



Stellungnahmen zur Vernehmlassung

Bundesgesetz über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Eröffnung	06.11.2025
Frist der Einreichung	20.02.2026
Zuständiges Departement	Parlamentsdienste (PD)
Zuständige Bundesstelle	Parlamentsdienste (PD) / Hauptbereich II / Kommissionen für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK)
Zuständige Organisation	Sektion Klimapolitik
Adresse	Parlamentsgebäude -, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2025/94/cons_1

Der vorliegende Bericht wurde automatisch über «Consultations» – eine Online-Plattform zur Verwaltung von Vernehmlassungsverfahren der Bundesverwaltung – erstellt. Stellungnahmen, die per E-Mail oder als PDF über «Consultations» eingereicht wurden, sind manuell in die Eingabemaske des Tools übertragen worden.

Für jede Stellungnahme wurde ein Grad der Zustimmung festgelegt. Aus einzelnen Rückmeldungen geht jedoch nicht eindeutig hervor, inwiefern die vorgeschlagenen Änderungen der Vorlage unterstützt oder abgelehnt werden. Daher wurde in diesen Fällen sowohl im Teil «Generelle Stellungnahme» als auch im Teil «Detaillierte Stellungnahme» nach folgendem Schema vorgegangen:

- **JA:** Explizite Zustimmung
- **JA mit Vorbehalten:** Zustimmung unter Nennung von Anpassungsbedarf oder mit einzelnen kritischen Anmerkungen
- **NEIN:** Explizite Ablehnung
- **KEINE ANGABE** bzw. (im Teil «Detaillierte Stellungnahme») leeres Feld: Weder explizite Zustimmung noch explizite Ablehnung zur Gesamtvorlage bzw. zum jeweiligen Aspekt
- **VERZICHT AUF STELLUNGNAHME:** Expliziter Verzicht auf eine Stellungnahme zur Gesamtvorlage

Die Zuordnung zu diesen Kategorien basiert auf einer sorgfältigen Bewertung der Stellungnahmen. Sofern keine eindeutige Kategorisierung möglich war, erfolgte die Einordnung nach bestem fachlichem Ermessen und damit teilweise interpretativ. Massgebend sind in jedem Fall die Originalstellungnahmen in der nachfolgenden Sammlung.

Inhaltsverzeichnis

1. Stellungnahmen Kantone / Cantons / Cantoni	4
Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	4
Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	7
Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	40
Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	42
Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	44
Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	49
Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	51
Kanton Appenzell Innerrhoden	55
Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	59
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	76
Staatskanzlei des Kantons Aargau	80
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	99
Staatskanzlei des Kantons Bern	103
Staatskanzlei des Kantons Glarus	106
Staatskanzlei des Kantons Graubünden	124
Staatskanzlei des Kantons Luzern	126
Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	128
Staatskanzlei des Kantons Obwalden	131
Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	133
Staatskanzlei des Kantons Solothurn	135
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	153
Staatskanzlei des Kantons Thurgau	157
Staatskanzlei des Kantons Uri	161
Staatskanzlei des Kantons Zug	163
Staatskanzlei des Kantons Zürich	182
2. Stellungnahmen In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale	184
Die Mitte / Le Centre / Alleanza del Centro	184
FDP. Die Liberalen / PLR. Les Libéraux-Radicaux / PLR.I Liberali Radicali	188
GRÜNE Schweiz / Les VERT-E-S suisses / I VERDI svizzera	192
Grünliberale Partei Schweiz glp / Parti vert'libéral Suisse pvl / Partito verde liberale svizzero pvl	198
Schweizerische Volkspartei SVP / Union Démocratique du Centre UDC / Unione Democratica di Centro UDC ...	200
Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS / Parti socialiste suisse PSS / Partito socialista svizzero PSS	205
3. Stellungnahmen Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national	208
4. Stellungnahmen Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national	209
economiesuisse / Verband der Schweizer Unternehmen / Fédération des entreprises suisses / Federazione delle imprese svizzere / Swiss business federation	209

Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB) / Union syndicale suisse (USS) / Unione sindacale svizzera (USS)	237
Schweizerischer Arbeitgeberverband / Union patronale suisse / Unione svizzera degli imprenditori	244
Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) / Union suisse des arts et métiers (USAM) / Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)	245
5. Stellungnahmen Übrige Organisationen und Stellungnehmende	252
Alliance Sud	252
auto-schweiz - Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure	254
Avenenergy Suisse	255
Bauenschweiz Dachorganisation der Schweiz. Bauwirtschaft	257
Cemsuisse – Verband der schweizerischen Cementindustrie	262
Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève (CCIG)	276
Electrosuisse	277
Greenpeace Schweiz	278
Handel Schweiz	280
Handels- und Industrieverein des Kantons Bern	282
IG Landesflughäfen	286
Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz IHZ	288
InfraWatt	291
Konferenz der Umweltämter der Schweiz KVV	293
metal.suisse	295
Schweizerische Menschenrechtsinstitution, SMRI	299
Schweizerischer Baumeisterverband	307
Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein	314
Schweizerischer Nutzfahrzeugverband (ASTAG)	319
Schweizer Rohstoffhandelsverband SUISSENEGOCE	323
Scienceindustries	326
Stahl Gerlafingen	342
swisscleantech	345
Swissmem	351
Verband Baustoff Kreislauf Schweiz	354
Verein Klimaschutz Schweiz	358
WWF Schweiz	361
Ziegelindustrie Schweiz	364

1. Stellungnahmen Kantone / Cantons / Cantoni

Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung:	In linea generale, lo scrivente Consiglio condivide pienamente le finalità del progetto e accoglie con favore il testo preliminare della nuova LACFC così come proposto. Una mancata tassazione alla frontiera per gli importatori di cemento o dei suoi precursori parallelamente alla graduale abolizione dell'assegnazione gratuita dei diritti di emissione nel SSQE per i cementifici svizzeri aumenta di fatto il rischio che la produzione di cemento venga trasferita in paesi con norme climatiche meno rigide. Il sistema della tassazione alle frontiere, che permette una compensazione tra i diversi costi di CO, appare dunque sensato per ridurre il rischio di delocalizzazione delle emissioni nel settore industriale dei prodotti cementizi.

Anhang: Stellungnahme Kanton Tessin.pdf

Il Consiglio di Stato

Commissione dell'ambiente, della
pianificazione del territorio e dell'energia
3003 Berna

vnl-klima@bafu.admin.ch
(pdf e word)

Procedura di consultazione

Creare le basi per un meccanismo di aggiustamento del carbonio alla frontiera

Signor Presidente,
signore commissarie e signori commissari,

vi ringraziamo per essere stati coinvolti nella procedura di consultazione relativa al progetto preliminare di una nuova legge federale concernente l'adeguamento del carbonio alle frontiere nell'importazione di merci in cemento (LACFC).

Il progetto in consultazione intende introdurre una tassa di adeguamento del carbonio alle frontiere sulle importazioni di merci in cemento al fine di prevenire una delocalizzazione della produzione di cemento ("carbon leakage") nonché le emissioni che ne potrebbero derivare in Paesi terzi, con una tassazione sul CO₂ inferiore o inesistente. Con la tassa, che non persegue scopi fiscali e persegue l'obiettivo di disincentivare il possibile "carbon leakage", si intende quindi compensare la differenza tra la tassazione del CO₂ in Svizzera e all'estero. Questa misura è considerata necessaria poiché i costi di CO₂ per i produttori svizzeri aumenteranno nei prossimi anni a causa dell'ulteriore sviluppo del sistema di scambio di quote di emissioni (SSQE) della Svizzera, parallelamente al SSQE dell'UE. L'adeguamento alle frontiere proposto intende garantire che l'industria svizzera del cemento non subisca svantaggi concorrenziali rispetto ai produttori di Paesi extra europei che prevedono una politica climatica meno severa.

In linea generale, lo scrivente Consiglio condivide pienamente le finalità del progetto e accoglie con favore il testo preliminare della nuova LACFC così come proposto. Una mancata tassazione alla frontiera per gli importatori di cemento o dei suoi precursori parallelamente alla graduale abolizione dell'assegnazione gratuita dei diritti di emissione nel SSQE per i cementifici svizzeri aumenta di fatto il rischio che la produzione di cemento venga trasferita in paesi con norme climatiche meno rigide. Il sistema della tassazione alle frontiere, che permette una compensazione tra i diversi costi di CO₂, appare dunque sensato per ridurre il rischio di delocalizzazione delle emissioni nel settore industriale dei prodotti cementizi.

RG n. 479 del 28 gennaio 2026

Questa politica, con l'evoluzione prevista nel SSQE, dovrebbe permettere negli anni di ridurre le importanti emissioni di CO₂ riconducibili al settore del cemento, che rappresenta la maggiore fonte di emissioni dell'industria e causa circa il 6% delle emissioni complessive in Svizzera.

Vogliate gradire, signor Presidente, gentili commissarie, egregi commissari, i sensi della nostra massima stima

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Norman Gobbi

Il Cancelliere

Arnoldo Coduri

Copia a:

- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)
- Sezione della protezione dell'aria, dell'acqua e del suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung:	Le Conseil d'Etat salue le projet de loi fédérale relative à l'ajustement carbone aux frontières lors de l'importation de marchandises à base de ciment. La suppression progressive de l'attribution gratuite de quotas d'émission dans le système suisse d'échange de quotas d'émission (SEQUE) augmente le risque que la production de ciment soit délocalisée vers des pays où les exigences climatiques sont moins strictes. La compensation aux frontières compense la différence entre les coûts du CO en Suisse et ceux (plus bas ou inexistants) dans les pays tiers pour les produits cimentiers. Le système choisi ici nous semble judicieux pour réduire le risque de fuite de carbone dans ce secteur industriel. Le Conseil d'Etat soutient dans sa totalité la prise de position de la Conférence des services de l'environnement de Suisse (CCE).

Anhang: Stellungnahme Kanton Freiburg.pdf



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL ET PLATEFORME
« CONSULTATIONS »

Commission de l'environnement, de
l'aménagement du territoire et de l'énergie du
Conseil national (CEATE-N)
3003 Berne

Courriel : vnl-klima@bafu.admin.ch

Fribourg, le 9 février 2026

2026-80

**Loi fédérale relative à l'ajustement carbone aux frontières lors de l'importation de
marchandises à base de ciment (LACFC) – Mise en œuvre de l'initiative
parlementaire 21.432 – Procédure de consultation**

Madame, Monsieur,

La procédure de consultation citée en titre a retenu toute notre attention.

Par la présente, nous vous informons que le Conseil d'Etat a déposé sa réponse via la plateforme
"Consultations". La réponse est jointe en annexe.

Le Conseil d'Etat se rallie de manière générale à la position de la Conférence des services de
l'environnement de Suisse (CCE) également jointe en annexe.

La suppression progressive de l'attribution gratuite de quotas d'émission dans le système suisse
d'échange de quotas d'émission (SEQE) augmente en effet le risque que la production de ciment soit
délocalisée vers des pays où les exigences climatiques sont moins strictes. La compensation aux
frontières compense la différence entre les coûts du CO₂ en Suisse et ceux (plus bas ou inexistantes)
dans les pays tiers pour les produits cimentiers. Le système choisi ici nous semble donc judicieux
pour réduire le risque de fuite de carbone dans ce secteur industriel.

Nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Philippe Demierre, Président



Philippe Demierre

Signature électronique qualifiée - Droit suisse

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Danielle Gagnaux-Morel

Signature électronique qualifiée - Droit suisse

L'original de ce document est établi en version électronique

Annexes

—

Document PDF extrait de la plateforme « Consultations »

Prise de position de la Conférence des services de l'environnement de Suisse (CCE)

Copie

—

à la Direction du développement territorial, des infrastructures, de la mobilité et de l'environnement, pour elle et le Service de l'environnement ;

à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle ;

à la Chancellerie d'Etat.

**Loi fédérale relative à l'ajustement carbone aux frontières lors de
l'importation de marchandises à base de ciment (LACFC) – Mise en œuvre
de l'initiative parlementaire 21.432**

Ouverture de la consultation	06.11.2025
Délai de consultation	20.02.2026
Département compétent	Services du Parlement (SP)
Service fédéral compétent	Services du Parlement (SP) / Secteur principal II / Commissions de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie (CEATE)
Organisation compétente	Section Politique climatique
Adresse	Parlamentsgebäude -, 3003, Bern
Personne de contact	Roger Ramer (Roger.Ramer@bafu.admin.ch), Franziska Hupfer (Franziska.Hupfer@parl.admin.ch)
Téléphone	+41 58 462 98 16

Remarques/Informations importantes

1. Veuillez saisir vos commentaires directement dans ce formulaire de réponse et ne pas utiliser de document séparé.
2. **Les «champs standard» sur fond bleu** ne seront pas repris lors du téléchargement sur «Consultations». Nous vous prions de bien vouloir modifier les informations de contact directement dans «Consultations».
3. Veuillez sélectionner un «critère d'acceptation» pour chaque commentaire.
4. La saisie d'un commentaire est facultative, mais si vous saisissez un commentaire, vous devez avoir sélectionné un critère d'acceptation, sinon votre saisie ne sera pas prise en compte.
5. Veuillez ne pas modifier la mise en forme des champs. Vous pouvez ajouter des notes et des commentaires sous les champs avant le saut de page, ceux-ci ne seront pas pris en compte lors du téléchargement.
6. Sous Aide & Contact, vous trouverez un bref mode d'emploi pour l'utilisation du «modèle Word» : [Aide & Contact Télécharger Word](#)
7. Le service spécialisé «Consultations» se tient à votre disposition pour toute question ; consultations@gs-edi.admin.ch

Informations de contact des personnes donnant un avis

Organisation / entreprise	Kanton Freiburg
Abréviation	
Service compétent	Service de l'environnement
Adresse	Impasse de la colline 4, 1762 Givisiez
Prénom	Christophe
Nom	Joerin
Numéro de téléphone (en cas de questions)	026 305 37 50
Envoyé le	

Réponse au: Loi fédérale relative à l'ajustement carbone aux frontières lors de l'importation de marchandises à base de ciment (LACFC) – Mise en œuvre de l'initiative parlementaire 21.432

Avis général

Réponse sur le projet global	OUI
Explication / Remarque	Le Conseil d'Etat salue le projet de loi fédérale relative à l'ajustement carbone aux frontières lors de l'importation de marchandises à base de ciment. La suppression progressive de l'attribution gratuite de quotas d'émission dans le système suisse d'échange de quotas d'émission (SEQE) augmente le risque que la production de ciment soit délocalisée vers des pays où les exigences climatiques sont moins strictes. La compensation aux frontières compense la différence entre les coûts du CO₂ en Suisse et ceux (plus bas ou inexistants) dans les pays tiers pour les produits cimentiers. Le système choisi ici nous semble judicieux pour réduire le risque de fuite de carbone dans ce secteur industriel. Le Conseil d'Etat soutient dans sa totalité la prise de position de la Conférence des services de l'environnement de Suisse (CCE)

Avis détaillé

Titre / Question	But et orientation de l'avant-projet
Détail de l'article / autres informations	Soutenez-vous globalement le but et l'orientation de l'avant-projet mis en consultation, qui vise à introduire une taxe d'ajustement carbone aux frontières sur les produits du ciment afin d'éviter l'augmentation des émissions de gaz à effet de serre qui découlerait d'une délocalisation de la production de ciment à l'étranger ? Ce point est réglé notamment à l'art. 1.
Acceptation (choisir dropdown)	
Explication / Remarque	

Titre / Question	Champ d'application : marchandises
Détail de l'article / autres informations	Soutenez-vous le champ d'application prévu dans le titre de la loi, l'art. 2, al. 1, et l'annexe 1, de l'avant-projet mis en consultation, notamment l'accent mis sur les produits du ciment ?
Acceptation (choisir dropdown)	
Explication / Remarque	

Titre / Question	Champ d'application : exceptions et règles d'origine
Détail de l'article / autres informations	Soutenez-vous le champ d'application prévu à l'art. 2, al. 2 à 4, de l'avant-projet mis en consultation, notamment les exceptions pour les États de l'UE et de l'AELE dans le cadre de l'accord sur le couplage des systèmes d'échange de quotas d'émission et la prise en considération de règles d'origine qui s'alignent sur celles de l'UE ?
Acceptation (choisir dropdown)	
Explication / Remarque	

Titre / Question	Principes
Détail de l'article / autres informations	Soutenez-vous les principes de la taxe d'ajustement carbone aux frontières prévus aux art. 3 et 4 de l'avant-projet mis en consultation, notamment la naissance de l'ajustement obligatoire au moment où la déclaration des marchandises importées en libre pratique devient contraignante, les éventuelles dérogations pour les petites quantités de marchandises et le fait que les personnes assujetties à l'ajustement obligatoire sont les responsables des marchandises ?
Acceptation (choisir dropdown)	
Explication / Remarque	

Titre / Question	Base de calcul et montant de la taxe d'ajustement aux frontières
Détail de l'article / autres informations	Soutenez-vous la base de calcul et le montant de la taxe d'ajustement aux frontières prévus à l'art. 5 et à l'annexe 2 de l'avant-projet mis en consultation, notamment les facteurs de calcul et la déduction des montants déjà acquittés en vertu de prescriptions étatiques ? Les facteurs de calcul comprennent le poids brut de la marchandise importée, les émissions directes et indirectes occasionnées lors de la production de la marchandise et de ses principaux précurseurs, le nombre de droits d'émission hypothétiquement attribués à titre gratuit dans le système d'échange de quotas d'émission de la Suisse et le prix moyen des droits d'émission sur le marché primaire de l'UE.
Acceptation (choisir dropdown)	
Explication / Remarque	

Titre / Question	Exécution reposant sur une autodéclaration
Détail de l'article / autres informations	Soutenez-vous la réglementation prévue à l'art. 6, al. 1, de l'avant-projet mis en consultation, notamment l'autodéclaration annuelle par les personnes assujetties à l'ajustement obligatoire ?
Acceptation (choisir dropdown)	
Explication / Remarque	

Titre / Question	Utilisation de données d'émissions effectives
Détail de l'article / autres informations	Soutenez-vous les réglementations prévues à l'art. 6, al. 2 à 4, de l'avant-projet mis en consultation, notamment les dispositions relatives à l'utilisation de données d'émission effectives et, en cas d'indisponibilité de telles données, au recours à des valeurs standards que le Conseil fédéral fixe en tenant compte de l'UE ?
Acceptation (choisir dropdown)	
Explication / Remarque	

Titre / Question	Vérification de l'autodéclaration sur demande
Détail de l'article / autres informations	Soutenez-vous les réglementations prévues à l'art. 6, al. 5 et 6, de l'avant-projet mis en consultation, notamment la disposition selon laquelle l'OFEV peut, au besoin, exiger que les informations déclarées soient vérifiées par des organes appropriés désignés par ses soins ?
Acceptation (choisir dropdown)	
Explication / Remarque	

Titre / Question	Affectation des recettes
Détail de l'article / autres informations	Êtes-vous favorable à ce que les recettes de la taxe d'ajustement carbone aux frontières soient affectées au budget général de la Confédération (cf. ch. 3.4 du rapport de la CEATE-N) ?
Acceptation (choisir dropdown)	
Explication / Remarque	

Titre / Question	Autres avis détaillés
Détail de l'article / autres informations	Souhaitez-vous faire part d'autres avis détaillés sur l'avant-projet mis en consultation, notamment sur les autres dispositions relatives à l'exécution de la taxe d'ajustement aux frontières (section 2, art. 7 à 11), sur le traitement des données (section 3), sur les dispositions pénales et la poursuite pénale (section 4) et sur les dispositions finales (section 5) ?
Acceptation (choisir dropdown)	
Explication / Remarque	

Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Eröffnung	06.11.2025
Eingabefrist	20.02.2026
Zuständiges Departement	Parlamentsdienste (PD)
Zuständige Bundesstelle	Parlamentsdienste (PD) / Hauptbereich II / Kommissionen für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK)
Zuständige Organisation	Sektion Klimapolitik
Adresse	Parlamentsgebäude -, 3003, Bern
Kontaktperson	Roger Ramer (Roger.Ramer@bafu.admin.ch), Franziska Hupfer (Franziska.Hupfer@parl.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 98 16

Diese Version wurde am 10.12.2025 durch den Vorstand der KVU verabschiedet.

Wichtige Hinweise/Informationen

1. Tragen Sie Ihre Rückmeldungen bitte direkt in dieses Antwortformular ein und verwenden Sie kein separates Dokument.
2. **Die blau hinterlegten «Standard-Felder»** werden beim Upload auf «Consultations» nicht übernommen. Wir bitten Sie, die Kontaktinformationen direkt in «Consultations» zu bearbeiten.
3. Bitte wählen sie bei einer Rückmeldung jeweils ein «Akzeptanzkriterium»
4. Das Eingeben einer Rückmeldung ist freiwillig, wenn Sie jedoch bei der Rückmeldung etwas eingeben, müssen Sie ein Akzeptanzkriterium gewählt haben sonst wird die Eingabe nicht berücksichtigt.
5. Bitte nehmen Sie keine Formatierungsänderungen innerhalb der Felder vor. Unterhalb der Felder vor dem Seitenumbruch können Sie Notizen und Kommentare hinterlegen, diese werden beim Hochladen nicht berücksichtigt.
6. Unter Hilfe & Kontakt finden Sie eine kurze Anleitung zur Nutzung der «Word-Vorlage»: [Hilfe & Kontakt - Upload-Word](#)
7. Bei Fragen steht Ihnen der Fachdienst «Consultations» gerne zur Verfügung: consultations@gs-edi.admin.ch

Kontakt "Stellungsnehmende" Information

Organisation / Firma	Konferenz der Umweltämter der Schweiz
Abkürzung	
Zuständige Stelle	
Adresse	
Vorname	
Name	
Telefonnummer (Rückfragen)	
Eingereicht am	

Rückmeldung zum: Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung / Bemerkung	Die Konferenz der Umweltämter KVV begrüsst das Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG). Die schrittweise Abschaffung der kostenlosen Zuteilung von Emissionsrechten im Schweizer Emissionshandelssystem (EHS) erhöht das Risiko, dass die Zementproduktion in Länder mit weniger strengen Klimavorgaben verlagert wird. Der Grenzausgleich gleicht die Differenz zwischen den Schweizer und den (tieferen oder fehlenden) CO₂-Kosten in Drittländern für Zementwaren aus. Das hier gewählte System erscheint uns sinnvoll, um das Risiko von Carbon Leakage in diesem Industriezweig zu reduzieren.

Detaillierte Stellungnahme

Titel / Frage	Zielsetzung und Stossrichtung der Vorlage
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie grundsätzlich die Zielsetzung und die Stossrichtung der Vernehmlassungsvorlage, wonach mit einer Grenzausgleichsabgabe auf CO ₂ bei Zementwaren verhindert werden soll, dass Treibhausgasemissionen infolge einer Verlagerung der Zementproduktion ins Ausland zunehmen? Unter anderem geregelt unter Artikel 1.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Geltungsbereich: Waren
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie den in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Geltungsbereich nach dem Titel, nach Artikel 2 Absatz 1 und nach Anhang 1, namentlich den Fokus auf Zementwaren?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	Im Gegensatz zu der EU, welche insgesamt sechs Sektoren dem CBAM unterstellt, gilt der Schweizer CBAM nur für Zementwaren. Dies erscheint uns zum jetzigen Zeitpunkt angemessen. Sollte sich jedoch zukünftig zeigen, dass auch andere Industriezweige ein hohes Risiko von Carbon Leakage aufweisen, müsste unseres Erachtens auch dort die Einführung eines CBAM geprüft werden.

Titel / Frage	Geltungsbereich: Ausnahmen und Ursprungsregeln
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie den in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Geltungsbereich nach Artikel 2 Absatz 2 bis 4, namentlich die Ausnahmen für EU- und EFTA-Staaten im Rahmen des Abkommens zur Verknüpfung der Emissionshandelssysteme sowie die Berücksichtigung von Ursprungsregeln, welche sich an diejenigen der EU anlehnen?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Grundsätze
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Grundsätze der Grenzausgleichsabgabe nach den Artikeln 3 und 4, namentlich die Entstehung der Ausgleichspflicht im Zeitpunkt der verbindlichen Warenanmeldung zur Einfuhr in den freien Verkehr, die allfälligen Ausnahmen für geringe Warenmengen und die Bestimmung der Warenverantwortlichen als ausgleichspflichtige Person?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe nach Artikel 5 und Anhang 2, namentlich die Berechnungsfaktoren und die Anrechnung bereits geleisteter Beträge im Rahmen staatlicher Vorschriften? Die Berechnungsfaktoren umfassen das Bruttogewicht der importierten Ware, die direkten und indirekten Emissionen bei Produktion der Zementwaren und ihrer Vorläuferstoffe, die Anzahl an hypothetisch kostenlos zugeteilter Emissionsrechte im Schweizer Emissionshandelssystem und den durchschnittlichen Primärmarktpreis für Emissionsrechte in der EU.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Vollzug via Selbstdeklaration
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Regelung nach Artikel 6 Absatz 1, namentlich die jährliche Selbstdeklaration durch die ausgleichspflichtigen Personen?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA mit Vorbehalten
Begründung / Bemerkung	Die Wirksamkeit dieses Instruments steht und fällt mit der Selbstdeklaration. Dies reduziert den Aufwand für alle Beteiligten, was wir begrüßen. Sollte sich jedoch herausstellen, dass das Instrument aufgrund mangelnder Einhaltung der Meldepflicht an Wirksamkeit verliert, würden wir anregen, zu prüfen, wie dies verbessert werden kann.

Titel / Frage	Verwendung effektiver Emissionsdaten
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Regelungen nach Artikel 6 Absatz 2 bis 4, namentlich die Regelungen zur Verwendung effektiver Emissionsdaten und, bei Nichtverfügbarkeit, zum Rückgriff auf vom Bundesrat unter Berücksichtigung der EU festgelegte Standardwerte?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Verifikation der Selbstdeklaration auf Verlangen
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Regelungen nach Artikel 6 Absatz 5 und 6, namentlich die Bestimmung, wonach das BAFU bei Bedarf eine Verifikation der eingereichten Angaben durch geeignete, von ihm bezeichnete Stellen verlangen kann?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Einnahmenverwendung
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie, dass die Einnahmen aus der Grenzausgleichsabgabe in den allgemeinen Bundeshaushalt fliessen (siehe dazu Kapitel 3.4 im Bericht der UREK-N)?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA mit Vorbehalten
Begründung / Bemerkung	Da die Einnahmen gemäss erläuterndem Bericht primär der Deckung der Vollzugskosten dienen, ist von einem geringen Gewinn auszugehen. Uns erscheint es deshalb im Sinne der Effizienz vertretbar, dass diese Mittel in den allgemeinen Bundeshaushalt fliessen. Wir regen jedoch an, dass die Mittel zweckgebunden verwendet werden, beispielsweise in einem Fördergefäss von Art. 6 KIG. Somit bestünde ein Zusammenhang zwischen der Erhebung und der Verwendung der Mittel und die entsprechenden Industriezweige könnten davon profitieren. Diese Anmerkung gilt insbesondere, falls der CBAM auf weitere Industriezweige ausgeweitet würde oder sich zeigen würde, dass die Einnahmen höher ausfallen als erwartet.

Titel / Frage	Weitere detaillierte Rückmeldungen
Artikel Detail / andere Informationen	Haben Sie weitere detaillierte Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage, namentlich zum weiteren Vollzug der Grenzausgleichsabgabe (Abschnitt 2 Artikel 7 bis 11), zur Datenbearbeitung (Abschnitt 3), zu den Strafbestimmungen und Strafverfolgung (Abschnitt 4) sowie zu den Schlussbestimmungen (Abschnitt 5)?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	NEIN
Begründung / Bemerkung	

Titel	Zielsetzung und Stossrichtung der Vorlage
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Geltungsbereich: Waren
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Stellungnahme der KVV.
Titel	Geltungsbereich: Ausnahmen und Ursprungsregeln
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Stellungnahme der KVV.
Titel	Grundsätze
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Stellungnahme der KVV.
Titel	Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Vollzug via Selbstdeklaration
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Stellungnahme der KVV.
Titel	Verwendung effektiver Emissionsdaten
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Verifikation der Selbstdeklaration auf Verlangen
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Einnahmenverwendung
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Stellungnahme der KVV.

Titel	Weitere detaillierte Rückmeldungen
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Chancellerie d'Etat du Canton de Genève

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung:	Notre Conseil soutient l'avant-projet de loi fédérale relative à l'ajustement carbone aux frontières lors de l'importation de marchandises à base de ciment (LACFC). Nous estimons que le mécanisme proposé permettra de diminuer le risque d'une délocalisation de la production de ciment vers des pays où les exigences climatiques sont moins strictes. Ces mesures sont nécessaires pour accompagner le renforcement des règles du système d'échange de quotas d'émissions (SEQE) sans créer de désavantage concurrentiel pour l'industrie suisse du ciment.

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Zielsetzung und Stossrichtung der Vorlage
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Geltungsbereich: Waren
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Geltungsbereich: Ausnahmen und Ursprungsregeln
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Grundsätze
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Vollzug via Selbstdeklaration
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	L'auto-déclaration permet de diminuer la charge de travail pour toutes les parties concernées, ce qui est à saluer. Il nous semble toutefois nécessaire de vérifier l'efficacité du mécanisme dans le temps et d'envisager d'autres moyens si celui-ci s'avérait insuffisant.

Titel	Verwendung effektiver Emissionsdaten
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Verifikation der Selbstdeklaration auf Verlangen
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Einnahmenverwendung
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Weitere detaillierte Rückmeldungen
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung:	Nous sommes d'accord avec cet avant-projet de LACFC qui vise à introduire une taxe d'ajustement carbone aux frontières sur les importations de ciment afin d'empêcher une délocalisation de la production et des émissions qui en découleraient vers des pays où les coûts du CO2 sont moins élevés ou inexistants. Nous soutenons l'intention de la CEATE-N de garantir que l'industrie suisse du ciment ne subira aucun désavantage concurrentiel par rapport aux producteurs de pays dont la politique climatique est moins stricte que celle de la Suisse.



NE

Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA mit Vorbehalten
Begründung:	Sur le principe, le Conseil d'Etat soutient la mise en place d'un mécanisme d'ajustement carbone aux frontières (MACF) appliqué au secteur du ciment. Il y voit un instrument préventif visant à limiter les risques de délocalisation de la production et des émissions de GES vers des pays dont le régime tarifaire est plus favorable aux entreprises émettrices, voire inexistant. En effet, la diminution progressive des droits d'émission attribués à titre gratuit génèrera une hausse du prix du carbone et devrait inciter les producteurs de ciment suisses à décarboner le secteur et à développer les technologies de captage et de stockage de CO₂ (CSC). Toutefois, le Conseil d'Etat relève que l'avant-projet soulève plusieurs interrogations importantes.

Anhang: Stellungnahme Kanton Waadt Begleitbrief.pdf

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Commission de l'environnement, de
l'aménagement du territoire et de l'énergie du
Conseil national (CEATE-N)
Monsieur Nicolo Paganini, Président
Palais fédéral
3003 Berne

Par courriel :
vni-klima@bafu.admin.ch
En copie :
urek.ceate@parl.admin.ch

Réf. : 26_COU_81

Lausanne, le 4 février 2026

Réponse du Conseil d'Etat à la consultation fédérale sur l'avant-projet de loi fédérale relative à l'ajustement carbone aux frontières lors de l'importation de marchandises à base de ciment (LACFC)

Monsieur le Président,

Le Conseil d'Etat vaudois tient à vous remercier de l'avoir consulté sur l'avant-projet de loi fédérale relative à l'ajustement carbone aux frontières lors de l'importation de marchandises à base de ciment (LACFC), adopté par la CEATE-N en réponse à l'initiative parlementaire 21.432 Ryser.

En préambule, le Conseil d'Etat rappelle que le secteur de la production de ciment, et plus largement celui de la construction, sont d'importants émetteurs de gaz à effet de serre (GES), mais aussi d'importants contributeurs de l'économie vaudoise. Le Canton de Vaud poursuit une politique volontariste pour encourager l'économie circulaire et les circuits courts, notamment en matière de réemploi des matériaux de construction, dont le ciment. Cette volonté vient d'être inscrite dans la Constitution vaudoise à la suite d'une votation populaire et se traduira prochainement par la révision de la loi cantonale sur la gestion des déchets. Le maintien du secteur sur le territoire est dès lors important d'un point de vue à la fois de la politique climatique et de la politique économique.

Sur le principe, le Conseil d'Etat soutient la mise en place d'un mécanisme d'ajustement carbone aux frontières (MACF) appliqué au secteur du ciment. Il y voit un instrument préventif visant à limiter les risques de délocalisation de la production et des émissions de GES vers des pays dont le régime tarifaire est plus favorable aux entreprises émettrices, voire inexistant. En effet, la diminution progressive des droits d'émission attribués à titre gratuit génèrera une hausse du prix du carbone et devrait inciter les producteurs de ciment suisses à décarboner le secteur et à développer les technologies de captage et de stockage de CO₂ (CSC).

Toutefois, le Conseil d'Etat relève que l'avant-projet soulève plusieurs interrogations importantes. Il propose dès lors plusieurs ajustements :

- **Champ d'application :**
 - Le Conseil d'Etat a bien pris note du fait que le périmètre du MACF se limite au secteur du ciment, vu la faible importance des émissions territoriales dans d'autres secteurs (acier, aluminium, engrais). Il attire toutefois l'attention du Conseil fédéral sur le fait que, à terme, un élargissement du champ d'application à d'autres produits à forte teneur en énergie grise tels que le verre, la céramique ou la chaux devra être envisagé, notamment en lien avec les futures évolutions du système d'échange de quotas d'émission (SEQUE).

- Au niveau du ciment, le périmètre du MACF semble trop limité au regard du système en place au niveau européen, en ne visant que les intrants cimentaires solides (art. 3, al. 1 et annexe 1), ce qui implique un risque de contournement par l'importation d'éléments préfabriqués en béton. Il conviendrait dès lors de prévoir les mêmes mécanismes pour ces produits.
 - La formulation concernant les dérogations pour petites quantités de marchandises (art. 3, al. 2) est trop vague. Par exemple, si les seuils de l'UE étaient repris, seuls une minorité des flux seraient concernés. Nous suggérons que les dérogations soient définies de sorte qu'elles ne concernent pas plus de 20% des flux de ciment importé.
 - Enfin, si l'exemption des États de l'Union européenne (UE) et de l'Association européenne de libre-échange (AELE) (art. 2, al. 2) est cohérente avec le couplage des SEQE, les critères d'équivalence applicables aux États tiers au sens de l'art. 2 al. 3 devraient être définis de manière explicite.
- **Mise en œuvre, charge administrative et sanctions** : Le Conseil d'Etat relève la complexité du dispositif de calcul fondé sur des données d'émissions effectives. Pour limiter la charge administrative pour les entreprises et les autorités, il serait judicieux de prévoir des méthodes de calcul standardisées lorsque les données effectives sont difficiles à obtenir. Alors que l'autodéclaration constitue une solution pragmatique, il serait souhaitable de prévoir un mécanisme pour l'introduction d'une solution alternative au cas où ce système s'avèrerait inefficace. Par ailleurs, la sanction prévue en cas de fraude (art. 14 al. 1 : triple de l'avantage illicite) semble trop faible et un montant équivalant au moins au quintuple ou au décuple de l'avantage perçu serait plus dissuasif.
 - **Affectation des recettes** : nous suggérons que les recettes soient attribuées à la politique climatique, par exemple dans le cadre d'un programme de soutien au titre de l'art. 6 de la loi sur le climat et l'innovation (LCI) ou dans le cadre du financement climatique international selon l'art. 9 de l'Accord de Paris.

En conclusion, le soutien du Conseil d'Etat à l'avant-projet de loi est conditionné à l'intégration des remarques ci-dessus et des propositions annexées.

Le Conseil d'Etat vous prie de croire, Monsieur le Président, à l'expression de sa haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

LE CHANCELIER.



Christelle Luisier Brodard



Michel Staffoni

Annexe

- Formulaire de réponse

Copies

- OAE
- DFA/OCDC

Titel	Zielsetzung und Stossrichtung der Vorlage
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Le but poursuivi est pertinent et cohérent avec les objectifs climatiques de la Suisse. Toutefois, l'avant-projet soulève plusieurs interrogations importantes (cf. détails ci-dessous).

Titel	Geltungsbereich: Waren
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Nous avons bien pris note du fait que le périmètre du MACF se limite au secteur du ciment, vu la faible importance des émissions territoriales dans d'autres secteurs (acier, aluminium, engrais). Toutefois, à terme, un élargissement du champ d'application à d'autres produits à forte teneur en énergie grise tels que le verre, la céramique ou la chaux devra être envisagé, notamment en lien avec les futures évolutions du système d'échange de quotas d'émission (SEQE). Au niveau du ciment, le périmètre du MACF semble trop limité au regard du système en place au niveau européen, en ne visant que les intrants cimentaires solides (art. 3, al. 1 et annexe 1), ce qui implique un risque de contournement par l'importation d'éléments préfabriqués en béton. Il conviendrait dès lors de prévoir les mêmes mécanismes pour ces produits.

Titel	Geltungsbereich: Ausnahmen und Ursprungsregeln
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	L'exemption des États de l'Union européenne (UE) et de l'Association européenne de libre-échange (AELE) (art. 2, al. 2) est cohérente avec le couplage des SEQE. Les critères d'équivalence applicables aux États tiers au sens de l'art. 2 al. 3 devraient toutefois être définis de manière explicite.

Titel	Grundsätze
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	La formulation concernant les dérogations pour petites quantités de marchandises (art. 3, al. 2) est trop vague. Si le seuil de l'UE était repris, seul 2 sur les 26 entreprises et 9 sur les 34 transactions en 2023 auraient été couverts par le mécanisme (cf. p. 26 du rapport explicatif). Nous suggérons que les dérogations soient définies de sorte qu'elles ne concernent pas plus de 20% des flux de ciment importé les dérogations soient définies de sorte qu'elles ne concernent pas plus de 20% des flux de ciment importé.

Titel	Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Nous saluons la prise en compte des émissions de GES générées lors de la production de la marchandise et de ses principaux précurseurs (notamment le clinker), y compris lors de la production de l'électricité utilisée à cette fin (al. 1 let. b et annexe 1) et la limitation des déductions aux prescriptions étatiques, ce qui permet d'exclure les mesures volontaires (al. 3). Toutefois, nous relevons la complexité du dispositif de calcul fondé sur des données d'émissions effectives. Pour limiter la charge administrative pour les entreprises et les autorités, il serait judicieux de prévoir des méthodes de calcul standardisées lorsque les données effectives sont difficiles à obtenir.

Titel	Vollzug via Selbstdeklaration
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Alors que l'autodéclaration constitue une solution pragmatique, il serait souhaitable de prévoir un mécanisme pour l'introduction d'une solution alternative au cas où ce système s'avèrerait inefficace.

Titel	Verwendung effektiver Emissionsdaten
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Le recours prioritaire aux données effectives est pertinent sur le plan environnemental, mais peut s'avérer difficile à mettre en œuvre dans la pratique. Il serait dès lors souhaitable de définir des valeurs standard robustes et facilement applicables.

Titel	Verifikation der Selbstdeklaration auf Verlangen
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	La possibilité de vérification est nécessaire, mais elle devrait être appliquée de manière ciblée et fondée sur les risques.

Titel	Einnahmenverwendung
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Dans le cadre budgétaire actuel et considérant les besoins du secteur, nous suggérons que les recettes soient attribuées à la politique climatique, par exemple dans le cadre d'un programme de soutien au titre de l'art. 6 de la loi sur le climat et l'innovation (LCI) ou dans le cadre du financement climatique international selon l'art. 9 de l'Accord de Paris. Nous proposons dès lors d'ajouter la phrase suivante à l'art. 7 al. 2 : « Les fonds disponibles sont attribués au climat. »

Titel	Weitere detaillierte Rückmeldungen
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	La sanction prévue en cas de fraude (art. 14 al. 1 : triple de l'avantage illicite) semble trop faible et un montant équivalant au moins au quintuple ou au décuple de l'avantage perçu serait plus dissuasif. A noter qu'en parallèle de cet instrument fédéral, les cantons sont désormais obligés de légiférer en matière d'énergie grise dans le domaine du bâtiment. Il en résulte un enjeu de coordination entre ce nouvel instrument fédéral très normatif sur les émissions incorporées (ciment importé), et les politiques cantonales qui portent sur les mêmes flux de matériaux, mais avec d'autres objectifs et méthodes.

Chancellerie d'Etat du Canton du Jura

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung:	Le Gouvernement jurassien salue la loi fédérale sur la compensation des émissions de CO à l'importation de produits en ciment (CO-GAZG). Cette loi permet de réduire le risque de délocalisation de la production de ciment dans des pays où les exigences de la politique climatique et environnementale sont moins élevées. La suppression progressive de l'attribution gratuite de quotas d'émission dans le système suisse d'échange de quotas d'émission (SEQUE) augmente le risque que la production de ciment soit délocalisée vers des pays où les exigences climatiques sont moins strictes. Le système choisi ici nous semble judicieux pour réduire le risque de fuite de carbone dans ce secteur industriel.

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Zielsetzung und Stossrichtung der Vorlage
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Geltungsbereich: Waren
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Contrairement à l'UE, qui soumet six secteurs au CBAM, le CBAM suisse ne s'applique qu'aux produits cimentiers. Cela nous semble approprié à l'heure actuelle. Toutefois, s'il s'avérait à l'avenir que d'autres secteurs industriels présentent également un risque élevé de fuite de carbone, nous estimons qu'il faudrait également envisager l'introduction d'un CBAM dans ces secteurs.

Titel	Geltungsbereich: Ausnahmen und Ursprungsregeln
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Grundsätze
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Verwendung effektiver Emissionsdaten
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Verifikation der Selbstdeklaration auf Verlangen
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	L'efficacité de cet instrument dépend entièrement de la déclaration volontaire. Cela réduit la charge de travail pour toutes les parties concernées, ce que nous saluons. Toutefois, s'il s'avérait que l'instrument perd de son efficacité en raison du non-respect de l'obligation de déclaration, nous suggérerions d'examiner comment y remédier.

Titel	Einnahmenverwendung
Akzeptanz	Keine Angabe
Gegenvorschlag	--
Begründung	Comme les recettes servent principalement à couvrir les frais d'exécution selon le rapport explicatif, il faut s'attendre à un bénéfice modeste. Il nous semble donc justifié, dans un souci d'efficacité, que ces fonds soient versés au budget général de la Confédération. Nous suggérons toutefois que les fonds soient affectés à un usage spécifique, par exemple dans le cadre d'un instrument de promotion au sens de l'art. 6 LCI. Il y aurait ainsi un lien entre la perception et l'utilisation des fonds, et les branches industrielles concernées pourraient en bénéficier. Cette remarque s'applique en particulier si le CBAM était étendu à d'autres branches industrielles ou s'il s'avérait que les recettes étaient plus élevées que prévu.

Chancellerie d'Etat du Canton du Valais

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA mit Vorbehalten
Begründung:	L'Etat du Valais soutient le projet de Loi qui consiste à établir un mécanisme d'ajustement de compensation aux frontières (MACF). L'orientation du projet de la CEATE permet d'établir de manière pro-active les conditions cadres dans un secteur central en matière de climat, tenant compte des nouvelles dispositions européennes du mécanisme d'ajustement. À noter que le mécanisme permet d'engager la politique climatique vers l'atteinte des objectifs de neutralité carbone 2050, mais ne sera pas suffisant pour diminuer drastiquement les émissions du secteur industriel. Enfin, une réserve peut être exprimée sur les incidences commerciales de la mise en place de ce mécanisme. De nouvelles obligations pourraient créer des entraves aux relations commerciales avec des partenaires étrangers, dans un contexte actuellement tendu en matière de politique douanière internationale.

Anhang: 2026 02 11 - LET CE - CEAE-N - mecanisme ajustement carbone aux frontieres.pdf



2026.00592

P.P. CH-1951
Sion

A

Poste CH SA



Commission de l'environnement, de
l'aménagement du territoire et de l'énergie
du Conseil national (CEATE-N),
M. Christian Imark, Président
CH-3003 Berne

Références

Date 11 février 2026

Réponse à la consultation sur le mécanisme d'ajustement carbone aux frontières

Monsieur le Président,

Le 6 novembre 2025, vous avez initié la procédure de consultation sur le mécanisme d'ajustement carbone aux frontières. Nous tenons tout d'abord à vous remercier de cette opportunité d'exprimer notre position.

L'Etat du Valais soutient le projet de Loi qui consiste à établir un mécanisme d'ajustement de compensation aux frontières (MACF). L'orientation du projet de la CEATE permet d'établir de manière pro-active les conditions cadres dans un secteur central en matière de climat, tenant compte des nouvelles dispositions européennes du mécanisme d'ajustement.

Dans le contexte de suppression progressive de l'attribution gratuite de quotas d'émission dans le système suisse d'échange de quotas d'émission (SEQUE), le projet permet de diminuer le risque que la production de ciment suisse soit délocalisée vers des pays où les exigences climatiques sont moins strictes (fuite de carbone). De plus, le mécanisme proposé favorise le maintien d'un niveau de prix du CO₂ équivalent entre les produits nationaux et les importations, ce qui devrait garantir aux producteurs une situation de concurrence équitable.

À noter que le mécanisme permet d'engager la politique climatique vers l'atteinte des objectifs de neutralité carbone 2050, mais ne sera pas suffisant pour diminuer drastiquement les émissions du secteur industriel.

Enfin, une réserve peut être exprimée sur les incidences commerciales de la mise en place de ce mécanisme. De nouvelles obligations pourraient créer des entraves aux relations commerciales avec des partenaires étrangers, dans un contexte actuellement tendu en matière de politique douanière internationale.

Remarques complémentaires

Afin d'assurer la réduction des émissions de CO₂, la mise en place de ce mécanisme d'ajustement devrait être limitée dans le temps et être corrélée à un engagement des cimenteries suisses à réduire leurs émissions de CO₂.

Concernant les champs d'application, le MACF suisse ne s'applique qu'aux produits cimentiers contrairement à l'Union européenne qui considère 6 secteurs. Un élargissement à d'autres secteurs à risque de fuite de carbone, devrait être pris en compte à l'avenir.

L'efficacité visée dépend entièrement de la déclaration volontaire, cela réduit la charge de travail pour toutes les parties concernées. Toutefois, des dispositions devraient être examinées s'il s'avérait que l'instrument perdrait de son efficacité en raison du non-respect de l'obligation de déclaration.

Le versement des recettes au budget général de la Confédération semble justifié, dans la mesure où elles servent principalement à couvrir les frais d'exécution. Nous suggérons toutefois que les fonds soient affectés à un usage spécifique, par exemple dans le cadre d'un instrument de promotion au sens de l'art. 6 LCI. Il y aurait ainsi un lien entre la perception et l'utilisation des fonds, et les branches industrielles concernées pourraient en bénéficier. Cette remarque s'applique en particulier si le MACF était étendu à d'autres branches industrielles ou s'il s'avérait que les recettes étaient plus élevées que prévu.

Le Gouvernement valaisan vous remercie de l'avoir consulté et vous prie d'agréer, Monsieur le Président, l'expression de sa considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Mathias Reynard



La chancelière


Monique Albrecht

Copie à vnl-klima@bafu.admin.ch

Titel	Zielsetzung und Stossrichtung der Vorlage
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Afin d'assurer la réduction des émissions de CO2, la mise en place de ce mécanisme d'ajustement devrait être limitée dans le temps et être corrélée à un engagement des cimenteries suisses à réduire leurs émissions de CO2.

Titel	Geltungsbereich: Waren
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Concernant les champs d'application, le MACF suisse ne s'applique qu'aux produits cimentiers contrairement à l'Union européenne qui considère 6 secteurs. Un élargissement à d'autres secteurs à risque de fuite de carbone, devrait être pris en compte à l'avenir

Titel	Grundsätze
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Vollzug via Selbstdeklaration
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	L'efficacité visée dépend entièrement de la déclaration volontaire, cela réduit la charge de travail pour toutes les parties concernées. Toutefois, des dispositions devraient être examinées s'il s'avérait que l'instrument perdrait de son efficacité en raison du non-respect de l'obligation de déclaration.

Titel	Einnahmenverwendung
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Le versement des recettes au budget général de la Confédération semble justifié, dans la mesure où elles servent principalement à couvrir les frais d'exécution. Nous suggérons toutefois que les fonds soient affectés à un usage spécifique, par exemple dans le cadre d'un instrument de promotion au sens de l'art. 6 LCI. Il y aurait ainsi un lien entre la perception et l'utilisation des fonds, et les branches industrielles concernées pourraient en bénéficier. Cette remarque s'applique en particulier si le MACF était étendu à d'autres branches industrielles ou s'il s'avérait que les recettes étaient plus élevées que prévu.

Kanton Appenzell Innerrhoden

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung:	Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie begrüsst das Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG). Die schrittweise Abschaffung der kostenlosen Zuteilung von Emissionsrechten im Schweizer Emissionshandelssystem (EHS) erhöht das Risiko, einer Verlagerung der Zementproduktion in Länder mit weniger strengen Klimavorgaben. Der Grenzausgleich gleicht die Differenz zwischen den Schweizer CO₂-Kosten und den (tieferen oder fehlenden) CO₂-Kosten in Drittländern für Zementwaren aus. Das hier gewählte System erscheint als sinnvoll, um das Risiko von «Carbon Leakage» (Emissionsverlagerung) in diesem Industriezweig zu reduzieren. Die Standeskommission unterstützt die Stellungnahme der Konferenz der Umweltämter vom 18. Dezember 2025 vollumfänglich.



KANTON
APPENZELL AUSSER RHODEN

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Mittels Plattform
«Consultations»

Appenzell, 19. Februar 2026

21.432 n Pa. Iv. Ryser. Grundlagen für ein CO₂-Grenzausgleichssystem schaffen
Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. November 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Vorentwurf zu einem neuen Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie begrüsst das Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG). Die schrittweise Abschaffung der kostenlosen Zuteilung von Emissionsrechten im Schweizer Emissionshandelssystem (EHS) erhöht das Risiko, einer Verlagerung der Zementproduktion in Länder mit weniger strengen Klimavorgaben.

Der Grenzausgleich gleicht die Differenz zwischen den Schweizer CO₂-Kosten und den (tieferen oder fehlenden) CO₂-Kosten in Drittländern für Zementwaren aus. Das hier gewählte System erscheint als sinnvoll, um das Risiko von «Carbon Leakage» (Emissionsverlagerung) in diesem Industriezweig zu reduzieren.

Die Standeskommission unterstützt die Stellungnahme der Konferenz der Umweltämter vom 18. Dezember 2025 vollumfänglich.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission
Der Ratschreiber:

Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Bau- und Umweltsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Zielsetzung und Stossrichtung der Vorlage
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Geltungsbereich: Waren
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Stellungnahme der KVV.
Titel	Geltungsbereich: Ausnahmen und Ursprungsregeln
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Stellungnahme der KVV.
Titel	Grundsätze
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Stellungnahme der KVV.
Titel	Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Stellungnahme der KVV.
Titel	Vollzug via Selbstdeklaration
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Stellungnahme der KVV.
Titel	Verwendung effektiver Emissionsdaten
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Stellungnahme der KVV.
Titel	Verifikation der Selbstdeklaration auf Verlangen
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Stellungnahme der KVV.
Titel	Einnahmenverwendung
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Stellungnahme der KVV.

Titel	Weitere detaillierte Rückmeldungen
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Stellungnahme der KVV.

Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung:	--

Anhang: Antwortformular_CO2-GAZG_DBV.pdf

**Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von
Zementwaren (CO₂-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative
21.432**

Eröffnung	06.11.2025
Eingabefrist	20.02.2026
Zuständiges Departement	Parlamentsdienste (PD)
Zuständige Bundesstelle	Parlamentsdienste (PD) / Hauptbereich II / Kommissionen für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK)
Zuständige Organisation	Sektion Klimapolitik
Adresse	Parlamentsgebäude -, 3003, Bern
Kontaktperson	Roger Ramer (Roger.Ramer@bafu.admin.ch), Franziska Hupfer (Franziska.Hupfer@parl.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 98 16

Wichtige Hinweise/Informationen

1. Tragen Sie Ihre Rückmeldungen bitte direkt in dieses Antwortformular ein und verwenden Sie kein separates Dokument.
2. **Die blau hinterlegten «Standard-Felder»** werden beim Upload auf «Consultations» nicht übernommen. Wir bitten Sie, die Kontaktinformationen direkt in «Consultations» zu bearbeiten.
3. Bitte wählen sie bei einer Rückmeldung jeweils ein «Akzeptanzkriterium»
4. Das Eingeben einer Rückmeldung ist freiwillig, wenn Sie jedoch bei der Rückmeldung etwas eingeben, müssen Sie ein Akzeptanzkriterium gewählt haben sonst wird die Eingabe nicht berücksichtigt.
5. Bitte nehmen Sie keine Formatierungsänderungen innerhalb der Felder vor. Unterhalb der Felder vor dem Seitenumbruch können Sie Notizen und Kommentare hinterlegen, diese werden beim Hochladen nicht berücksichtigt.
6. Unter Hilfe & Kontakt finden Sie eine kurze Anleitung zur Nutzung der «Word-Vorlage»: [Hilfe & Kontakt - Upload-Word](#)
7. Bei Fragen steht Ihnen der Fachdienst «Consultations» gerne zur Verfügung: consultations@gs-edi.admin.ch

Kontakt "Stellungsnehmende" Information

Organisation / Firma	Departement Bau und Volkswirtschaft, Kanton AR
Abkürzung	DBV
Zuständige Stelle	Amt für Umwelt
Adresse	Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau
Vorname	
Name	
Telefonnummer (Rückfragen)	
Eingereicht am	19.01.2026

Rückmeldung zum: Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung / Bemerkung	

Detaillierte Stellungnahme

Titel / Frage	Zielsetzung und Stossrichtung der Vorlage
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie grundsätzlich die Zielsetzung und die Stossrichtung der Vernehmlassungsvorlage, wonach mit einer Grenzausgleichsabgabe auf CO ₂ bei Zementwaren verhindert werden soll, dass Treibhausgasemissionen infolge einer Verlagerung der Zementproduktion ins Ausland zunehmen? Unter anderem geregelt unter Artikel 1.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	Um die nationalen und globalen Klimaziele erreichen zu können, muss Carbon Leakage verhindert werden, bei gleichzeitig konsequenter Bepreisung von CO₂. Die Einfuhr von Zementprodukten aus Drittstaaten mit weniger strengen klimapolitischen Vorschriften hat infolge Wettbewerbsverzerrung nicht nur ökologische, sondern auch volkswirtschaftliche Nachteile für die Schweiz zur Folge und muss deshalb vermieden werden.

Titel / Frage	Geltungsbereich: Waren
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie den in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Geltungsbereich nach dem Titel, nach Artikel 2 Absatz 1 und nach Anhang 1, namentlich den Fokus auf Zementwaren?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	Der Fokus auf den Zementsektor ist sinnvoll, da hier das Risiko für Carbon-Leakage am höchsten ist.

Titel / Frage	Geltungsbereich: Ausnahmen und Ursprungsregeln
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie den in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Geltungsbereich nach Artikel 2 Absatz 2 bis 4, namentlich die Ausnahmen für EU- und EFTA-Staaten im Rahmen des Abkommens zur Verknüpfung der Emissionshandelssysteme sowie die Berücksichtigung von Ursprungsregeln, welche sich an diejenigen der EU anlehnen?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	Die Anlehnung an die EU-Richtlinien wird begrüsst. Dadurch wird das System harmonisiert und eine einfache Umsetzung ermöglicht.

Titel / Frage	Grundsätze
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Grundsätze der Grenzausgleichsabgabe nach den Artikeln 3 und 4, namentlich die Entstehung der Ausgleichspflicht im Zeitpunkt der verbindlichen Warenanmeldung zur Einfuhr in den freien Verkehr, die allfälligen Ausnahmen für geringe Warenmengen und die Bestimmung der Warenverantwortlichen als ausgleichspflichtige Person?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	Die vorgeschlagenen Bestimmungen scheinen logisch und vollzugstauglich.

Titel / Frage	Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe nach Artikel 5 und Anhang 2, namentlich die Berechnungsfaktoren und die Anrechnung bereits geleisteter Beträge im Rahmen staatlicher Vorschriften? Die Berechnungsfaktoren umfassen das Bruttogewicht der importierten Ware, die direkten und indirekten Emissionen bei Produktion der Zementwaren und ihrer Vorläuferstoffe, die Anzahl an hypothetisch kostenlos zugeteilter Emissionsrechte im Schweizer Emissionshandelssystem und den durchschnittlichen Primärmarktpreis für Emissionsrechte in der EU.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	Insbesondere die Berücksichtigung sowohl der direkten als auch der indirekten Emissionen wird begrüsst, da dadurch annähernd der tatsächliche CO2-Ausstoss erfasst wird.

Titel / Frage	Vollzug via Selbstdeklaration
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Regelung nach Artikel 6 Absatz 1, namentlich die jährliche Selbstdeklaration durch die ausgleichspflichtigen Personen?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	Die jährliche Selbstdeklaration ermöglicht einen schlanken Vollzug. Dabei ist wichtig, dass das BAFU jederzeit eine Verifizierung der Angaben verlangen kann.

Titel / Frage	Verwendung effektiver Emissionsdaten
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Regelungen nach Artikel 6 Absatz 2 bis 4, namentlich die Regelungen zur Verwendung effektiver Emissionsdaten und, bei Nichtverfügbarkeit, zum Rückgriff auf vom Bundesrat unter Berücksichtigung der EU festgelegte Standardwerte?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	Die vorgeschlagene Kombination aus der Verwendung effektiver Daten und der Verwendung festgelegter Standardwerte scheint eine pragmatische Lösung zu sein.

Titel / Frage	Verifikation der Selbstdeklaration auf Verlangen
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Regelungen nach Artikel 6 Absatz 5 und 6, namentlich die Bestimmung, wonach das BAFU bei Bedarf eine Verifikation der eingereichten Angaben durch geeignete, von ihm bezeichnete Stellen verlangen kann?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	Der Kontrollmechanismus ist entscheidend, um die Risiken der Selbstdeklaration (z.B. ungenaue Daten oder fehlende Nachvollziehbarkeit) zu minimieren.

Titel / Frage	Einnahmenverwendung
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie, dass die Einnahmen aus der Grenzausgleichsabgabe in den allgemeinen Bundeshaushalt fliessen (siehe dazu Kapitel 3.4 im Bericht der UREK-N)?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	Die Einnahmen dienen primär der Deckung der Vollzugskosten.

Titel / Frage	Weitere detaillierte Rückmeldungen
Artikel Detail / andere Informationen	Haben Sie weitere detaillierte Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage, namentlich zum weiteren Vollzug der Grenzausgleichsabgabe (Abschnitt 2 Artikel 7 bis 11), zur Datenbearbeitung (Abschnitt 3), zu den Strafbestimmungen und Strafverfolgung (Abschnitt 4) sowie zu den Schlussbestimmungen (Abschnitt 5)?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	<i>Hinweis: Wenn die inländische Zementindustrie keine Wettbewerbsnachteile erleiden soll, dann sind über diese Massnahmen hinaus auch die raumplanerischen Rahmenbedingungen zu verbessern. Insbesondere muss der Abbau von Kalkstein einfacher möglich sein.</i>

Titel	Zielsetzung und Stossrichtung der Vorlage
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Um die nationalen und globalen Klimaziele erreichen zu können, muss Carbon Leakage verhindert werden, bei gleichzeitig konsequenter Bepreisung von CO ₂ . Die Einfuhr von Zementprodukten aus Drittstaaten mit weniger strengen klimapolitischen Vorschriften hat infolge Wettbewerbsverzerrung nicht nur ökologische, sondern auch volkswirtschaftliche Nachteile für die Schweiz zur Folge und muss deshalb vermieden werden.
Titel	Geltungsbereich: Waren
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Fokus auf den Zementsektor ist sinnvoll, da hier das Risiko für Carbon-Leakage am höchsten ist.
Titel	Geltungsbereich: Ausnahmen und Ursprungsregeln
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Anlehnung an die EU-Richtlinien wird begrüsst. Dadurch wird das System harmonisiert und eine einfache Umsetzung ermöglicht.
Titel	Grundsätze
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die vorgeschlagenen Bestimmungen scheinen logisch und vollzugstauglich.
Titel	Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Insbesondere die Berücksichtigung sowohl der direkten als auch der indirekten Emissionen wird begrüsst, da dadurch annähernd der tatsächliche CO ₂ -Ausstoss erfasst wird.
Titel	Vollzug via Selbstdeklaration
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die jährliche Selbstdeklaration ermöglicht einen schlanken Vollzug. Dabei ist wichtig, dass das BAFU jederzeit eine Verifizierung der Angaben verlangen kann.
Titel	Verwendung effektiver Emissionsdaten
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Insbesondere die Berücksichtigung sowohl der direkten als auch der indirekten Emissionen wird begrüsst, da dadurch annähernd der tatsächliche CO ₂ -Ausstoss erfasst wird.

Titel	Verifikation der Selbstdeklaration auf Verlangen
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Kontrollmechanismus ist entscheidend, um die Risiken der Selbstdeklaration (z.B. ungenaue Daten oder fehlende Nachvollziehbarkeit) zu minimieren.

Titel	Einnahmenverwendung
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Einnahmen dienen primär der Deckung der Vollzugskosten.

Titel	Weitere detaillierte Rückmeldungen
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Hinweis: Wenn die inländische Zementindustrie keine Wettbewerbsnachteile erleiden soll, dann sind über diese Massnahmen hinaus auch die raumplanerischen Rahmenbedingungen zu verbessern. Insbesondere muss der Abbau von Kalkstein einfacher möglich sein.

Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA mit Vorbehalten
Begründung:	Der Regierungsrat Basel-Landschaft begrüsst die Einführung eines CO2-Grenzausgleichs zur Verhinderung von Carbon Leakage. Es werden jedoch noch Änderungsvorschläge und Verschärfungen in verschiedenen Bereichen angebracht.

Landeskanzlei
Rathausstrasse 2
4410 Liestal
T 061 552 50 06
landeskanzlei@bl.ch
www.bl.ch

**BASEL
LANDSCHAFT**
REGIERUNGSRAT

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Kommission für Umwelt, Raumplanung und
Energie des Nationalrats (UREK-N)
3003 Bern

Per E-Mail: vnl-klima@bafu.admin.ch

Liestal, 10. Februar 2026
BUD

Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432, Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident Imark

Mit Schreiben vom 6. November 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Vor-entwurf zu einem neuen Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zement-waren (CO₂-GAZG) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

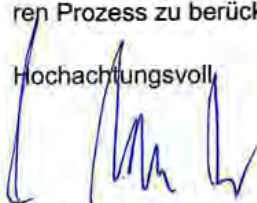
Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat Basel-Landschaft begrüsst grundsätzlich die Einführung eines CO₂-Grenzaus-gleichs zur Verhinderung von Carbon Leakage. Es werden jedoch noch Änderungsvorschläge und Verschärfungen in verschiedenen Bereichen angebracht.

Unsere Stellungnahme haben wir wie gewünscht im Vernehmlassungstool des Bundes erfasst. Ein Ausdruck unserer Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung liegt als PDF-Version die-sem Schreiben ebenfalls bei.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Anliegen im weite-ren Prozess zu berücksichtigen.

Hochachtungsvoll


Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Beilage
– Zusammenfassung Rückmeldung

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Zielsetzung und Stossrichtung der Vorlage
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Geltungsbereich: Waren
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Während grundsätzlich eine Erweiterung auf weitere Waren wünschenswert wäre, ist aufgrund des geringeren Risikos für Carbon Leakage eine Beschränkung auf Zementwaren eine akzeptable Einschränkung.

Titel	Geltungsbereich: Ausnahmen und Ursprungsregeln
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Grundsätze
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Eine Bagatellgrenze zur Reduktion des administrativen Aufwands ist zu begrüssen. 50t entspricht jedoch etwa 5% der Gesamtimporte (Kennzahlen von Cemsuisse, 2020) und ist damit unverhältnismässig hoch angesetzt.

Titel	Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Vollzug via Selbstdeklaration
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Verwendung effektiver Emissionsdaten
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Verifikation der Selbstdeklaration auf Verlangen
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Einnahmenverwendung
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Aufgrund des sehr geringen Einnahmepotenzials hat sich die Kommission gegen eine Zweckbindung der Erträge oder eine Zuweisung an die internationale Klimafinanzierung entschieden. Obwohl nur mit Einnahmen von jährliche 10'00 bis 50'000 CHF gerechnet wird, sind wir der Auffassung, dass diese für internationale Klimafinanzierungen eingesetzt werden sollen. In der Bundeskasse haben solche geringen Beträge keinen Effekt. In der Klimafinanzierung können jedoch auch geringe Geldbeträge einen erheblichen Effekt bewirken. Zudem wird das CO2-Grenzausgleichssystem insbesondere zum Schutze des Klimas erschaffen. Daher sind die Einnahmen, abzüglich der Vollzugskosten, auch für Mitigation und Adaptation zu verwenden.

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung:	Diese Version wurde am 10.12.2025 durch den Vorstand der KVV verabschiedet. Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst das Bundesgesetz über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG). Die schrittweise Abschaffung der kostenlosen Zuteilung von Emissionsrechten im Schweizer Emissionshandelssystem (EHS) erhöht das Risiko, dass die Zementproduktion in Länder mit weniger strengen Klimavorgaben verlagert wird. Der Grenzausgleich gleicht die Differenz zwischen den Schweizer und den (tieferen oder fehlenden) CO-Kosten in Drittländern für Zementwaren aus. Das hier gewählte System erscheint uns sinnvoll, um das Risiko von Carbon Leakage in diesem Industriezweig zu reduzieren.

Anhang: Vernehmlassung des Regierungsrats des Kantons Aargau.pdf

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail
Bundesamt für Umwelt

vnl-klima@bafu.admin.ch

11. Februar 2026

21.432 n Pa. Iv. Ryser. Grundlagen für CO₂-Grenzausgleichssystem schaffen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. November 2025 der nationalrätlichen Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie sind die Kantone im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen worden, zur "21.432 n Pa. Iv. Ryser. Grundlagen für CO₂-Grenzausgleichssystem schaffen" Stellung zu beziehen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nimmt diese gerne wahr.

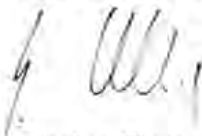
Der Regierungsrat begrüsst das Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG). Die schrittweise Abschaffung der kostenlosen Zuteilung von Emissionsrechten im Schweizer Emissionshandelssystem (EHS) erhöht das Risiko, dass die Zementproduktion in Länder mit weniger strengen Klimavorgaben verlagert wird. Der Grenzausgleich gleicht die Differenz zwischen den Schweizer und den (tieferen oder fehlenden) CO₂-Kosten in Drittländern für Zementwaren aus. Das hier gewählte System erscheint uns sinnvoll, um das Risiko von Carbon Leakage in diesem Industriezweig zu reduzieren.

Die detaillierte Stellungnahme zur Zielsetzung und Stossrichtung der Vorlage finden Sie im beiliegenden Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Stephan Attiger
Landammann



Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular

Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Eröffnung	06.11.2025
Eingabefrist	20.02.2026
Zuständiges Departement	Parlamentsdienste (PD)
Zuständige Bundesstelle	Parlamentsdienste (PD) / Hauptbereich II / Kommissionen für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK)
Zuständige Organisation	Sektion Klimapolitik
Adresse	Parlamentsgebäude -, 3003, Bern
Kontaktperson	Roger Ramer (Roger.Ramer@bafu.admin.ch), Franziska Hupfer (Franziska.Hupfer@parl.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 98 16

Diese Version wurde am 10.12.2025 durch den Vorstand der KVU verabschiedet.

Wichtige Hinweise/Informationen

1. Tragen Sie Ihre Rückmeldungen bitte direkt in dieses Antwortformular ein und verwenden Sie kein separates Dokument.
2. **Die blau hinterlegten «Standard-Felder»** werden beim Upload auf «Consultations» nicht übernommen. Wir bitten Sie, die Kontaktinformationen direkt in «Consultations» zu bearbeiten.
3. Bitte wählen sie bei einer Rückmeldung jeweils ein «Akzeptanzkriterium»
4. Das Eingeben einer Rückmeldung ist freiwillig, wenn Sie jedoch bei der Rückmeldung etwas eingeben, müssen Sie ein Akzeptanzkriterium gewählt haben sonst wird die Eingabe nicht berücksichtigt.
5. Bitte nehmen Sie keine Formatierungsänderungen innerhalb der Felder vor. Unterhalb der Felder vor dem Seitenumbruch können Sie Notizen und Kommentare hinterlegen, diese werden beim Hochladen nicht berücksichtigt.
6. Unter Hilfe & Kontakt finden Sie eine kurze Anleitung zur Nutzung der «Word-Vorlage»: [Hilfe & Kontakt - Upload-Word](#)
7. Bei Fragen steht Ihnen der Fachdienst «Consultations» gerne zur Verfügung: consultations@gs-edi.admin.ch

Kontakt "Stellungsnehmende" Information

Organisation / Firma	Regierungsrat des Kantons Aargau
Abkürzung	RR AG
Zuständige Stelle	Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Energie und Fachstelle Klima
Adresse	Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Vorname	Nana
Name	von Felten
Telefonnummer (Rückfragen)	062 835 34 00
Eingereicht am	11.02.2026

Rückmeldung zum: Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung / Bemerkung	<i>Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst das Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG). Die schrittweise Abschaffung der kostenlosen Zuteilung von Emissionsrechten im Schweizer Emissionshandelssystem (EHS) erhöht das Risiko, dass die Zementproduktion in Länder mit weniger strengen Klimavorgaben verlagert wird. Der Grenzausgleich gleicht die Differenz zwischen den Schweizer und den (tieferen oder fehlenden) CO₂-Kosten in Drittländern für Zementwaren aus. Das hier gewählte System erscheint uns sinnvoll, um das Risiko von Carbon Leakage in diesem Industriezweig zu reduzieren.</i>

Detaillierte Stellungnahme

Titel / Frage	Zielsetzung und Stossrichtung der Vorlage
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie grundsätzlich die Zielsetzung und die Stossrichtung der Vernehmlassungsvorlage, wonach mit einer Grenzausgleichsabgabe auf CO ₂ bei Zementwaren verhindert werden soll, dass Treibhausgasemissionen infolge einer Verlagerung der Zementproduktion ins Ausland zunehmen? Unter anderem geregelt unter Artikel 1.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Geltungsbereich: Waren
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie den in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Geltungsbereich nach dem Titel, nach Artikel 2 Absatz 1 und nach Anhang 1, namentlich den Fokus auf Zementwaren?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	<i>Im Gegensatz zu der EU, welche insgesamt sechs Sektoren dem CBAM unterstellt, gilt der Schweizer CBAM nur für Zementwaren. Dies erscheint uns zum jetzigen Zeitpunkt angemessen. Sollte sich jedoch zukünftig zeigen, dass auch andere Industriezweige ein hohes Risiko von Carbon Leakage aufweisen, müsste unseres Erachtens auch dort die Einführung eines CBAM geprüft werden.</i>

Titel / Frage	Geltungsbereich: Ausnahmen und Ursprungsregeln
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie den in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Geltungsbereich nach Artikel 2 Absatz 2 bis 4, namentlich die Ausnahmen für EU- und EFTA-Staaten im Rahmen des Abkommens zur Verknüpfung der Emissionshandelssysteme sowie die Berücksichtigung von Ursprungsregeln, welche sich an diejenigen der EU anlehnen?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Grundsätze
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Grundsätze der Grenzausgleichsabgabe nach den Artikeln 3 und 4, namentlich die Entstehung der Ausgleichspflicht im Zeitpunkt der verbindlichen Warenanmeldung zur Einfuhr in den freien Verkehr, die allfälligen Ausnahmen für geringe Warenmengen und die Bestimmung der Warenverantwortlichen als ausgleichspflichtige Person?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe nach Artikel 5 und Anhang 2, namentlich die Berechnungsfaktoren und die Anrechnung bereits geleisteter Beträge im Rahmen staatlicher Vorschriften? Die Berechnungsfaktoren umfassen das Bruttogewicht der importierten Ware, die direkten und indirekten Emissionen bei Produktion der Zementwaren und ihrer Vorläuferstoffe, die Anzahl an hypothetisch kostenlos zugeteilter Emissionsrechte im Schweizer Emissionshandelssystem und den durchschnittlichen Primärmarktpreis für Emissionsrechte in der EU.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Vollzug via Selbstdeklaration
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Regelung nach Artikel 6 Absatz 1, namentlich die jährliche Selbstdeklaration durch die ausgleichspflichtigen Personen?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA mit Vorbehalten
Begründung / Bemerkung	Die Wirksamkeit dieses Instruments steht und fällt mit der Selbstdeklaration. Dies reduziert den Aufwand für alle Beteiligten, was wir begrüßen. Sollte sich jedoch herausstellen, dass das Instrument aufgrund mangelnder Einhaltung der Meldepflicht an Wirksamkeit verliert, würden wir anregen, zu prüfen, wie dies verbessert werden kann.

Titel / Frage	Verwendung effektiver Emissionsdaten
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Regelungen nach Artikel 6 Absatz 2 bis 4, namentlich die Regelungen zur Verwendung effektiver Emissionsdaten und, bei Nichtverfügbarkeit, zum Rückgriff auf vom Bundesrat unter Berücksichtigung der EU festgelegte Standardwerte?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Verifikation der Selbstdeklaration auf Verlangen
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Regelungen nach Artikel 6 Absatz 5 und 6, namentlich die Bestimmung, wonach das BAFU bei Bedarf eine Verifikation der eingereichten Angaben durch geeignete, von ihm bezeichnete Stellen verlangen kann?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Einnahmenverwendung
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie, dass die Einnahmen aus der Grenzausgleichsabgabe in den allgemeinen Bundeshaushalt fliessen (siehe dazu Kapitel 3.4 im Bericht der UREK-N)?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA mit Vorbehalten
Begründung / Bemerkung	Da die Einnahmen gemäss erläuterndem Bericht primär der Deckung der Vollzugskosten dienen, ist von einem geringen Gewinn auszugehen. Uns erscheint es deshalb im Sinne der Effizienz vertretbar, dass diese Mittel in den allgemeinen Bundeshaushalt fliessen. Wir regen jedoch an, dass die Mittel zweckgebunden verwendet werden, beispielsweise in einem Fördergefäss von Art. 6 KIG. Somit bestünde ein Zusammenhang zwischen der Erhebung und der Verwendung der Mittel und die entsprechenden Industriezweige könnten davon profitieren. Diese Anmerkung gilt insbesondere, falls der CBAM auf weitere Industriezweige ausgeweitet würde oder sich zeigen würde, dass die Einnahmen höher ausfallen als erwartet.

Titel / Frage	Weitere detaillierte Rückmeldungen
Artikel Detail / andere Informationen	Haben Sie weitere detaillierte Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage, namentlich zum weiteren Vollzug der Grenzausgleichsabgabe (Abschnitt 2 Artikel 7 bis 11), zur Datenbearbeitung (Abschnitt 3), zu den Strafbestimmungen und Strafverfolgung (Abschnitt 4) sowie zu den Schlussbestimmungen (Abschnitt 5)?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	NEIN
Begründung / Bemerkung	

Titel	Zielsetzung und Stossrichtung der Vorlage
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Geltungsbereich: Waren
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Im Gegensatz zu der EU, welche insgesamt sechs Sektoren dem CBAM unterstellt, gilt der Schweizer CBAM nur für Zementwaren. Dies erscheint uns zum jetzigen Zeitpunkt angemessen. Sollte sich jedoch zukünftig zeigen, dass auch andere Industriezweige ein hohes Risiko von Carbon Leakage aufweisen, müsste unseres Erachtens auch dort die Einführung eines CBAM geprüft werden.
Titel	Geltungsbereich: Ausnahmen und Ursprungsregeln
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Grundsätze
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Vollzug via Selbstdeklaration
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Wirksamkeit dieses Instruments steht und fällt mit der Selbstdeklaration. Dies reduziert den Aufwand für alle Beteiligten, was wir begrüßen. Sollte sich jedoch herausstellen, dass das Instrument aufgrund mangelnder Einhaltung der Meldepflicht an Wirksamkeit verliert, würden wir anregen, zu prüfen, wie dies verbessert werden kann.
Titel	Verwendung effektiver Emissionsdaten
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Verifikation der Selbstdeklaration auf Verlangen
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Einnahmenverwendung
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Da die Einnahmen gemäss erläuterndem Bericht primär der Deckung der Vollzugskosten dienen, ist von einem geringen Gewinn auszugehen. Uns erscheint es deshalb im Sinne der Effizienz vertretbar, dass diese Mittel in den allgemeinen Bundeshaushalt fliessen. Wir regen jedoch an, dass die Mittel zweckgebunden verwendet werden, beispielsweise in einem Fördergefäss von Art. 6 KIG. Somit bestünde ein Zusammenhang zwischen der Erhebung und der Verwendung der Mittel und die entsprechenden Industriezweige könnten davon profitieren. Diese Anmerkung gilt insbesondere, falls der CBAM auf weitere Industriezweige ausgeweitet würde oder sich zeigen würde, dass die Einnahmen höher ausfallen als erwartet.

Titel	Weitere detaillierte Rückmeldungen
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA mit Vorbehalten
Begründung:	Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N) schlägt Mechanismen (Carbon Border Adjustment Mechanism, CBAM) vor, die mit der EU kompatibel sind, beschränkt sie aber im Gegensatz zur EU auf Produkte der Zementindustrie. Damit soll diese Branche mit ihren materialinherenten Treibhausgas-Emissionen vor Importen aus Drittländern (ausserhalb der EU) geschützt werden, die weniger strenge Anforderungen an die Treibhausgas-Emissionen der Branche stellen als die Schweiz bzw. die EU. Dieser Massnahme können wir grundsätzlich zustimmen. Zur Vorlage und zum Erläuternden Bericht haben wir jedoch je einen Änderungsantrag.

Anhang: BRF an UREK-N.pdf



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.bs.ch/regierungsrat

Kommission für Umwelt, Raumplanung und
Energie des Nationalrates (UREK-N)

Per Mail an:
franziska.hupfer@parl.admin.ch

Basel, 10. Februar 2026

Regierungsratsbeschluss vom 10. Februar 2026

**Nationalrat; Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie; 21.432 n Pa. Iv. Ryser.
Grundlagen für ein CO₂-Grenzausgleichssystem schaffen; Vernehmlassung; Stellung-
nahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Mit Mail vom 6. November 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesge-
setz Vorentwurf über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren zukommen las-
sen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N) schlägt Me-
chanismen (Carbon Border Adjustment Mechanism, CBAM) vor, die mit der EU kompatibel sind,
beschränkt sie aber im Gegensatz zur EU auf Produkte der Zementindustrie. Damit soll diese
Branche mit ihren materialinherenten Treibhausgas-Emissionen vor Importen aus Drittländern
(ausserhalb der EU) geschützt werden, die weniger strenge Anforderungen an die Treibhausgas-
Emissionen der Branche stellen als die Schweiz bzw. die EU.

Dieser Massnahme können wir grundsätzlich zustimmen. Zur Vorlage und zum Erläuternden Be-
richt haben wir jedoch je einen Änderungsantrag.

Bundesgesetz über den CO₂-Ausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG)

Antrag

Es ist in Artikel 7 ein neuer Absatz 3 einzufügen: «*Die Einnahmen sind zweckgebunden und flies-
sen in die internationale Klimafinanzierung.*»

Begründung

Aufgrund des sehr geringen Einnahmepotenzials hat sich die UREK-N gegen eine Zweckbin-
dung der Erträge oder eine Zuweisung an die internationale Klimafinanzierung entschieden. Ob-
wohl nur mit Einnahmen von jährlich 10'000 bis 50'000 Franken gerechnet wird, ist der Kan-
ton Basel-Stadt der Auffassung, dass diese für internationale Klimafinanzierungen eingesetzt
werden sollen.

In der Bundeskasse haben solch Beträge keinen Effekt. In der Klimafinanzierung können jedoch auch geringe Geldbeträge einen erheblichen Effekt bewirken. Zudem wird das CO₂-Grenzausgleichssystem insbesondere zum Schutz des Klimas erschaffen. Daher sind die Einnahmen, abzüglich der Vollzugskosten, auch für Mitigation und Adaptation zu verwenden.

Erläuternder Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates

Antrag

Die Kapitel 3.4 «Einnahmen aus dem CO₂-Grenzausgleich», 4 «Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln» sowie 5.1 «Auswirkungen auf den Bund» sind entsprechend dem von uns gewünschten neuen Artikel 7 Absatz 3 anzupassen und zu ergänzen.

Begründung

Aufgrund des sehr geringen Einnahmepotenzials hat sich die Kommission gegen eine Zweckbindung der Erträge oder eine Zuweisung an die internationale Klimafinanzierung entschieden. Obwohl nur mit Einnahmen von jährlich 10'000 bis 50'000 Franken gerechnet wird, ist der Kanton Basel-Stadt der Auffassung, dass diese für internationale Klimafinanzierungen eingesetzt werden sollen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Umwelt und Energie, Harald Hikel (harald.hikel@bs.ch, Tel. 061 267 08 04) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Titel	Einnahmenverwendung
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Es ist in Artikel 7 ein neuer Absatz 3 einzufügen: «Die Einnahmen sind zweckgebunden und fliessen in die internationale Klimafinanzierung.» Aufgrund des sehr geringen Einnahmepotenzials hat sich die UREK-N gegen eine Zweckbindung der Erträge oder eine Zuweisung an die internationale Klimafinanzierung entschieden. Obwohl nur mit Einnahmen von jährlich 10'000 bis 50'000 Franken gerechnet wird, ist der Kanton Basel-Stadt der Auffassung, dass diese für internationale Klimafinanzierungen eingesetzt werden sollen. In der Bundeskasse haben solch Beträge keinen Effekt. In der Klimafinanzierung können jedoch auch geringe Geldbeträge einen erheblichen Effekt bewirken. Zudem wird das CO2-Grenzausgleichssystem insbesondere zum Schutz des Klimas erschaffen. Daher sind die Einnahmen, abzüglich der Vollzugskosten, auch für Mitigation und Adaptation zu verwenden. Antrag Die Kapitel 3.4 «Einnahmen aus dem CO2-Grenzausgleich», 4 «Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln» sowie 5.1 «Auswirkungen auf den Bund» sind entsprechend dem von uns gewünschten neuen Artikel 7 Absatz 3 anzupassen und zu ergänzen. Begründung Aufgrund des sehr geringen Einnahmepotenzials hat sich die Kommission gegen eine Zweckbindung der Erträge oder eine Zuweisung an die internationale Klimafinanzierung entschieden. Obwohl nur mit Einnahmen von jährlich 10'000 bis 50'000 Franken gerechnet wird, ist der Kanton Basel-Stadt der Auffassung, dass diese für internationale Klimafinanzierungen eingesetzt werden sollen.

Staatskanzlei des Kantons Bern

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung:	Das Vorhaben entspricht den übergeordneten Zielen des Kantons sowohl im Hinblick auf den Klimaschutz (Klimaneutralität 2050), als auch dem Interesse der Sicherung und Stärkung des Wirtschaftsstandortes Bern. Der Regierungsrat begrüsst die Vorlage der Kommission zur vorgeschlagenen Einführung einer CO2-Grenzausgleichsabgabe auf Zementimporte und hat keine weiteren Bemerkungen.



Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie

Übermittlung per E-Mail: vni-klima@bafu.admin.ch

RRB Nr.:

- 3 7 1 2 0 2 6

21. Januar 2026

Direktion:

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Klassifizierung:

Nicht klassifiziert

**Vernehmlassung des Bundes: Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einführung von Zementwaren (CO₂-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur erwähnten Vorlage Stellung nehmen zu können.

Das Vorhaben entspricht den übergeordneten Zielen des Kantons sowohl im Hinblick auf den Klimaschutz (Klimaneutralität 2050), als auch dem Interesse der Sicherung und Stärkung des Wirtschaftsstandortes Bern.

Der Regierungsrat begrüsst die Vorlage der Kommission zur vorgeschlagenen Einführung einer CO₂-Grenzausgleichsabgabe auf Zementimporte und hat keine weiteren Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Neuhaus
Regierungspräsident

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Bau- und Verkehrsdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

03|04|D|v03

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Zielsetzung und Stossrichtung der Vorlage
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Staatskanzlei des Kantons Glarus

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung:	Der Kanton Glarus schliesst sich der Stellungnahme der Konferenz der Umweltschutzämter (KVU) an. Siehe Stellungnahme der KVU vom 10.12.2025

Anhang: Vernehmlassungsantwort.pdf

Glarus, 3. Februar 2026
Unsere Ref: 2025-249 / SKGEKO.5073

**Vernehmlassung i. S. 21.432 n Iv. Pa. Ryser, Grundlagen für ein CO2-Grenzausgleichs-
system schaffen**

Sehr geehrte Damen und Herren

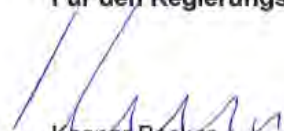
Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats gab uns in ein-
gangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und
lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Der Kanton Glarus schliesst sich der Stellungnahme der Konferenz der Umweltschutzämter
(KVU) an.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen
Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Kaspar Becker
Landammann


Arpad Baranyi
Ratsschreiber

Beilage:

- Stellungnahme Konferenz der Umweltämter der Schweiz vom 10. Dezember 2025

E-Mail an (PDF- und Word-Version): vnl-klima@bafu.admin.ch

Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Eröffnung	06.11.2025
Eingabefrist	20.02.2026
Zuständiges Departement	Parlamentsdienste (PD)
Zuständige Bundesstelle	Parlamentsdienste (PD) / Hauptbereich II / Kommissionen für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK)
Zuständige Organisation	Sektion Klimapolitik
Adresse	Parlamentsgebäude -, 3003, Bern
Kontaktperson	Roger Ramer (Roger.Ramer@bafu.admin.ch), Franziska Hupfer (Franziska.Hupfer@parl.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 98 16

Diese Version wurde am 10.12.2025 durch den Vorstand der KVU verabschiedet.

Wichtige Hinweise/Informationen

1. Tragen Sie Ihre Rückmeldungen bitte direkt in dieses Antwortformular ein und verwenden Sie kein separates Dokument.
2. **Die blau hinterlegten «Standard-Felder»** werden beim Upload auf «Consultations» nicht übernommen. Wir bitten Sie, die Kontaktinformationen direkt in «Consultations» zu bearbeiten.
3. Bitte wählen sie bei einer Rückmeldung jeweils ein «Akzeptanzkriterium»
4. Das Eingeben einer Rückmeldung ist freiwillig, wenn Sie jedoch bei der Rückmeldung etwas eingeben, müssen Sie ein Akzeptanzkriterium gewählt haben sonst wird die Eingabe nicht berücksichtigt.
5. Bitte nehmen Sie keine Formatierungsänderungen innerhalb der Felder vor. Unterhalb der Felder vor dem Seitenumbruch können Sie Notizen und Kommentare hinterlegen, diese werden beim Hochladen nicht berücksichtigt.
6. Unter Hilfe & Kontakt finden Sie eine kurze Anleitung zur Nutzung der «Word-Vorlage»: [Hilfe & Kontakt - Upload-Word](#)
7. Bei Fragen steht Ihnen der Fachdienst «Consultations» gerne zur Verfügung: consultations@gs-edi.admin.ch

Kontakt "Stellungsnehmende" Information

Organisation / Firma	Konferenz der Umweltämter der Schweiz
Abkürzung	
Zuständige Stelle	
Adresse	
Vorname	
Name	
Telefonnummer (Rückfragen)	
Eingereicht am	

Rückmeldung zum: Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung / Bemerkung	Die Konferenz der Umweltämter KVU begrüsst das Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG). Die schrittweise Abschaffung der kostenlosen Zuteilung von Emissionsrechten im Schweizer Emissionshandelssystem (EHS) erhöht das Risiko, dass die Zementproduktion in Länder mit weniger strengen Klimavorgaben verlagert wird. Der Grenzausgleich gleicht die Differenz zwischen den Schweizer und den (tieferen oder fehlenden) CO₂-Kosten in Drittländern für Zementwaren aus. Das hier gewählte System erscheint uns sinnvoll, um das Risiko von Carbon Leakage in diesem Industriezweig zu reduzieren.

Detaillierte Stellungnahme

Titel / Frage	Zielsetzung und Stossrichtung der Vorlage
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie grundsätzlich die Zielsetzung und die Stossrichtung der Vernehmlassungsvorlage, wonach mit einer Grenzausgleichsabgabe auf CO ₂ bei Zementwaren verhindert werden soll, dass Treibhausgasemissionen infolge einer Verlagerung der Zementproduktion ins Ausland zunehmen? Unter anderem geregelt unter Artikel 1.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Geltungsbereich: Waren
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie den in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Geltungsbereich nach dem Titel, nach Artikel 2 Absatz 1 und nach Anhang 1, namentlich den Fokus auf Zementwaren?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	Im Gegensatz zu der EU, welche insgesamt sechs Sektoren dem CBAM unterstellt, gilt der Schweizer CBAM nur für Zementwaren. Dies erscheint uns zum jetzigen Zeitpunkt angemessen. Sollte sich jedoch zukünftig zeigen, dass auch andere Industriezweige ein hohes Risiko von Carbon Leakage aufweisen, müsste unseres Erachtens auch dort die Einführung eines CBAM geprüft werden.

Titel / Frage	Geltungsbereich: Ausnahmen und Ursprungsregeln
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie den in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Geltungsbereich nach Artikel 2 Absatz 2 bis 4, namentlich die Ausnahmen für EU- und EFTA-Staaten im Rahmen des Abkommens zur Verknüpfung der Emissionshandelssysteme sowie die Berücksichtigung von Ursprungsregeln, welche sich an diejenigen der EU anlehnen?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Grundsätze
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Grundsätze der Grenzausgleichsabgabe nach den Artikeln 3 und 4, namentlich die Entstehung der Ausgleichspflicht im Zeitpunkt der verbindlichen Warenanmeldung zur Einfuhr in den freien Verkehr, die allfälligen Ausnahmen für geringe Warenmengen und die Bestimmung der Warenverantwortlichen als ausgleichspflichtige Person?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe nach Artikel 5 und Anhang 2, namentlich die Berechnungsfaktoren und die Anrechnung bereits geleisteter Beträge im Rahmen staatlicher Vorschriften? Die Berechnungsfaktoren umfassen das Bruttogewicht der importierten Ware, die direkten und indirekten Emissionen bei Produktion der Zementwaren und ihrer Vorläuferstoffe, die Anzahl an hypothetisch kostenlos zugeteilter Emissionsrechte im Schweizer Emissionshandelssystem und den durchschnittlichen Primärmarktpreis für Emissionsrechte in der EU.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Vollzug via Selbstdeklaration
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Regelung nach Artikel 6 Absatz 1, namentlich die jährliche Selbstdeklaration durch die ausgleichspflichtigen Personen?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA mit Vorbehalten
Begründung / Bemerkung	Die Wirksamkeit dieses Instruments steht und fällt mit der Selbstdeklaration. Dies reduziert den Aufwand für alle Beteiligten, was wir begrüßen. Sollte sich jedoch herausstellen, dass das Instrument aufgrund mangelnder Einhaltung der Meldepflicht an Wirksamkeit verliert, würden wir anregen, zu prüfen, wie dies verbessert werden kann.

Titel / Frage	Verwendung effektiver Emissionsdaten
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Regelungen nach Artikel 6 Absatz 2 bis 4, namentlich die Regelungen zur Verwendung effektiver Emissionsdaten und, bei Nichtverfügbarkeit, zum Rückgriff auf vom Bundesrat unter Berücksichtigung der EU festgelegte Standardwerte?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Verifikation der Selbstdeklaration auf Verlangen
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Regelungen nach Artikel 6 Absatz 5 und 6, namentlich die Bestimmung, wonach das BAFU bei Bedarf eine Verifikation der eingereichten Angaben durch geeignete, von ihm bezeichnete Stellen verlangen kann?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Einnahmenverwendung
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie, dass die Einnahmen aus der Grenzausgleichsabgabe in den allgemeinen Bundeshaushalt fliessen (siehe dazu Kapitel 3.4 im Bericht der UREK-N)?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA mit Vorbehalten
Begründung / Bemerkung	Da die Einnahmen gemäss erläuterndem Bericht primär der Deckung der Vollzugskosten dienen, ist von einem geringen Gewinn auszugehen. Uns erscheint es deshalb im Sinne der Effizienz vertretbar, dass diese Mittel in den allgemeinen Bundeshaushalt fliessen. Wir regen jedoch an, dass die Mittel zweckgebunden verwendet werden, beispielsweise in einem Fördergefäss von Art. 6 KIG. Somit bestünde ein Zusammenhang zwischen der Erhebung und der Verwendung der Mittel und die entsprechenden Industriezweige könnten davon profitieren. Diese Anmerkung gilt insbesondere, falls der CBAM auf weitere Industriezweige ausgeweitet würde oder sich zeigen würde, dass die Einnahmen höher ausfallen als erwartet.

Titel / Frage	Weitere detaillierte Rückmeldungen
Artikel Detail / andere Informationen	Haben Sie weitere detaillierte Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage, namentlich zum weiteren Vollzug der Grenzausgleichsabgabe (Abschnitt 2 Artikel 7 bis 11), zur Datenbearbeitung (Abschnitt 3), zu den Strafbestimmungen und Strafverfolgung (Abschnitt 4) sowie zu den Schlussbestimmungen (Abschnitt 5)?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	NEIN
Begründung / Bemerkung	

Titel	Zielsetzung und Stossrichtung der Vorlage
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Stellungnahme der KVV.
Titel	Geltungsbereich: Waren
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Stellungnahme der KVV.
Titel	Geltungsbereich: Ausnahmen und Ursprungsregeln
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Stellungnahme der KVV.
Titel	Grundsätze
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Stellungnahme der KVV.
Titel	Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Stellungnahme der KVV.
Titel	Vollzug via Selbstdeklaration
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Stellungnahme der KVV.
Titel	Verwendung effektiver Emissionsdaten
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Stellungnahme der KVV.
Titel	Verifikation der Selbstdeklaration auf Verlangen
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Stellungnahme der KVV.
Titel	Einnahmenverwendung
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Stellungnahme der KVV.

Titel	Weitere detaillierte Rückmeldungen
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Staatskanzlei des Kantons Graubünden

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung:	Die Regierung des Kantons Graubünden schliesst sich der beiliegenden Stellungnahme der KVV an: Die Konferenz der Umweltämter KVV begrüsst das Bundesgesetz über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG). Die schrittweise Abschaffung der kostenlosen Zuteilung von Emissionsrechten im Schweizer Emissionshandelssystem (EHS) erhöht das Risiko, dass die Zementproduktion in Länder mit weniger strengen Klimavorgaben verlagert wird. Der Grenzausgleich gleicht die Differenz zwischen den Schweizer und den (tieferen oder fehlenden) CO-Kosten in Drittländern für Zementwaren aus. Das hier gewählte System erscheint uns sinnvoll, um das Risiko von Carbon Leakage in diesem Industriezweig zu reduzieren.

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Zielsetzung und Stossrichtung der Vorlage
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Geltungsbereich: Waren
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Stellungnahme KVV.

Titel	Geltungsbereich: Ausnahmen und Ursprungsregeln
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Grundsätze
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Vollzug via Selbstdeklaration
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Stellungnahme KVV.
Titel	Verwendung effektiver Emissionsdaten
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Verifikation der Selbstdeklaration auf Verlangen
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Einnahmenverwendung
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Stellungnahme KVV.
Titel	Weitere detaillierte Rückmeldungen
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung:	Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern mit dem Umsetzungsvorschlag zur parlamentarischen Initiative Ryser über die Grundlagen für ein CO₂-Grenzausgleichssystem einverstanden ist. Wir befürworten insbesondere die Stossrichtung, dass der Grenzausgleich nur für Zementwaren erfolgen soll und nicht auf weitere Industrien ausgeweitet wird, wie dies in der EU der Fall ist. Die Ansicht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK-N), dass bei Stahl und Aluminium die Verlagerungsgefahr gegenüber derjenigen bei Zement vergleichsweise gering ist, ist nachvollziehbar. Der Nutzen eines Grenzschutzmechanismus für Stahl und Aluminium wäre auch aus unserer Sicht gegenüber den erwarteten negativen Folgen in Form der Beeinträchtigung diverser Akteure in mehreren Sektoren und der zusätzlich erwarteten administrativen Aufwände gering.



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Kommission für Umwelt, Raumplanung
und Energie, Nationalrat

Per E-Mail:

vnl-klima@bafu.admin.ch

Luzern, 6. Januar 2026

Protokoll-Nr.: 13

**21.432 n Pa. Iv. Ryser. Grundlagen für ein CO₂-Grenzausgleichssystem schaffen,
Vernehmlassungsverfahren**

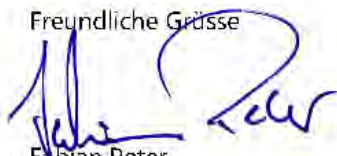
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern mit dem Umsetzungsvorschlag zur parlamentarischen Initiative Ryser über die Grundlagen für ein CO₂-Grenzausgleichssystem einverstanden ist.

Wir befürworten insbesondere die Stossrichtung, dass der Grenzausgleich nur für Zementwaren erfolgen soll und nicht auf weitere Industrien ausgeweitet wird, wie dies in der EU der Fall ist. Die Ansicht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK-N), dass bei Stahl und Aluminium die Verlagerungsgefahr gegenüber derjenigen bei Zement vergleichsweise gering ist, ist nachvollziehbar. Der Nutzen eines Grenzschutzmechanismus für Stahl und Aluminium wäre auch aus unserer Sicht gegenüber den erwarteten negativen Folgen in Form der Beeinträchtigung diverser Akteure in mehreren Sektoren und der zusätzlich erwarteten administrativen Aufwände gering.

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungsrat

Staatskanzlei des Kantons Nidwalden

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung:	Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden begrüsst das Bundesgesetz über den CO ₂ -Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO ₂ -GAZG) und erachtet es als sinnvoll, dass mittels Präventivmassnahmen das Risiko einer Verlagerung der Zementproduktion verhindert werden soll. Das gewählte System zur Verminderung des Risikos von Carbon Leakage im vorliegenden Industriezweig erachten wir als sinnvoll und die aufgeführten Anträge werden unterstützt.



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER CONSULTATIONS

Kommission für Umwelt, Raumplanung
und Energie UREK-N
Christian Imark
Kommissionspräsident
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 3. Februar 2026

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates. Pa. Iv. 21.432 n Ryser. Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG). Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Mit Schreiben vom 6. November 2025 hat die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N) die Kantone eingeladen, sich zum Vorentwurf zu einem neuen Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG) vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und lassen uns wie folgt vernehmen.

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden begrüsst das Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG) und erachtet es als sinnvoll, dass mittels Präventivmassnahmen das Risiko einer Verlagerung der Zementproduktion verhindert werden soll. Das gewählte System zur Verminderung des Risikos von Carbon Leakage im vorliegenden Industriezweig ist nachvollziehbar und die aufgeführten Anträge werden unterstützt.

Im Weiteren verweisen wir auf die erfassten Ausführungen zu den einzelnen Bereichen auf der Plattform *Consultations*.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Dr. Othmar Filliger
Landammann




lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Geltungsbereich: Waren
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Im Gegensatz zur EU soll in der Schweiz nur für Zementwaren ein Grenzausgleich eingeführt werden. Die im Erläuterungsbericht aufgeführten Argumente, weshalb die Schweiz vom System der EU abweichen möchte, erachten wir als nachvollziehbar. Sollte sich jedoch zukünftig zeigen, dass auch andere Industriezweige ein hohes Risiko von Carbon Leakage aufweisen, müsste auch dort die Einführung eines Grenzausgleiches geprüft werden.

Titel	Vollzug via Selbstdeklaration
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Zur Reduktion des Aufwandes aller Beteiligten ist der Vollzug basierend auf einer Selbstdeklaration vorgesehen. Wir begrüssen die Herangehensweise mit möglichst geringem Aufwand. Sollte sich jedoch herausstellen, dass die Selbstdeklaration aufgrund mangelnder Einhaltung der Meldepflicht an Wirksamkeit verliert, sollte geprüft werden, wie das Vollzugssystem verbessert werden kann.

Titel	Einnahmenverwendung
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Gemäss dem erläuternden Bericht sollen die Einnahmen primär der Deckung der Vollzugskosten dienen, weshalb die überschüssigen Mittel in den allgemeinen Bundeshaushalt fliessen sollen. Dies erscheint uns aufgrund des geringen Gewinns als vertretbar. Trotzdem regen wir an dass die Mittel zweckgebunden verwendet werden, beispielsweise in einem Fördergefäss von Art. 6 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG; SR 814.310). Somit bestünde ein Zusammenhang zwischen der Erhebung und der Verwendung der Mittel und die entsprechenden Industriezweige könnten davon profitieren. Diese Anmerkung gilt insbesondere, falls der europäische CO2-Grenzausgleichsmechanismus (Carbon Border Adjustment Mechanism CBAM) auf weitere Industriezweige ausgeweitet würde oder sich zeigen würde, dass die Einnahmen höher ausfallen als erwartet.

Staatskanzlei des Kantons Obwalden

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung:	Mit Schreiben vom 6. November 2025 haben Sie uns zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Im Namen und Auftrag des Regierungsrats teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Obwalden die Vorlage der Kommission mit der vorgeschlagenen Einführung einer CO-Grenzausgleichsabgabe auf Zementimporte begrüsst und zu den einzelnen Bestimmungen keine Anmerkungen hat.



Kanton
Obwalden

Der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements VD

CH-6060 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VD

Per E-Mail

Kommission für Umwelt, Raumplanung
und Energie des Nationalrats (UREK-N)
3003 Bern
vnl-klima@bafu.admin.ch

Sarnen, 6. Februar 2026

**Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG) –
Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432: Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

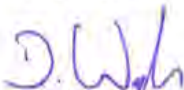
Mit Schreiben vom 6. November 2025 haben Sie uns zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über
den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG) eingeladen. Wir danken
Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Obwalden die Vorlage
der Kommission mit der vorgeschlagenen Einführung einer CO₂-Grenzausgleichsabgabe auf Zemen-
timporte begrüsst und zu den einzelnen Bestimmungen keine Anmerkungen hat.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement



Daniel Wyler
Landammann

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Regierungsrat (Zirkulationsmappe)
- Staatskanzlei (OWSTK.5672)

St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen
Tel. 041 666 63 30
volkswirtschaftsdepartement@ow.ch
www.ow.ch

Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung:	Mit Schreiben vom 6. November 2025 wurden die Kantone eingeladen, bis 20. Februar 2026 zur obgenannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und teilen Ihnen mit, dass wir mit dem Entwurf einverstanden sind.

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch



T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch

Regierungsrat

Kommission für Umwelt,
Raumplanung und Energie
3003 Bern

Per Mail an
urek.ceate@parl.admin.ch

Schaffhausen, 10. Februar 2026

Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

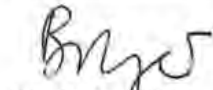
Mit Schreiben vom 6. November 2025 wurden die Kantone eingeladen, bis 20. Februar 2026 zur obgenannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und teilen Ihnen mit, dass wir mit dem Entwurf einverstanden sind.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates
Der Vizepräsident




Dino Tamagni

Der Staatsschreiber


Dr. Stefan Bilger

Staatskanzlei des Kantons Solothurn

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung:	Wir begrüßen die Umsetzung der parlamentarischen Initiative Ryser. Mit der Einführung der flankierenden Massnahme des CO₂-Grenzausgleichs im Rahmen der Reduktion der kostenlosen Zuteilung der Emissionsrechte wird nebst den klimapolitischen Aspekten auch dem Erhalt von Arbeitsplätzen in der Schweiz und der Versorgungssicherheit in der Bauwirtschaft Rechnung getragen. Ebenfalls wird es als wichtig erachtet, dass die Zementwerke durch die geschaffene Planungssicherheit im Bereich der klimapolitischen Rahmenbedingungen zukünftig ihre wichtige Rolle für die Abscheidung und Speicherung von CO₂ (Carbon Capture Storage) wahrnehmen können. Wir verweisen für die detaillierte Stellungnahme auf den beigelegten Fragebogen.

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Kommission für Umwelt,
Raumplanung und Energie
3003 Bern

per E-Mail an:
vnl-klima@bafu.admin.ch

17. Februar 2026

Vernehmlassung zur 21.432 n Pa. Iv. Ryser. Grundlagen für ein CO₂-Grenzausgleichssystem schaffen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. November 2025 geben Sie uns die Gelegenheit, zur 21.432 n Pa. Iv. Ryser. Grundlagen für ein CO₂-Grenzausgleichssystem schaffen Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen die Umsetzung der parlamentarischen Initiative Ryser. Mit der Einführung der flankierenden Massnahme des CO₂-Grenzausgleichs im Rahmen der Reduktion der kostenlosen Zuteilung der Emissionsrechte wird nebst den klimapolitischen Aspekten auch dem Erhalt von Arbeitsplätzen in der Schweiz und der Versorgungssicherheit in der Bauwirtschaft Rechnung getragen. Ebenfalls wird es als wichtig erachtet, dass die Zementwerke durch die geschaffene Planungssicherheit im Bereich der klimapolitischen Rahmenbedingungen zukünftig ihre wichtige Rolle für die Abscheidung und Speicherung von CO₂ (Carbon Capture Storage) wahrnehmen können.

Wir verweisen für die detaillierte Stellungnahme auf den beigelegten Fragebogen.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Susanne Schaffner
Frau Landammann

sig.
Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilage: Ausgefüllter Fragebogen

**Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von
Zementwaren (CO₂-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative
21.432**

Eröffnung	06.11.2025
Eingabefrist	20.02.2026
Zuständiges Departement	Parlamentsdienste (PD)
Zuständige Bundesstelle	Parlamentsdienste (PD) / Hauptbereich II / Kommissionen für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK)
Zuständige Organisation	Sektion Klimapolitik
Adresse	Parlamentsgebäude -, 3003, Bern
Kontaktperson	Roger Ramer (Roger.Ramer@bafu.admin.ch), Franziska Hupfer (Franziska.Hupfer@parl.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 98 16

Wichtige Hinweise/Informationen

1. Tragen Sie Ihre Rückmeldungen bitte direkt in dieses Antwortformular ein und verwenden Sie kein separates Dokument.
2. **Die blau hinterlegten «Standard-Felder»** werden beim Upload auf «Consultations» nicht übernommen. Wir bitten Sie, die Kontaktinformationen direkt in «Consultations» zu bearbeiten.
3. Bitte wählen sie bei einer Rückmeldung jeweils ein «Akzeptanzkriterium»
4. Das Eingeben einer Rückmeldung ist freiwillig, wenn Sie jedoch bei der Rückmeldung etwas eingeben, müssen Sie ein Akzeptanzkriterium gewählt haben sonst wird die Eingabe nicht berücksichtigt.
5. Bitte nehmen Sie keine Formatierungsänderungen innerhalb der Felder vor. Unterhalb der Felder vor dem Seitenumbruch können Sie Notizen und Kommentare hinterlegen, diese werden beim Hochladen nicht berücksichtigt.
6. Unter Hilfe & Kontakt finden Sie eine kurze Anleitung zur Nutzung der «Word-Vorlage»: [Hilfe & Kontakt - Upload-Word](#)
7. Bei Fragen steht Ihnen der Fachdienst «Consultations» gerne zur Verfügung: consultations@gs-edi.admin.ch

Kontakt "Stellungsnehmende" Information

Organisation / Firma	Kanton Solothurn
Abkürzung	SO
Zuständige Stelle	Volkswirtschaftsdepartement, Energie und Klima
Adresse	Rathausgasse 16, 4509 Solothurn
Vorname	Elisabeth
Name	Müller Locher
Telefonnummer (Rückfragen)	032 627 96 14
Eingereicht am	17.2.2026

Rückmeldung zum: Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung / Bemerkung	Der Kanton Solothurn begrüsst die Umsetzung der parlamentarischen Initiative Ryser. Mit der flankierenden Massnahme des CO₂-Grenzausgleichs wird nebst dem klimapolitischen Aspekt der Vermeidung von Carbon Leakage auch dem Erhalt von Arbeitsplätzen in der Schweiz und der Versorgungssicherheit in der Bauwirtschaft Rechnung getragen. Ebenfalls wird es als wichtig erachtet, dass die Zementwerke durch die geschaffene Planungssicherheit im Bereich der klimapolitischen Rahmenbedingungen zukünftig ihre wichtige Rolle für die Abscheidung und Speicherung von CO₂ (CCS) wahrnehmen können.

Detaillierte Stellungnahme

Titel / Frage	Zielsetzung und Stossrichtung der Vorlage
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie grundsätzlich die Zielsetzung und die Stossrichtung der Vernehmlassungsvorlage, wonach mit einer Grenzausgleichsabgabe auf CO ₂ bei Zementwaren verhindert werden soll, dass Treibhausgasemissionen infolge einer Verlagerung der Zementproduktion ins Ausland zunehmen? Unter anderem geregelt unter Artikel 1.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Geltungsbereich: Waren
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie den in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Geltungsbereich nach dem Titel, nach Artikel 2 Absatz 1 und nach Anhang 1, namentlich den Fokus auf Zementwaren?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	Im Gegensatz zu der EU, welche insgesamt sechs Sektoren dem CBAM unterstellt, gilt der Schweizer CBAM nur für Zementwaren. Dies erscheint zum jetzigen Zeitpunkt angemessen. Sollte sich jedoch zukünftig zeigen, dass auch andere Industriezweige ein hohes Risiko von Carbon Leakage aufweisen, müsste auch in den übrigen Sektoren die Einführung eines CBAM geprüft werden.

Titel / Frage	Geltungsbereich: Ausnahmen und Ursprungsregeln
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie den in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Geltungsbereich nach Artikel 2 Absatz 2 bis 4, namentlich die Ausnahmen für EU- und EFTA-Staaten im Rahmen des Abkommens zur Verknüpfung der Emissionshandelssysteme sowie die Berücksichtigung von Ursprungsregeln, welche sich an diejenigen der EU anlehnen?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Grundsätze
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Grundsätze der Grenzausgleichsabgabe nach den Artikeln 3 und 4, namentlich die Entstehung der Ausgleichspflicht im Zeitpunkt der verbindlichen Warenanmeldung zur Einfuhr in den freien Verkehr, die allfälligen Ausnahmen für geringe Warenmengen und die Bestimmung der Warenverantwortlichen als ausgleichspflichtige Person?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe nach Artikel 5 und Anhang 2, namentlich die Berechnungsfaktoren und die Anrechnung bereits geleisteter Beträge im Rahmen staatlicher Vorschriften? Die Berechnungsfaktoren umfassen das Bruttogewicht der importierten Ware, die direkten und indirekten Emissionen bei Produktion der Zementwaren und ihrer Vorläuferstoffe, die Anzahl an hypothetisch kostenlos zugeteilter Emissionsrechte im Schweizer Emissionshandelssystem und den durchschnittlichen Primärmarktpreis für Emissionsrechte in der EU.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Keine Angabe
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Vollzug via Selbstdeklaration
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Regelung nach Artikel 6 Absatz 1, namentlich die jährliche Selbstdeklaration durch die ausgleichspflichtigen Personen?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	Die Wirksamkeit dieses Instruments steht und fällt mit der Selbstdeklaration. Dies reduziert den Aufwand für alle Beteiligten, was zu begrüßen ist. Sollte sich jedoch herausstellen, dass das Instrument aufgrund mangelnder Einhaltung der Meldepflicht an Wirksamkeit verliert, wäre zu prüfen, wie dies verbessert werden kann.

Titel / Frage	Verwendung effektiver Emissionsdaten
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Regelungen nach Artikel 6 Absatz 2 bis 4, namentlich die Regelungen zur Verwendung effektiver Emissionsdaten und, bei Nichtverfügbarkeit, zum Rückgriff auf vom Bundesrat unter Berücksichtigung der EU festgelegte Standardwerte?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Verifikation der Selbstdeklaration auf Verlangen
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Regelungen nach Artikel 6 Absatz 5 und 6, namentlich die Bestimmung, wonach das BAFU bei Bedarf eine Verifikation der eingereichten Angaben durch geeignete, von ihm bezeichnete Stellen verlangen kann?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Einnahmenverwendung
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie, dass die Einnahmen aus der Grenzausgleichsabgabe in den allgemeinen Bundeshaushalt fliessen (siehe dazu Kapitel 3.4 im Bericht der UREK-N)?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	Da die Einnahmen gemäss erläuterndem Bericht primär der Deckung der Vollzugskosten dienen, ist von einem geringen Gewinn auszugehen. Es erscheint deshalb im Sinne der Effizienz vertretbar, dass diese Mittel in den allgemeinen Bundeshaushalt fliessen. Wir regen jedoch an, dass die Mittel zweckgebunden verwendet werden, beispielsweise in einem Fördergefäss von Art. 6 KIG. Somit bestünde ein Zusammenhang zwischen der Erhebung und der Verwendung der Mittel und die entsprechenden Industriezweige könnten davon profitieren. Diese Anmerkung gilt insbesondere, falls der CBAM auf weitere Industriezweige ausgeweitet würde oder sich zeigen würde, dass die Einnahmen höher ausfallen als erwartet.

Titel / Frage	Weitere detaillierte Rückmeldungen
Artikel Detail / andere Informationen	Haben Sie weitere detaillierte Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage, namentlich zum weiteren Vollzug der Grenzausgleichsabgabe (Abschnitt 2 Artikel 7 bis 11), zur Datenbearbeitung (Abschnitt 3), zu den Strafbestimmungen und Strafverfolgung (Abschnitt 4) sowie zu den Schlussbestimmungen (Abschnitt 5)?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	NEIN
Begründung / Bemerkung	

Titel	Zielsetzung und Stossrichtung der Vorlage
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Geltungsbereich: Waren
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Im Gegensatz zu der EU, welche insgesamt sechs Sektoren dem CBAM unterstellt, gilt der Schweizer CBAM nur für Zementwaren. Dies erscheint zum jetzigen Zeitpunkt angemessen. Sollte sich jedoch zukünftig zeigen, dass auch andere Industriezweige ein hohes Risiko von Carbon Leakage aufweisen, müsste auch in den übrigen Sektoren die Einführung eines CBAM geprüft werden.
Titel	Geltungsbereich: Ausnahmen und Ursprungsregeln
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Grundsätze
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe
Akzeptanz	Keine Angabe
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Vollzug via Selbstdeklaration
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Wirksamkeit dieses Instruments steht und fällt mit der Selbstdeklaration. Dies reduziert den Aufwand für alle Beteiligten, was zu begrüßen ist. Sollte sich jedoch herausstellen, dass das Instrument aufgrund mangelnder Einhaltung der Meldepflicht an Wirksamkeit verliert, wäre zu prüfen, wie dies verbessert werden kann.
Titel	Verwendung effektiver Emissionsdaten
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Verifikation der Selbstdeklaration auf Verlangen
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Einnahmenverwendung
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Da die Einnahmen gemäss erläuterndem Bericht primär der Deckung der Vollzugskosten dienen, ist von einem geringen Gewinn auszugehen. Es erscheint deshalb im Sinne der Effizienz vertretbar, dass diese Mittel in den allgemeinen Bundeshaushalt fliessen. Wir regen jedoch an, dass die Mittel zweckgebunden verwendet werden, beispielsweise in einem Fördergefäss von Art. 6 KIG. Somit bestünde ein Zusammenhang zwischen der Erhebung und der Verwendung der Mittel und die entsprechenden Industriezweige könnten davon profitieren. Diese Anmerkung gilt insbesondere, falls der CBAM auf weitere Industriezweige ausgeweitet würde oder sich zeigen würde, dass die Einnahmen höher ausfallen als erwartet.

Titel	Weitere detaillierte Rückmeldungen
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Staatskanzlei des Kantons St. Gallen

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung:	Mit dem neuen Gesetz wird angestrebt, dass die Schweizer Zementindustrie durch die hiesige CO2-Bepreisung keine Wettbewerbsnachteile gegenüber Produzenten in Ländern mit weniger strenger Klimapolitik erleidet. Wir begrüssen die Absicht, mit dem Grenzausgleich faire Wettbewerbsbedingungen für die Schweizer Zementindustrie zu schaffen.

Anhang: RRB_2026_082_6.06_Beilage 1 Schreiben Vernehmlassung Bundesgesetz ueber den CO2-Grenzausgleich bei d. pdf



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und
Energie des Nationalrates
Parlamentsgebäude
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 4. Februar 2026

**Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren
(CO₂-GAZG) (Pa. Iv. 21.432); Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. November 2025 laden Sie uns zur Vernehmlassung zum neuen Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Mit dem neuen Gesetz wird angestrebt, dass die Schweizer Zementindustrie durch die hiesige CO₂-Bepreisung keine Wettbewerbsnachteile gegenüber Produzenten in Ländern mit weniger strenger Klimapolitik erleidet. Wir begrüssen die Absicht, mit dem Grenzausgleich faire Wettbewerbsbedingungen für die Schweizer Zementindustrie zu schaffen.

Der Vollzug stützt sich auf eine jährliche Selbstdeklaration der Importeure. Sie sind ab einem durch den Bundesrat zu bestimmenden Mengenschwellenwert verpflichtet, die Treibhausgasemissionen der eingeführten Waren zu melden und anschliessend den für diese Emissionen fälligen Grenzausgleich zu bezahlen. Wir begrüssen den Ansatz der Selbstdeklaration. Mit Blick auf einen glaubwürdigen Vollzug ist die Selbstdeklaration nach unserer Auffassung indes zu ergänzen:

1. Jährliche Plausibilisierung durch Vergleich der insgesamt importierten Zementwaren mit den von den Importeuren gemeldeten Importmengen. Bei einer Abweichung von beispielsweise mehr als 20 Prozent ist die Ursache der Abweichung zu ermitteln, z.B. indem die Werte auf die einzelnen Importeure aufgeschlüsselt und verglichen werden.
2. Die Plausibilisierung ist mit Stichproben der Meldungen zu ergänzen (z.B. im Umfang von 20 Prozent).

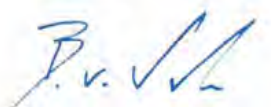
Die Durchführung dieser Prüfungen ist mithilfe der Informationsplattform gemäss Art. 12 der Vernehmlassungsvorlage in einfacher bzw. automatisierter Weise möglich.

Wir stellen den Antrag, Art. 6 Abs. 5 und ggf. weitere Bestimmungen entsprechend zu konkretisieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung


Beat Tinner
Präsident


Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung nur per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
vnl-klima@bafu.admin.ch

Titel	Verifikation der Selbstdeklaration auf Verlangen
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrüßen den Ansatz der Selbstdeklaration. Mit Blick auf einen glaubwürdigen Vollzug ist die Selbstdeklaration nach unserer Auffassung indes zu ergänzen: 1. Jährliche Plausibilisierung durch Vergleich der insgesamt importierten Zementwaren mit den von den Importeuren gemeldeten Importmengen. Bei einer Abweichung von beispielsweise mehr als 20 Prozent ist die Ursache der Abweichung zu ermitteln, z.B. indem die Werte auf die einzelnen Importeure aufgeschlüsselt und verglichen werden. 2. Die Plausibilisierung ist mit Stichproben der Meldungen zu ergänzen (z.B. im Umfang von 20 Prozent). Die Durchführung dieser Prüfungen ist mithilfe der Informationsplattform gemäss Art. 12 der Vernehmlassungsvorlage in einfacher bzw. automatisierter Weise möglich. Wir stellen den Antrag, Art. 6 Abs. 5 und ggf. weitere Bestimmungen entsprechend zu konkretisieren.

Staatskanzlei des Kantons Thurgau

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung:	Der Kanton Thurgau begrüsst das Bundesgesetz über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG). Die schrittweise Abschaffung der kostenlosen Zuteilung von Emissionsrechten im Schweizer Emissionshandelssystem (EHS) erhöht das Risiko, dass die Zementproduktion in Länder mit weniger strengen Klimavorgaben verlagert wird. Der Grenzausgleich gleicht die Differenz zwischen den Schweizer und den (tieferen oder fehlenden) CO-Kosten in Drittländern für Zementwaren aus. Das hier gewählte System erscheint uns sinnvoll, um das Risiko von Carbon Leakage in diesem Industriezweig zu reduzieren.

Anhang: RRB_2026_0085_260217_RRB_Missiv_21.432_n_Pa._lv._Ryser._Grundlagen_für_ein_CO2-Grenzausgleichssystem_schaffen.pdf

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Kommission für Umwelt, Raumplanung
und Energie
3003 Bern

Frauenfeld, 17. Februar 2026
Nr. 85

21.432 n Pa. Iv. Ryser. Grundlagen für ein CO₂-Grenzausgleichssystem schaffen

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Vorentwurf zu einem neuen Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG).

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Thurgau begrüsst das Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG). Die schrittweise Abschaffung der kostenlosen Zuteilung von Emissionsrechten im Schweizer Emissionshandelssystem (EHS) erhöht das Risiko, dass die Zementproduktion in Länder mit weniger strengen Klimavorgaben verlagert wird. Der Grenzausgleich gleicht die Differenz zwischen den Schweizer und den (tieferen oder fehlenden) CO₂-Kosten in Drittländern für Zementwaren aus. Das hier gewählte System erscheint uns sinnvoll, um das Risiko von Carbon Leakage in diesem Industriezweig zu reduzieren.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 2 Abs. 1 CO₂-GAZG und Anhang 1: Geltungsbereich Waren

Akzeptanz: Ja.

Begründung/ Bemerkung: Im Gegensatz zu der EU, die insgesamt sechs Sektoren dem *Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)* unterstellt, gilt der Schweizer CBAM nur für Zementwaren. Dies erscheint uns zum jetzigen Zeitpunkt angemessen. Sollte sich jedoch zukünftig zeigen, dass auch andere Industriezweige ein

Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld
T +41 58 345 53 10
www.tg.ch

2/2

hohes Risiko von Carbon Leakage aufweisen, müsste unseres Erachtens auch dort die Einführung eines CBAM geprüft werden.

Art. 6 Abs. 1 CO₂-GAZG: Vollzug via Selbstdeklaration

Akzeptanz: Ja mit Vorbehalten.

Begründung/ Bemerkung: Die Wirksamkeit dieses Instruments steht und fällt mit der Selbstdeklaration. Dies reduziert den Aufwand für alle Beteiligten, was wir begrüßen. Sollte sich jedoch herausstellen, dass das Instrument aufgrund mangelnder Einhaltung der Meldepflicht an Wirksamkeit verliert, würden wir anregen, zu prüfen, wie dies verbessert werden kann.

Kapitel 3.4 im Erläuternden Bericht: Einnahmenverwendung

Akzeptanz: Ja mit Vorbehalten.

Begründung/Bemerkung: Da die Einnahmen gemäss erläuterndem Bericht primär der Deckung der Vollzugskosten dienen, ist von einem geringen Gewinn auszugehen. Uns erscheint es deshalb im Sinne der Effizienz vertretbar, dass diese Mittel in den allgemeinen Bundeshaushalt fliessen. Wir regen jedoch an, dass die Mittel zweckgebunden verwendet werden, z.B. in einem Fördergefäss von Art. 6 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG; SR 814.310). Somit bestünde ein Zusammenhang zwischen der Erhebung und der Verwendung der Mittel und die entsprechenden Industriezweige könnten davon profitieren. Diese Anmerkung gilt insbesondere, falls der CBAM auf weitere Industriezweige ausgeweitet würde oder sich zeigen würde, dass die Einnahmen höher ausfallen als erwartet.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber



Titel	Geltungsbereich: Waren
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Im Gegensatz zu der EU, die insgesamt sechs Sektoren dem Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) unterstellt, gilt der Schweizer CBAM nur für Zement-waren. Dies erscheint uns zum jetzigen Zeitpunkt angemessen. Sollte sich jedoch zukünftig zeigen, dass auch andere Industriezweige ein hohes Risiko von Carbon Leakage aufweisen, müsste unseres Erachtens auch dort die Einführung eines CBAM geprüft werden.

Titel	Vollzug via Selbstdeklaration
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Wirksamkeit dieses Instruments steht und fällt mit der Selbstdeklaration. Dies reduziert den Aufwand für alle Beteiligten, was wir begrüßen. Sollte sich jedoch herausstellen, dass das Instrument aufgrund mangelnder Einhaltung der Meldepflicht an Wirksamkeit verliert, würden wir anregen, zu prüfen, wie dies verbessert werden kann.

Titel	Einnahmenverwendung
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Da die Einnahmen gemäss erläuterndem Bericht primär der Deckung der Vollzugs-kosten dienen, ist von einem geringen Gewinn auszugehen. Uns erscheint es deshalb im Sinne der Effizienz vertretbar, dass diese Mittel in den allgemeinen Bundeshaushalt fliessen. Wir regen jedoch an, dass die Mittel zweckgebunden verwendet werden, z.B. in einem Fördergefäss von Art. 6 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG; SR 814.310). Somit bestünde ein Zusammenhang zwischen der Erhebung und der Verwendung der Mittel und die entsprechenden Industriezweige könnten davon pro-fitieren. Diese Anmerkung gilt insbesondere, falls der CBAM auf weitere Industriezweige ausgeweitet würde oder sich zeigen würde, dass die Einnahmen höher ausfallen als erwartet.

Staatskanzlei des Kantons Uri

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung:	--

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Zielsetzung und Stossrichtung der Vorlage
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Geltungsbereich: Waren
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Im Unterschied zur EU, die sechs Sektoren dem CBAM unterstellt, gilt der Schweizer CBAM nur für Zementwaren, was derzeit angemessen erscheint. Zeigt sich künftig ein hohes Carbon-Leakage-Risiko in anderen Branchen, sollte deren Einbezug geprüft werden.

Titel	Geltungsbereich: Ausnahmen und Ursprungsregeln
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Grundsätze
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Als Mindestwarenmengen soll der gleiche Ansatz gelten wie in der EU.

Titel	Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Vollzug via Selbstdeklaration
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Wirksamkeit hängt von der Selbstdeklaration ab, was den Aufwand reduziert. Bei mangelnder Einhaltung sollte geprüft werden, wie die Wirksamkeit verbessert werden kann.

Titel	Verwendung effektiver Emissionsdaten
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Standartwert als Grösse, wenn keine effektiven Emissionsdaten vorliegen, ist nicht unproblematisch. Wenn der Standartwert tiefer ist als die effektiven CO2-Emissionen, besteht ein Anreiz für den Importeur den Standartwert zu nehmen statt der effektiven Werte. Mit welchen Mechanismen soll Missbrauch verhindert werden?

Titel	Verifikation der Selbstdeklaration auf Verlangen
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die angemessene Umsetzung einer Verifikation durch das BAFU ist im Sinne der Wettbewerbsgleichheit und zur Vermeidung von "Schikanen" durch den Bund sicherzustellen.

Titel	Einnahmenverwendung
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Da die Einnahmen gemäss erläuterndem Bericht primär der Deckung der Vollzugskosten dienen, ist von einem geringen Gewinn auszugehen. Uns erscheint es deshalb im Sinne der Effizienz vertretbar, dass diese Mittel in den allgemeinen Bundeshaushalt fliessen. Wir regen jedoch an, dass die Mittel zweckgebunden verwendet werden, beispielsweise in einem Fördergefäss von Art. 6 Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG; SR 814.310).

Titel	Weitere detaillierte Rückmeldungen
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Art. 8: Was ist, wenn die Grenzausgleichsabgabe irrtümlich zu hoch angesetzt wurde? Es sollte eine Rückerstattungspflicht bis X Jahre nach der Festsetzung der Grenzausgleichsabgabe geben, wenn festgestellt wird, dass diese irrtümlich zu hoch angesetzt wurde.

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung:	Brief: Gemäss der Vorlage soll ein CO₂-Grenzausgleich auf Importe von Zementwaren eingeführt werden, der die Differenz zwischen den Schweizer CO₂-Kosten und geringeren oder gar nicht vorhandenen CO₂-Kosten in Drittländern kompensiert. Damit soll verhindert werden, dass es zu Carbon-Leakage kommt, d. h. dass Produktionsprozesse und die damit einhergehenden Emissionen der Zementindustrie in Drittländer mit weniger strikten Klimaschutzmassnahmen verschoben werden. Eine Produktionsverlagerung würde die heimische Industrie schwächen und die globalen Emissionen voraussichtlich erhöhen. Wir unterstützen einen CO₂-Grenzausgleich für die Zementindustrie als flankierende Massnahme. Wir regen an, analog zur EU einen solchen auch für andere Sektoren zu prüfen, welche von potenziellem Carbon-Leakage betroffen sein könnten. Dabei ist allerdings auf ein «Swiss Finish» zu verzichten. Unsere detaillierten Antworten finden Sie in der Beilage. Fragebogen: Wir stimmen dem Entwurf des Bundesgesetzes über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG) zu. Die Weiterentwicklung des Schweizer Emissionshandelssystems über die schrittweise Abschaffung kostenloser Zuteilung von Emissionsrechten wird die CO₂-Kosten für Schweizer Produzenten in den kommenden Jahren steigern. Das hier gewählte Instrument scheint uns sinnvoll, um unerwünschte Verdrängung der heimischen Zementproduktion durch emissionsintensive Importe aus Drittstaaten zu verhindern und die inländische Produktion konkurrenzfähig zu halten.

Anhang: BD 2026-016 RRB Grundlagen CO₂-Grenzausgleichssystem schaffen.pdf



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

Zug, 17. Februar 2026 sa

**21.432 n Pa. Iv. Ryser. Grundlagen für ein CO₂-Grenzausgleichssystem schaffen
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. November 2025 hat die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie UREK-N den Kanton Zug zur Stellungnahme eingeladen.

Gemäss der Vorlage soll ein CO₂-Grenzausgleich auf Importe von Zementwaren eingeführt werden, der die Differenz zwischen den Schweizer CO₂-Kosten und geringeren oder gar nicht vorhandenen CO₂-Kosten in Drittländern kompensiert. Damit soll verhindert werden, dass es zu Carbon-Leakage kommt, d. h. dass Produktionsprozesse und die damit einhergehenden Emissionen der Zementindustrie in Drittländer mit weniger strikten Klimaschutzmassnahmen verschoben werden. Eine Produktionsverlagerung würde die heimische Industrie schwächen und die globalen Emissionen voraussichtlich erhöhen. Wir unterstützen einen CO₂-Grenzausgleich für die Zementindustrie als flankierende Massnahme. Wir regen an, analog zur EU einen solchen auch für andere Sektoren zu prüfen, welche von potenziellem Carbon-Leakage betroffen sein könnten. Dabei ist allerdings auf ein «Swiss Finish» zu verzichten. Unsere detaillierten Antworten finden Sie in der Beilage.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

///
Andreas Hostettler
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Regierungsgebäude, Seestr. 2, 6300 Zug
T +41 41 594 11 11
www.zg.ch

**Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von
Zementwaren (CO₂-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative
21.432**

Eröffnung	06.11.2025
Eingabefrist	20.02.2026
Zuständiges Departement	Parlamentsdienste (PD)
Zuständige Bundesstelle	Parlamentsdienste (PD) / Hauptbereich II / Kommissionen für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK)
Zuständige Organisation	Sektion Klimapolitik
Adresse	Parlamentsgebäude -, 3003, Bern
Kontaktperson	Roger Ramer (Roger.Ramer@bafu.admin.ch), Franziska Hupfer (Franziska.Hupfer@parl.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 98 16

Wichtige Hinweise/Informationen

1. Tragen Sie Ihre Rückmeldungen bitte direkt in dieses Antwortformular ein und verwenden Sie kein separates Dokument.
2. **Die blau hinterlegten «Standard-Felder»** werden beim Upload auf «Consultations» nicht übernommen. Wir bitten Sie, die Kontaktinformationen direkt in «Consultations» zu bearbeiten.
3. Bitte wählen sie bei einer Rückmeldung jeweils ein «Akzeptanzkriterium»
4. Das Eingeben einer Rückmeldung ist freiwillig, wenn Sie jedoch bei der Rückmeldung etwas eingeben, müssen Sie ein Akzeptanzkriterium gewählt haben sonst wird die Eingabe nicht berücksichtigt.
5. Bitte nehmen Sie keine Formatierungsänderungen innerhalb der Felder vor. Unterhalb der Felder vor dem Seitenumbruch können Sie Notizen und Kommentare hinterlegen, diese werden beim Hochladen nicht berücksichtigt.
6. Bitte beachten Sie, dass pro Textfeld maximal 10000 Zeichen vom Tool übernommen werden. Längere Inhalte werden abgeschnitten.
7. Unter Hilfe & Kontakt finden Sie eine kurze Anleitung zur Nutzung der «Word-Vorlage»: [Hilfe & Kontakt - Upload-Word](#)
8. Bei Fragen steht Ihnen der Fachdienst «Consultations» gerne zur Verfügung: consultations@gs-edi.admin.ch

Kontakt "Stellungsnehmende" Information

Organisation / Firma	Kanton Zug
Abkürzung	
Zuständige Stelle	
Adresse	
Vorname	
Name	
Telefonnummer (Rückfragen)	
Eingereicht am	17. Februar 2026

Rückmeldung zum: Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung / Bemerkung	Wir stimmen dem Entwurf des Bundesgesetzes über den CO ₂ -Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO ₂ -GAZG) zu. Die Weiterentwicklung des Schweizer Emissionshandelssystems über die schrittweise Abschaffung kostenloser Zuteilung von Emissionsrechten wird die CO ₂ -Kosten für Schweizer Produzenten in den kommenden Jahren steigern. Das hier gewählte Instrument scheint uns sinnvoll, um unerwünschte Verdrängung der heimischen Zementproduktion durch emissionsintensive Importe aus Drittstaaten zu verhindern und die inländische Produktion konkurrenzfähig zu halten.

Detaillierte Stellungnahme

Titel / Frage	Zielsetzung und Stossrichtung der Vorlage
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie grundsätzlich die Zielsetzung und die Stossrichtung der Vernehmlassungsvorlage, wonach mit einer Grenzausgleichsabgabe auf CO ₂ bei Zementwaren verhindert werden soll, dass Treibhausgasemissionen infolge einer Verlagerung der Zementproduktion ins Ausland zunehmen? Unter anderem geregelt unter Artikel 1.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Geltungsbereich: Waren
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie den in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Geltungsbereich nach dem Titel, nach Artikel 2 Absatz 1 und nach Anhang 1, namentlich den Fokus auf Zementwaren?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	Es ist zu beobachten und zu prüfen, auf welche Industriezweige der Geltungsbereich künftig ausgeweitet werden soll. Das Schweizer Emissionshandelssystem ist mit jenem der EU gekoppelt. Die EU unterstellt dem System insgesamt sechs Sektoren. Diese sind auch für die Schweiz zu prüfen.

Titel / Frage	Geltungsbereich: Ausnahmen und Ursprungsregeln
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie den in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Geltungsbereich nach Artikel 2 Absatz 2 bis 4, namentlich die Ausnahmen für EU- und EFTA-Staaten im Rahmen des Abkommens zur Verknüpfung der Emissionshandelssysteme sowie die Berücksichtigung von Ursprungsregeln, welche sich an diejenigen der EU anlehnen?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Grundsätze
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Grundsätze der Grenzausgleichsabgabe nach den Artikeln 3 und 4, namentlich die Entstehung der Ausgleichspflicht im Zeitpunkt der verbindlichen Warenanmeldung zur Einfuhr in den freien Verkehr, die allfälligen Ausnahmen für geringe Warenmengen und die Bestimmung der Warenverantwortlichen als ausgleichspflichtige Person?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe nach Artikel 5 und Anhang 2, namentlich die Berechnungsfaktoren und die Anrechnung bereits geleisteter Beträge im Rahmen staatlicher Vorschriften? Die Berechnungsfaktoren umfassen das Bruttogewicht der importierten Ware, die direkten und indirekten Emissionen bei Produktion der Zementwaren und ihrer Vorläuferstoffe, die Anzahl an hypothetisch kostenlos zugeteilter Emissionsrechte im Schweizer Emissionshandelssystem und den durchschnittlichen Primärmarktpreis für Emissionsrechte in der EU.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Vollzug via Selbstdeklaration
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Regelung nach Artikel 6 Absatz 1, namentlich die jährliche Selbstdeklaration durch die ausgleichspflichtigen Personen?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	Wir beurteilen Selbstdeklaration als effizientes Mittel. Nichtsdestotrotz ist die Meldepflicht zu prüfen und bei mangelnder Einhaltung das System zu überdenken.

Titel / Frage	Verwendung effektiver Emissionsdaten
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Regelungen nach Artikel 6 Absatz 2 bis 4, namentlich die Regelungen zur Verwendung effektiver Emissionsdaten und, bei Nichtverfügbarkeit, zum Rückgriff auf vom Bundesrat unter Berücksichtigung der EU festgelegte Standardwerte?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Verifikation der Selbstdeklaration auf Verlangen
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Regelungen nach Artikel 6 Absatz 5 und 6, namentlich die Bestimmung, wonach das BAFU bei Bedarf eine Verifikation der eingereichten Angaben durch geeignete, von ihm bezeichnete Stellen verlangen kann?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	Wir erachten die in Art. 6 Abs. 5 vorgesehene Regelung als zu weitgehend. Die Berechtigung des BAFU, eine Verifizierung zu verlangen, ist auf begründete Fälle zu beschränken. Diese Einschränkung beugt willkürlichen Überprüfungen vor (Art. 9 BV), was in casu umso angezeigt ist, als dass die Kosten für eine Verifizierung zu Lasten der ausgleichspflichtigen Person gehen sollen. Der hier interessierende Abs. 5 ist dementsprechend wie folgt zu ergänzen: «Das BAFU kann in begründeten Fällen verlangen, dass die eingereichten Angaben von einer geeigneten Stelle verifiziert werden. [...]» Dass das BAFU zur Aufgabenerfüllung Dritte beizuziehen hat, ist stossend. Grundsätzlich hat das erforderliche Fachwissen für eine Überprüfung der eingereichten Daten bei der Behörde selbst vorhanden zu sein. Da die verifizierende Stelle einerseits vom BAFU bezeichnet werden soll, das Ergebnis deren Verifikation andererseits strafrechtliche Konsequenzen für den Betroffenen zeitigen kann (Art. 15 Bst. a und c) und zu alledem das BAFU über die inkriminierten Sachverhalte entscheiden will (Art. 16 Abs. 2), ist sicherzustellen, dass die Verifikation einzig durch eine unabhängige und neutrale Stelle (vgl. Art. 29 Abs. 1 BV) durchgeführt wird. Absatz 5 ist daher wie folgt zu ergänzen: «[...] Das BAFU bezeichnet die geeigneten Stellen. Diese haben neutral und unabhängig von der Vorgenannten zu sein.»

Titel / Frage	Einnahmenverwendung
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie, dass die Einnahmen aus der Grenzausgleichsabgabe in den allgemeinen Bundeshaushalt fliessen (siehe dazu Kapitel 3.4 im Bericht der UREK-N)?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Weitere detaillierte Rückmeldungen
Artikel Detail / andere Informationen	Haben Sie weitere detaillierte Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage, namentlich zum weiteren Vollzug der Grenzausgleichsabgabe (Abschnitt 2 Artikel 7 bis 11), zur Datenbearbeitung (Abschnitt 3), zu den Strafbestimmungen und Strafverfolgung (Abschnitt 4) sowie zu den Schlussbestimmungen (Abschnitt 5)?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	NEIN
Begründung / Bemerkung	

Titel	Zielsetzung und Stossrichtung der Vorlage
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Geltungsbereich: Waren
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Es ist zu beobachten und zu prüfen, auf welche Industriezweige der Geltungsbereich künftig ausgeweitet werden soll. Das Schweizer Emissionshandelssystem ist mit jenem der EU gekoppelt. Die EU unterstellt dem System insgesamt sechs Sektoren. Diese sind auch für die Schweiz zu prüfen.
Titel	Geltungsbereich: Ausnahmen und Ursprungsregeln
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Grundsätze
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Vollzug via Selbstdeklaration
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir beurteilen Selbstdeklaration als effizientes Mittel. Nichtsdestotrotz ist die Meldepflicht zu prüfen und bei mangelnder Einhaltung das System zu überdenken.
Titel	Verwendung effektiver Emissionsdaten
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Verifikation der Selbstdeklaration auf Verlangen
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir erachten die in Art. 6 Abs. 5 vorgesehene Regelung als zu weitgehend. Die Berechtigung des BAFU, eine Verifizierung zu verlangen, ist auf begründete Fälle zu beschränken. Diese Einschränkung beugt willkürlichen Überprüfungen vor (Art. 9 BV), was in casu umso angezeigt ist, als dass die Kosten für eine Verifizierung zu Lasten der ausgleichspflichtigen Person gehen sollen. Der hier interessierende Abs. 5 ist dementsprechend wie folgt zu ergänzen: «Das BAFU kann in begründeten Fällen verlangen, dass die eingereichten Angaben von einer geeigneten Stelle verifiziert werden. [...]» Dass das BAFU zur Aufgabenerfüllung Dritte beizuziehen hat, ist stossend. Grundsätzlich hat das erforderliche Fachwissen für eine Überprüfung der eingereichten Daten bei der Behörde selbst vorhanden zu sein. Da die verifizierende Stelle einerseits vom BAFU bezeichnet werden soll, das Ergebnis deren Verifikation andererseits strafrechtliche Konsequenzen für den Betroffenen zeitigen kann (Art. 15 Bst. a und c) und zu alledem das BAFU über die inkriminierten Sachverhalte entscheiden will (Art. 16 Abs. 2), ist sicherzustellen, dass die Verifikation einzig durch eine unabhängige und neutrale Stelle (vgl. Art. 29 Abs. 1 BV) durchgeführt wird. Absatz 5 ist daher wie folgt zu ergänzen: «[...] Das BAFU bezeichnet die geeigneten Stellen. Diese haben neutral und unabhängig von der Vorgenannten zu sein.»

Titel	Einnahmenverwendung
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Weitere detaillierte Rückmeldungen
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung:	Der Gesetzesentwurf adressiert in geeigneter Weise die Risiken einer Emissionsverlagerung ins Ausland sowie die Anliegen bezüglich gleicher Wettbewerbsbedingungen. Die im erläuternden Bericht dargelegten Überlegungen zu Handlungsbedarf, Geltungsbereich und Ausgestaltung des Vollzugs sind nachvollziehbar. Insbesondere im Rahmen der Meldepflicht (Art. 6 CO2-GAZG), wonach Importierende die Emissionswerte der eingeführten Waren nachweislich offenlegen müssen, besteht jedoch das Risiko, dass unvollständige oder fehlerhafte Angaben zu Wettbewerbsverzerrungen zulasten des Klimaschutzes führen könnten. Eine sorgfältige Ausgestaltung der Nachweis- und Prüfmechanismen erscheint deshalb zentral. Insgesamt begrüssen wir den Gesetzesentwurf und haben keine Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen.



Elektronisch an vnl-klima@bafu.admin.ch



**Kanton Zürich
Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Kommission für Umwelt, Raumplanung
und Energie des Nationalrates
3003 Bern

14. Januar 2026 (RRB Nr. 35/2026)

**Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Frauen Nationalrätinnen und Herren Nationalräte

Mit Schreiben vom 6. November 2025 haben Sie uns eingeladen, zum Vorentwurf zum Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Der Gesetzesentwurf adressiert in geeigneter Weise die Risiken einer Emissionsverlagerung ins Ausland sowie die Anliegen bezüglich gleicher Wettbewerbsbedingungen. Die im erläuternden Bericht dargelegten Überlegungen zu Handlungsbedarf, Geltungsbereich und Ausgestaltung des Vollzugs sind nachvollziehbar.

Insbesondere im Rahmen der Meldepflicht (Art. 6 CO₂-GAZG), wonach Importierende die Emissionswerte der eingeführten Waren nachweislich offenlegen müssen, besteht jedoch das Risiko, dass unvollständige oder fehlerhafte Angaben zu Wettbewerbsverzerrungen zulasten des Klimaschutzes führen könnten. Eine sorgfältige Ausgestaltung der Nachweis- und Prüfmechanismen erscheint deshalb zentral.

Insgesamt begrüssen wir den Gesetzesentwurf und haben keine Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Dr. Martin Neukom

Dr. Kathrin Arioli



2. Stellungnahmen In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale

Die Mitte / Le Centre / Alleanza del Centro

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung:	Pour une solution pragmatique face aux risques de fuite de carbone Le système d'échange de quotas d'émission (SEQUE) vise à encourager les installations industrielles les plus polluantes à réduire progressivement leurs émissions. En 2020, le SEQUE suisse a été couplé à celui de l'Union européenne. Cette intégration a permis aux entreprises suisses d'accéder à un marché plus vaste, plus liquide et plus transparent, tout en assurant des conditions de concurrence équivalentes à celles des acteurs européens. Pour Le Centre, le SEQUE constitue un levier important dans les efforts de réduction des émissions de CO2 et dans la lutte contre le changement climatique. Les droits d'émissions attribués à titre gratuit sont destinés à être réduits progressivement afin d'accompagner et d'encourager la décarbonation dans l'industrie. Ce faisant, il devient toujours moins rentable pour les entreprises d'utiliser des technologies générant beaucoup d'émissions de carbone, ce qui les pousse à investir et à adopter des options toujours plus compatibles avec les objectifs climatiques. Malheureusement, le revers de la médaille est que, durant cette transition, le risque de « fuite de carbone », soit le déplacement des industries émettrices de gaz à effet de serre en dehors du cercle des pays qui appliquent le SEQUE dans le but de se soustraire aux normes climatiques plus strictes, s'accroît. Pour Le Centre, de telles conséquences ne sont pas du tout souhaitables et ce pour plusieurs raisons. Tout d'abord, la lutte contre le changement climatique est à appréhender à travers un prisme global. Le Centre estime que c'est éminemment une occasion manquée si les conditions cadres sont telles qu'au final une entreprise quitte la Suisse pour un pays aux lois plus laxistes au lieu de s'engager dans la transition. Un problème supplémentaire est que l'augmentation des coûts en Suisse peut rendre attractives des importations en provenance de pays aux normes climatiques moins strictes, auparavant non rentables. Ainsi, les entreprises qui auraient décidé de ne pas délocaliser se retrouvent en quelque sorte sanctionnées. Aussi, au-delà de l'impact écologique, c'est également le risque qui plane sur la place économique suisse et les emplois qui inquiètent Le Centre. Il est essentiel de prendre cette thématique au sérieux et d'offrir des réponses concrètes à ce défi. C'est pourquoi, Le Centre accueille favorablement la proposition de la CEATE-N d'agir en la matière. La commission propose d'introduire un mécanisme d'ajustement carbone aux frontières (MACF) applicable aux importations de produits du ciment afin de compenser la différence entre les coûts du CO2 en Suisse et les coûts du CO2 dans les pays tiers où ils sont inférieurs, voire inexistantes. Ce n'est pas sans une certaine surprise que Le Centre a, tout d'abord, constaté que, contrairement à l'Union européenne, le projet de la CEATE-N concentre son effort législatif exclusivement sur le secteur du ciment occultant d'autres groupes de produits comme le fer et l'acier, l'aluminium, les engrais, l'hydrogène, ou encore l'électricité. Dans son rapport explicatif, la CEATE-N justifie son choix en expliquant que la réduction progressive des droits d'émission gratuits touche certes 6 cimenteries, 4 usines d'aluminium et 2 aciéries, mais que les usines suisses d'aluminium et d'aciérie étant faibles émettrices, seule l'industrie du ciment est vraiment concernée. Face aux incertitudes que fait peser actuellement la procédure de règlement des différends de l'OMC en cours contre le MACF de l'UE, Le Centre estime que se concentrer pour le moment uniquement sur le secteur où le besoin est avéré permet de limiter les risques et est en cela judicieux. Par ailleurs, pour éviter au maximum les entraves aux commerces, Le Centre appelle à veiller à ce que les charges administratives et d'exécution soient aussi faibles possibles.



Par e-mail : ynl-klima@bafu.admin.ch

Berne, le 19 février 2026

Consultation : Initiative parlementaire: Établir les bases d'un mécanisme d'ajustement des émissions de carbone aux frontières

Madame, Monsieur,

Vous avez invité notre parti à prendre position sur le projet de consultation visé en titre. Nous vous remercions de nous offrir l'opportunité de nous exprimer à ce sujet.

Position du Centre :

Pour une solution pragmatique face aux risques de fuite de carbone

Le système d'échange de quotas d'émission (SEQUE) vise à encourager les installations industrielles les plus polluantes à réduire progressivement leurs émissions. En 2020, le SEQUE suisse a été couplé à celui de l'Union européenne. Cette intégration a permis aux entreprises suisses d'accéder à un marché plus vaste, plus liquide et plus transparent, tout en assurant des conditions de concurrence équivalentes à celles des acteurs européens. Pour Le Centre, le SEQUE constitue un levier important dans les efforts de réduction des émissions de CO2 et dans la lutte contre le changement climatique.

Les droits d'émissions attribués à titre gratuit sont destinés à être réduits progressivement afin d'accompagner et d'encourager la décarbonation dans l'industrie. Ce faisant, il devient toujours moins rentable pour les entreprises d'utiliser des technologies générant beaucoup d'émissions de carbone, ce qui les pousse à investir et à adopter des options toujours plus compatibles avec les objectifs climatiques. Malheureusement, le revers de la médaille est que, durant cette transition, le risque de « fuite de carbone », soit le déplacement des industries émettrices de gaz à effet de serre en dehors du cercle des pays qui appliquent le SEQUE dans le but de se soustraire aux normes climatiques plus strictes, s'accroît. Pour Le Centre, de telles conséquences ne sont pas du tout souhaitables et ce pour plusieurs raisons. Tout d'abord, la lutte contre le changement climatique est à appréhender à travers un prisme global. Le Centre estime que c'est éminemment une occasion manquée si les conditions cadres sont telles qu'au final une entreprise quitte la Suisse pour un pays aux lois plus laxistes au lieu de s'engager dans la transition. Un problème supplémentaire est que l'augmentation des coûts en Suisse peut rendre attractives des importations en provenance de pays aux normes climatiques moins strictes, auparavant non rentables. Ainsi, les entreprises qui auraient décidé de ne pas délocaliser se retrouvent en quelque sorte sanctionnées. Aussi, au-delà de l'impact écologique, c'est également le risque qui plane sur la place économique suisse et les emplois qui inquiètent Le Centre. Il est essentiel de prendre cette thématique au sérieux et d'offrir des réponses concrètes à ce défi. C'est pourquoi, Le Centre accueille favorablement la proposition de la CEATE-N d'agir en la matière.

La commission propose d'introduire un mécanisme d'ajustement carbone aux frontières (MACF) applicable aux importations de produits du ciment afin de compenser la différence entre les coûts du CO2 en Suisse et les coûts du CO2 dans les pays tiers où ils sont inférieurs, voire inexistantes. Ce n'est pas sans une certaine surprise que Le Centre a, tout d'abord, constaté que, contrairement à l'Union Européenne, le projet de la CEATE-N concentre son effort législatif exclusivement sur le secteur du ciment occultant d'autres groupes de

Le Centre
Suisse

Sellerstrasse 8a
Boîte postale
CH-3001 Berne

T 031 357 33 33
info@die-mitte.ch
www.le-centre.ch



produits comme le fer et l'acier, l'aluminium, les engrais, l'hydrogène, ou encore l'électricité. Dans son rapport explicatif, la CEATE-N justifie son choix en expliquant que la réduction progressive des droits d'émission gratuits touche certes 6 cimenteries, 4 usines d'aluminium et 2 aciéries, mais que les usines suisses d'aluminium et d'aciérie étant faibles émettrices, seule l'industrie du ciment est vraiment concernée. Face aux incertitudes que fait peser actuellement la procédure de règlement des différends de l'OMC en cours contre le MACF de l'UE, Le Centre estime que se concentrer pour le moment uniquement sur le secteur où le besoin est avéré permet de limiter les risques et est en cela judicieux. Par ailleurs, pour éviter au maximum les entraves aux commerces, Le Centre appelle à veiller à ce que les charges administratives et d'exécution soient aussi faibles possibles.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position et vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Le Centre

Sig. Philipp Matthias Bregy
Président Le Centre Suisse

Sig. Blaise Fasel
Secrétaire général Le Centre Suisse

Titel	Zielsetzung und Stossrichtung der Vorlage
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Le système d'échange de quotas d'émission (SEQE) vise à encourager les installations industrielles les plus polluantes à réduire progressivement leurs émissions. En 2020, le SEQE suisse a été couplé à celui de l'Union européenne. Cette intégration a permis aux entreprises suisses d'accéder à un marché plus vaste, plus liquide et plus transparent, tout en assurant des conditions de concurrence équivalentes à celles des acteurs européens. Pour Le Centre, le SEQE constitue un levier important dans les efforts de réduction des émissions de CO2 et dans la lutte contre le changement climatique. Les droits d'émissions attribués à titre gratuit sont destinés à être réduits progressivement afin d'accompagner et d'encourager la décarbonation dans l'industrie. Ce faisant, il devient toujours moins rentable pour les entreprises d'utiliser des technologies générant beaucoup d'émissions de carbone, ce qui les pousse à investir et à adopter des options toujours plus compatibles avec les objectifs climatiques. Malheureusement, le revers de la médaille est que, durant cette transition, le risque de « fuite de carbone », soit le déplacement des industries émettrices de gaz à effet de serre en dehors du cercle des pays qui appliquent le SEQE dans le but de se soustraire aux normes climatiques plus strictes, s'accroît. Pour Le Centre, de telles conséquences ne sont pas du tout souhaitables et ce pour plusieurs raisons. Tout d'abord, la lutte contre le changement climatique est à appréhender à travers un prisme global. Le Centre estime que c'est éminemment une occasion manquée si les conditions cadres sont telles qu'au final une entreprise quitte la Suisse pour un pays aux lois plus laxistes au lieu de s'engager dans la transition. Un problème supplémentaire est que l'augmentation des coûts en Suisse peut rendre attractives des importations en provenance de pays aux normes climatiques moins strictes, auparavant non rentables. Ainsi, les entreprises qui auraient décidé de ne pas délocaliser se retrouvent en quelque sorte sanctionnées. Aussi, au-delà de l'impact écologique, c'est également le risque qui plane sur la place économique suisse et les emplois qui inquiètent Le Centre. Il est essentiel de prendre cette thématique au sérieux et d'offrir des réponses concrètes à ce défi. C'est pourquoi, Le Centre accueille favorablement la proposition de la CEATE-N d'agir en la matière.

Titel	Geltungsbereich: Waren
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Ce n'est pas sans une certaine surprise que Le Centre a, tout d'abord, constaté que, contrairement à l'Union Européenne, le projet de la CEATE-N concentre son effort législatif exclusivement sur le secteur du ciment occultant d'autres groupes de produits comme le fer et l'acier, l'aluminium, les engrais, l'hydrogène, ou encore l'électricité. Dans son rapport explicatif, la CEATE-N justifie son choix en expliquant que la réduction progressive des droits d'émission gratuits touche certes 6 cimenteries, 4 usines d'aluminium et 2 aciéries, mais que les usines suisses d'aluminium et d'aciérie étant faibles émettrices, seule l'industrie du ciment est vraiment concernée. Face aux incertitudes que fait peser actuellement la procédure de règlement des différends de l'OMC en cours contre le MACF de l'UE, Le Centre estime que se concentrer pour le moment uniquement sur le secteur où le besoin est avéré permet de limiter les risques et est en cela judicieux.

Titel	Vollzug via Selbstdeklaration
Akzeptanz	Keine Angabe
Gegenvorschlag	--
Begründung	Par ailleurs, pour éviter au maximum les entraves aux commerces, Le Centre appelle à veiller à ce que les charges administratives et d'exécution soient aussi faibles possibles.

FDP. Die Liberalen / PLR. Les Libéraux-Radicaux / PLR.I Liberali Radicali

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA mit Vorbehalten
Begründung:	Die FDP befürwortet das Bundesgesetz über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren, da es eine schlanke und zielgerichtete Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432 ermöglicht. Durch diese Lösung wird die Zementproduktion in der Schweiz nachhaltig gesichert. Die hiesige Branche erhält dadurch gleiche Wettbewerbsbedingungen gegenüber der Konkurrenz aus Drittstaaten, die oft deutlich weniger strengen Umweltvorschriften unterliegen. Somit wird ein fairer Wettbewerb gewährleistet und eine Abwanderung der Produktion ins Ausland aufgrund regulatorischer Differenzen verhindert. Für die FDP ist dabei jedoch von zentraler Bedeutung, dass der Entwurf keine neuen administrativen Hürden oder regulatorischen Unklarheiten schafft. Die Partei fordert daher mit Nachdruck, dass der Geltungsbereich des Grenzausgleichsmechanismus strikt auf Zement beschränkt bleibt und keine weiteren Sektoren einbezogen werden. Jede Ausweitung des Anwendungsbereichs – ungeachtet ihrer Begründung – wird abgelehnt. Es darf hier keinesfalls im Sinne einer Salami-taktik ein Präzedenzfall geschaffen werden, der den Weg für eine allgemeine Ausweitung des Grenzausgleichs ebnet.

Anhang: 20262002_VL_CBAM_d.pdf

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Eidgenössisches Parlament

Bern, 9. Februar 2026 / cts
VL_CBAM_d

Elektronischer Versand: vnl-klima@bafu.admin.ch

Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432: Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die FDP befürwortet das Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren, da es eine schlanke und zielgerichtete Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432 ermöglicht. Durch diese Lösung wird die Zementproduktion in der Schweiz nachhaltig gesichert. Die hiesige Branche erhält dadurch gleiche Wettbewerbsbedingungen gegenüber der Konkurrenz aus Drittstaaten, die oft deutlich weniger strengen Umweltvorschriften unterliegen. Somit wird ein fairer Wettbewerb gewährleistet und eine Abwanderung der Produktion ins Ausland aufgrund regulatorischer Differenzen verhindert.

Für die FDP ist dabei jedoch von zentraler Bedeutung, dass der Entwurf keine neuen administrativen Hürden oder regulatorischen Unklarheiten schafft. Die Partei fordert daher mit Nachdruck, dass der Geltungsbereich des Grenzausgleichsmechanismus strikt auf Zement beschränkt bleibt und keine weiteren Sektoren einbezogen werden. Jede Ausweitung des Anwendungsbereichs – ungeachtet ihrer Begründung – wird abgelehnt. Es darf hier keinesfalls im Sinne einer Salamtaktik ein Präzedenzfall geschaffen werden, der den Weg für eine allgemeine Ausweitung des Grenzausgleichs ebnet.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

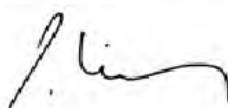
FDP.Die Liberalen

Der Co-Präsident



Benjamin Mühlemann
Ständerat

Die Co-Präsidentin



Susanne Vincenz-Stauffacher
Nationalrätin

Der Generalsekretär



Jonas Projer

Titel	Geltungsbereich: Waren
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Für die FDP ist dabei jedoch von zentraler Bedeutung, dass der Entwurf keine neuen administrativen Hürden oder regulatorischen Unklarheiten schafft. Die Partei fordert daher mit Nachdruck, dass der Geltungsbereich des Grenzausgleichsmechanismus strikt auf Zement beschränkt bleibt und keine weiteren Sektoren einbezogen werden. Jede Ausweitung des Anwendungsbereichs – ungeachtet ihrer Begründung – wird abgelehnt. Es darf hier keinesfalls im Sinne einer Salomitaktik ein Präzedenzfall geschaffen werden, der den Weg für eine allgemeine Ausweitung des Grenzausgleichs ebnet.

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA mit Vorbehalten
Begründung:	Die GRÜNEN begrüßen die Einführung eines CO₂-Grenzausgleichs für Zementwaren. Er ist ein wichtiger und notwendiger Baustein einer umfassenden und wirksamen Klimapolitik, um die Verlagerung von CO₂-Emissionen ins Ausland (Carbon Leakage) zu verhindern. Die vorliegende Vorlage ist ein Schritt in die richtige Richtung. Sie weist jedoch in einigen Punkten Verbesserungsbedarf auf, insbesondere hinsichtlich der Kompatibilität mit der EU und der Verwendung der Einnahmen. Kompatibilität mit der Europäischen Union Für die GRÜNEN ist die möglichst weitgehende Kompatibilität mit dem CO₂-Grenzausgleichssystem der Europäischen Union (Carbon Border Adjustment Mechanism, CBAM) von entscheidender Bedeutung. Die Schweiz ist wirtschaftlich eng mit dem EU-Binnenmarkt verflochten. Entsprechend ist eine Harmonisierung im Gleichschritt mit der EU zentral, um Doppelspurigkeit zu vermeiden und gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen. Die GRÜNEN sprechen sich daher für eine möglichst weitgehende Umsetzung analog zur EU aus. Dies betrifft insbesondere die Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe, den Vollzug via Selbstdeklaration und die Regelungen zur Verwendung effektiver Emissionsdaten. Es muss sichergestellt werden, dass das Schweizer System flexibel und zeitnah an Weiterentwicklungen des EU-CBAM angepasst werden kann. Die vorgesehene Ausnahme für Staaten, die vom Linking-Abkommen erfasst sind, ist sachgerecht und wird von den GRÜNEN unterstützt. Der Fokus auf Zement ist aufgrund des hohen Carbon-Leakage-Risikos nachvollziehbar. Gleichzeitig halten die GRÜNEN fest, dass bei einer wachsenden Differenz der CO₂-Preise zwischen der Schweiz und Drittstaaten eine Ausweitung des Geltungsbereichs geprüft werden muss. Die Möglichkeit einer solcher künftigen Erweiterung ist politisch offen zu halten. Verwendung der Einnahmen Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Einnahmen aus dem CO₂-Grenzausgleich nach Abzug der Vollzugskosten in den allgemeinen Bundeshaushalt fliessen. Dies lehnen die GRÜNEN aus klima- und finanzpolitischen Gründen klar ab. Auch wenn die erwarteten Einnahmen in der Einführungsphase relativ gering sind, ist eine Zweckbindung aus grundsätzlichen klimapolitischen Überlegungen zentral. Ein CO₂-Grenzausgleich ist kein fiskalisches, sondern ein klimapolitisches Instrument. Entsprechend sollen die Einnahmen zweckgebunden für Klimaschutzmassnahmen eingesetzt werden. Aus Sicht der GRÜNEN wäre es denkbar, dass ein substanzieller Teil der Einnahmen für die internationale Klimafinanzierung verwendet wird. Entwicklungsländer sind überproportional von den Folgen der Klimakrise betroffen, haben jedoch historisch am wenigsten zu den Emissionen beigetragen. Der CO₂-Grenzausgleich allein reicht nicht aus, um die Dekarbonisierung des Industriesektors voranzutreiben. Weitere Instrumente sind notwendig, um die Wirtschaftlichkeit CO₂-armer Produktionsverfahren gezielt zu verbessern. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass der Grenzausgleich ein entscheidendes flankierendes Instrument ist. Angesichts der bereits absehbaren und notwendigen Kostensteigerungen für CO₂-Emissionen ist er unerlässlich, um Carbon Leakage zu verhindern und die nötige Investitionssicherheit zu geben. Nur wenn der Grenzausgleich in einen ambitionierten und kohärenten klimapolitischen Rahmen eingebettet ist, kann er seine volle Wirkung entfalten.



GRÜNE Schweiz
Miro Poffa
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

miro.poffa@gruene.ch
031 326 66 12

Kommission für Umwelt, Raumplanung
und Energie
CH-3003 Bern

per Mail an: vnl-klima@bafu.admin.ch

Bern, 20. Februar 2026

Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN Schweiz zur Stellungnahme zum Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren eingeladen. Wir danken Ihnen für die Einladung und äussern uns wie folgt.

Die GRÜNEN begrüssen die Einführung eines CO₂-Grenzausgleichs für Zementwaren. Er ist ein wichtiger und notwendiger Baustein einer umfassenden und wirksamen Klimapolitik, um die Verlagerung von CO₂-Emissionen ins Ausland (Carbon Leakage) zu verhindern.

Die vorliegende Vorlage ist ein Schritt in die richtige Richtung. Sie weist jedoch in einigen Punkten Verbesserungsbedarf auf, insbesondere hinsichtlich der Kompatibilität mit der EU und der Verwendung der Einnahmen.

Kompatibilität mit der Europäischen Union

Für die GRÜNEN ist die möglichst weitgehende Kompatibilität mit dem CO₂-Grenzausgleichssystem der Europäischen Union (Carbon Border Adjustment Mechanism, CBAM) von entscheidender Bedeutung. Die Schweiz ist wirtschaftlich eng mit dem EU-Binnenmarkt verflochten. Entsprechend ist eine Harmonisierung im Gleichschritt mit der EU zentral, um Doppelspurigkeit zu vermeiden und gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen.

Die GRÜNEN sprechen sich daher für eine möglichst weitgehende Umsetzung analog zur EU aus. Dies betrifft insbesondere die Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe, den Vollzug via Selbstdeklaration und die Regelungen zur Verwendung effektiver Emissionsdaten. Es muss sichergestellt werden, dass das Schweizer System flexibel und zeitnah an Weiterentwicklungen des EU-CBAM angepasst werden kann.

Die vorgesehene Ausnahme für Staaten, die vom Linking-Abkommen erfasst sind, ist sachgerecht und wird von den GRÜNEN unterstützt.

Der Fokus auf Zement ist aufgrund des hohen Carbon-Leakage-Risikos nachvollziehbar. Gleichzeitig halten die GRÜNEN fest, dass bei einer wachsenden Differenz der CO₂-Preise zwischen der Schweiz und Drittstaaten eine Ausweitung des Geltungsbereichs geprüft werden muss. Die Möglichkeit einer solcher künftigen Erweiterung ist politisch offen zu halten.

Verwendung der Einnahmen

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Einnahmen aus dem CO₂-Grenzausgleich nach Abzug der Vollzugskosten in den allgemeinen Bundeshaushalt fliessen. Dies lehnen die GRÜNEN aus klima- und finanzpolitischen Gründen klar ab.

Auch wenn die erwarteten Einnahmen in der Einführungsphase relativ gering sind, ist eine Zweckbindung aus grundsätzlichen klimapolitischen Überlegungen zentral. Ein CO₂-Grenzausgleich ist kein fiskalisches, sondern ein klimapolitisches Instrument. Entsprechend sollen die Einnahmen zweckgebunden für Klimaschutzmassnahmen eingesetzt werden.

Aus Sicht der GRÜNEN wäre es denkbar, dass ein substanzieller Teil der Einnahmen für die internationale Klimafinanzierung verwendet wird. Entwicklungsländer sind überproportional von den Folgen der Klimakrise betroffen, haben jedoch historisch am wenigsten zu den Emissionen beigetragen.

Der CO₂-Grenzausgleich allein reicht nicht aus, um die Dekarbonisierung des Industriesektors voranzutreiben. Weitere Instrumente sind notwendig, um die Wirtschaftlichkeit CO₂-armer Produktionsverfahren gezielt zu verbessern. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass der Grenzausgleich ein entscheidendes flankierendes Instrument ist. Angesichts der bereits absehbaren und notwendigen Kostensteigerungen für CO₂-Emissionen ist er unerlässlich, um Carbon Leakage zu verhindern und die nötige Investitionssicherheit zu geben. Nur wenn der Grenzausgleich in einen ambitionierten und kohärenten klimapolitischen Rahmen eingebettet ist, kann er seine volle Wirkung entfalten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lisa Mazzone
Präsidentin



Miro Poffa
Fachsekretär Umwelt, Energie und Verkehr

Titel	Zielsetzung und Stossrichtung der Vorlage
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die GRÜNEN begrüßen die Einführung eines CO2-Grenzausgleichs für Zementwaren. Er ist ein wichtiger und notwendiger Baustein einer umfassenden und wirksamen Klimapolitik, um die Verlagerung von CO2-Emissionen ins Ausland (Carbon Leakage) zu verhindern. Die vorliegende Vorlage ist ein Schritt in die richtige Richtung. Sie weist jedoch in einigen Punkten Verbesserungsbedarf auf, insbesondere hinsichtlich der Kompatibilität mit der EU und der Verwendung der Einnahmen. Der CO2-Grenzausgleich allein reicht nicht aus, um die Dekarbonisierung des Industriesektors voranzutreiben. Weitere Instrumente sind notwendig, um die Wirtschaftlichkeit CO2-armer Produktionsverfahren gezielt zu verbessern. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass der Grenzausgleich ein entscheidendes flankierendes Instrument ist. Angesichts der bereits absehbaren und notwendigen Kostensteigerungen für CO2-Emissionen ist er unerlässlich, um Carbon Leakage zu verhindern und die nötige Investitionssicherheit zu geben. Nur wenn der Grenzausgleich in einen ambitionierten und kohärenten klimapolitischen Rahmen eingebettet ist, kann er seine volle Wirkung entfalten.

Titel	Geltungsbereich: Waren
Akzeptanz	Keine Angabe
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Fokus auf Zement ist aufgrund des hohen Carbon-Leakage-Risikos nachvollziehbar. Gleichzeitig halten die GRÜNEN fest, dass bei einer wachsenden Differenz der CO2-Preise zwischen der Schweiz und Drittstaaten eine Ausweitung des Geltungsbereichs geprüft werden muss. Die Möglichkeit einer solcher künftigen Erweiterung ist politisch offen zu halten.

Titel	Geltungsbereich: Ausnahmen und Ursprungsregeln
Akzeptanz	Keine Angabe
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die vorgesehene Ausnahme für Staaten, die vom Linking-Abkommen erfasst sind, ist sachgerecht und wird von den GRÜNEN unterstützt.

Titel	Grundsätze
Akzeptanz	Keine Angabe
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe
Akzeptanz	Keine Angabe
Gegenvorschlag	--
Begründung	Für die GRÜNEN ist die möglichst weitgehende Kompatibilität mit dem CO₂-Grenzausgleichssystem der Europäischen Union (Carbon Border Adjustment Mechanism, CBAM) von entscheidender Bedeutung. Die Schweiz ist wirtschaftlich eng mit dem EU-Binnenmarkt verflochten. Entsprechend ist eine Harmonisierung im Gleichschritt mit der EU zentral, um Doppelspurigkeit zu vermeiden und gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen. Die GRÜNEN sprechen sich daher für eine möglichst weitgehende Umsetzung analog zur EU aus. Dies betrifft insbesondere die Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe, den Vollzug via Selbstdeklaration und die Regelungen zur Verwendung effektiver Emissionsdaten. Es muss sichergestellt werden, dass das Schweizer System flexibel und zeitnah an Weiterentwicklungen des EU-CBAM angepasst werden kann.

Titel	Vollzug via Selbstdeklaration
Akzeptanz	Keine Angabe
Gegenvorschlag	--
Begründung	Für die GRÜNEN ist die möglichst weitgehende Kompatibilität mit dem CO₂-Grenzausgleichssystem der Europäischen Union (Carbon Border Adjustment Mechanism, CBAM) von entscheidender Bedeutung. Die Schweiz ist wirtschaftlich eng mit dem EU-Binnenmarkt verflochten. Entsprechend ist eine Harmonisierung im Gleichschritt mit der EU zentral, um Doppelspurigkeit zu vermeiden und gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen. Die GRÜNEN sprechen sich daher für eine möglichst weitgehende Umsetzung analog zur EU aus. Dies betrifft insbesondere die Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe, den Vollzug via Selbstdeklaration und die Regelungen zur Verwendung effektiver Emissionsdaten. Es muss sichergestellt werden, dass das Schweizer System flexibel und zeitnah an Weiterentwicklungen des EU-CBAM angepasst werden kann.

Titel	Verwendung effektiver Emissionsdaten
Akzeptanz	Keine Angabe
Gegenvorschlag	--
Begründung	Für die GRÜNEN ist die möglichst weitgehende Kompatibilität mit dem CO₂-Grenzausgleichssystem der Europäischen Union (Carbon Border Adjustment Mechanism, CBAM) von entscheidender Bedeutung. Die Schweiz ist wirtschaftlich eng mit dem EU-Binnenmarkt verflochten. Entsprechend ist eine Harmonisierung im Gleichschritt mit der EU zentral, um Doppelspurigkeit zu vermeiden und gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen. Die GRÜNEN sprechen sich daher für eine möglichst weitgehende Umsetzung analog zur EU aus. Dies betrifft insbesondere die Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe, den Vollzug via Selbstdeklaration und die Regelungen zur Verwendung effektiver Emissionsdaten. Es muss sichergestellt werden, dass das Schweizer System flexibel und zeitnah an Weiterentwicklungen des EU-CBAM angepasst werden kann.

Titel	Einnahmenverwendung
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Einnahmen aus dem CO₂-Grenzausgleich nach Abzug der Vollzugskosten in den allgemeinen Bundeshaushalt fliessen. Dies lehnen die GRÜNEN aus klima- und finanzpolitischen Gründen klar ab. Auch wenn die erwarteten Einnahmen in der Einführungsphase relativ gering sind, ist eine Zweckbindung aus grundsätzlichen klimapolitischen Überlegungen zentral. Ein CO₂-Grenzausgleich ist kein fiskalisches, sondern ein klimapolitisches Instrument. Entsprechend sollen die Einnahmen zweckgebunden für Klimaschutzmassnahmen eingesetzt werden. Aus Sicht der GRÜNEN wäre es denkbar, dass ein substanzieller Teil der Einnahmen für die internationale Klimafinanzierung verwendet wird. Entwicklungsländer sind überproportional von den Folgen der Klimakrise betroffen, haben jedoch historisch am wenigsten zu den Emissionen beigetragen.

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung:	Die GLP setzt sich für eine wirksame Klimapolitik und einen starken Wirtschaftsstandort ein, welcher seine Klimaziele erreicht. Die geplante Reduktion von Gratiszertifikaten im Emissionshandelssystem ist eine zwingende Voraussetzung, damit die Industrie das Netto-Null-Ziel erreicht. Eine wirksame Klimapolitik bedingt aber zugleich, dass der damit einhergehende Anstieg der CO-Preisen nicht zu einer relevanten Verlagerung von CO-Emissionen ins Ausland (Carbon Leakage) führt. In vielen Industriezweigen können Emissionen kosteneffizient reduziert werden, etwa durch den Wechsel von fossilen Energieträgern auf Erneuerbare, wie Strom. In diesen Bereichen ist das Risiko einer Abwanderung in Länder mit tieferen CO-Preisen aus heutiger Sicht gering. Eine Ausnahme bildet die Zementindustrie. Sie weist besonders hohe Vermeidungskosten auf, weil der Grossteil der Emissionen aus der chemischen Entsäuerung von Kalkstein stammt und nur durch CO-Abscheidung vermeidbar ist. Wenn Drittstaaten keine vergleichbaren CO-Preise einführen, entsteht ein reales Risiko, dass sich die Produktion künftig in diese Länder verlagert. Ein CO-Grenzausgleich ist hier ein wirksames Instrument, um eine solche Verlagerung von Emissionen zu vermeiden. Zudem schafft er für die Zementindustrie die nötige Planungssicherheit, um in CO-Abscheidetechnologien zu investieren und ihren Netto-Null-Pfad einzuschlagen. Die GLP unterstützt deshalb die Einführung eines CO-Grenzausgleichs für Zementwaren. Die Fokussierung auf diesen Sektor ist aus heutiger Sicht zu begrüßen, da in diesem Sektor der Nutzen tiefen Vollzugskosten gegenübersteht.

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Zielsetzung und Stossrichtung der Vorlage
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Es ist richtig und wichtig, dass ein CO-Grenzausgleich ausschliesslich klimapolitischen Zielen und nicht protektionistischen Motiven dient. Die GLP begrüsst daher die vorgeschlagene Zielsetzung.

Titel	Geltungsbereich: Waren
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die GLP erachtet die Einschränkung des CO-Grenzausgleichs auf Zement aus heutiger Sicht als angebracht. Dies ermöglicht eine schlanke und zielgerichtete Umsetzung in einem Sektor, wo ein vorteilhaftes Kosten-Nutzen-Verhältnis resultiert.

Titel	Geltungsbereich: Ausnahmen und Ursprungsregeln
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Grundsätze
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Vollzug via Selbstdeklaration
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Verwendung effektiver Emissionsdaten
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Verifikation der Selbstdeklaration auf Verlangen
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Einnahmenverwendung
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Lenkungsabgaben, wie ein CO-Grenzausgleich, sind grundsätzlich an diejenigen Akteure zurückzuverteilen, welche die Lenkungsabgabe tragen, sprich die Konsumenten und Konsumentinnen oder die exportierenden Unternehmen. Gegeben, dass die erwarteten Einnahmen lediglich 10'000 bis 50'000 Franken pro Jahr betragen, dürften die Vollzugskosten der Rückverteilung jedoch die Einnahmen übersteigen. Vor diesem Hintergrund stimmt die GLP der vorgesehenen Einnahmeverwendung im allgemeinen Bundeshaushalt zu.

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO2-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	NEIN
Begründung:	Die SVP lehnt die Vorlage für ein Bundesgesetz über den CO2-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO2-GAZG) ab und beantragt der UREK-N, auf die Vorlage nicht einzutreten. Der Entwurf geht auf die parlamentarische Initiative Ryser (21.432) zurück, welche den systematischen Ausbau der CO2-Regulierung vorsieht. Die Vorlage schafft jedoch neue Abgaben und Importpflichten, verteuert Zement und erhöht somit die Baukosten, was insbesondere KMU belasten würde. Wettbewerb und Zugang zu günstigem Zement dienen der Wirtschaft und sollen nicht durch neue Handelshemmnisse eingeschränkt werden. Diese Vorlage würde eine CO2-Grenzausgleichsabgabe auf Zementimporte einführen. Importeure würden die Emissionen der importierten Zementwaren deklarieren und darauf eine Abgabe bezahlen, die sich am Emissionshandel orientiert. Die Abgabe soll die Differenz zwischen der inländischen und einer allfälligen ausländischen CO2-Bepreisung ausgleichen. Aus Sicht der parlamentarischen Initiative ist dies nötig, weil die CO2-Kosten für Schweizer Zementproduzenten in den kommenden Jahren steigen dürften, insbesondere aufgrund der Weiterentwicklung des Schweizer Emissionshandelssystems im Gleichschritt mit jenem der Europäischen Union. Genau hier liegt jedoch das Problem: Statt die hausgemachte Kostensteigerung durch zusätzliche Regulierung und EU-Anlehnung zu korrigieren, wird mit dem Grenzausgleich ein weiteres staatliches Instrument geschaffen, das faktisch als Handelshemmnis wirkt und die Kosten schlicht auf Importeure, Bauwirtschaft und Konsumenten überwälzt. Die behauptete «Wiederherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen» überzeugt nicht, weil sie am eigentlichen Ursprung der Verzerrung ansetzt. Nicht der Import ist das Problem, sondern die politisch gewollte Verteuerung im Inland. Zudem ist die Annahme, ohne Grenzausgleich komme es zwingend zu einer relevanten Verlagerung der Zementproduktion, nicht hinreichend belegt. Stattdessen drohen höhere Beschaffungskosten, mehr Bürokratie sowie aussenhandelsrechtliche Risiken, ohne dass damit ein messbarer klimapolitischer Nutzen garantiert wäre. Vorgesehen sind Standardwerte und ein Vollzug durch Bundesstellen. Wird Zement durch eine neue Grenzabgabe verteuert, trifft dies zuerst das Baugewerbe und viele KMU entlang der Wertschöpfungskette. Am Ende steigen Baupreise, Mieten und Kosten für private sowie öffentliche Projekte. Der Zugang zu günstigem Zement ist im Interesse von Haushalten, Gemeinden und der Wirtschaft. Zudem ist der Wettbewerb mit inländischem Zement volkswirtschaftlich positiv. Er schafft Preisdruck, stärkt Effizienz und erhöht die Versorgungssicherheit durch diversifizierte Bezugsquellen. Hinzu kommen erhebliche Vollzugs- und Aussenhandelsrisiken. Das Instrument benötigt neue Deklarations- und Kontrollprozesse. Gleichzeitig bestehen Unsicherheiten bezüglich der internationalen Einbettung und der Reaktionen von Handelspartnern. Damit steigt das Risiko von Konflikten und Gegenmassnahmen. Der erwartete Nutzen steht aus Sicht der SVP in keinem sauberen Verhältnis zu diesen Belastungen und Risiken. Die SVP beantragt deshalb, auf die Vorlage nicht einzutreten und auf ein neues Grenzausgleichssystem zu verzichten. Sollte die Vorlage trotz dieser Einwände weiterverfolgt werden, verlangt die SVP mindestens klare Leitplanken im Gesetz. Der Anwendungsbereich muss eng bleiben und darf nicht auf weitere Produkte ausgedehnt werden. Es braucht eine hohe Bagatellgrenze, damit KMU nicht in ein neues Melde- und Abgaberegime gezwungen werden. Eine Doppelbelastung ist auszuschliessen, und im Ausland bereits erhobene CO2-Abgaben sind praktikabel und nachvollziehbar anzurechnen. Zudem sind die Vollzugskosten zu deckeln und die handelsrechtlichen Risiken vor einer Inkraftsetzung verbindlich zu klären.

Schweizerische Volkspartei
Union Démocratique du Centre
Unione Democratica di Centro
Partida Populara Svizra

Generalsekretariat / Secrétariat général
Postfach, 3001 Bern, Tel. 031 300 58 58
gs@svp.ch / www.svp.ch /
IBAN: CH80 0900 0000 3000 8828 5



Kommission für Umwelt, Raumplanung und
Energie des Nationalrates UREK-N
Kommissionspräsident Nicolò Paganini

Elektronisch an:
ynl-klima@bafu.admin.ch

Bern, 20. Februar 2026

Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Stellungnahme der Schweizerischen Volkspartei SVP

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die SVP lehnt die Vorlage für ein Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG) ab und beantragt der UREK-N, auf die Vorlage nicht einzutreten. Der Entwurf geht auf die parlamentarische Initiative Ryser (21.432) zurück, welche den systematischen Ausbau der CO₂-Regulierung vorsieht. Die Vorlage schafft jedoch neue Abgaben und Importpflichten, verteuert Zement und erhöht somit die Baukosten, was insbesondere KMU belasten würde. Wettbewerb und Zugang zu günstigem Zement dienen der Wirtschaft und sollen nicht durch neue Handelshemmnisse eingeschränkt werden.

Diese Vorlage würde eine CO₂-Grenzausgleichsabgabe auf Zementimporte einführen. Importeure würden die Emissionen der importierten Zementwaren deklarieren und darauf eine Abgabe bezahlen, die sich am Emissionshandel orientiert. Die Abgabe soll die Differenz zwischen der inländischen und einer allfälligen ausländischen CO₂-Bepreisung ausgleichen. Aus Sicht der parlamentarischen Initiative ist dies nötig, weil die CO₂-Kosten für Schweizer Zementproduzenten in den kommenden Jahren steigen dürften, insbesondere aufgrund der Weiterentwicklung des Schweizer Emissionshandelssystems im Gleichschritt mit jenem der Europäischen Union. Genau hier liegt jedoch das Problem: Statt die hausgemachte Kostensteigerung durch zusätzliche Regulierung und EU-Anlehnung zu korrigieren, wird mit dem Grenzausgleich ein weiteres staatliches Instrument geschaffen, das faktisch als Handelshemmnis wirkt und die Kosten schlicht auf Importeure, Bauwirtschaft und Konsumenten überwälzt.

Die behauptete «Wiederherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen» überzeugt nicht, weil sie am eigentlichen Ursprung der Verzerrung ansetzt. Nicht der Import ist das Problem.



sondern die politisch gewollte Verteuerung im Inland. Zudem ist die Annahme, ohne Grenzausgleich komme es zwingend zu einer relevanten Verlagerung der Zementproduktion, nicht hinreichend belegt. Stattdessen drohen höhere Beschaffungskosten, mehr Bürokratie sowie aussenhandelsrechtliche Risiken, ohne dass damit ein messbarer klimapolitischer Nutzen garantiert wäre. Vorgesehen sind Standardwerte und ein Vollzug durch Bundesstellen.

Wird Zement durch eine neue Grenzabgabe verteuert, trifft dies zuerst das Baugewerbe und viele KMU entlang der Wertschöpfungskette. Am Ende steigen Baupreise, Mieten und Kosten für private sowie öffentliche Projekte. Der Zugang zu günstigem Zement ist im Interesse von Haushalten, Gemeinden und der Wirtschaft. Zudem ist der Wettbewerb mit inländischem Zement volkswirtschaftlich positiv. Er schafft Preisdruck, stärkt Effizienz und erhöht die Versorgungssicherheit durch diversifizierte Bezugsquellen. Hinzu kommen erhebliche Vollzugs- und Aussenhandelsrisiken. Das Instrument benötigt neue Deklarations- und Kontrollprozesse. Gleichzeitig bestehen Unsicherheiten bezüglich der internationalen Einbettung und der Reaktionen von Handelspartnern. Damit steigt das Risiko von Konflikten und Gegenmassnahmen. Der erwartete Nutzen steht aus Sicht der SVP in keinem sauberen Verhältnis zu diesen Belastungen und Risiken.

Die SVP beantragt deshalb, auf die Vorlage nicht einzutreten und auf ein neues Grenzausgleichssystem zu verzichten. Sollte die Vorlage trotz dieser Einwände weiterverfolgt werden, verlangt die SVP mindestens klare Leitplanken im Gesetz. Der Anwendungsbereich muss eng bleiben und darf nicht auf weitere Produkte ausgedehnt werden. Es braucht eine hohe Bagatellgrenze, damit KMU nicht in ein neues Melde- und Abgaberegime gezwungen werden. Eine Doppelbelastung ist auszuschliessen, und im Ausland bereits erhobene CO₂-Abgaben sind praktikabel und nachvollziehbar anzurechnen. Zudem sind die Vollzugskosten zu deckeln und die handelsrechtlichen Risiken vor einer Inkraftsetzung verbindlich zu klären.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär

Marcel Dettling
Nationalrat

Henrique Schneider

Titel	Zielsetzung und Stossrichtung der Vorlage
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Diese Vorlage würde eine CO₂-Grenzausgleichsabgabe auf Zementimporte einführen. Importeure würden die Emissionen der importierten Zementwaren deklarieren und darauf eine Abgabe bezahlen, die sich am Emissionshandel orientiert. Die Abgabe soll die Differenz zwischen der inländischen und einer allfälligen ausländischen CO₂-Bepreisung ausgleichen. Aus Sicht der parlamentarischen Initiative ist dies nötig, weil die CO₂-Kosten für Schweizer Zementproduzenten in den kommenden Jahren steigen dürften, insbesondere aufgrund der Weiterentwicklung des Schweizer Emissionshandelssystems im Gleichschritt mit jenem der Europäischen Union. Genau hier liegt jedoch das Problem: Statt die hausgemachte Kostensteigerung durch zusätzliche Regulierung und EU-Anlehnung zu korrigieren, wird mit dem Grenzausgleich ein weiteres staatliches Instrument geschaffen, das faktisch als Handelshemmnis wirkt und die Kosten schlicht auf Importeure, Bauwirtschaft und Konsumenten überwälzt. Die behauptete «Wiederherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen» überzeugt nicht, weil sie am eigentlichen Ursprung der Verzerrung ansetzt. Nicht der Import ist das Problem, sondern die politisch gewollte Verteuerung im Inland. Zudem ist die Annahme, ohne Grenzausgleich komme es zwingend zu einer relevanten Verlagerung der Zementproduktion, nicht hinreichend belegt. Stattdessen drohen höhere Beschaffungskosten, mehr Bürokratie sowie aussenhandelsrechtliche Risiken, ohne dass damit ein messbarer klimapolitischer Nutzen garantiert wäre. Vorgesehen sind Standardwerte und ein Vollzug durch Bundesstellen. Wird Zement durch eine neue Grenzabgabe verteuert, trifft dies zuerst das Baugewerbe und viele KMU entlang der Wertschöpfungskette. Am Ende steigen Baupreise, Mieten und Kosten für private sowie öffentliche Projekte. Der Zugang zu günstigem Zement ist im Interesse von Haushalten, Gemeinden und der Wirtschaft. Zudem ist der Wettbewerb mit inländischem Zement volkswirtschaftlich positiv. Er schafft Preisdruck, stärkt Effizienz und erhöht die Versorgungssicherheit durch diversifizierte Bezugsquellen. Hinzu kommen erhebliche Vollzugs- und Aussenhandelsrisiken. Das Instrument benötigt neue Deklarations- und Kontrollprozesse. Gleichzeitig bestehen Unsicherheiten bezüglich der internationalen Einbettung und der Reaktionen von Handelspartnern. Damit steigt das Risiko von Konflikten und Gegenmassnahmen. Der erwartete Nutzen steht aus Sicht der SVP in keinem sauberen Verhältnis zu diesen Belastungen und Risiken. Die SVP beantragt deshalb, auf die Vorlage nicht einzutreten und auf ein neues Grenzausgleichssystem zu verzichten. Sollte die Vorlage trotz dieser Einwände weiterverfolgt werden, verlangt die SVP mindestens klare Leitplanken im Gesetz. Der Anwendungsbereich muss eng bleiben und darf nicht auf weitere Produkte ausgedehnt werden. Es braucht eine hohe Bagatellgrenze, damit KMU nicht in ein neues Melde- und Abgaberegime gezwungen werden. Eine Doppelbelastung ist auszuschliessen, und im Ausland bereits erhobene CO₂-Abgaben sind praktikabel und nachvollziehbar anzurechnen. Zudem sind die Vollzugskosten zu deckeln und die handelsrechtlichen Risiken vor einer Inkraftsetzung verbindlich zu klären.
Titel	Geltungsbereich: Waren
Akzeptanz	Keine Angabe
Gegenvorschlag	--
Begründung	Sollte die Vorlage trotz dieser Einwände weiterverfolgt werden, verlangt die SVP mindestens klare Leitplanken im Gesetz. Der Anwendungsbereich muss eng bleiben und darf nicht auf weitere Produkte ausgedehnt werden.

Titel	Grundsätze
Akzeptanz	Keine Angabe
Gegenvorschlag	--
Begründung	Sollte die Vorlage trotz dieser Einwände weiterverfolgt werden, verlangt die SVP mindestens klare Leitplanken im Gesetz. (...) Es braucht eine hohe Bagatellgrenze, damit KMU nicht in ein neues Melde- und Abgaberegime gezwungen werden. Eine Doppelbelastung ist auszuschliessen, und im Ausland bereits erhobene CO2-Abgaben sind praktikabel und nachvollziehbar anzurechnen.

Titel	Vollzug via Selbstdекlaration
Akzeptanz	Keine Angabe
Gegenvorschlag	--
Begründung	Sollte die Vorlage trotz dieser Einwände weiterverfolgt werden, verlangt die SVP mindestens klare Leitplanken im Gesetz. (...) Zudem sind die Vollzugskosten zu deckeln und die handelsrechtlichen Risiken vor einer Inkraftsetzung verbindlich zu klären.

Titel	Weitere detaillierte Rückmeldungen
Akzeptanz	Keine Angabe
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS / Parti socialiste suisse PSS / Partito socialista svizzero PSS

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung:	In den kommenden Jahren ist damit zu rechnen, dass sich die CO₂-Kosten bei der Zementproduktion erhöhen. Damit steigt das Risiko, dass Produktionsprozesse und die damit verbundenen Emissionen in Länder mit tieferem Ambitionsniveau beim Klimaschutz verlagert werden. Mit ihrer Vorlage will die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK-N) dieses Risiko mindern, in-dem sie einen CO₂-Grenzausgleich für Zementwaren einführt. Die SP Schweiz begrüsst das neue Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG). Das Gesetz schafft wichtige Voraussetzungen, um Verlagerungen der Zementproduktionen und der damit verbundenen Emissionen ins Ausland (Carbon Leakage) zu verhindern. Zudem sichert der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Zements Investitionen in CO₂-Reduktionen im Inland. Das CO₂-GAZG ist daher die folgerichtige Konsequenz der bisherigen Schweizer Klimapolitik. Schliesslich ist diese Vorlage nicht nur klima- sondern auch sozialpolitisch sinnvoll. Denn sie trägt dazu bei, die industrielle Produktion von Baustoffen in der Schweiz zu halten. Damit wird nicht nur die Versorgungssicherheit gewährleistet, sondern es werden auch wichtige Arbeitsplätze in der Schweiz beibehalten.

Anhang: 2026-02-20 Vernehmlassungsantwort der SP Schweiz_21.
432_PalvRyserGrundlagenCO2GrenzausgleichssystemSchaffen.pdf



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse

Zentralsekretariat / Secrétariat central

Theaterplatz 4, 3011 Bern

Postfach / Case postale, 3001 Bern

Tel. 031 329 69 69 / cecile.heim@spschweiz.ch

www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Kommission für Umwelt, Raumplanung
und Energie des Nationalrats, UREK-N
Bundeshaus West
Bundesplatz 3
3003 Bern

Per Online-Portal: www.gate.bag.admin.ch/consultations/ui/home

Bern, 15. Januar 2026

Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG) – Umsetzung der pa. Iv. Ryser (21.432n) «Grundlagen für ein CO₂-Grenzausgleichssystem schaffen»: Stellungnahme der SP Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Besten Dank für die Einladung zur Teilnahme an der obenstehenden Vernehmlassung. Gerne unterbreiten wir Ihnen die folgende Stellungnahme.

In den kommenden Jahren ist damit zu rechnen, dass sich die CO₂-Kosten bei der Zementproduktion erhöhen. Damit steigt das Risiko, dass Produktionsprozesse und die damit verbundenen Emissionen in Länder mit tieferem Ambitionsniveau beim Klimaschutz verlagert werden. Mit ihrer Vorlage will die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK-N) dieses Risiko mindern, indem sie einen CO₂-Grenzausgleich für Zementwaren einführt.

Die SP Schweiz begrüsst das neue Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG). Das Gesetz schafft wichtige Voraussetzungen, um Verlagerungen der Zementproduktionen und der damit verbundenen Emissionen ins Ausland (Carbon Leakage) zu verhindern. Zudem sichert der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Zements Investitionen in

CO₂-Reduktionen im Inland. Das CO₂-GAZG ist daher die folgerichtige Konsequenz der bisherigen Schweizer Klimapolitik.

Schliesslich ist diese Vorlage nicht nur klima- sondern auch sozialpolitisch sinnvoll. Denn sie trägt dazu bei, die industrielle Produktion von Baustoffen in der Schweiz zu halten. Damit wird nicht nur die Versorgungssicherheit gewährleistet, sondern es werden auch wichtige Arbeitsplätze in der Schweiz beibehalten.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse,
SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Cécile Heim
Politische Fachreferentin

3. Stellungnahmen Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national

4. Stellungnahmen Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national

economiesuisse / Verband der Schweizer Unternehmen / Fédération des entreprises suisses / Federazione delle imprese svizzere / Swiss business federation

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA mit Vorbehalten
Begründung:	Ausgangslage Bis 2034 soll im Emissionshandelssystem der EU schrittweise die kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten reduziert werden. Diese Verschärfung betrifft auch rund 90 Schweizer Unternehmen, die am Emissionshandel teilnehmen. economiesuisse anerkennt, dass insbesondere die Schweizer Zementindustrie von den verschärften Vorschriften betroffen ist. Allgemeine Position economiesuisse spricht sich gegen einen Grenzausgleich aus, wie ihn die EU mit dem CBAM derzeit umsetzt. Dieser stellt ein erhebliches und inakzeptables Risiko für die Wettbewerbsfähigkeit und insbesondere die Exportwirtschaft sowie für die Aussenhandelsbeziehungen der Schweiz dar. Die Zementindustrie stellt einen eng begrenzten Spezialfall dar. Es handelt sich um ein äusserst CO₂-intensives Gut mit inexistenten Alternativen, das im EHS eingebunden und daher von den regulatorischen Verschärfungen stark betroffen ist, seiner Natur nach homogen ist und binnenwirtschaftlich produziert und vertrieben wird. Für diesen Spezialfall anerkennt die Wirtschaft einen potenziellen Handlungsbedarf, unter folgenden, eng gefassten Bedingungen: •Unbedingte Vermeidung einer Ausweitung auf weitere Produkte: Es muss zwingend sichergestellt werden, dass der Grenzausgleich auf Zementimporte nicht auf weitere Produkte überschwapen kann. Dazu gehören insbesondere alle Vorprodukte für Exportgüter oder auch weitere Baumaterialien. In diesem Bereich sollte der Fokus vielmehr auf der inländischen Versorgungssicherheit mit mineralischen Rohstoffen gelegt werden. Einem grossen und wertschöpfungsstarken Teil der Schweizer Wirtschaft würde eine Ausweitung auf weitere Produkte erhebliche Wettbewerbsnachteile aufbürden (z.B. aufgrund verteuerter Vorleistungen und hoher bürokratischen Kosten). •Vereinbarkeit mit WTO-Recht: Die internationale Rechtmässigkeit des CO₂-Grenzausgleichssystems ist nach wie vor offen. Die Gefahr allfälliger Gegenmassnahmen wichtiger Handelspartner bleibt deshalb real. Diesem handelspolitischen Kontext schenkt die UREK-N bzw. der Vorentwurf unseres Erachtens zu wenig Beachtung. Sollte die WTO dereinst zum Schluss kommen, dass ein CO₂-Grenzausgleichssystem mit den internationalen Handelsregeln nicht vereinbar ist, muss heute schon festgelegt werden, dass dann das Schweizer System wiederum sistiert würde. •Administrativer Aufwand: Mit der Einführung eines CO₂-Grenzausgleichs entstünde neue Bürokratie, insbesondere seitens der betroffenen Firmen in Form von Erhebungs- und Dokumentationsaufwand. Es ist daher eine Lösung anzustreben, welche diesen Aufwand so gering wie möglich hält (siehe z.B. Antrag 4, Schwellenwert). •Prognosen mit hoher Unsicherheit: Wie auch die durch Ecoplan durchgeführte Regulierungsfolgenabschätzung zeigt, sind Voraussagen zum künftigen Importdruck von Zementwaren aus aussereuropäischen Drittstaaten und der Wirkung eines Grenzausgleichs auf Zement mit grosser Unsicherheit behaftet. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen, beispielsweise durch einen hoch angesetzten Schwellenwert. Ziel ist eine realitätsnahe Regulierung mit bestmöglichem Kosten-Nutzen-Verhältnis

Anhang: 20260219_VNL_CO2_GAZG_economiesuisse_Begleitbrief.pdf

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie
des Nationalrates (UREK-N)
CH-3003 Bern

Per E-Mail: vnl-klima@bafu.admin.ch

19. Februar 2026

Vernehmlassung zur Umsetzung von 21.432 Pa. Iv. Ryser. Grundlagen für ein CO₂-Grenzausgleichssystem schaffen: Stellungnahme economiesuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 6. November 2025 haben Sie uns eingeladen, in Umsetzung der obgenannten parlamentarischen Initiative zum **Vorentwurf zu einem neuen Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG)** Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit.

Für unsere detaillierte Stellungnahme verweisen wir auf das **beiliegende Antwortformular** (in Word- und PDF-Version). Nachfolgend haben wir die wichtigsten Punkte daraus zusammengefasst:

economiesuisse spricht sich **gegen einen CO₂-Grenzausgleich aus, wie ihn die EU mit dem CBAM derzeit umsetzt**. Dieser stellt ein erhebliches und inakzeptables Risiko für die Wettbewerbsfähigkeit – insbesondere der Exportwirtschaft – sowie für die Aussenhandelsbeziehungen der Schweiz dar.

Die **Zementindustrie** stellt einen **eng begrenzten Spezialfall** dar. Es handelt sich um ein äusserst CO₂-intensives Gut ohne verfügbare Alternativen, das in das Emissionshandelssystem (EHS) eingebunden ist und daher von regulatorischen Verschärfungen stark betroffen sein wird. Zement ist seiner Natur nach homogen und wird binnenwirtschaftlich produziert und vertrieben. Für diesen Spezialfall anerkennt economiesuisse einen potenziellen Handlungsbedarf, unter folgenden, eng gefassten Bedingungen:

- **Unbedingte Vermeidung einer Ausweitung auf weitere Produkte:** Es muss zwingend sichergestellt werden, dass der Grenzausgleich auf Zementimporte nicht auf weitere Produkte überschwapen kann. Dazu gehören insbesondere alle Vorprodukte für Exportgüter oder auch weitere Baumaterialien. Einem grossen und wertschöpfungsstarken Teil der Schweizer Wirtschaft würde eine Ausweitung auf weitere Produkte erhebliche Wettbewerbsnachteile aufbürden (z.B. aufgrund verteuerter Vorleistungen und hoher bürokratischer Kosten).
- **Vereinbarkeit mit WTO-Recht:** Die internationale Rechtmässigkeit eines CO₂-Grenzausgleichssystems ist nach wie vor offen. Die Gefahr allfälliger Gegenmassnahmen wichtiger Handelspartner bleibt deshalb real. Sollte die WTO dereinst zum Schluss kommen, dass ein CO₂-Grenzausgleichssystem mit den internationalen Handelsregeln nicht vereinbar ist, muss heute schon festgelegt werden, dass dann das Schweizer System wiederum sistiert würde.

- **Administrativer Aufwand so gering wie möglich halten:** Mit der Einführung eines CO₂-Grenzausgleichs entstünde neue Bürokratie, insbesondere seitens der betroffenen Firmen in Form von Erhebungs- und Dokumentationsaufwand. Im Rahmen des CO₂-GAZG ist daher eine Lösung anzustreben, welche diesen Aufwand so gering wie möglich hält. Dazu gehört insbesondere die Einführung einer Importschwelle zur administrativen Entlastung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Prof. Dr. Rudolf Minsch
Leiter Wirtschaftspolitik & Aussenwirtschaft,
Chefökonom,
Stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung



Alexander Keberle
Leiter Standortpolitik,
Mitglied der Geschäftsleitung

**Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von
Zementwaren (CO₂-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative
21.432**

Eröffnung	06.11.2025
Eingabefrist	20.02.2026
Zuständiges Departement	Parlamentsdienste (PD)
Zuständige Bundesstelle	Parlamentsdienste (PD) / Hauptbereich II / Kommissionen für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK)
Zuständige Organisation	Sektion Klimapolitik
Adresse	Parlamentsgebäude -, 3003, Bern
Kontaktperson	Roger Ramer (Roger.Ramer@bafu.admin.ch), Franziska Hupfer (Franziska.Hupfer@parl.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 98 16

Wichtige Hinweise/Informationen

1. Tragen Sie Ihre Rückmeldungen bitte direkt in dieses Antwortformular ein und verwenden Sie kein separates Dokument.
2. **Die blau hinterlegten «Standard-Felder»** werden beim Upload auf «Consultations» nicht übernommen. Wir bitten Sie, die Kontaktinformationen direkt in «Consultations» zu bearbeiten.
3. Bitte wählen sie bei einer Rückmeldung jeweils ein «Akzeptanzkriterium»
4. Das Eingeben einer Rückmeldung ist freiwillig, wenn Sie jedoch bei der Rückmeldung etwas eingeben, müssen Sie ein Akzeptanzkriterium gewählt haben sonst wird die Eingabe nicht berücksichtigt.
5. Bitte nehmen Sie keine Formatierungsänderungen innerhalb der Felder vor. Unterhalb der Felder vor dem Seitenumbruch können Sie Notizen und Kommentare hinterlegen, diese werden beim Hochladen nicht berücksichtigt.
6. Bitte beachten Sie, dass pro Textfeld maximal 10000 Zeichen vom Tool übernommen werden. Längere Inhalte werden abgeschnitten.
7. Unter Hilfe & Kontakt finden Sie eine kurze Anleitung zur Nutzung der «Word-Vorlage»: [Hilfe & Kontakt - Upload-Word](#)
8. Bei Fragen steht Ihnen der Fachdienst «Consultations» gerne zur Verfügung: consultations@gs-edi.admin.ch

Kontakt "Stellungsnehmende" Information

Organisation / Firma	economiesuisse
Abkürzung	
Zuständige Stelle	Fachbereiche Aussenwirtschaft / Standortpolitik
Adresse	Hegibachstrasse 47, 8032 Zürich
Vorname	Luc
Name	Schnurrenberger
Telefonnummer (Rückfragen)	+41 44 421 35 56 / luc.schnurrenberger@economiesuisse.ch
Eingereicht am	19. Februar 2026

Rückmeldung zum: Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA mit Vorbehalten
Begründung / Bemerkung	Ausgangslage Bis 2034 soll im Emissionshandelssystem der EU schrittweise die kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten reduziert werden. Diese Verschärfung betrifft auch rund 90 Schweizer Unternehmen, die am Emissionshandel teilnehmen. economiesuisse anerkennt, dass insbesondere die Schweizer Zementindustrie von den verschärften Vorschriften betroffen ist. Allgemeine Position economiesuisse spricht sich gegen einen Grenzausgleich aus, wie ihn die EU mit dem CBAM derzeit umsetzt. Dieser stellt ein erhebliches und inakzeptables Risiko für die Wettbewerbsfähigkeit und insbesondere die Exportwirtschaft sowie für die Aussenhandelsbeziehungen der Schweiz dar. Die Zementindustrie stellt einen eng begrenzten Spezialfall dar. Es handelt sich um ein äusserst CO₂-intensives Gut mit inexistenten Alternativen, das im EHS eingebunden und daher von den regulatorischen Verschärfungen stark betroffen ist, seiner Natur nach homogen ist und binnenwirtschaftlich produziert und vertrieben wird. Für diesen Spezialfall anerkennt die Wirtschaft einen potenziellen Handlungsbedarf, unter folgenden, eng gefassten Bedingungen: • Unbedingte Vermeidung einer Ausweitung auf weitere Produkte: Es muss zwingend sichergestellt werden, dass der Grenzausgleich auf Zementimporte nicht auf weitere Produkte überschwappen kann. Dazu gehören insbesondere alle Vorprodukte für Exportgüter oder auch weitere Baumaterialien. In diesem Bereich sollte der Fokus vielmehr auf der inländischen Versorgungssicherheit mit mineralischen Rohstoffen gelegt werden. Einem grossen und wertschöpfungsstarken Teil der Schweizer Wirtschaft

	würde eine Ausweitung auf weitere Produkte erhebliche Wettbewerbsnachteile aufbürden (z.B. aufgrund verteuerter Vorleistungen und hoher bürokratischen Kosten). • Vereinbarkeit mit WTO-Recht: Die internationale Rechtmässigkeit des CO₂-Grenzausgleichssystems ist nach wie vor offen. Die Gefahr allfälliger Gegenmassnahmen wichtiger Handelspartner bleibt deshalb real. Diesem handelspolitischen Kontext schenkt die UREK-N bzw. der Vorentwurf unseres Erachtens zu wenig Beachtung. Sollte die WTO dereinst zum Schluss kommen, dass ein CO₂-Grenzausgleichssystem mit den internationalen Handelsregeln nicht vereinbar ist, muss heute schon festgelegt werden, dass dann das Schweizer System wiederum sistiert würde. • Administrativer Aufwand: Mit der Einführung eines CO₂-Grenzausgleichs entstünde neue Bürokratie, insbesondere seitens der betroffenen Firmen in Form von Erhebungs- und Dokumentationsaufwand. Es ist daher eine Lösung anzustreben, welche diesen Aufwand so gering wie möglich hält (siehe z.B. Antrag 4, Schwellenwert). • Prognosen mit hoher Unsicherheit: Wie auch die durch Ecoplan durchgeführte Regulierungsfolgenabschätzung zeigt, sind Voraussagen zum künftigen Importdruck von Zementwaren aus aussereuropäischen Drittstaaten und der Wirkung eines Grenzausgleichs auf Zement mit grosser Unsicherheit behaftet. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen, beispielsweise durch einen hoch angesetzten Schwellenwert. Ziel ist eine realitätsnahe Regulierung mit bestmöglichem Kosten-Nutzen-Verhältnis.
--	--

Detaillierte Stellungnahme

Titel / Frage	Zielsetzung und Stossrichtung der Vorlage
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie grundsätzlich die Zielsetzung und die Stossrichtung der Vernehmlassungsvorlage, wonach mit einer Grenzausgleichsabgabe auf CO ₂ bei Zementwaren verhindert werden soll, dass Treibhausgasemissionen infolge einer Verlagerung der Zementproduktion ins Ausland zunehmen? Unter anderem geregelt unter Artikel 1.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA mit Vorbehalten
Begründung / Bemerkung	1. Geltungsbereich und Gesetzestitel schärfen im Sinne der Rechtssicherheit: Der Begriff «Zementwaren» im Gesetzestitel ist insofern unpräzis, als er den Einschluss von nachgelagerten Zementprodukte suggeriert. Tatsächlich gilt das Gesetz aber nur für das Rohprodukt Zement. Daher soll der Zusatz «-waren» gestrichen werden. 2. WTO-Kompatibilität: Es soll ein Absatz bei Art. 1 hinzugefügt werden, wonach der Gesetzgeber die Anwendung des Gesetzes neu beurteilt, sobald zu CO₂-Grenzausgleichsmechanismen eine Rechtsprechung der WTO existiert. 3. Ergänzung einer Importschwelle: Die im Gesetz definierten Massnahmen sollen erst ab einem Schwellenwert von Waren, welche dem CO₂-GAZG unterliegen, umgesetzt werden. Für den Schwellenwert schlägt economiesuisse einen Richtwert von 300 Tonnen pro Jahr vor (siehe Antrag 4). 4. Verknüpfung mit der Schweizer Klimapolitik: Der Zweck des CO₂-GAZG betont, dass eine Verlagerung der Zementproduktion ins Ausland auf Kosten des globalen Klimas verhindert werden soll. Dieses Verlagerungsrisiko entsteht durch Unterschiede in den klimapolitischen Vorgaben und den daraus resultierenden Mehrkosten zwischen aussereuropäischen Zementherstellern und jenen der Schweiz. Sollte der Gesetzgeber den klimapolitischen Kurs der Schweiz substanziell lockern, wäre ein Ausgleichsmechanismus für die Einfuhr von Zement im Hinblick auf die Verhinderung von Carbon Leakage obsolet. Daher beantragen wir eine Ergänzung von Art. 3 CO₂-GAZG: «Der Bund erhebt die Grenzausgleichsabgabe, solange die relevanten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ziele im

	Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) in Kraft sind.»
--	---

Titel / Frage	Geltungsbereich: Waren
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie den in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Geltungsbereich nach dem Titel, nach Artikel 2 Absatz 1 und nach Anhang 1, namentlich den Fokus auf Zementwaren?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA mit Vorbehalten
Begründung / Bemerkung	Antrag 1: Ausweitung auf weitere Produkte zwingend vermeiden • Art. 2 Abs. 1: Dieses Gesetz gilt ausschliesslich für Waren nach Anhang 1. • Art. 2 Abs. 5 (neu): Der Geltungsbereich ist zwingend und abschliessend auf die im Anhang 1 genannten Produkte beschränkt. Jede Ausweitung auf andere Warengruppen oder Materialien ist ausgeschlossen. Der Anhang 1 ist abschliessend und unveränderlich; dem Bundesrat kommt keinerlei Kompetenz zu, diesen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen. Begründung: Diese Bestimmungen stellen klar, dass der Geltungsbereich ausdrücklich und dauerhaft auf die im Anhang 1 genannten Zementwaren beschränkt ist. Eine spätere Erweiterung durch den Bundesrat wird ausgeschlossen. Änderungen wären somit nur durch einen erneuten gesetzgeberischen Prozess möglich, welche dem fakultativen Referendum unterstehen. Damit wird Rechtssicherheit für die betroffenen Branchen geschaffen. Antrag 2: Schärfung der Warenliste (Anhang 1): Kaolin (2507.0000) soll nicht Teil der Vorlage sein. Begründung: Bei Zolltarifnummer 2507.0000 «Kaolin und anderer kaolinhaltiger Produkte wie Ton und Lehm, auch gebrannt» handelt es sich um eine Ware, die nicht ausschliesslich der Lieferketten der Betonproduktion zugeordnet werden kann (z.B. Porzellan, Papierherstellung, Reifenproduktion, Kosmetik, Lebensmittelindustrie, Pflanzenschutz, Heilmittelbereich etc.). Somit hätte dies auch einen Effekt auf andere Branchen, was zwingend verhindert werden soll.

Titel / Frage	Geltungsbereich: Ausnahmen und Ursprungsregeln
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie den in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Geltungsbereich nach Artikel 2 Absatz 2 bis 4, namentlich die Ausnahmen für EU- und EFTA-Staaten im Rahmen des Abkommens zur Verknüpfung der Emissionshandelssysteme sowie die Berücksichtigung von Ursprungsregeln, welche sich an diejenigen der EU anlehnen?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA mit Vorbehalten
Begründung / Bemerkung	Antrag 3: Wir unterstützen die Ausnahmen für EU- und EFTA-Staaten im Rahmen des Abkommens zur Verknüpfung der Emissionshandelssysteme. Bezüglich der anzuwendenden Ursprungsregeln sind unserer Ansicht nach allerdings verschiedene Aspekte zu präzisieren. Art. 2 Abs. 4 ist folgendermassen anzupassen: «Der Bundesrat bestimmt die anwendbaren Ursprungsregeln. Er berücksichtigt dabei insbesondere deren Vereinbarkeit mit den entsprechenden Regelungen der Europäischen Union.» Begründung: Der Bundesrat soll die anwendbaren Ursprungsregeln anhand der Bedürfnisse der Schweizer Wirtschaft festlegen. Die Anwendung der nicht-präferenziellen Ursprungsregeln der EU, d.h. die Übernahme sowohl der produktspezifischen nichtpräferenziellen Ursprungsregeln für alle Waren als auch die Übernahme der Form- und Verfahrensvorschriften zur Ausstellung von Ursprungsbeglaubigungen gemäss der entsprechenden EU-Verordnung, lehnen wir aus folgenden Gründen ab: - Die nicht-präferenziellen Ursprungsregeln der EU dienen der Umsetzung von Handelsschutzmassnahmen beim Import in die EU. Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Einfuhr von Zement aus Drittstaaten (ausserhalb der EU) in die Schweiz geregelt. Folglich ist es abwegig, dabei Importbestimmungen der EU anzuwenden, da die Ware nicht in die EU importiert wird. - Die nicht-präferenziellen Ursprungsregeln der EU sind in einer EU-Verordnung geregelt. Die Schweiz, als Nicht-EU-Mitglied, hat keinen Einfluss auf die Ausgestaltung dieser Regeln. Die Schweiz

	verfügt ausserdem über eigene nicht-präferenzielle Ursprungsregeln. • Darüber hinaus würde die Anwendung der nicht-präferenziellen Ursprungsregeln der EU in der Praxis zu Umsetzungsproblemen führen. In der Schweiz können keine Ursprungsbeglaubigungen nach ausländischem Recht ausgestellt werden. Eine rechtsverbindliche Ursprungsauskunft gemäss der nicht-präferenziellen Ursprungsregeln der EU kann nur von einer Zollbehörde eines EU-Mitgliedsstaates erstellt werden. Ob eine solche Auskunft einer EU-Zollbehörde für ein Importverfahren aus einem Drittland in die Schweiz überhaupt ausgestellt werden kann, ist rechtlich fraglich. Zudem wäre der Prozess sehr zeitintensiv. Auch die Anwendung von nicht-präferenziellen Schweizer Ursprungsregeln für Importe aus Drittstaaten in die Schweiz lehnen wir ab, denn sie wäre aufwändig und mit Rechtsunsicherheit verbunden. Die Schweiz verfolgt seit langem die Praxis, dass das Einfuhrland nicht-präferenzielle Ursprungszeugnisse des Ausfuhrlandes akzeptieren und in die Beurteilung des nicht-präferenziellen Ursprungs einer Ware einbeziehen kann. Wir lehnen es allerdings ab, diese Praxis auf den vorliegenden Gesetzesentwurf anzuwenden, weil damit die Zielsetzung des CO₂-GAZG allenfalls unterwandert werden könnte. Folglich empfehlen wir, eine spezifische Verordnung zum CO₂-GAZG zu schaffen, in welcher sowohl die anzuwendenden produktspezifischen Ursprungsregeln für die Zementprodukte nach Anhang 1 des CO₂-GAZG als auch die Form- und Verfahrensvorschriften zur Ausstellung von Ursprungsbeglaubigungen betreffend dem CO₂-GAZG definiert werden. Die produktspezifischen nichtpräferenziellen Ursprungsregeln der Schweiz für die Zementprodukte, welche im Anhang 1 des CO₂-GAZG aufgelistet sind, sind zu liberal, um eine Umgehung des CO₂-GAZG für Waren aus Drittstaaten mittels Veredelungsverkehr über die EU und anschliessendem Import in die Schweiz zu verhindern. Die produktspezifischen nichtpräferenziellen Ursprungsregeln der EU für die Zementprodukte, welche im Anhang 1 des CO₂-GAZG aufgelistet sind, sind strikter als die produktspezifischen nichtpräferenziellen Ursprungsregeln der Schweiz für die Zementprodukte, welche im Anhang 1 des CO₂-GAZG aufgelistet sind.
--	---

	Daher empfehlen wir nur die produktspezifischen nichtpräferenziellen Ursprungsregeln der EU für jene Zementprodukte, welche im Anhang 1 des CO₂-GAZG aufgelistet sind, in die Verordnung zum CO₂-GAZG zu übernehmen. Die Form- und Verfahrensvorschriften zur Ausstellung von Ursprungsbeglaubigungen in dieser Verordnung zum CO₂-GAZG sind vom Bundesrat selbst zu definieren und so eine spezifisch auf die Schweiz zugeschnittene Lösung zu schaffen. economiesuisse erachtet eine aktive Mitgestaltung der Wirtschaft auf technischer Ebene bei den Form- und Verfahrensvorschriften als essenziell. Die Lösung mittels einer Verordnung zum CO₂-GAZG berücksichtigt letztlich auch unsere Bedenken bezüglich der Anwendung der nichtpräferenziellen Ursprungsregeln der EU beim CO₂-GAZG (wie weiter oben beschrieben).
--	--

Titel / Frage	Grundsätze
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Grundsätze der Grenzausgleichsabgabe nach den Artikeln 3 und 4, namentlich die Entstehung der Ausgleichspflicht im Zeitpunkt der verbindlichen Warenanmeldung zur Einfuhr in den freien Verkehr, die allfälligen Ausnahmen für geringe Warenmengen und die Bestimmung der Warenverantwortlichen als ausgleichspflichtige Person?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA mit Vorbehalten
Begründung / Bemerkung	Antrag 4: Art. 3 Abs. 2: Der Bundesrat kann Ausnahmen für geringe Warenmengen vorsehen. Ausgleichspflichtig ist nur, wer mit seinen Importen den Schwellenwert von 300 Tonnen Warengewicht pro Jahr überschreitet. Begründung: Der Bundesrat sollte grundsätzlich die Möglichkeit haben, Ausnahmen vorzusehen. Solche sollten nicht auf geringe Warenmengen beschränkt sein. Ausserdem sollen KMUs mit der Einführung eines Schwellenwertes von 300 Tonnen Warengewicht pro Jahr werden entlastet werden. Antrag 5: Art. 3 Abs. 4 (neu): Das vorliegende Gesetz ist nur so lange gültig, wie das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) in Kraft ist. Begründung: Das KIG bestimmt die klimapolitischen Anforderungen an die Zementindustrie und die gesamte Wirtschaft durch die gesetzliche Verankerung des Netto-Null-Ziels bis 2050. Sollte das KIG irgendwann hinfällig werden, wäre auch das CO₂-GZAG hinfällig. Antrag 6: Art. 3 Abs. 5 (neu): Die CO₂- und Grenzausgleichsabgabe wird beim Export in Länder zurückerstattet, sofern diese Länder keine Regelungen mit dem Bund oder der Europäischen Union vereinbart haben, die vergleichbar sind mit jenen des Linking-Abkommens. Begründung: Eine Rückerstattung der CO₂-Kosten beim Export führt zu einer:

	• Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für Exporteure: Wenn ein Hersteller in der Schweiz für eingepreiste CO₂-Kosten belastet wird, seine Ware aber ausserhalb der Schweiz verkauft wird, entsteht ein Wettbewerbsnachteil gegenüber Herstellern in Ländern ohne CO₂-Preis. Eine Rückerstattung gleicht dieses Ungleichgewicht aus. • Verhinderung von «Carbon Leakage» über Exporte: Ohne Ausgleich könnten Produktion/Investitionen für Waren, die für Drittlandmärkte bestimmt sind, ins Ausland verlagert werden (oder Schweizer Produkte werden auf Exportmärkten durch CO₂-intensivere, aber billigere Drittlandprodukte ersetzt). • Wirtschaftliche Verträglichkeit von Klimapolitik: Für politisch sensible Branchen reduziert ein Export-Ausgleich die Gefahr, dass nationale Klimapolitik zu Arbeitsplatz- oder Produktionsverlusten führt.
--	--

Titel / Frage	Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe nach Artikel 5 und Anhang 2, namentlich die Berechnungsfaktoren und die Anrechnung bereits geleisteter Beträge im Rahmen staatlicher Vorschriften? Die Berechnungsfaktoren umfassen das Bruttogewicht der importierten Ware, die direkten und indirekten Emissionen bei Produktion der Zementwaren und ihrer Vorläuferstoffe, die Anzahl an hypothetisch kostenlos zugeteilter Emissionsrechte im Schweizer Emissionshandelssystem und den durchschnittlichen Primärmarktpreis für Emissionsrechte in der EU.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA mit Vorbehalten
Begründung / Bemerkung	Antrag 7: Art. 5 Abs 1 Bst d.: dem durchschnittlichen Zuschlagspreis für Emissionsrechte auf dem Primärmarkt in der Europäischen Union für das Jahr Quartal, welches der Einfuhr vorausgegangen ist. Begründung: Eine quartalsweise Meldepflicht reduziert den bürokratischen Kontrollaufwand und erhöht den Informationsgehalt für alle Beteiligten. Aus diesem Grund sollte ein quartalsweises Reporting dem jährlichen bevorzugt werden.

Titel / Frage	Vollzug via Selbstdeklaration
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Regelung nach Artikel 6 Absatz 1, namentlich die jährliche Selbstdeklaration durch die ausgleichspflichtigen Personen?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Verwendung effektiver Emissionsdaten
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Regelungen nach Artikel 6 Absatz 2 bis 4, namentlich die Regelungen zur Verwendung effektiver Emissionsdaten und, bei Nichtverfügbarkeit, zum Rückgriff auf vom Bundesrat unter Berücksichtigung der EU festgelegte Standardwerte?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	NEIN
Begründung / Bemerkung	Antrag 8: Art. 6 Abs. 2: Die Angaben müssen auf den tatsächlichen Daten basieren stützen sich vorrangig auf vom Bundesrat festgelegte Standardwerte. Sind solche nicht verfügbar, so sind Angaben einzureichen, die gestützt auf vom Bundesrat festgelegten Standardwerten berechnet wurden. Nur wenn eine ausreichende Datenqualität durch die Verifizierungsstelle erwiesen werden kann, können Angaben auf Basis tatsächlicher Daten gemacht werden. Begründung: Vorrangig soll der Vollzug auf Standardwerten beruhen. Diese werden vom Bundesrat festgelegt und entsprechen dem Schweizer Bemessungsstandard. Insbesondere bei kleineren Importmengen bietet diese Default-Lösung einen unbürokratischen Vollzug. Es soll Importeuren jedoch freistehen, die tatsächlichen Daten ihrer effektiven Treibhausgasemissionen durch eine Verifizierungsstelle prüfen zu lassen. Erst wenn eine ausreichende Datenqualität durch die Verifizierungsstelle bescheinigt wurde, sollen Deklarationsangaben auf Basis der effektiven Emissionen möglich sein. Antrag 9: Art. 6 Abs. 5: Das BAFU kann verlangen, dass die eingereichten Angaben von einer geeigneten Stelle verifiziert werden. Die eingereichten Angaben der tatsächlichen Daten müssen von einer geeigneten Stelle verifiziert werden. Bis zur Verifizierung gelten die Standardwerte. Die Kosten für die Verifizierung gehen zulasten der ausgleichspflichtigen Person. Das BAFU bezeichnet die geeigneten Stellen. Begründung: Die Verifizierung der einzureichenden Meldungen garantiert eine Umsetzung im Sinne des Gesetzgebers. Da diese nur

	subsidiär zum Standardwert notwendig ist, hält sich der bürokratische Aufwand in Grenzen. Wichtig dabei ist, dass die Verifizierungskosten von den ausgleichspflichtigen Importeuren übernommen werden, womit keine zusätzlichen Kosten für die öffentliche Hand anfallen.
--	--

Titel / Frage	Verifikation der Selbstdeklaration auf Verlangen
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Regelungen nach Artikel 6 Absatz 5 und 6, namentlich die Bestimmung, wonach das BAFU bei Bedarf eine Verifikation der eingereichten Angaben durch geeignete, von ihm bezeichnete Stellen verlangen kann?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA mit Vorbehalten
Begründung / Bemerkung	Art. 6 Abs. 5 (siehe Antrag 9 oben): Das BAFU kann verlangen, dass die eingereichten Angaben von einer geeigneten Stelle verifiziert werden. Die eingereichten Angaben der tatsächlichen Daten müssen von einer geeigneten Stelle verifiziert werden. Bis zur Verifizierung gelten die Standardwerte. Die Kosten für die Verifizierung gehen zulasten der ausgleichspflichtigen Person. Das BAFU bezeichnet die geeigneten Stellen. Begründung: Die Verifizierung der einzureichenden Meldungen garantiert eine Umsetzung im Sinne des Gesetzgebers. Da diese nur subsidiär zum Standardwert notwendig ist, hält sich der bürokratische Aufwand in Grenzen. Wichtig dabei ist, dass die Verifizierungskosten von den ausgleichspflichtigen Importeuren übernommen werden, womit keine zusätzlichen Kosten für die öffentliche Hand anfallen.

Titel / Frage	Einnahmenverwendung
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie, dass die Einnahmen aus der Grenzausgleichsabgabe in den allgemeinen Bundeshaushalt fliessen (siehe dazu Kapitel 3.4 im Bericht der UREK-N)?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	NEIN
Begründung / Bemerkung	Antrag 10: Wenn schon, sind Einnahmen aus einer solchen CO₂-Besteuerung der Wirtschaft für Investitionen in CO₂-Reduktionsmassnahmen zur Verfügung zu stellen. Diese Lösung macht auch Sinn hinsichtlich einer Kongruenz mit der CO₂-Lenkungsabgabe, welche mehrheitlich an Haushalte und Unternehmen zurückerstattet wird.

Titel / Frage	Weitere detaillierte Rückmeldungen
Artikel Detail / andere Informationen	Haben Sie weitere detaillierte Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage, namentlich zum weiteren Vollzug der Grenzausgleichsabgabe (Abschnitt 2 Artikel 7 bis 11), zur Datenbearbeitung (Abschnitt 3), zu den Strafbestimmungen und Strafverfolgung (Abschnitt 4) sowie zu den Schlussbestimmungen (Abschnitt 5)?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA mit Vorbehalten
Begründung / Bemerkung	Antrag 11: Art. 8: Streichen Begründung: Art. 8 führt für Unternehmen zu einer Rechts- und Planungsunsicherheit. Es darf erwartet werden, dass die Höhe der Grenzausgleichsabgabe durch Behörden korrekt und im Voraus veröffentlicht wird.

Titel	Zielsetzung und Stossrichtung der Vorlage
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	1. Geltungsbereich und Gesetzestitel schärfen im Sinne der Rechtssicherheit: Der Begriff «Zementwaren» im Gesetzestitel ist insofern unpräzis, als er den Einschluss von nachgelagerten Zementprodukte suggeriert. Tatsächlich gilt das Gesetz aber nur für das Rohprodukt Zement. Daher soll der Zusatz «-waren» gestrichen werden. 2. WTO-Kompatibilität: Es soll ein Absatz bei Art. 1 hinzugefügt werden, wonach der Gesetzgeber die Anwendung des Gesetzes neu beurteilt, sobald zu CO₂-Grenzausgleichsmechanismen eine Rechtsprechung der WTO existiert. 3. Ergänzung einer Importschwelle: Die im Gesetz definierten Massnahmen sollen erst ab einem Schwellenwert von Waren, welche dem CO₂-GAZG unterliegen, umgesetzt werden. Für den Schwellenwert schlägt economiesuisse einen Richtwert von 300 Tonnen pro Jahr vor (siehe Antrag 4). 4. Verknüpfung mit der Schweizer Klimapolitik: Der Zweck des CO₂-GAZG betont, dass eine Verlagerung der Zementproduktion ins Ausland auf Kosten des globalen Klimas verhindert werden soll. Dieses Verlagerungsrisiko entsteht durch Unterschiede in den klimapolitischen Vorgaben und den daraus resultierenden Mehrkosten zwischen aussereuropäischen Zementherstellern und jenen der Schweiz. Sollte der Gesetzgeber den klimapolitischen Kurs der Schweiz substanziell lockern, wäre ein Ausgleichsmechanismus für die Einfuhr von Zement im Hinblick auf die Verhinderung von Carbon Leakage obsolet. Daher beantragen wir eine Ergänzung von Art. 3 CO₂-GAZG: «Der Bund erhebt die Grenzausgleichsabgabe, solange die relevanten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) in Kraft sind.»

Titel	Geltungsbereich: Waren
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Antrag 1: Ausweitung auf weitere Produkte zwingend vermeiden • Art. 2 Abs. 1: Dieses Gesetz gilt ausschliesslich für Waren nach Anhang 1. ["ausschliesslich" neu eingefügt] • Art. 2 Abs. 5 (neu): Der Geltungsbereich ist zwingend und abschliessend auf die im Anhang 1 genannten Produkte beschränkt. Jede Ausweitung auf andere Warengruppen oder Materialien ist ausgeschlossen. Der Anhang 1 ist abschliessend und unveränderlich; dem Bundesrat kommt keinerlei Kompetenz zu, diesen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen. Begründung: Diese Bestimmungen stellen klar, dass der Geltungsbereich ausdrücklich und dauerhaft auf die im Anhang 1 genannten Zementwaren beschränkt ist. Eine spätere Erweiterung durch den Bundesrat wird ausgeschlossen. Änderungen wären somit nur durch einen erneuten gesetzgeberischen Prozess möglich, welche dem fakultativen Referendum unterstehen. Damit wird Rechtssicherheit für die betroffenen Branchen geschaffen. Antrag 2: Schärfung der Warenliste (Anhang 1): Kaolin (2507.0000) soll nicht Teil der Vorlage sein. Begründung: Bei Zolltarifnummer 2507.0000 «Kaolin und anderer kaolinhaltiger Produkte wie Ton und Lehm, auch gebrannt» handelt es sich um eine Ware, die nicht ausschliesslich der Lieferketten der Betonproduktion zugeordnet werden kann (z.B. Porzellan, Papierherstellung, Reifenproduktion, Kosmetik, Lebensmittelindustrie, Pflanzenschutz, Heilmittelbereich etc.). Somit hätte dies auch einen Effekt auf andere Branchen, was zwingend verhindert werden soll.

Titel	Geltungsbereich: Ausnahmen und Ursprungsregeln
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--

Begründung

Antrag 3:

Wir unterstützen die Ausnahmen für EU- und EFTA-Staaten im Rahmen des Abkommens zur Verknüpfung der Emissionshandelssysteme. Bezüglich der anzuwendenden Ursprungsregeln sind unserer Ansicht nach allerdings verschiedene Aspekte zu präzisieren.

Art. 2 Abs. 4 ist folgendermassen anzupassen: «Der Bundesrat bestimmt die anwendbaren Ursprungsregeln. Er berücksichtigt dabei insbesondere deren Vereinbarkeit mit den entsprechenden Regelungen der Europäischen Union.»

[GESTRICHEN: "Er berücksichtigt dabei insbesondere deren Vereinbarkeit mit den entsprechenden Regelungen der Europäischen Union. »]

Begründung:

Der Bundesrat soll die anwendbaren Ursprungsregeln anhand der Bedürfnisse der Schweizer Wirtschaft festlegen. Die Anwendung der nicht-präferenziellen Ursprungsregeln der EU, d.h. die Übernahme sowohl der produktspezifischen nichtpräferenziellen Ursprungsregeln für alle Waren als auch die Übernahme der Form- und Verfahrensvorschriften zur Ausstellung von Ursprungsbeglaubigungen gemäss der entsprechenden EU-Verordnung, lehnen wir aus folgenden Gründen ab:

- Die nicht-präferenziellen Ursprungsregeln der EU dienen der Umsetzung von Handelsschutzmassnahmen beim Import in die EU. Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Einfuhr von Zement aus Drittstaaten (ausserhalb der EU) in die Schweiz geregelt. Folglich ist es abwegig, dabei Importbestimmungen der EU anzuwenden, da die Ware nicht in die EU importiert wird.

- Die nicht-präferenziellen Ursprungsregeln der EU sind in einer EU-Verordnung geregelt. Die Schweiz, als Nicht-EU-Mitglied, hat keinen Einfluss auf die Ausgestaltung dieser Regeln. Die Schweiz verfügt ausserdem über eigene nicht-präferenzielle Ursprungsregeln.

- Darüber hinaus würde die Anwendung der nicht-präferenziellen Ursprungsregeln der EU in der Praxis zu Umsetzungsproblemen führen. In der Schweiz können keine Ursprungsbeglaubigungen nach ausländischem Recht ausgestellt werden. Eine rechtsverbindliche Ursprungsankunft gemäss der nicht-präferenziellen Ursprungsregeln der EU kann nur von einer Zollbehörde eines EU-Mitgliedsstaates erstellt werden. Ob eine solche Auskunft einer EU-Zollbehörde für ein Importverfahren aus einem Drittland in die Schweiz überhaupt ausgestellt werden kann, ist rechtlich fraglich. Zudem wäre der Prozess sehr zeitintensiv.

Auch die Anwendung von nicht-präferenziellen Schweizer Ursprungsregeln für Importe aus Drittstaaten in die Schweiz lehnen wir ab, denn sie wäre aufwändig und mit Rechtsunsicherheit verbunden.

Die Schweiz verfolgt seit langem die Praxis, dass das Einfuhrland nicht-präferenzielle Ursprungszeugnisse des Ausfuhrlandes akzeptieren und in die Beurteilung des nicht-präferenziellen Ursprungs einer Ware einbeziehen kann. Wir lehnen es allerdings ab, diese Praxis auf den vorliegenden Gesetzesentwurf anzuwenden, weil damit die Zielsetzung des CO2-GAZG allenfalls unterwandert werden könnte.

Folglich empfehlen wir, eine spezifische Verordnung zum CO2-GAZG zu schaffen, in welcher sowohl die anzuwendenden produktspezifischen Ursprungsregeln für die Zementprodukte nach Anhang 1 des CO2-GAZG als auch die Form- und Verfahrensvorschriften zur Ausstellung von Ursprungsbeglaubigungen betreffend dem CO2-GAZG definiert werden.

Die produktspezifischen nichtpräferenziellen Ursprungsregeln der Schweiz für die Zementprodukte, welche im Anhang 1 des CO2-GAZG aufgelistet sind, sind zu liberal, um eine Umgehung des CO2-GAZG für Waren aus Drittstaaten mittels Veredelungsverkehr über die EU und anschliessendem Import in die Schweiz zu verhindern. Die produktspezifischen nichtpräferenziellen Ursprungsregeln der EU für die Zementprodukte, welche im Anhang 1 des CO2-GAZG aufgelistet sind, sind strikter als die produktspezifischen nichtpräferenziellen Ursprungsregeln der Schweiz für die Zementprodukte, welche im Anhang 1 des CO2-GAZG aufgelistet sind.

Daher empfehlen wir nur die produktspezifischen nichtpräferenziellen Ursprungsregeln der EU für jene Zementprodukte, welche im Anhang 1 des CO2-GAZG aufgelistet sind, in die Verordnung zum CO2-GAZG zu übernehmen. Die Form- und Verfahrensvorschriften zur Ausstellung von Ursprungsbeglaubigungen in dieser Verordnung zum CO2-GAZG sind vom Bundesrat selbst zu definieren und so eine spezifisch auf die Schweiz zugeschnittene Lösung zu schaffen. economiesuisse erachtet eine aktive Mitgestaltung der Wirtschaft auf technischer Ebene bei den Form- und Verfahrensvorschriften als essenziell. Die Lösung mittels einer Verordnung zum CO2-GAZG berücksichtigt letztlich auch unsere Bedenken bezüglich der Anwendung der nichtpräferenziellen Ursprungsregeln der EU beim CO2-GAZG (wie weiter oben beschrieben).

Titel	Grundsätze
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Antrag 4: Art. 3 Abs. 2: Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen. [GESTRICHEN: "für geringe Warenmengen"]. (neu) Ausgleichspflichtig ist nur, wer mit seinen Importen den Schwellenwert von 300 Tonnen Warengewicht pro Jahr überschreitet. Begründung: Der Bundesrat sollte grundsätzlich die Möglichkeit haben, Ausnahmen vorzusehen. Solche sollten nicht auf geringe Warenmengen beschränkt sein. Ausserdem sollen KMUs mit der Einführung eines Schwellenwertes von 300 Tonnen Warengewicht pro Jahr werden entlastet werden. Antrag 5: Art. 3 Abs. 4 (neu): Das vorliegende Gesetz ist nur so lange gültig, wie das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) in Kraft ist. Begründung: Das KIG bestimmt die klimapolitischen Anforderungen an die Zementindustrie und die gesamte Wirtschaft durch die gesetzliche Verankerung des Netto-Null-Ziels bis 2050. Sollte das KIG irgendwann hinfällig werden, wäre auch das CO-GZAG hinfällig. Antrag 6: Art. 3 Abs. 5 (neu): Die CO₂- und Grenzausgleichsabgabe wird beim Export in Länder zurückerstattet, sofern diese Länder keine Regelungen mit dem Bund oder der Europäischen Union vereinbart haben, die vergleichbar sind mit jenen des Linking-Abkommens. Begründung: Eine Rückerstattung der CO-Kosten beim Export führt zu einer: •Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für Exporteure: Wenn ein Hersteller in der Schweiz für eingepreiste CO-Kosten belastet wird, seine Ware aber ausserhalb der Schweiz verkauft wird, entsteht ein Wettbewerbsnachteil gegenüber Herstellern in Ländern ohne CO-Preis. Eine Rückerstattung gleicht dieses Ungleichgewicht aus. •Verhinderung von «Carbon Leakage» über Exporte: Ohne Ausgleich könnten Produktion/Investitionen für Waren, die für Drittlandmärkte bestimmt sind, ins Ausland verlagert werden (oder Schweizer Produkte werden auf Exportmärkten durch CO-intensivere, aber billigere Drittlandprodukte ersetzt). •Wirtschaftliche Verträglichkeit von Klimapolitik: Für politisch sensible Branchen reduziert ein Export-Ausgleich die Gefahr, dass nationale Klimapolitik zu Arbeitsplatz- oder Produktionsverlusten führt.

Titel	Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Antrag 7: Art. 5 Abs 1 Bst d.: dem durchschnittlichen Zuschlagspreis für Emissionsrechte auf dem Primärmarkt in der Europäischen Union für das Quartal, welches der Einfuhr vorausgegangen ist ["JAHR" durch "QUARTAL" ersetzt]. Begründung: Eine quartalsweise Meldepflicht reduziert den bürokratischen Kontrollaufwand und erhöht den Informationsgehalt für alle Beteiligten. Aus diesem Grund sollte ein quartalsweises Reporting dem jährlichen bevorzugt werden.

Titel	Vollzug via Selbstdeklaration
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Verwendung effektiver Emissionsdaten
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Art. 6 Abs. 2: Die Angaben [NEU:] stützen sich vorrangig auf vom Bundesrat festgelegte Standardwerte. [GESTRICHEN: ...]"müssen auf den tatsächlichen Daten basieren"] [GESTRICHEN: Sind solche nicht verfügbar, so sind Angaben einzureichen, die gestützt auf vom Bundesrat festgelegten Standardwerten berechnet wurden.] [NEU:] Nur wenn eine ausreichende Datenqualität durch die Verifizierungsstelle erwiesen werden kann, können Angaben auf Basis tatsächlicher Daten gemacht werden. Begründung: Vorrangig soll der Vollzug auf Standardwerten beruhen. Diese werden vom Bundesrat festgelegt und entsprechen dem Schweizer Bemessungsstandard. Insbesondere bei kleineren Importmengen bietet diese Default-Lösung einen unbürokratischen Vollzug. Es soll Importeuren jedoch freistehen, die tatsächlichen Daten ihrer effektiven Treibhausgasemissionen durch eine Verifizierungsstelle prüfen zu lassen. Erst wenn eine ausreichende Datenqualität durch die Verifizierungsstelle bescheinigt wurde, sollen Deklarationsangaben auf Basis der effektiven Emissionen möglich sein. Art. 6 Abs. 5: [GESTRICHEN: Das BAFU kann verlangen, dass die eingereichten Angaben von einer geeigneten Stelle verifiziert werden.] [NEU:] Die eingereichten Angaben der tatsächlichen Daten müssen von einer geeigneten Stelle verifiziert werden. Bis zur Verifizierung gelten die Standardwerte. Die Kosten für die Verifizierung gehen zulasten der ausgleichspflichtigen Person. Das BAFU bezeichnet die geeigneten Stellen. Antrag 8: Art. 6 Abs. 2: Die Angaben müssen auf den tatsächlichen Daten basieren stützen sich vorrangig auf vom Bundesrat festgelegte Standardwerte. Sind solche nicht verfügbar, so sind Angaben einzureichen, die gestützt auf vom Bundesrat festgelegten Standardwerten berechnet wurden. Nur wenn eine ausreichende Datenqualität durch die Verifizierungsstelle erwiesen werden kann, können Angaben auf Basis tatsächlicher Daten gemacht werden. Begründung: Vorrangig soll der Vollzug auf Standardwerten beruhen. Diese werden vom Bundesrat festgelegt und entsprechen dem Schweizer Bemessungsstandard. Insbesondere bei kleineren Importmengen bietet diese Default-Lösung einen unbürokratischen Vollzug. Es soll Importeuren jedoch freistehen, die tatsächlichen Daten ihrer effektiven Treibhausgasemissionen durch eine Verifizierungsstelle prüfen zu lassen. Erst wenn eine ausreichende Datenqualität durch die Verifizierungsstelle bescheinigt wurde, sollen Deklarationsangaben auf Basis der effektiven Emissionen möglich sein. Antrag 9: Art. 6 Abs. 5: Das BAFU kann verlangen, dass die eingereichten Angaben von einer geeigneten Stelle verifiziert werden. Die eingereichten Angaben der tatsächlichen Daten müssen von einer geeigneten Stelle verifiziert werden. Bis zur Verifizierung gelten die Standardwerte. Die Kosten für die Verifizierung gehen zulasten der ausgleichspflichtigen Person. Das BAFU bezeichnet die geeigneten Stellen. Begründung: Die Verifizierung der einzureichenden Meldungen garantiert eine Umsetzung im Sinne des Gesetzgebers. Da diese nur subsidiär zum Standardwert notwendig ist, hält sich der bürokratische Aufwand in Grenzen. Wichtig dabei ist, dass die Verifizierungskosten von den ausgleichspflichtigen Importeuren übernommen werden, womit keine zusätzlichen Kosten für die öffentliche Hand anfallen.

Titel	Verifikation der Selbstdeklaration auf Verlangen
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Art. 6 Abs. 5 (siehe Antrag 9 oben): [GESTRICHEN: Das BAFU kann verlangen, dass die eingereichten Angaben von einer geeigneten Stelle verifiziert werden.] [NEU:] Die eingereichten Angaben der tatsächlichen Daten müssen von einer geeigneten Stelle verifiziert werden. Bis zur Verifizierung gelten die Standardwerte. Die Kosten für die Verifizierung gehen zulasten der ausgleichspflichtigen Person. Das BAFU bezeichnet die geeigneten Stellen. Begründung: Die Verifizierung der einzureichenden Meldungen garantiert eine Umsetzung im Sinne des Gesetzgebers. Da diese nur subsidiär zum Standardwert notwendig ist, hält sich der bürokratische Aufwand in Grenzen. Wichtig dabei ist, dass die Verifizierungskosten von den ausgleichspflichtigen Importeuren übernommen werden, womit keine zusätzlichen Kosten für die öffentliche Hand anfallen

Titel	Einnahmenverwendung
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wenn schon, sind Einnahmen aus einer solchen CO2-Besteuerung der Wirtschaft für Investitionen in CO2-Reduktionsmassnahmen zur Verfügung zu stellen. Diese Lösung macht auch Sinn hinsichtlich einer Kongruenz mit der CO2-Lenkungsabgabe, welche mehrheitlich an Haushalte und Unternehmen zurückerstattet wird.

Titel	Weitere detaillierte Rückmeldungen
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Antrag 11: Art. 8: Streichen Begründung: Art. 8 führt für Unternehmen zu einer Rechts- und Planungsunsicherheit. Es darf erwartet werden, dass die Höhe der Grenzausgleichsabgabe durch Behörden korrekt und im Voraus veröffentlicht wird.

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA mit Vorbehalten
Begründung:	Eine Grenzausgleichsabgabe gegen CO₂-Verlagerung Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK-N) will ein CO₂-Grenzausgleichssystem für Zement einführen. Für Zement soll künftig bei der Einfuhr eine Grenzausgleichsabgabe erhoben werden, wenn für ihn kein Treibhausgasemissionszertifikat erworben wurde, das mit dem Emissionshandelssystem der EU oder der Schweiz verknüpft ist. Die Höhe der Abgabe bemisst sich am Treibhausgasausstoss, der bei der Herstellung des eingeführten Zements anfällt, und dem Preis für Emissionszertifikate in der Schweiz. Gratis-Zertifikate für Zement-Hersteller in der Schweiz werden dabei in Abzug gebracht. Die Grenzausgleichsabgabe will CO₂-Verlagerung verhindern und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Zementindustrie sichern. In der Schweiz und in der EU fällt in den kommenden Jahren die Gratis-Zuteilung von CO₂-Zertifikaten für emissionsreiche Branchen wie der Zementindustrie, die dem Emissionshandelssystem unterstellt sind, schrittweise weg. Damit erhöht man die CO₂-Kosten und setzt Anreize, um den Treibhausgasausstoss zu senken. Die Gefahr ist allerdings gross, dass durch den Weg-fall der Gratis-Zertifikate mehr emissionsreiche Waren aus Drittstaaten mit tieferen CO₂-Kosten impor-tiert werden. Statt zu einer CO₂-Senkung käme es dann zu einer CO₂-Verlagerung («Carbon Leakage»). Treibhausgase würden einfach andernorts auf der Welt emittiert. Und mit den Emissionen würden auch Produktionsbetriebe sowie Arbeitsplätze verlagert. Die EU hat deshalb bereits ein CO₂-Grenzausgleichssystem («Carbon Border Adjustment Mechanism» oder CBAM) eingeführt. Im Gegensatz zum Vorschlag der UREK-N kommt es nicht nur für Zement, sondern auch für Aluminium, Eisen, Stahl, Dünger, Elektrizität und Wasserstoff zur Anwendung. In der Schweiz soll der Geltungsbereich auf Zement beschränkt bleiben, weil die anderen Waren kaum produ-ziert (Dünger) und eingeführt werden (Wasserstoff), im Vergleich zum Ausland weniger emissionsreich in der Schweiz hergestellt werden (Elektrizität) oder der CO₂-Preis eine geringere Rolle für die Produk-tionskosten spielen als beim Zement (Stahl, Aluminium). Allerdings verteuern bei Aluminium, Eisen und Stahl höhere CO₂-Preise die Produktion. Auch bei Stahl könnte ein Grenzausgleich CO₂-Verlagungen verhindern und damit helfen, dass in der Schweiz emissionsarm Stahl produziert wird. Die UREK-N sieht eine finanzielle Abgabe für die Importeure vor. Die EU verlangt bei der Einfuhr den Erwerb von Emissionszertifikaten. Die UREK-N plant die Einnahmen des Grenzausgleichs nicht an ei-nen Zweck zu binden und dem allgemeinen Bundeshaushalt zukommen zu lassen. Der Grenzausgleich ist für die Arbeitnehmenden wichtig Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) befürwortet die geplante Grenzausgleichsabgabe. Sie ist für die Arbeitnehmenden in der Zementindustrie wichtig. Die Abgabe schafft gleich lange Spiesse und verhindert, dass die 6 Zementwerke in der Schweiz und ihre Beschäftigten durch CO₂-Verlagerungen unter Druck geraten. Zement wird heute zwar nur in kleinen Mengen in die Schweiz eingeführt. Zudem müssten auf den heutigen Importen auch in Zukunft keine Abgabe bezahlt werden, da sie meist aus der EU stammen. Es würde aber ohne Ausgleichssystem deutlich attraktiver, Zement von weiter her einzuführen. Denn durch den Wegfall der Gratis-Zertifikate könnten die Produktionskosten in der Schweiz für Klinker, dem emissionsintensiven Vorprodukt von Zement, mehr als verdoppelt werden. Mit dem zunehmenden Konkurrenzdruck würde es schwieriger werden, attraktive Arbeitsbedingungen in der Branche zu verteidigen. Auch umweltpolitisch ist die Grenzausgleichsabgabe nötig. Mit einer Verlagerung der CO₂-Emission ist dem Klima nicht gedient. Im Gegenteil: Der Anreiz für die hiesigen Produzenten in eine emissions-ärmere Produktion zu investieren, würde ohne eine Abgabe geschmälert. Damit würde eine Chance vertan, eine Branche weniger klimaschädlich zu gestalten, die allein für 6 Prozent aller Treibhausgasemissionen der Schweiz verantwortlich ist. Investitionen in eine emissionsärmere und damit

noch innovativere Zementindustrie sind auch für Arbeitnehmende wichtig, weil sie längerfristig gute Arbeitsplätze garantieren. Für den SGB darf der CO₂-Grenzausgleich aber nicht nur auf Zement begrenzt bleiben. Der Grenzausgleich sollte zusätzlich auf Stahl zur Anwendung kommen. Dies würde helfen längerfristig emissionsarmen Stahl in der Schweiz herzustellen und gleich lange Spiesse zu schaffen. Gleichzeitig ist dafür zu sorgen, dass sich Stahlvorleistungen für Exportbetriebe nicht verteuern. Importierter Stahl, der für die Herstellung von Gütern verwendet wird, welche in Drittstaaten ausserhalb der EU exportiert werden, soll vom Grenzausgleich ausgenommen werden. Schliesslich begrüssen wir es, dass die Schweiz mit dem Grenzausgleichsmechanismus ihren handelspolitischen Spielraum nutzt. Ohne einen solchen Mechanismus verlieren die klimapolitischen Ziele ihre Effektivität. Sie würde ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Bekämpfung des Klimawandels zu wenig nachkommen. Mit einer einseitigen und starren Auslegung des WTO-Rechts würde sich die Schweiz selbst beschneiden effektiv zu regulieren und eine eingeständige Umweltpolitik zu verfolgen. Handel muss darüber hinaus fair sein. Der Wettbewerb darf nicht über Dumping von Sozial- und Umweltstandards ausgetragen werden. Ein Grenzausgleichsmechanismus trägt dazu bei.

Weitere Aspekte

Wir möchten Sie darüber hinaus bitten, folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Problematisch ist, dass die Einnahmen des Grenzausgleichs dem allgemeinen Bundeshaushalt gutgeschrieben werden sollen. Der Grenzausgleich ist eine Ergänzung zu den bestehenden Lenkungsabgaben. Die Grenzausgleichseinnahmen sollen, wie die Einnahmen aus der CO₂-Abgabe, an die Bevölkerung zurückfliessen.

Die Schweiz muss griffige Ursprungsregeln sicherstellen: Veredelter Zement aus der EU/EFTA muss der Grenzausgleichsabgabe unterstellt werden, wenn der Klinker ursprünglich aus Drittstaaten stammt und wegen Veredelungsverkehr vom EU-CBAM ausgenommen wurde.

Zur Steigerung der Effektivität des Grenzausgleichs sollten Meldungen und Abrechnungen für den Grenzausgleich vierteljährlich statt jährlich erfolgen. Für den SGB ist es zentral, dass die Schweiz dafür sorgt, dass ihr Grenzausgleich gleichwertig zum EU-CBAM bleibt.

Nationalrat
Kommission für Umwelt,
Raumplanung und Energie
Herr Kommissionspräsident Christian Imark
3003 Bern

Per Email: vnl-klima@bafu.admin.ch

Bern, 11. Februar 2026

Vernehmlassung zur 21.432 n Pa. Iv. Ryser und dem CO₂-Grenzausgleichssystem für Zement

Sehr geehrter Herr Nationalrat Imark,
sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung.

Eine Grenzausgleichsabgabe gegen CO₂-Verlagerung

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK-N) will ein CO₂-Grenzausgleichssystem für Zement einführen. Für Zement soll künftig bei der Einfuhr eine Grenzausgleichsabgabe erhoben werden, wenn für ihn kein Treibhausgasemissionszertifikat erworben wurde, das mit dem Emissionshandelssystem der EU oder der Schweiz verknüpft ist. Die Höhe der Abgabe bemisst sich am Treibhausgasausstoss, der bei der Herstellung des eingeführten Zements anfällt, und dem Preis für Emissionszertifikate in der Schweiz. Gratis-Zertifikate für Zement-Hersteller in der Schweiz werden dabei in Abzug gebracht.

Die Grenzausgleichsabgabe will CO₂-Verlagerung verhindern und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Zementindustrie sichern. In der Schweiz und in der EU fällt in den kommenden Jahren die Gratis-Zuteilung von CO₂-Zertifikaten für emissionsreiche Branchen wie der Zementindustrie, die dem Emissionshandelssystem unterstellt sind, schrittweise weg. Damit erhöht man die CO₂-Kosten und setzt Anreize, um den Treibhausgasausstoss zu senken. Die Gefahr ist allerdings gross, dass durch den Wegfall der Gratis-Zertifikate mehr emissionsreiche Waren aus Drittstaaten mit tieferen CO₂-Kosten importiert werden. Statt zu einer CO₂-Senkung käme es dann zu einer CO₂-Verlagerung («Carbon Leakage»). Treibhausgase würden einfach andernorts auf der Welt emittiert. Und mit den Emissionen würden auch Produktionsbetriebe sowie Arbeitsplätze verlagert.

Die EU hat deshalb bereits ein CO₂-Grenzausgleichssystem («Carbon Border Adjustment Mechanism» oder CBAM) eingeführt. Im Gegensatz zum Vorschlag der UREK-N kommt es nicht nur für Zement, sondern auch für Aluminium, Eisen, Stahl, Dünger, Elektrizität und Wasserstoff zur Anwendung. In der Schweiz soll der Geltungsbereich auf Zement beschränkt bleiben, weil die anderen Waren kaum produziert (Dünger) und eingeführt werden (Wasserstoff), im Vergleich zum Ausland weniger emissionsreich in der Schweiz hergestellt werden (Elektrizität) oder der CO₂-Preis eine geringere Rolle für die Produktionskosten spielen als beim Zement (Stahl, Aluminium). Allerdings

verteuern bei Aluminium, Eisen und Stahl höhere CO₂-Preise die Produktion. Auch bei Stahl könnte ein Grenzausgleich CO₂-Verlagerungen verhindern und damit helfen, dass in der Schweiz emissionsarm Stahl produziert wird.

Die UREK-N sieht eine finanzielle Abgabe für die Importeure vor. Die EU verlangt bei der Einfuhr den Erwerb von Emissionszertifikaten. Die UREK-N plant die Einnahmen des Grenzausgleichs nicht an einen Zweck zu binden und dem allgemeinen Bundeshaushalt zukommen zu lassen.

Der Grenzausgleich ist für die Arbeitnehmenden wichtig

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) befürwortet die geplante Grenzausgleichsabgabe. Sie ist für die Arbeitnehmenden in der Zementindustrie wichtig. Die Abgabe schafft gleich lange Spiesse und verhindert, dass die 6 Zementwerke in der Schweiz und ihre Beschäftigten durch CO₂-Verlagerungen unter Druck geraten.

Zement wird heute zwar nur in kleinen Mengen in die Schweiz eingeführt. Zudem müssten auf den heutigen Importen auch in Zukunft keine Abgabe bezahlt werden, da sie meist aus der EU stammen. Es würde aber ohne Ausgleichssystem deutlich attraktiver, Zement von weiter her einzuführen. Denn durch den Wegfall der Gratis-Zertifikate könnten die Produktionskosten in der Schweiz für Klinker, dem emissionsintensiven Vorprodukt von Zement, mehr als verdoppelt werden. Mit dem zunehmenden Konkurrenzdruck würde es schwieriger werden, attraktive Arbeitsbedingungen in der Branche zu verteidigen.

Auch umweltpolitisch ist die Grenzausgleichsabgabe nötig. Mit einer Verlagerung der CO₂-Emission ist dem Klima nicht gedient. Im Gegenteil: Der Anreiz für die hiesigen Produzenten in eine emissionsärmere Produktion zu investieren, würde ohne eine Abgabe geschmälert. Damit würde eine Chance vertan, eine Branche weniger klimaschädlich zu gestalten, die allein für 6 Prozent aller Treibhausgasemissionen der Schweiz verantwortlich ist. Investitionen in eine emissionsärmere und damit noch innovativere Zementindustrie sind auch für Arbeitnehmende wichtig, weil sie längerfristig gute Arbeitsplätze garantieren.

Für den SGB darf der CO₂-Grenzausgleich aber nicht nur auf Zement begrenzt bleiben. Der Grenzausgleich sollte zusätzlich auf Stahl zur Anwendung kommen. Dies würde helfen längerfristig emissionsarmen Stahl in der Schweiz herzustellen und gleich lange Spiesse zu schaffen. Gleichzeitig ist dafür zu sorgen, dass sich Stahlvorleistungen für Exportbetriebe nicht verteuern. Importierter Stahl, der für die Herstellung von Gütern verwendet wird, welche in Drittstaaten ausserhalb der EU exportiert werden, soll vom Grenzausgleich ausgenommen werden.

Schliesslich begrüssen wir es, dass die Schweiz mit dem Grenzausgleichsmechanismus ihren handelspolitischen Spielraum nutzt. Ohne einen solchen Mechanismus verlieren die klimapolitischen Ziele ihre Effektivität. Sie würde ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Bekämpfung des Klimawandels zu wenig nachkommen. Mit einer einseitigen und starren Auslegung des WTO-Rechts würde sich die Schweiz selbst beschneiden effektiv zu regulieren und eine eingeständige Umweltpolitik zu verfolgen. Handel muss darüber hinaus fair sein. Der Wettbewerb darf nicht über Dumping von Sozial- und Umweltstandards ausgetragen werden. Ein Grenzausgleichsmechanismus trägt dazu bei.

Weitere Aspekte

Wir möchten Sie darüber hinaus bitten, folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Problematisch ist, dass die Einnahmen des Grenzausgleichs dem allgemeinen Bundeshaushalt gutgeschrieben werden sollen. Der Grenzausgleich ist eine Ergänzung zu den bestehenden Lenkungsabgaben. Die Grenzausgleicheinnahmen sollen, wie die Einnahmen aus der CO₂-Abgabe, an die Bevölkerung zurückfliessen.
- Die Schweiz muss griffige Ursprungsregeln sicherstellen: Veredelter Zement aus der EU/EFTA muss der Grenzausgleichsabgabe unterstellt werden, wenn der Klinker ursprünglich aus Drittstaaten stammt und wegen Veredelungsverkehr vom EU-CBAM ausgenommen wurde.
- Zur Steigerung der Effektivität des Grenzausgleichs sollten Meldungen und Abrechnungen für den Grenzausgleich vierteljährlich statt jährlich erfolgen.
- Für den SGB ist es zentral, dass die Schweiz dafür sorgt, dass ihr Grenzausgleich gleichwertig zum EU-CBAM bleibt.

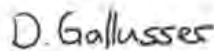
Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



David Gallusser
Zentralsekretär

Titel	Zielsetzung und Stossrichtung der Vorlage
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) befürwortet die geplante Grenzausgleichsabgabe. Sie ist für die Arbeitnehmenden in der Zementindustrie wichtig. Die Abgabe schafft gleich lange Spiesse und verhindert, dass die 6 Zementwerke in der Schweiz und ihre Beschäftigten durch CO2-Verlagerungen unter Druck geraten. Zement wird heute zwar nur in kleinen Mengen in die Schweiz eingeführt. Zudem müssten auf den heutigen Importen auch in Zukunft keine Abgabe bezahlt werden, da sie meist aus der EU stammen. Es würde aber ohne Ausgleichssystem deutlich attraktiver, Zement von weiter her einzuführen. Denn durch den Wegfall der Gratis-Zertifikate könnten die Produktionskosten in der Schweiz für Klinker, dem emissionsintensiven Vorprodukt von Zement, mehr als verdoppelt werden. Mit dem zunehmenden Konkurrenzdruck würde es schwieriger werden, attraktive Arbeitsbedingungen in der Branche zu verteidigen. Auch umweltpolitisch ist die Grenzausgleichsabgabe nötig. Mit einer Verlagerung der CO2-Emission ist dem Klima nicht gedient. Im Gegenteil: Der Anreiz für die hiesigen Produzenten in eine emissions-ärmere Produktion zu investieren, würde ohne eine Abgabe geschmälert. Damit würde eine Chance vertan, eine Branche weniger klimaschädlich zu gestalten, die allein für 6 Prozent aller Treibhausgasemissionen der Schweiz verantwortlich ist. Investitionen in eine emissionsärmere und damit noch innovativere Zementindustrie sind auch für Arbeitnehmende wichtig, weil sie längerfristig gute Arbeitsplätze garantieren.

Titel	Geltungsbereich: Waren
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Für den SGB darf der CO2-Grenzausgleich aber nicht nur auf Zement begrenzt bleiben. Der Grenzausgleich sollte zusätzlich auf Stahl zur Anwendung kommen. Dies würde helfen längerfristig emissionsarmen Stahl in der Schweiz herzustellen und gleich lange Spiesse zu schaffen. Gleichzeitig ist dafür zu sorgen, dass sich Stahlvorleistungen für Exportbetriebe nicht verteuern. Importierter Stahl, der für die Herstellung von Gütern verwendet wird, welche in Drittstaaten ausserhalb der EU exportiert werden, soll vom Grenzausgleich ausgenommen werden.

Titel	Geltungsbereich: Ausnahmen und Ursprungsregeln
Akzeptanz	Keine Angabe
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Schweiz muss griffige Ursprungsregeln sicherstellen: Veredelter Zement aus der EU/EFTA muss der Grenzausgleichsabgabe unterstellt werden, wenn der Klinker ursprünglich aus Drittstaaten stammt und wegen Veredelungsverkehr vom EU-CBAM ausgenommen wurde.

Titel	Vollzug via Selbstdeklaration
Akzeptanz	Keine Angabe
Gegenvorschlag	--
Begründung	Zur Steigerung der Effektivität des Grenzausgleichs sollten Meldungen und Abrechnungen für den Grenzausgleich vierteljährlich statt jährlich erfolgen.

Titel	Einnahmenverwendung
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Problematisch ist, dass die Einnahmen des Grenzausgleichs dem allgemeinen Bundeshaushalt gutgeschrieben werden sollen. Der Grenzausgleich ist eine Ergänzung zu den bestehenden Lenkungsabgaben. Die Grenzausgleicheinnahmen sollen, wie die Einnahmen aus der CO2-Abgabe, an die Bevölkerung zurückfliessen.

Titel	Weitere detaillierte Rückmeldungen
Akzeptanz	Keine Angabe
Gegenvorschlag	--
Begründung	Für den SGB ist es zentral, dass die Schweiz dafür sorgt, dass ihr Grenzausgleich gleichwertig zum EU-CBAM bleibt.

Schweizerischer Arbeitgeberverband / Union patronale suisse / Unione svizzera degli imprenditori

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung:	Sehr geehrte Damen und Herren Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit zur eingangs erwähnten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Da diese Vorlage aufgrund der Dossieraufteilung zwischen economiesuisse und dem Schweizerischen Arbeitgeberverband von ersterem behandelt wird, verzichtet der Schweizerische Arbeitgeberverband auf eine Stellungnahme zu dieser Vernehmlassung. Wir danken Ihnen bestens für Ihre Kenntnisnahme. Mit freundlichen Grüssen Isabelle Pantò ----- Isabelle Pantò-Herrnberger Assistentin Schweizerischer Arbeitgeberverband Hegibachstrasse 47 Postfach, 8032 Zürich D: +41 44 421 17 42

Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) / Union suisse des arts et métiers (USAM) / Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA mit Vorbehalten
Begründung:	Die UREK-N legt mit dem CO₂-GAZG einen pragmatischen Gesetzesentwurf vor, der die Herausforderungen der Schweizer Zementindustrie im internationalen klimapolitischen Umfeld zielgerichtet adressiert. Gleiche Wettbewerbsbedingungen für Schweizer Zementwerke und deren Konkurrenten aus Drittländern sind sowohl ökologisch als auch volkswirtschaftlich sinnvoll. Das Gesetz schafft wichtige Voraussetzungen, um Verlagerungen der Zementproduktionen und der damit verbundenen Emissionen (Carbon Leakage) ins Ausland zu verhindern. Der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Zements sichert Investitionen in CO₂-Reduktionen im Inland. Das CO₂-GAZG ist daher die folgerichtige Konsequenz der bisherigen Schweizer Klimapolitik und trägt der unternehmerischen Realität der Schweizer Zementindustrie Rechnung. Die Kommission setzt sich mit ihrem Vorschlag auch dafür ein: • die industrielle Produktion von Baustoffen in der Schweiz zu halten und damit die Versorgungssicherheit zu gewährleisten; • die Entsorgungsleistungen der Zementindustrie (insb. im Bereich PFAS) langfristig zu sichern; • und die klimapolitischen Ziele der Schweiz nicht durch Verlagerungen ins Ausland, sondern durch unternehmerische Leistungen und Wertschöpfung im Inland zu erreichen. Im Grundsatz begrüßen wir deshalb den vorliegenden Entwurf der UREK-N.

Anhang: 20260220_vnla_sgv_co2_grenzausgleich_de.pdf



Herr Nationalrat Christian Imark
Kommission für Umwelt, Raumplanung
und Energie
3003 Bern

ynl-klima@bafu.admin.ch

Bern, 20. Februar 2026 sgvd-pa/ap

Vernehmlassungsantwort: 21.432 n Pa. Iv. Ryser. Grundlagen für ein CO₂-Grenzausgleichssystem schaffen

Sehr geehrter Herr Nationalrat Imark, sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgvd über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Publikation vom 6. November 2025 lädt die UREK-N ein, zum Vorentwurf zu einem neuen Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Möglichkeit.

Allgemeine Bemerkungen

Die UREK-N legt mit dem CO₂-GAZG einen pragmatischen Gesetzesentwurf vor, der die Herausforderungen der Schweizer Zementindustrie im internationalen klimapolitischen Umfeld zielgerichtet adressiert. Gleiche Wettbewerbsbedingungen für Schweizer Zementwerke und deren Konkurrenten aus Drittländern sind sowohl ökologisch als auch volkswirtschaftlich sinnvoll. Das Gesetz schafft wichtige Voraussetzungen, um Verlagerungen der Zementproduktionen und der damit verbundenen Emissionen (Carbon Leakage) ins Ausland zu verhindern. Der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Zements sichert Investitionen in CO₂-Reduktionen im Inland. Das CO₂-GAZG ist daher die folgerichtige Konsequenz der bisherigen Schweizer Klimapolitik und trägt der unternehmerischen Realität der Schweizer Zementindustrie Rechnung.

Die Kommission setzt sich mit ihrem Vorschlag auch dafür ein:

- die industrielle Produktion von Baustoffen in der Schweiz zu halten und damit die Versorgungssicherheit zu gewährleisten;
- die Entsorgungsleistungen der Zementindustrie (insb. im Bereich PFAS) langfristig zu sichern;
- und die klimapolitischen Ziele der Schweiz nicht durch Verlagerungen ins Ausland, sondern durch unternehmerische Leistungen und Wertschöpfung im Inland zu erreichen.

Im Grundsatz begrüssen wir deshalb den vorliegenden Entwurf der UREK-N.

Detaileinordnung

Titel

Der Zweck und Geltungsbereich des Gesetzes beschränken sich ausschliesslich auf die Einfuhr von Zement. Im Titel sollte deshalb auf den Begriff «Zementwaren» verzichtet werden und durch den Begriff «Zement» konkretisiert werden.

Art. 3 Grundsatz

Neuer Absatz 4: «Der Bund erhebt die Grenzausgleichsabgabe, solange die relevanten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) in Kraft sind.»

Sollte der Gesetzgeber den klimapolitischen Kurs der Schweiz substanziell lockern, wäre ein Ausgleichsmechanismus für die Einfuhr von Zement im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit obsolet. Daher lässt sich die Anwendung des CO₂-GAZG an die Wirksamkeit des KIG knüpfen.

Art. 5 Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe

Absatz 1d: «Jahr» mit «Quartal» ersetzen. Vergleiche Artikel 6: Eine quartalsweise Meldepflicht reduziert den bürokratischen Kontrollaufwand und erhöht den Informationsgehalt für alle Beteiligten. Aus diesem Grund sollte ein quartalsweises Reporting dem jährlichen bevorzugt werden.

Art. 6 Meldepflicht

Absatz 1: «Kalenderjahr» mit «Quartal» ersetzen. Eine quartalsweise Meldepflicht reduziert den bürokratischen Kontrollaufwand und erhöht den Informationsgehalt für alle Beteiligten. Aus diesem Grund sollte ein quartalsweises Reporting dem jährlichen bevorzugt werden.

Absatz 2: Ändern in «Die Angaben stützen sich vorrangig auf vom Bundesrat festgelegte Standardwerte. Nur wenn eine ausreichende Datenqualität durch die Verifizierungsstelle erwiesen werden kann, können Angaben auf Basis tatsächlicher Daten gemacht werden.»

Absatz 5: Ändern in «Die eingereichten Angaben müssen von einer geeigneten Stelle verifiziert werden. Bis zur Verifizierung gelten die Standardwerte. Die Kosten für die Verifizierung gehen zulasten der ausgleichspflichtigen Person. Das BAFU bezeichnet die geeigneten Stellen.»

Eine Umkehr der Meldepflicht dürfte im Sinne der Effizienzsteigerung und eines effektiven Vollzugs zu weniger bürokratischem Kontrollaufwand führen. Vorrangig soll der Vollzug auf Standardwerten beruhen. Diese werden vom Bundesrat festgelegt und entsprechen dem Schweizer Bemessungsstandard. Insbesondere bei kleineren Importmengen bietet diese Default-Lösung einen unbürokratischen Vollzug. Es soll Importeuren jedoch freistehen, die tatsächlichen Daten ihrer effektiven Treibhausgasemissionen durch eine Verifizierungsstelle prüfen zu lassen. Erst wenn eine ausreichende Datenqualität durch die Verifizierungsstelle bescheinigt wurde, sollen Deklarationsangaben auf Basis der effektiven Emissionen möglich sein.

Die Verifizierung der einzureichenden Meldungen garantiert eine Umsetzung im Sinne des Gesetzgebers. Da diese nur subsidiär zum Standardwert notwendig ist, hält sich der bürokratische Aufwand in Grenzen. Wichtig dabei ist, dass die Verifizierungskosten von den ausgleichspflichtigen Importeuren übernommen werden, womit keine zusätzlichen Kosten für die öffentliche Hand anfallen.

Art. 7 Veranlagung und Bezug der Grenzausgleichsabgabe

Absatz 1: «Kalenderjahr» mit «Quartal» ersetzen. Wird die Meldepflicht quartalsweise eingeführt, sollten in der Konsequenz auch die Grenzausgleichsabgaben quartalsweise erhoben werden.

Wir danken für die Kenntnisnahme und die gebührende Berücksichtigung unserer Hinweise.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Urs Furrer
Direktor



Patrick Dümmler
Ressortleiter

Titel	Zielsetzung und Stossrichtung der Vorlage
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die UREK-N legt mit dem CO2-GAZG einen pragmatischen Gesetzesentwurf vor, der die Herausforderungen der Schweizer Zementindustrie im internationalen klimapolitischen Umfeld zielgerichtet adressiert. Gleiche Wettbewerbsbedingungen für Schweizer Zementwerke und deren Konkurrenten aus Drittländern sind sowohl ökologisch als auch volkswirtschaftlich sinnvoll. Das Gesetz schafft wichtige Voraussetzungen, um Verlagerungen der Zementproduktionen und der damit verbundenen Emissionen (Carbon Leakage) ins Ausland zu verhindern. Der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Zements sichert Investitionen in CO2-Reduktionen im Inland. Das CO2-GAZG ist daher die folgerichtige Konsequenz der bisherigen Schweizer Klimapolitik und trägt der unternehmerischen Realität der Schweizer Zementindustrie Rechnung. Die Kommission setzt sich mit ihrem Vorschlag auch dafür ein: • die industrielle Produktion von Baustoffen in der Schweiz zu halten und damit die Versorgungssicherheit zu gewährleisten; • die Entsorgungsleistungen der Zementindustrie (insb. im Bereich PFAS) langfristig zu sichern; • und die klimapolitischen Ziele der Schweiz nicht durch Verlagerungen ins Ausland, sondern durch unternehmerische Leistungen und Wertschöpfung im Inland zu erreichen. 2/3 Im Grundsatz begrüssen wir deshalb den vorliegenden Entwurf der UREK-N.

Titel	Grundsätze
Akzeptanz	Keine Angabe
Gegenvorschlag	--
Begründung	Art. 3 Grundsatz Neuer Absatz 4: «Der Bund erhebt die Grenzausgleichsabgabe, solange die relevanten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) in Kraft sind.» Sollte der Gesetzgeber den klimapolitischen Kurs der Schweiz substanziell lockern, wäre ein Ausgleichsmechanismus für die Einfuhr von Zement im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit obsolet. Daher lässt sich die Anwendung des CO2-GAZG an die Wirksamkeit des KIG knüpfen.

Titel	Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe
Akzeptanz	Keine Angabe
Gegenvorschlag	--
Begründung	Art. 5 Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe Absatz 1d: «Jahr» mit «Quartal» ersetzen. Vergleiche Artikel 6: Eine quartalsweise Meldepflicht reduziert den bürokratischen Kontrollaufwand und erhöht den Informationsgehalt für alle Beteiligten. Aus diesem Grund sollte ein quartalsweises Reporting dem jährlichen bevorzugt werden.

Titel	Vollzug via Selbstdeklaration
Akzeptanz	Keine Angabe
Gegenvorschlag	--
Begründung	Art. 6 Meldepflicht Absatz 1: «Kalenderjahr» mit «Quartal» ersetzen. Eine quartalsweise Meldepflicht reduziert den bürokratischen Kontrollaufwand und erhöht den Informationsgehalt für alle Beteiligten. Aus diesem Grund sollte ein quartalsweises Reporting dem jährlichen bevorzugt werden.

Titel	Verwendung effektiver Emissionsdaten
Akzeptanz	Keine Angabe
Gegenvorschlag	--
Begründung	Art. 6 Meldepflicht Absatz 2: Ändern in «Die Angaben stützen sich vorrangig auf vom Bundesrat festgelegte Standardwerte. Nur wenn eine ausreichende Datenqualität durch die Verifizierungsstelle erwiesen werden kann, können Angaben auf Basis tatsächlicher Daten gemacht werden.» ... Eine Umkehr der Meldepflicht dürfte im Sinne der Effizienzsteigerung und eines effektiven Vollzugs zu weniger bürokratischem Kontrollaufwand führen. Vorrangig soll der Vollzug auf Standardwerten beruhen. Diese werden vom Bundesrat festgelegt und entsprechen dem Schweizer Bemessungsstandard. Insbesondere bei kleineren Importmengen bietet diese Default-Lösung einen unbürokratischen Vollzug. Es soll Importeuren jedoch freistehen, die tatsächlichen Daten ihrer effektiven Treibhausgasemissionen durch eine Verifizierungsstelle prüfen zu lassen. Erst wenn eine ausreichende Datenqualität durch die Verifizierungsstelle bescheinigt wurde, sollen Deklarationsangaben auf Basis der effektiven Emissionen möglich sein. Die Verifizierung der einzureichenden Meldungen garantiert eine Umsetzung im Sinne des Gesetzgebers. Da diese nur subsidiär zum Standardwert notwendig ist, hält sich der bürokratische Aufwand in Grenzen. Wichtig dabei ist, dass die Verifizierungskosten von den ausgleichspflichtigen Importeuren übernommen werden, womit keine zusätzlichen Kosten für die öffentliche Hand anfallen. [siehe auch Bemerkung zu "Verwendung effektiver Emissionsdaten"]

Titel	Verifikation der Selbstdeklaration auf Verlangen
Akzeptanz	Keine Angabe
Gegenvorschlag	--
Begründung	Art. 6 Meldepflicht Absatz 5: Ändern in «Die eingereichten Angaben müssen von einer geeigneten Stelle verifiziert werden. Bis zur Verifizierung gelten die Standardwerte. Die Kosten für die Verifizierung gehen zulasten der ausgleichspflichtigen Person. Das BAFU bezeichnet die geeigneten Stellen.» Eine Umkehr der Meldepflicht dürfte im Sinne der Effizienzsteigerung und eines effektiven Vollzugs zu weniger bürokratischem Kontrollaufwand führen. Vorrangig soll der Vollzug auf Standardwerten beruhen. Diese werden vom Bundesrat festgelegt und entsprechen dem Schweizer Bemessungsstandard. Insbesondere bei kleineren Importmengen bietet diese Default-Lösung einen unbürokratischen Vollzug. Es soll Importeuren jedoch freistehen, die tatsächlichen Daten ihrer effektiven Treibhausgasemissionen durch eine Verifizierungsstelle prüfen zu lassen. Erst wenn eine ausreichende Datenqualität durch die Verifizierungsstelle bescheinigt wurde, sollen Deklarationsangaben auf Basis der effektiven Emissionen möglich sein. Die Verifizierung der einzureichenden Meldungen garantiert eine Umsetzung im Sinne des Gesetzgebers. Da diese nur subsidiär zum Standardwert notwendig ist, hält sich der bürokratische Aufwand in Grenzen. Wichtig dabei ist, dass die Verifizierungskosten von den ausgleichspflichtigen Importeuren übernommen werden, womit keine zusätzlichen Kosten für die öffentliche Hand anfallen.

Titel	Weitere detaillierte Rückmeldungen
Akzeptanz	Keine Angabe
Gegenvorschlag	--
Begründung	Titel Der Zweck und Geltungsbereich des Gesetzes beschränken sich ausschliesslich auf die Einfuhr von Zement. Im Titel sollte deshalb auf den Begriff «Zementwaren» verzichtet werden und durch den Begriff «Zement» konkretisiert werden. Art. 7 Veranlagung und Bezug der Grenzausgleichsabgabe Absatz 1: «Kalenderjahr» mit «Quartal» ersetzen. Wird die Meldepflicht quartalsweise eingeführt, sollten in der Konsequenz auch die Grenzausgleichsabgaben quartalsweise erhoben werden.

5. Stellungnahmen Übrige Organisationen und Stellungnehmende

Alliance Sud

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Angabe
Begründung:	Alliance Sud n'a pas d'avis particulier sur cette proposition de loi car les pays du Sud global ne sont que très peu concernés pour l'instant, vu que la Suisse importe du ciment surtout des pays voisins. Mais si la situation devait évoluer à l'avenir, notamment en incluant d'autres produits tels que prévus par le CBAM de l'Union européenne (ex: aluminium du Mozambique), alors il faudrait veiller à ce que les pays pauvres ne soient pas pénalisés

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Zielsetzung und Stossrichtung der Vorlage
Akzeptanz	Keine Angabe
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Geltungsbereich: Waren
Akzeptanz	Keine Angabe
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Geltungsbereich: Ausnahmen und Ursprungsregeln
Akzeptanz	Keine Angabe
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Grundsätze
Akzeptanz	Keine Angabe
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe
Akzeptanz	Keine Angabe
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Vollzug via Selbstdекlaration
Akzeptanz	Keine Angabe
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Verwendung effektiver Emissionsdaten
Akzeptanz	Keine Angabe
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Verifikation der Selbstdeklaration auf Verlangen
Akzeptanz	Keine Angabe
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Einnahmenverwendung
Akzeptanz	Keine Angabe
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

auto-schweiz - Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung:	--

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung:	--

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Zielsetzung und Stossrichtung der Vorlage
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Geltungsbereich: Waren
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Geltungsbereich: Ausnahmen und Ursprungsregeln
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Grundsätze
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Vollzug via Selbstdeklaration
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Verwendung effektiver Emissionsdaten
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Verifikation der Selbstdeklaration auf Verlangen
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Einnahmenverwendung
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Bauenschweiz Dachorganisation der Schweiz. Bauwirtschaft

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung:	Bauenschweiz begrüsst den Entwurf der UREK-N. Dieser bietet eine zielführende und pragmatische Lösung. Mit dem sektorspezifischen Ansatz ist es gelungen, ein schlankes und unbürokratisches Gesetz auszuarbeiten, das kaum Vollzugsaufwand für die öffentliche Hand mit sich bringt und durch seinen Lenkungscharakter die gewünschte Wirkung erzielt. Die steigenden Kosten des Emissionshandelssystems in der Schweiz führen dazu, dass die hiesigen Zement-unternehmen bald nicht mehr konkurrenzfähig gegenüber Herstellern aus Drittstaaten (ausserhalb der EU) produzieren können. Für die Modernisierung des Gebäude- und Infrastrukturparks ist die Schweizer Bauwirtschaft jedoch auf die Verfügbarkeit und Investition in sämtliche Baumaterialien angewiesen. Im Falle des Zements beliefern Schweizer Hersteller knapp 4 Millionen Tonnen auf inländische Hoch- und Tiefbaubaustellen. Auch in Anbetracht der verankerten Ziele im Bereich Kreislaufwirtschaft und Klima gilt es die drohende Ab-wanderung der Schweizer Zementproduktion und den Ersatz durch Importe klimaschädlicher Zemente aus dem Ausland zu verhindern. Um die industrielle, inländische Produktion wie Zement in der Schweiz zu halten und Investitionen in die inländische CO2-Reduktion zu ermöglichen, ist ein Grenzausgleich daher sowohl im Sinne der Versorgungssicherheit als auch vor dem Hintergrund der Umweltziele sinnvoll. Eine mögliche Ausweitung nach dem Vorbild des EU-CBAM lehnt Bauenschweiz hingegen ab.

Anhang: Bauenschweiz__STN_BG CO2GrenzausgleichZement_20260220.pdf

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie UREK-N

Per E-Mail an: vnl-klima@bafu.admin.ch

Bauenschweiz
Weinbergstrasse 55
8006 Zürich

20.02.2026

Stellungnahme Vorentwurf BG CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG)

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, in oben erwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen.

Bauenschweiz ist der Dachverband der Schweizer Bauwirtschaft mit rund 70 Mitgliedsverbänden aus den Bereichen Planung, Bauhauptgewerbe, Ausbau und Gebäudehülle sowie Produktion und Handel. Die Bauwirtschaft trägt 12% zur gesamten Schweizerischen Wirtschaftsleistung bei und beschäftigt rund 500'000 Fachkräfte. Sie zählt zu den fünf grössten Arbeitgebern und bildet 20% aller Lernenden in der Schweiz aus.

Bauenschweiz begrüsst den Entwurf der UREK-N. Dieser bietet eine zielführende und pragmatische Lösung. Mit dem sektorspezifischen Ansatz ist es gelungen, ein schlankes und unbürokratisches Gesetz auszuarbeiten, das kaum Vollzugsaufwand für die öffentliche Hand mit sich bringt und durch seinen Lenkungscharakter die gewünschte Wirkung erzielt.

Die steigenden Kosten des Emissionshandelssystems in der Schweiz führen dazu, dass die hiesigen Zementunternehmen bald nicht mehr konkurrenzfähig gegenüber Herstellern aus Drittstaaten (ausserhalb der EU) produzieren können. Für die Modernisierung des Gebäude- und Infrastrukturparks ist die Schweizer Bauwirtschaft jedoch auf die Verfügbarkeit und Investition in sämtliche Baumaterialien angewiesen. Im Falle des Zements beliefern Schweizer Hersteller knapp 4 Millionen Tonnen auf inländische Hoch- und Tiefbaustellen.

Auch in Anbetracht der verankerten Ziele im Bereich Kreislaufwirtschaft und Klima gilt es die drohende Abwanderung der Schweizer Zementproduktion und den Ersatz durch Importe klimaschädlicher Zemente aus dem Ausland zu verhindern. Um die industrielle, inländische Produktion wie Zement in der Schweiz zu halten und Investitionen in die inländische CO₂-Reduktion zu ermöglichen, ist ein Grenzausgleich daher sowohl im Sinne der Versorgungssicherheit als auch vor dem Hintergrund der Umweltziele sinnvoll. Eine mögliche Ausweitung nach dem Vorbild des EU-CBAM lehnt Bauenschweiz hingegen ab.

Für eine noch höhere Wirksamkeit des Gesetzes macht Bauenschweiz die folgenden drei Anpassungsvorschläge:

1. Anpassung am Titel

Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG)

Begründung

Zur sprachlichen Konkretisierung schlagen wir vor, auf den Begriff Zementwaren zu verzichten und ausschliesslich die Einfuhr von Zement (wie im Geltungsbereich vorgesehen) zu nennen. Fertige Erzeugnisse durch nachgelagerte Veredelung- oder Verarbeitungsprozesse sind explizit nicht einbegriffen.

2. Rhythmus Meldepflicht anpassen

Quartalsweise anstelle von jährlicher Meldepflicht (Art. 5, Art. 6, Art. 7)

Begründung

Um den bürokratischen Kontrollaufwand noch weiter zu reduzieren und den Informationsgehalt für alle Beteiligten zu erhöhen, ist ein quartalsweise Reporting dem jährlichen vorzuziehen.

3. Umkehr der Meldepflicht

Die meldepflichtigen Angaben (Art. 6) sollten sich vorrangig auf vom Bundesrat festgelegte Standardwerte stützen. Erst wenn eine ausreichende Datenqualität durch eine Verifizierungsstelle erwiesen wurde, soll diese subsidiär zum Standardwert verwendet werden.

Begründung

Die Umkehr der Meldepflicht steigert die Effizienz und Effektivität des Vollzugs. Der bürokratische Aufwand wird reduziert. Die allfälligen Verifizierungskosten sind durch die ausgleichspflichtigen Personen zu tragen.

Bauenschweiz befürwortet die Einführung einer Bagatellgrenze für geringe Warenmengen wie in Artikel 3 Abs. 2 vorgesehen. Es liegt am Bundesrat den Schwellenwert in einer Höhe anzusetzen, welcher der Bauwirtschaft einerseits die nötige Flexibilität bei der Beschaffung von Zement bietet und andererseits die Abwanderung der Zementindustrie auf Kosten des Klimas (Carbon Leakage) und der Versorgungssicherheit verhindert.

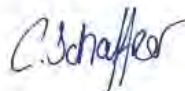
Für die Berücksichtigung unserer Überlegungen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Bauenschweiz



Hans Wicki
Präsident



Cristina Schaffner
Direktorin

Titel	Zielsetzung und Stossrichtung der Vorlage
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Bauenschweiz begrüsst den Entwurf der UREK-N. Dieser bietet eine zielführende und pragmatische Lösung. Mit dem sektorspezifischen Ansatz ist es gelungen, ein schlankes und unbürokratisches Gesetz auszuarbeiten, das kaum Vollzugsaufwand für die öffentliche Hand mit sich bringt und durch seinen Lenkungscharakter die gewünschte Wirkung erzielt. Die steigenden Kosten des Emissionshandelssystems in der Schweiz führen dazu, dass die hiesigen Zement-unternehmen bald nicht mehr konkurrenzfähig gegenüber Herstellern aus Drittstaaten (ausserhalb der EU) produzieren können. Für die Modernisierung des Gebäude- und Infrastrukturparks ist die Schweizer Bauwirtschaft jedoch auf die Verfügbarkeit und Investition in sämtliche Baumaterialien angewiesen. Im Falle des Zements beliefern Schweizer Hersteller knapp 4 Millionen Tonnen auf inländische Hoch- und Tiefbaubaustellen. Auch in Anbetracht der verankerten Ziele im Bereich Kreislaufwirtschaft und Klima gilt es die drohende Abwanderung der Schweizer Zementproduktion und den Ersatz durch Importe klimaschädlicher Zemente aus dem Ausland zu verhindern. Um die industrielle, inländische Produktion wie Zement in der Schweiz zu halten und Investitionen in die inländische CO2-Reduktion zu ermöglichen, ist ein Grenzausgleich daher sowohl im Sinne der Versorgungssicherheit als auch vor dem Hintergrund der Umweltziele sinnvoll. Eine mögliche Ausweitung nach dem Vorbild des EU-CBAM lehnt Bauenschweiz hingegen ab.
Titel	Geltungsbereich: Waren
Akzeptanz	Keine Angabe
Gegenvorschlag	--
Begründung	Eine mögliche Ausweitung nach dem Vorbild des EU-CBAM lehnt Bauenschweiz hingegen ab.
Titel	Grundsätze
Akzeptanz	Keine Angabe
Gegenvorschlag	--
Begründung	Bauenschweiz befürwortet die Einführung einer Bagatellgrenze für geringe Warenmengen wie in Artikel 3 Abs. 2 vorgesehen. Es liegt am Bundesrat den Schwellenwert in einer Höhe anzusetzen, welcher der Bauwirtschaft einerseits die nötige Flexibilität bei der Beschaffung von Zement bietet und andererseits die Abwanderung der Zementindustrie auf Kosten des Klimas (Carbon Leakage) und der Versorgungssicherheit verhindert.
Titel	Vollzug via Selbstdeklaration
Akzeptanz	Keine Angabe
Gegenvorschlag	--
Begründung	2.Rhythmus Meldepflicht anpassen Quartalsweise anstelle von jährlicher Meldepflicht (Art. 5, Art. 6, Art. 7) Begründung Um den bürokratischen Kontrollaufwand noch weiter zu reduzieren und den Informationsgehalt für alle Beteiligten zu erhöhen, ist ein quartalsweise Reporting dem jährlichen vorzuziehen.

Titel	Verwendung effektiver Emissionsdaten
Akzeptanz	Keine Angabe
Gegenvorschlag	--
Begründung	Umkehr der Meldepflicht Die meldepflichtigen Angaben (Art. 6) sollten sich vorrangig auf vom Bundesrat festgelegte Standardwerte stützen. Erst wenn eine ausreichende Datenqualität durch eine Verifizierungsstelle erwiesen wurde, soll diese subsidiär zum Standardwert verwendet werden. Begründung Die Umkehr der Meldepflicht steigert die Effizienz und Effektivität des Vollzugs. Der bürokratische Aufwand wird reduziert. Die allfälligen Verifizierungskosten sind durch die ausgleichspflichtigen Personen zu tragen.

Titel	Weitere detaillierte Rückmeldungen
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	1. Anpassung am Titel Titel ändern zu: Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zement (CO₂-GAZG) Begründung Zur sprachlichen Konkretisierung schlagen wir vor, auf den Begriff Zementwaren zu verzichten und ausschliesslich die Einfuhr von Zement (wie im Geltungsbereich vorgesehen) zu nennen. Fertige Erzeugnisse durch nachgelagerte Veredelung- oder Verarbeitungsprozesse sind explizit nicht einbegriffen.

Cemsuisse – Verband der schweizerischen Cementindustrie

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung:	Die Schweizer Zementindustrie steht im nationalen und internationalen klimapolitischen Umfeld vor grossen Herausforderungen. Der drohende Verlust vergleichbarer Wettbewerbsbedingungen für Zementunternehmen in der Schweiz gegenüber Konkurrenten aus Drittländern hätte die Verlagerung der Zementproduktion und der damit verbundenen Emissionen (Carbon Leakage) ins Ausland zur Folge. Das vorliegende Gesetz für einen CO₂-Grenzausgleich schafft wichtige Voraussetzungen, um diese Verlagerung zu verhindern. Der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit für die Produktion von Schweizer Zement ist ökologisch und volkswirtschaftlich sinnvoll und sichert zukünftige Investitionen in CO₂-Reduktionen im Inland. Das CO₂-GAZG ist daher die folgerichtige Konsequenz der bisherigen Schweizer Klimapolitik und trägt der unternehmerischen Realität der Schweizer Zementindustrie Rechnung. Im weiteren politischen Prozess und im Gesetzesvollzug gilt es die internationalen Entwicklungen in der Handelspolitik eng zu verfolgen und den Grenzausgleich so auszugestalten, dass auch die Grundsätze des internationalen Handelsrechts berücksichtigt werden. Der Verband der Schweizer Cementindustrie begrüsst den Entwurf der UREK-N in seiner grundlegenden Stossrichtung. Ohne einen solchen Grenzausgleichsmechanismus wäre die Schweizer Zementindustrie langfristig kaum in der Lage in der Schweiz konkurrenzfähigen Zement herzustellen und den heimischen Markt mit diesem wichtigen Baustoff zu versorgen. Er erachtet das vorliegende Gesetz in seinen Grundzügen als: • Zielführend: Der sektorspezifische Ansatz auf Gesetzesstufe gilt ausschliesslich für die Einfuhr von Zement aus Drittstaaten, das Legalitätsprinzip verhindert eine ungewollte Ausweitung des Geltungsbereichs auf andere Industrien • Unbürokratisch: Es liegt eine pragmatische Lösung mit schlankem Vollzug vor • Unabhängig: Der vorgeschlagene Grenzausgleich schafft ein eigenständiges Schweizer System, das sich auf die Branchen beschränkt, für deren Wettbewerbsfähigkeit das System unabdingbar ist und entspricht nicht dem EU-CBAM. Er ist ein positives Beispiel für einen pragmatischen und effizienten Swiss-Finish • Wettbewerbsfähig: Das Gesetz sichert die Wettbewerbsfähigkeit der Produktion von Schweizer Zement, ohne Einschränkungen für andere Industrien, insbesondere im Exportbereich • Verantwortlich: Das Gesetz dient ausschliesslich der Verhinderung einer globalen Zunahme von CO₂ durch die drohende Verlagerung (Carbon Leakage) der Zementindustrie ins Ausland. Zudem schafft der Grenzausgleich wichtige Voraussetzungen, um die Emissionen im Inland mittels Investitionen – etwa in Carbon-Capture-Anlagen (200-500 Mio. Franken pro Zementwerk) – zu reduzieren Wir erlauben uns als unmittelbar betroffene Branche des neuen CO₂-Grenzausgleichs für Zement zu den einzelnen Bestimmungen ausführlich Stellung zu beziehen.

Anhang: 20260217_Stellungnahme cemsuisse CO₂-GAZG.pdf

Kommission für Umwelt, Raumplanung
und Energie
CH-3003 Bern

Per Mail an: vnl-klima@bafu.admin.ch
Kopie an: nicolo.paganini@parl.ch; urek.ceate@parl.admin.ch

Bern, 17. Februar 2026

**Stellungnahme zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über den CO2-
Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren**

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Mitglieder der nationalrätlichen Kommission UREK
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die im November 2025 eröffnete Vernehmlassung zum Vorentwurf des neuen CO2-GAZG. Für den Verband der Schweizer Zementindustrie ist der vorliegende Gesetzesentwurf von höchster Relevanz. Wir danken der Kommission für die Ausarbeitung des Gesetzes und die Möglichkeit, unsere Position darlegen zu können.

A. Allgemeine Ausführung

Die Schweizer Zementindustrie steht im nationalen und internationalen klimapolitischen Umfeld vor grossen Herausforderungen. Der drohende Verlust vergleichbarer Wettbewerbsbedingungen für Zementunternehmen in der Schweiz gegenüber Konkurrenten aus Drittländern hätte die Verlagerung der Zementproduktion und der damit verbundenen Emissionen (Carbon Leakage) ins Ausland zur Folge. Das vorliegende Gesetz für einen CO2-Grenzausgleich schafft wichtige Voraussetzungen, um diese Verlagerung zu verhindern. Der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit für die Produktion von Schweizer Zement ist ökologisch und volkswirtschaftlich sinnvoll und sichert zukünftige Investitionen in CO2-Reduktionen im Inland. Das CO2-GAZG ist daher die folgerichtige Konsequenz der bisherigen Schweizer Klimapolitik und trägt der unternehmerischen Realität der Schweizer Zementindustrie Rechnung. Im weiteren politischen Prozess und im

Gesetzesvollzug gilt es die internationalen Entwicklungen in der Handelspolitik eng zu verfolgen und den Grenzausgleich so auszugestalten, dass auch die Grundsätze des internationalen Handelsrechts berücksichtigt werden.

Der Verband der Schweizer Cementindustrie begrüsst den Entwurf der UREK-N in seiner grundlegenden Stossrichtung. Ohne einen solchen Grenzausgleichsmechanismus wäre die Schweizer Zementindustrie langfristig kaum in der Lage in der Schweiz konkurrenzfähigen Zement herzustellen und den heimischen Markt mit diesem wichtigen Baustoff zu versorgen.

Er erachtet das vorliegende Gesetz in seinen Grundzügen als:

- **Zielführend:** Der sektorspezifische Ansatz auf Gesetzesstufe gilt ausschliesslich für die Einfuhr von Zement aus Drittstaaten, das Legalitätsprinzip verhindert eine ungewollte Ausweitung des Geltungsbereichs auf andere Industrien
- **Unbürokratisch:** Es liegt eine pragmatische Lösung mit schlankem Vollzug vor
- **Unabhängig:** Der vorgeschlagene Grenzausgleich schafft ein eigenständiges Schweizer System, das sich auf die Branchen beschränkt, für deren Wettbewerbsfähigkeit das System unabdingbar ist und entspricht nicht dem EU-CBAM. Er ist ein positives Beispiel für einen pragmatischen und effizienten Swiss-Finish
- **Wettbewerbsfähig:** Das Gesetz sichert die Wettbewerbsfähigkeit der Produktion von Schweizer Zement, ohne Einschränkungen für andere Industrien, insbesondere im Exportbereich
- **Verantwortlich:** Das Gesetz dient ausschliesslich der Verhinderung einer globalen Zunahme von CO₂ durch die drohende Verlagerung (Carbon Leakage) der Zementindustrie ins Ausland. Zudem schafft der Grenzausgleich wichtige Voraussetzungen, um die Emissionen im Inland mittels Investitionen – etwa in Carbon-Capture-Anlagen (200-500 Mio. Franken pro Zementwerk) – zu reduzieren

Wir erlauben uns als unmittelbar betroffene Branche des neuen CO₂-Grenzausgleichs für Zement zu den einzelnen Bestimmungen ausführlich Stellung zu beziehen.

B. Stellungnahme

I. Zielsetzung und Stossrichtung der Vorlage

Titel

Der Zweck und Geltungsbereich des Gesetzes beschränkt sich ausschliesslich auf die Einfuhr von Zement (inkl. Zementklinker und Kaolin) nach Zolltarifnummern im Anhang I. Fertige Erzeugnisse durch nachgelagerte Veredelungs- oder Verarbeitungsprozesse sind explizit nicht einbegriffen. cemsuisse begrüsst diesen unmissverständlichen und klaren gesetzlichen Rahmen. Um diesen Umstand auch semantisch im Titel klar abzugrenzen, empfehlen wir auf den Begriff *Zementwaren* zu verzichten und durch den Begriff *Zement* zu konkretisieren.

Änderungsantrag cemsuisse:

Titel

Bundesgesetz Vorentwurf über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von **Zement-**
waren (CO₂-GAZG)

Zweck

Das CO₂-GAZG soll verhindern, dass die globalen Treibhausgasemissionen infolge der Verlagerung der Zementproduktion ins Ausland (Carbon Leakage) zunehmen. Damit dient es der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Pariser Klimaabkommen. Das Gesetz bezweckt folglich eine konsequente Schweizer Klimapolitik und dient nicht primär dem Schutz eines einzelnen Sektors vor ausländischer Konkurrenz. Sein Zweck ist ordnungspolitisch sowie klimapolitisch konsistent mit dem bisherigen gesetzgeberischen Kurs und aus Sicht von cemsuisse ausdrücklich zu begrüßen.

II. Geltungsbereich: Waren

cemuisse unterstützt den in der Vorlage vorgesehenen Geltungsbereich, insbesondere die sektorspezifische Fokussierung auf Zement. Die im Anhang 1 aufgeführten Waren (6 Zolltarifnummern für Zementwaren) decken die wesentlichen Importe im Zementsektor ab. Die betroffenen Kategorien sind deckungsgleich mit den

Warenkategorien im EU-CBAM. Diese Parallelität schafft einheitliche Rechtssicherheit gegenüber europäischen Konkurrenten.

Das in der Warenliste aufgeführte Kaolin kann nebst der Zementproduktion auch für andere Produktionsprozesse verwendet werden. Für die Produktion nachhaltiger Zemente in der Schweiz ist die Substitution mit Kaolin ein wichtiger Erfolgsfaktor. Die Einfuhr von wettbewerbsverzerrtem Kaolin aus Drittstaaten würde diese Entwicklungen in der Schweiz empfindlich treffen. Aus diesem Grund muss Kaolin – wie von der Kommission vorgesehen – im Anhang 1 aufgeführt werden. Um allfällige ungewollte Implikationen auf andere Branchen zu vermeiden, wäre aus Sicht von cemsuisse eine Konkretisierung des Verwendungszwecks des Kaolins ausschliesslich für die Zementproduktion zu prüfen. Eine solche Konkretisierung wäre im Einklang mit dem Sinn und Zweck des Gesetzes, welches sich ausschliesslich auf die Zementproduktion bezieht.

III. Geltungsbereich: Ausnahme und Ursprungsregelung

Ausnahmen

Wir begrüssen die Differenzierung von Importen aus Staaten ohne gleich lange Spiesse im Emissionshandel (kein Linking-Abkommen) mit Importen aus Staaten mit vergleichbaren klimapolitischen Rahmenbedingungen (mit Linking-Abkommen). Dies sichert die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Zements und ist dabei ein wesentlicher Faktor zur Verhinderung von Carbon Leakage in Drittstaaten.

Ursprungsregelung

Um die Wirksamkeit des Gesetzes zur Erfüllung des Zwecks zu gewährleisten, begrüsst cemsuisse ausserdem klar definierte Ursprungsregelungen. Diese können sich am Vorbild der EU orientieren. Es muss sichergestellt werden, dass Klinker, welcher in EU-, EWR- oder EFTA-Staaten importiert und im Veredelungsverkehr dann als Zement in die Schweiz exportiert wird, grenzausgleichspflichtig bleibt. Nur so kann aus Sicht der Zementindustrie vermieden werden, dass der gesetzgeberische Wille zur Verhinderung von Carbon Leakage mittels Veredelungsverkehr im grenznahen Gebiet umgangen wird.

IV. Grundsätze

Begrenzung auf Waren Anhang 1

Die sektorspezifische Fokussierung auf die für Zement relevanten Warenkategorien garantiert eine zielgerichtete Lösung für die stark betroffene Zementindustrie, ohne Risiko der ungewollten Ausweitung auf andere Branchen. Aus Sicht der Zementindustrie ist diese Grundsatzregelung sehr zu begrüßen.

Geringe Warenmengen

cemsuisse unterstützt, dass der Bundesrat Ausnahmen für geringe Warenmengen vornehmen kann. Eine Bagatellgrenze ist sinnvoll, um die bürokratischen Aufwände für die Wirtschaft und die Vollzugsbehörden möglichst gering zu halten. Die Höhe der Bagatellgrenze muss so angesetzt werden, dass die Wirksamkeit des Gesetzes wie auch der bürokratische Aufwand gleichermassen berücksichtigt werden.

Anwendbarkeit

cemsuisse stellt sich zudem in aller Deutlichkeit hinter den Zweck des vorliegenden Gesetzesentwurfs, welcher unmissverständlich die Verlagerung der Zementproduktion ins Ausland auf Kosten des globalen Klimas vermeiden will. Das Verlagerungsrisiko entsteht primär aufgrund unterschiedlicher klimapolitischer Rahmenbedingungen und den daraus resultierenden Mehrkosten zwischen den Non-EHS-Konkurrenten und jenen der Schweiz. Sollte der Gesetzgeber den klimapolitischen Kurs der Schweiz substanziell lockern, wäre in der Konsequenz auch ein Ausgleichsmechanismus für die Einfuhr von Zement zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit obsolet. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, schlägt cemsuisse vor, die Anwendung des CO₂-GAZG an die klimapolitischen Vorgaben des KIG zu knüpfen.

Änderungsantrag cemsuisse:

Art. 3 Abs. 4 (neu)

Der Bund erhebt die Grenzausgleichsabgabe, solange die relevanten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) in Kraft sind.

V. Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgaben

cemsuisse begrüsst die vorgeschlagene Bemessungsgrundlage, welche nebst direkten Emissionen auch indirekte Emissionen einschliesst. Die Berücksichtigung indirekter Effekte (z.B. Stromerzeugung) bei der Produktion von Zement sowie der relevanten Vorläuferstoffe (Klinker) ist notwendig, um effektiv gleich lange Spiesse zu gewähren. Die Methodik ist aus ökologischer wie ökonomischer Perspektive zu begrüssen.

VI. Vollzug via Selbstdeklaration

Cemsuisse erachtet die Meldepflicht als Kernstück des Vollzugs. Dieser sollte aus Branchensicht im Sinne eines schlanken und zielgerichteten Gesetzes punkto Effizienz und Effektivität verbessert werden. Wir schlagen daher eine quartalsweise anstelle der jährlichen Meldepflicht vor. Eine quartalsweise Meldepflicht reduziert den bürokratischen Kontrollaufwand und erhöht den Informationsgehalt für alle Beteiligten. Das Prinzip der Selbstdeklaration begrüssen wir im Grundsatz.

Änderungsantrag cemsuisse:

Art. 6 Abs. 1

Die ausgleichspflichtigen Personen müssen dem BAFU für ~~jedes Kalenderjahr~~ **jedes Quartal** bis zu dem vom Bundesrat festgelegten Datum melden...

Abgeleitete Anpassung in Quartals-Rhythmus bei Art. 5 Abs. 1d und Art. 7 Abs. 1

VII. Verwendung effektiver Emissionsdaten

Die Zementindustrie schlägt eine Umkehr der Meldepflicht vor. Dies mit dem Ziel, den bürokratischen Aufwand im Sinne der Effizienzsteigerung noch weiter zu reduzieren. Aus Sicht der Zementindustrie sollte der Vollzug vorrangig auf Standardwerten beruhen, sofern diese auch mit dem internationalen Handelsrecht in Einklang sind. Nach Vorgabe der WTO gilt es entsprechend die Verhältnismässigkeit gegenüber Importeuren zu wahren und eine ungerechtfertigte Diskriminierung nach internationalem Handelsrecht zu vermeiden. Insbesondere bei kleineren Importmengen bietet diese Default-Lösung für alle Beteiligten einen unbürokratischen Vollzug. Es steht den

Importeuren jederzeit frei, die tatsächlichen Daten ihrer effektiven Treibhausgasemissionen durch eine Verifizierungsstelle prüfen zu lassen. Kann die Datenqualität durch die Verifizierungsstelle bescheinigt werden, können Deklarationsangaben auf Basis der effektiven Emissionen gemacht werden.

Änderungsantrag cemsuisse:

Art. 6 Abs. 2

Die Angaben ~~müssen auf den tatsächlichen Daten basieren~~ **stützen sich vorrangig auf vom Bundesrat festgelegte Standardwerte. Sind solche nicht verfügbar, so sind Angaben einzureichen, die gestützt auf vom Bundesrat festgelegten Standardwerten berechnet wurden. Nur wenn eine ausreichende Datenqualität durch die Verifizierungsstelle erwiesen werden kann, können Angaben auf Basis tatsächlicher Daten gemacht werden.**

VIII. Verifikation der Selbstdeklaration auf Verlangen

Durch die vorgeschlagene Umkehr der Meldepflicht auf Standardwerte bis zur potenziellen Verifizierung der effektiven Treibhausgasemissionen, wird die Prüfung durch eine geeignete Stelle notwendig. Aus Sicht von cemsuisse vereinfacht dies einerseits den Vollzug für alle Beteiligten und stellt andererseits sicher, dass der Zweck der Vorlage (Einhaltung Pariser Klimaabkommen) nicht unterlaufen wird. Die Möglichkeit der Verifizierung der effektiven Emissionen steht allen Importeuren diskriminierungsfrei offen und entspricht im Grundsatz den Anforderungen an Schweizer Zementproduzenten, welche ihre CO₂-Emissionen im Rahmen der Schweizer Klimapolitik ebenfalls ausführlich ausweisen müssen.

Wir befürworten, dass die Verifizierungskosten von den ausgleichspflichtigen Importeuren übernommen werden, wodurch keine zusätzlichen Kosten für die öffentliche Hand anfallen.

Änderungsantrag cemsuisse:

Art. 6 Abs. 5

~~Das BAFU kann verlangen, dass die eingereichten Angaben von einer geeigneten Stelle~~
~~verifiziert werden. Die eingereichten Angaben müssen von einer geeigneten Stelle~~
~~verifiziert werden. Bis zur Verifizierung gelten die Standardwerte.~~ Die Kosten für die
Verifizierung gehen zulasten der ausgleichspflichtigen Person. Das BAFU bezeichnet
die geeigneten Stellen.

IX. Einnahmeverwendung

Das CO₂-GAZG folgt dem Prinzip einer Lenkungsabgabe. In der Annahme, dass diese Lenkung effizient greift und dadurch nur wenige Zementwaren aus Drittstaaten importiert werden, dürften die Einnahmen tief ausfallen und primär die ebenfalls tiefen Vollzugskosten decken. Die prognostizierten Einnahmen von CHF 10'000 – 50'000 pro Jahr zeigen, dass der Gesetzgeber diese Einschätzung teilt und davon ausgeht, dass das Gesetz das Risiko von Carbon Leakage wirksam mitigierte. Eine spezifische Regelung der Verwendung und Zuweisung solch geringer Summen ist aus Sicht der Schweizer Zementindustrie daher nicht notwendig.

X. Weitere detaillierte Rückmeldungen

Ausführungsbestimmungen im Vollzug

Die vom Bundesrat zu erlassenden Ausführungsbestimmungen sollten sich ebenfalls am von der Kommission vorgesehenen Prinzip eines pragmatischen und effizienten Vollzugs orientieren. Die Schweizer Zementindustrie bittet den Bundesrat daher bereits heute, die politischen Ziele des CO₂-GAZG in den ausführenden Bestimmungen konsequent umzusetzen: Der sektorspezifische Grenzausgleich muss die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Zementindustrie gegenüber Drittstaaten in jedem Fall sichern und Carbon Leakage auf Kosten des globalen Klimas konsequent verhindern.

Für die Berücksichtigung unserer Position bedanken wir uns und stehen für Rückfragen und weitere Gespräche jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

cemsuisse



Dr. Stefan Vannoni
Direktor



Dominique Engelhart
Leiterin Kommunikation und Public Affairs

Titel	Zielsetzung und Stossrichtung der Vorlage
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Das CO-GAZG soll verhindern, dass die globalen Treibhausgasemissionen infolge der Verlagerung der Zementproduktion ins Ausland (Carbon Leakage) zunehmen. Damit dient es der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Pariser Klimaabkommen. Das Gesetz bezweckt folglich eine konsequente Schweizer Klimapolitik und dient nicht primär dem Schutz eines einzelnen Sektors vor ausländischer Konkurrenz. Sein Zweck ist ordnungspolitisch sowie klimapolitisch konsistent mit dem bisherigen gesetzgeberischen Kurs und aus Sicht von cemsuisse ausdrücklich zu begrüssen.

Titel	Geltungsbereich: Waren
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	cemsuisse unterstützt den in der Vorlage vorgesehenen Geltungsbereich, insbesondere die sektorspezifische Fokussierung auf Zement. Die im Anhang 1 aufgeführten Waren (6 Zolltarifnummern für Zementwaren) decken die wesentlichen Importe im Zementsektor ab. Die betroffenen Kategorien sind deckungsgleich mit den Warenkategorien im EU-CBAM. Diese Parallelität schafft einheitliche Rechtssicherheit gegenüber europäischen Konkurrenten. Das in der Warenliste aufgeführte Kaolin kann nebst der Zementproduktion auch für andere Produktionsprozesse verwendet werden. Für die Produktion nachhaltiger Zemente in der Schweiz ist die Substitution mit Kaolin ein wichtiger Erfolgsfaktor. Die Einfuhr von wettbewerbsverzerrtem Kaolin aus Drittstaaten würde diese Entwicklungen in der Schweiz empfindlich treffen. Aus diesem Grund muss Kaolin – wie von der Kommission vorgesehen – im Anhang 1 aufgeführt werden. Um allfällige ungewollte Implikationen auf andere Branchen zu vermeiden, wäre aus Sicht von cemsuisse eine Konkretisierung des Verwendungszwecks des Kaolins ausschliesslich für die Zementproduktion zu prüfen. Eine solche Konkretisierung wäre im Einklang mit dem Sinn und Zweck des Gesetzes, welches sich ausschliesslich auf die Zementproduktion bezieht.

Titel	Geltungsbereich: Ausnahmen und Ursprungsregeln
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Ausnahmen Wir begrüssen die Differenzierung von Importen aus Staaten ohne gleich lange Spiesse im Emissionshandel (kein Linking-Abkommen) mit Importen aus Staaten mit vergleichbaren klimapolitischen Rahmenbedingungen (mit Linking-Abkommen). Dies sichert die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Zements und ist dabei ein wesentlicher Faktor zur Verhinderung von Carbon Leakage in Drittstaaten. Ursprungsregelung Um die Wirksamkeit des Gesetzes zur Erfüllung des Zwecks zu gewährleisten, begrüsst cemsuisse ausserdem klar definierte Ursprungsregelungen. Diese können sich am Vorbild der EU orientieren. Es muss sichergestellt werden, dass Klinker, welcher in EU-, EWR- oder EFTA-Staaten importiert und im Veredelungsverkehr dann als Zement in die Schweiz exportiert wird, grenzausgleichspflichtig bleibt. Nur so kann aus Sicht der Zementindustrie vermieden werden, dass der gesetzgeberische Wille zur Verhinderung von Carbon Leakage mittels Veredelungsverkehr im grenznahen Gebiet umgangen wird.

Titel	Grundsätze
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Begrenzung auf Waren Anhang 1 Die sektorspezifische Fokussierung auf die für Zement relevanten Warenkategorien garantiert eine zielgerichtete Lösung für die stark betroffene Zementindustrie, ohne Risiko der ungewollten Ausweitung auf andere Branchen. Aus Sicht der Zementindustrie ist diese Grundsatzregelung sehr zu begrüßen. Geringe Warenmengen cemsuisse unterstützt, dass der Bundesrat Ausnahmen für geringe Warenmengen vornehmen kann. Eine Bagatellgrenze ist sinnvoll, um die bürokratischen Aufwände für die Wirtschaft und die Vollzugsbehörden möglichst gering zu halten. Die Höhe der Bagatellgrenze muss so angesetzt werden, dass die Wirksamkeit des Gesetzes wie auch der bürokratische Aufwand gleichermaßen berücksichtigt werden. Anwendbarkeit cemsuisse stellt sich zudem in aller Deutlichkeit hinter den Zweck des vorliegenden Gesetzesentwurfs, welcher unmissverständlich die Verlagerung der Zementproduktion ins Ausland auf Kosten des globalen Klimas vermeiden will. Das Verlagerungsrisiko entsteht primär aufgrund unterschiedlicher klimapolitischer Rahmenbedingungen und den daraus resultierenden Mehrkosten zwischen den Non-EHS-Konkurrenten und jenen der Schweiz. Sollte der Gesetzgeber den klimapolitischen Kurs der Schweiz substanziell lockern, wäre in der Konsequenz auch ein Ausgleichsmechanismus für die Einfuhr von Zement zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit obsolet. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, schlägt cemsuisse vor, die Anwendung des CO₂-GAZG an die klimapolitischen Vorgaben des KIG zu knüpfen. Änderungsantrag cemsuisse: Art. 3 Abs. 4 (neu) Der Bund erhebt die Grenzausgleichsabgabe, solange die relevanten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) in Kraft sind.

Titel	Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	cemsuisse begrüsst die vorgeschlagene Bemessungsgrundlage, welche nebst direkten Emissionen auch indirekte Emissionen einschliesst. Die Berücksichtigung indirekter Effekte (z.B Stromerzeugung) bei der Produktion von Zement sowie der relevanten Vorläuferstoffe (Klinker) ist notwendig, um effektiv gleich lange Spiesse zu gewähren. Die Methodik ist aus ökologischer wie ökonomischer Perspektive zu begrüßen.

Titel	Vollzug via Selbstdeklaration
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Cemsuisse erachtet die Meldepflicht als Kernstück des Vollzugs. Dieser sollte aus Branchensicht im Sinne eines schlanken und zielgerichteten Gesetzes punkto Effizienz und Effektivität verbessert werden. Wir schlagen daher eine quartalsweise anstelle der jährlichen Meldepflicht vor. Eine quartalsweise Meldepflicht reduziert den bürokratischen Kontrollaufwand und erhöht den Informationsgehalt für alle Beteiligten. Das Prinzip der Selbstdeklaration begrüßen wir im Grundsatz. Art. 6 Abs. 1 ändern zu: Die ausgleichspflichtigen Personen müssen dem BAFU für jedes Quartal bis zu dem vom Bundesrat festgelegten Datum melden... Abgeleitete Anpassung in Quartals-Rhythmus bei Art. 5 Abs. 1d und Art. 7 Abs. 1

Titel	Verwendung effektiver Emissionsdaten
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Zementindustrie schlägt eine Umkehr der Meldepflicht vor. Dies mit dem Ziel, den bürokratischen Aufwand im Sinne der Effizienzsteigerung noch weiter zu reduzieren. Aus Sicht der Zementindustrie sollte der Vollzug vorrangig auf Standardwerten beruhen, sofern diese auch mit dem internationalen Handelsrecht in Einklang sind. Nach Vorgabe der WTO gilt es entsprechend die Verhältnismässigkeit gegenüber Importeuren zu wahren und eine ungerechtfertigte Diskriminierung nach internationalem Handelsrecht zu vermeiden. Insbesondere bei kleineren Importmengen bietet diese Default-Lösung für alle Beteiligten einen unbürokratischen Vollzug. Es steht den Importeuren jederzeit frei, die tatsächlichen Daten ihrer effektiven Treibhausgasemissionen durch eine Verifizierungsstelle prüfen zu lassen. Kann die Datenqualität durch die Verifizierungsstelle bescheinigt werden, können Deklarationsangaben auf Basis der effektiven Emissionen gemacht werden. Änderungsantrag cemsuisse: Art. 6 Abs. 2 ändern zu: Die Angaben stützen sich vorrangig auf vom Bundesrat festgelegte Standardwerte. Nur wenn eine ausreichende Datenqualität durch die Verifizierungsstelle erwiesen werden kann, können Angaben auf Basis tatsächlicher Daten gemacht werden.

Titel	Verifikation der Selbstdeklaration auf Verlangen
Akzeptanz	Keine Angabe
Gegenvorschlag	--
Begründung	Durch die vorgeschlagene Umkehr der Meldepflicht auf Standardwerte bis zur potenziellen Verifizierung der effektiven Treibhausgasemissionen, wird die Prüfung durch eine geeignete Stelle notwendig. Aus Sicht von cemsuisse vereinfacht dies einerseits den Vollzug für alle Beteiligten und stellt andererseits sicher, dass der Zweck der Vorlage (Einhaltung Pariser Klimaabkommen) nicht unterlaufen wird. Die Möglichkeit der Verifizierung der effektiven Emissionen steht allen Importeuren diskriminierungsfrei offen und entspricht im Grundsatz den Anforderungen an Schweizer Zementproduzenten, welche ihre CO₂-Emissionen im Rahmen der Schweizer Klimapolitik ebenfalls ausführlich ausweisen müssen. Wir befürworten, dass die Verifizierungskosten von den ausgleichspflichtigen Importeuren übernommen werden, wodurch keine zusätzlichen Kosten für die öffentliche Hand anfallen. Änderungsantrag cemsuisse: Art. 6 Abs. 5 ändern zu: Die eingereichten Angaben müssen von einer geeigneten Stelle verifiziert werden. Bis zur Verifizierung gelten die Standardwerte. Die Kosten für die Verifizierung gehen zulasten der ausgleichspflichtigen Person. Das BAFU bezeichnet die geeigneten Stellen.

Titel	Einnahmenverwendung
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Das CO₂-GAZG folgt dem Prinzip einer Lenkungsabgabe. In der Annahme, dass diese Lenkung effizient greift und dadurch nur wenige Zementwaren aus Drittstaaten importiert werden, dürften die Einnahmen tief ausfallen und primär die ebenfalls tiefen Vollzugskosten decken. Die prognostizierten Einnahmen von CHF 10'000 – 50'000 pro Jahr zeigen, dass der Gesetzgeber diese Einschätzung teilt und davon ausgeht, dass das Gesetz das Risiko von Carbon Leakage wirksam mitigierte. Eine spezifische Regelung der Verwendung und Zuweisung solch geringer Summen ist aus Sicht der Schweizer Zementindustrie daher nicht notwendig.

Titel	Weitere detaillierte Rückmeldungen
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Titel Der Zweck und Geltungsbereich des Gesetzes beschränkt sich ausschliesslich auf die Einfuhr von Zement (inkl. Zementklinker und Kaolin) nach Zolltarifnummern im Anhang I. Fertige Erzeugnisse durch nachgelagerte Veredelungs- oder Verarbeitungsprozesse sind explizit nicht einbegriffen. cemsuisse begrüsst diesen unmissverständlichen und klaren gesetzlichen Rahmen. Um diesen Umstand auch semantisch im Titel klar abzugrenzen, empfehlen wir auf den Begriff Zementwaren zu verzichten und durch den Begriff Zement zu konkretisieren. Änderungsantrag cemsuisse: Titel Bundesgesetz Vorentwurf über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zement (CO₂-GAZG) Ausführungsbestimmungen im Vollzug Die vom Bundesrat zu erlassenden Ausführungsbestimmungen sollten sich ebenfalls am von der Kommission vorgesehen Prinzip eines pragmatischen und effizienten Vollzugs orientieren. Die Schweizer Zementindustrie bittet den Bundesrat daher bereits heute, die politischen Ziele des CO₂-GAZG in den ausführenden Bestimmungen konsequent umzusetzen: Der sektorspezifische Grenzausgleich muss die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Zementindustrie gegenüber Drittstaaten in jedem Fall sichern und Carbon Leakage auf Kosten des globalen Klimas konsequent verhindern.

Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève (CCIG)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA mit Vorbehalten
Begründung:	La Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève (CCIG) réaffirme son attachement à une politique climatique efficace et économiquement soutenable. Elle reste fondamentalement opposée aux entraves généralisées au commerce international. Toutefois, dans le cas spécifique et circonscrit de l'industrie cimentière – caractérisée par une production domestique, une forte intensité carbone et une exposition accrue au renchérissement du CO – une mesure ciblée peut être examinée, pour autant qu'elle demeure exceptionnelle, juridiquement sécurisée, proportionnée et strictement limitée. Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à notre réponse détaillée en annexe et vous prions d'agréer, Monsieur le Président de la Commission, l'expression de notre haute considération.

Electrosuisse

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung:	--

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Zielsetzung und Stossrichtung der Vorlage
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Das ist ein wichtiges Ziel. Für ein eigenes Gesetz ist dies jedoch zu bescheiden. Es sollte aufzeigen, wie die Zementbranche auf netto null kommt.

Titel	Geltungsbereich: Waren
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wie einleitend erwähnt, hätten wir gewünscht, dass in einem ersten Schritt alle Produkte gemäss EU-CBAM einbezogen werden. Zwischen Klinker, Klinkerersatzprodukten, Zement- und Betonprodukten herrscht ein Kontinuum. Es macht Sinn, vorerst jene Kategorien zu wählen, welche auch die EU im CBAM hat. Allerdings sollte es klar sein, dass eine Erweiterung in Richtung Betonprodukte nötig sein könnte, falls der CO2-Preis-Unterschied stark wächst.

Titel	Geltungsbereich: Ausnahmen und Ursprungsregeln
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Insbesondere Absatz 3 ist wichtig, da dieser Mechanismus positive Spill-Over-Effekte erzeugen soll, also andere Länder zu vergleichbaren Regeln motivieren soll.

Titel	Grundsätze
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir wollen eine 1:1-Umsetzung analog EU, damit die dynamischen Anpassungen im Gleichschritt mit der EU gemacht werden können.

Titel	Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir wollen eine EU-analoge Umsetzung.

Titel	Vollzug via Selbstdeklaration
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Diese Lösung mit Swiss Finish (ausnahmsweise schlanker) ist kurzfristig pragmatisch aber mittelfristig eine Hürde, wenn es darum geht, Regelungsanpassungen in der EU zu übernehmen, um gleich lange Spiesse zu schaffen.
Titel	Verwendung effektiver Emissionsdaten
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Soweit dies analog EU erfolgt.
Titel	Verifikation der Selbstdeklaration auf Verlangen
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Eine Umsetzung näher an den EU-Regeln bevorzugen wir.
Titel	Einnahmenverwendung
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Weitere detaillierte Rückmeldungen
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Als flankierendes Instrument mit den erwähnten Anpassungen.

Handel Schweiz

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung:	Handel Schweiz befürwortet die Einführung eines CO₂-Grenzausgleichsmechanismus und die explizite Beschränkung des Mechanismus auf Zementwaren. Der Wegfall der kosten-losen Emissionsrechte und der gesellschaftliche Auftrag zur Dekarbonisierung setzt die Produzenten CO₂-intensiver Produkte unter Druck. Branchen bzw. Unternehmen, die ausschliesslich für den Binnenmarkt produzieren, können einem unfairen Wettbewerb durch ausländische Produkte ausgesetzt sein, die nicht im gleichen Masse die Umweltkosten internalisiert haben. Für eine gute und handelsfreundliche Umsetzung braucht es jedoch geeignete Massnahmen, dass Exporteure ausgenommen bleiben, da sie sonst mit massiven Wettbewerbsnachteilen konfrontiert wären. Auch für Importeure muss ein uneingeschränkter Marktzugang gewährleistet bleiben. Handel Schweiz regt zudem an, dass im Gesetz eine möglichst wirtschaftsfreundliche Umsetzung gewählt wird. So sollten die Mehreinnahmen dieser Abgabe in die Unternehmen zurückfliessen und an weitere CO₂-Reduktionsmassnahmen gebunden werden.

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Zielsetzung und Stossrichtung der Vorlage
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Geltungsbereich: Waren
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Handel Schweiz setzt sich für offene und freie Handelsbeziehungen ein. Jeder staatliche Markteingriff muss hinreichend begründet sein. Diese Bewertung muss sich auch nach den handelspolitischen Realitäten richten. Mit den USA und der EU implementieren aktuell die zwei wichtigsten Absatzmärkte der Schweizer Exportwirtschaft immer protektionistischere Handelsmassnahmen. Diese schwächen den Schweizer Standort und setzen der inländischen Basisindustrie (z.B. Zement oder Baustahl) über Marktabstottung, Industrie- und Energiepolitik sowie durch den Wegfall der kostenlos zugeteilten Emissionsrechten massiv zu. Arbeitsplätze in der Schweiz wurden bereits abgebaut und werden weiter unter Druck bleiben. Dies ist kein regulärer Strukturwandel, der auf den klassischen Marktmechanismen basiert, sondern ein politischer, exogen induzierter Strukturwandel, der in der ökonomischen Fachliteratur kritisch beurteilt wird. Die Schweiz muss in einer solch angespannten Handelssituation Agilität zeigen und entsprechend reagieren, insbesondere wenn versorgungsrelevante Wirtschaftszweige gefährdet sind. Aus diesem Grund ist ein staatlicher Eingriff wie das CO₂ GAZG begründet. Wichtig ist, dass der CO₂-GAZG nicht mit dem EU CBAM vermischt wird. Die vorliegende Vorlage schafft einen Schweizer Grenzausgleich, für einen regional und branchen-seitig isolierten Marktbereich. Wir begrüssen diese klar abgegrenzte Umsetzung. Handel Schweiz unterstützt die restriktive Einführung nur für Zementwaren. Es ist jedoch wichtig zu betonen, dass auch andere Produkte durch weniger umweltverträglichere Importprodukte unter Druck geraten könnten. Betroffen sind hierbei ausschliesslich Unternehmen, die in der Schweiz für den Schweizer Binnenmarkt produzieren. Daher sollte die Möglichkeit für zukünftige Anpassungen nicht kategorisch ausgeschlossen sein.

Titel	Geltungsbereich: Ausnahmen und Ursprungsregeln
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Grundsätze
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Für Exporteure könnte ein Grenzausgleich zu einem deutlichen Verlust der Wettbewerbsfähigkeit führen, da sie mit administrativ verteuerten Waren auf den Weltmärkten auftreten müssten. Dieser Wettbewerbsnachteil lässt sich vermeiden durch ei-ne Rückerstattung des CO2 Preises, wenn die Ware nachweislich für den Export bestimmt ist.
Titel	Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Vollzug via Selbstdeklaration
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Verwendung effektiver Emissionsdaten
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Verifikation der Selbstdeklaration auf Verlangen
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Einnahmenverwendung
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Handel Schweiz schlägt vor, dass die Einnahmen nicht in den Bundeshaushalt fliessen. Vielmehr sollten diese als Lenkungsabgabe genutzt werden, um Investitionen in CO2-Reduktionsmassnahmen in der Wirtschaft zu tätigen. Diese Lösung wäre vergleichbar mit der CO2-Lenkungsabgabe, welche ebenfalls an Haushalte und Unternehmen zurückerstattet wird.
Titel	Weitere detaillierte Rückmeldungen
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Handels- und Industrieverein des Kantons Bern

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Angabe
Begründung:	I. Ausgangslage Die Vorlage reagiert auf das steigende Risiko, dass wegen höherer COKosten in der Schweiz Zementproduktion ins Ausland verlagert wird. Sie schlägt deshalb einen COGrenzausgleich für importierte Zementwaren vor, der die Kostendifferenz zwischen der Schweizer COBepreisung und tieferen oder fehlenden Abgaben im Ausland ausgleicht. Ausgenommen sind Importe aus EU- und EFTAStaaten, da dort gleichwertige Klimavorgaben gelten. Ziel ist es, Carbon Leakage (die Verlagerung von Kohlenstoffdioxidemissionen in Drittstaaten) zu verhindern, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Zementindustrie zu sichern und faire COKostenbedingungen herzustellen. II. Stellungnahme Der vorgeschlagene ZementCBAM ist in seiner Wirkung protektionistisch und schafft zusätzliche Bürokratie. Die Schweiz muss ihrer handelspolitischen Tradition treu bleiben: Freihandel stärken, Bürokratiewachstum bremsen, auch dann, wenn Partikularinteressen innerhalb der eigenen Reihen anderes fordern. Die WTOKonformität solcher Grenzausgleichsmechanismen ist weiterhin ungeklärt; laufende Verfahren zum EUCBAM schaffen Rechtsunsicherheit. Neue Importabgaben kollidieren mit bestehenden Freihandelsabkommen, erschweren künftige Abschlüsse und riskieren handelspolitische Gegenmassnahmen. In der Praxis ist ein präziser, faires Messen der effektiven Emissionen pro Sendung und entlang komplexer Vorproduktketten nicht umsetzbar. Verifizierungen sind teuer, Standardwerte verzerren Anreize, und Vorgaben wie CHZustelldomizil oder zeitversetzte EUPreisreferenzen führen zu Diskriminierung und Marktverzerrungen. Erfahrungen aus der EU zeigen hohe Verwaltungslasten und Rechtsunsicherheit, ohne das CarbonLeakageProblem zuverlässig zu lösen. Zollrechtlich ist die Übernahme nichtpräferenzzieller EUUrsprungsregeln für Waren, die gar nicht in die EU gehen, systemfremd und operativ kaum handhabbar; Schweizer Stellen können solche Ursprünge nicht rechtsverbindlich bestätigen, was Verfahren monatelang verzögern kann. Volkswirtschaftlich drohen Preiserhöhungen in einem oligopolistischen Binnenmarkt mit hohen Transportkosten sowie SpilloverEffekte auf andere Branchen (z. B. Kaolin/2507), die bisher ungenügend geprüft sind. Die Industrie braucht Planungssicherheit und Innovation, nicht Grenzschränken: Für Dekarbonisierung stehen bereits gezielte Förder und Innovationsinstrumente bereit. Statt neue Abgaben zu etablieren – und damit einen Präzedenzfall für weitere Branchen (Stahl, Aluminium) zu schaffen – ist das Grundproblem verzerrender Regulierungen anzugehen (z. B. differenzierte Behandlung geogener Emissionen). III. Fazit Der HIV Kanton Bern fordert einen Marschhalt. Der ZementCBAM erhöht Kosten, Unsicherheit und Bürokratie, gefährdet Freihandel und Abkommen und löst das LeakageProblem nicht verlässlich. Der HIV setzt auf offene Märkte, effiziente Regulierung und innovationsbasierte Dekarbonisierung.

Anhang: 2026-02-20 Bundesgesetz über den CO2-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO2-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen.pdf

Kramgasse 2, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 388 87 87, Telefax 031 388 87 88
www.bern-cci.ch

Unser Zeichen jw
E-Mail jasmin.waldvogel@bern-cci.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

vnl-klima@bafu.admin.ch

Bern, 19. Februar 2026

Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432 – Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösserer kantonaler Wirtschaftsverband erlaubt sich der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV), eine Stellungnahme zum Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432 einzureichen.

I. Ausgangslage

Die Vorlage reagiert auf das steigende Risiko, dass wegen höherer CO₂-Kosten in der Schweiz Zementproduktion ins Ausland verlagert wird. Sie schlägt deshalb einen CO₂-Grenzausgleich für importierte Zementwaren vor, der die Kostendifferenz zwischen der Schweizer CO₂-Bepreisung und tieferen oder fehlenden Abgaben im Ausland ausgleicht. Ausgenommen sind Importe aus EU- und EFTA-Staaten, da dort gleichwertige Klimavorgaben gelten. Ziel ist es, Carbon Leakage (die Verlagerung von Kohlenstoffdioxidemissionen in Drittstaaten) zu verhindern, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Zementindustrie zu sichern und faire CO₂-Kostenbedingungen herzustellen.

II. Stellungnahme

Der vorgeschlagene Zement-CBAM ist in seiner Wirkung protektionistisch und schafft zusätzliche Bürokratie. Die Schweiz muss ihrer handelspolitischen Tradition treu bleiben: Freihandel stärken, Bürokratiewachstum bremsen, auch dann, wenn Partikularinteressen innerhalb der eigenen Reihen anderes fordern.

Die WTO-Konformität solcher Grenzausgleichsmechanismen ist weiterhin ungeklärt; laufende Verfahren zum EU-CBAM schaffen Rechtsunsicherheit. Neue Importabgaben kollidieren mit bestehenden Freihandelsabkommen, erschweren künftige Abschlüsse und riskieren handelspolitische Gegenmassnahmen.

In der Praxis ist ein präziser, faires Messen der effektiven Emissionen pro Sendung und entlang komplexer Vorprodukt-Ketten nicht umsetzbar. Verifizierungen sind teuer, Standardwerte verzerren Anreize, und Vorgaben wie CH-Zustelldomizil oder zeitversetzte EU-Preisreferenzen führen zu Diskriminierung und Marktverzerrungen. Erfahrungen aus der EU zeigen hohe Verwaltungslasten und Rechtsunsicherheit, ohne das Carbon-Leakage-Problem zuverlässig zu lösen.

Zollrechtlich ist die Übernahme nicht-präferenziieller EU-Ursprungsregeln für Waren, die gar nicht in die EU gehen, systemfremd und operativ kaum handhabbar; Schweizer Stellen können solche Ursprünge nicht rechtsverbindlich bestätigen, was Verfahren monatelang verzögern kann. Volkswirtschaftlich drohen Preiserhöhungen in einem oligopolistischen Binnenmarkt mit hohen Transportkosten sowie Spillover-Effekte auf andere Branchen (z. B. Kaolin/2507), die bisher ungenügend geprüft sind.

Die Industrie braucht Planungssicherheit und Innovation, nicht Grenzschränken: Für Dekarbonisierung stehen bereits gezielte Förder- und Innovationsinstrumente bereit. Statt neue Abgaben zu etablieren – und damit einen Präzedenzfall für weitere Branchen (Stahl, Aluminium) zu schaffen – ist das Grundproblem verzerrender Regulierungen anzugehen (z. B. differenzierte Behandlung geogener Emissionen).

III. Fazit

Der HIV Kanton Bern fordert einen Marschhalt. Der Zement-CBAM erhöht Kosten, Unsicherheit und Bürokratie, gefährdet Freihandel und Abkommen und löst das Leakage-Problem nicht verlässlich. Der HIV setzt auf offene Märkte, effiziente Regulierung und innovationsbasierte Dekarbonisierung.

Der HIV dankt Ihnen für die Kenntnisnahme seiner Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Handels- und Industrieverein des Kantons Bern



Henrik Schoop
Direktor



Jasmin Waldvogel
Stv. Direktorin, Leiterin Recht und Politik

Titel	Zielsetzung und Stossrichtung der Vorlage
Akzeptanz	Keine Angabe
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der vorgeschlagene ZementCBAM ist in seiner Wirkung protektionistisch und schafft zusätzliche Bürokratie. Die Schweiz muss ihrer handelspolitischen Tradition treu bleiben: Freihandel stärken, Bürokratiewachstum bremsen, auch dann, wenn Partikularinteressen innerhalb der eigenen Reihen anderes fordern. Die Industrie braucht Planungssicherheit und Innovation, nicht Grenzschränken: Für Dekarbonisierung stehen bereits gezielte Förder und Innovationsinstrumente bereit. Statt neue Abgaben zu etablieren – und damit einen Präzedenzfall für weitere Branchen (Stahl, Aluminium) zu schaffen – ist das Grundproblem verzerrender Regulierungen anzugehen (z. B. differenzierte Behandlung geogener Emissionen). III. Der HIV Kanton Bern fordert einen Marschhalt. Der ZementCBAM erhöht Kosten, Unsicherheit und Bürokratie, gefährdet Freihandel und Abkommen und löst das LeakageProblem nicht verlässlich. Der HIV setzt auf offene Märkte, effiziente Regulierung und innovationsbasierte Dekarbonisierung.

Titel	Geltungsbereich: Waren
Akzeptanz	Keine Angabe
Gegenvorschlag	--
Begründung	Volkswirtschaftlich drohen Preiserhöhungen in einem oligopolistischen Binnenmarkt mit hohen Transportkosten sowie SpilloverEffekte auf andere Branchen (z. B. Kaolin/2507), die bisher ungenügend geprüft sind.

Titel	Geltungsbereich: Ausnahmen und Ursprungsregeln
Akzeptanz	Keine Angabe
Gegenvorschlag	--
Begründung	Zollrechtlich ist die Übernahme nichtpräferenzierter EUUrsprungsregeln für Waren, die gar nicht in die EU gehen, systemfremd und operativ kaum handhabbar; Schweizer Stellen können solche Ursprünge nicht rechtsverbindlich bestätigen, was Verfahren monatelang verzögern kann. Volkswirtschaftlich drohen Preiserhöhungen in einem oligopolistischen Binnenmarkt mit hohen Transportkosten sowie SpilloverEffekte auf andere Branchen (z. B. Kaolin/2507), die bisher ungenügend geprüft sind.

Titel	Verwendung effektiver Emissionsdaten
Akzeptanz	Keine Angabe
Gegenvorschlag	--
Begründung	In der Praxis ist ein präziser, faires Messen der effektiven Emissionen pro Sendung und entlang komplexer Vorproduktketten nicht umsetzbar. Verifizierungen sind teuer, Standardwerte verzerren Anreize, und Vorgaben wie CHZustelldomizil oder zeitversetzte EUPreisreferenzen führen zu Diskriminierung und Marktverzerrungen. Erfahrungen aus der EU zeigen hohe Verwaltungslasten und Rechtsunsicherheit, ohne das CarbonLeakageProblem zuverlässig zu lösen.

IG Landesflughäfen

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Angabe
Begründung:	Siehe Anhang : IG Landesflughäfen Stellungnahme



Kommission für Umwelt, Raumplanung und
Energie
CH-3003 Bern

Per Online-Tool:
<https://www.gate.bag.admin.ch/consultations/ul/home>

Zürich-Flughafen, 16. Januar 2026

**Bundesgesetz über den CO2-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren –
Stellungnahme IG Landesflughäfen**

Sehr geehrter Herr Ramer, sehr geehrte Frau Hupfer

Mit Schreiben vom 6. November hat Kommissionspräsident der UREK-N, Herr Nationalrat Christian Imark, die Swiss International Airport Association und damit die Flughafen Zürich AG, Genève Aéroport und EuroAirport Basel-Mulhouse zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Umsetzung der Parlamentarischen Initiative 21.432 «Bundesgesetz über den CO2-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren» eingeladen. Wir schätzen diese Gelegenheit zur Stellungnahme sehr und möchten uns dafür bedanken. Die Swiss International Airports Association existiert nicht mehr. Wir möchten Sie bitten, zukünftige Einladungen zu Vernehmlassungen neu an die IG Landesflughäfen c/o Flughafen Zürich AG via politik@zurich-airport.com zu adressieren.

Wir haben die zur Stellungnahme vorgelegten Unterlagen geprüft und sind zum Schluss gelangt, dass die vorgeschlagene Gesetzesänderungen sinnvoll gestaltet sind und für die IG Landesflughäfen kein Anlass zur inhaltsbezogenen Stellungnahme besteht.

Freundliche Grüsse

David Karrer
Head Sustainability & Public Affairs
Flughafen Zürich AG

Andrew Karim
Head Public Affairs
Flughafen Zürich AG

Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz IHZ

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	NEIN
Begründung:	Die IHZ stellt sich entschieden gegen die Einführung des Bundesgesetzes über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG) Es besteht kein Handlungsbedarf. Der Import von Zement sowie deren Vorprodukte von ausserhalb der EU ist aufgrund der hohen Transportkosten aktuell wie auch zukünftig vernachlässigbar - die erwartbare Wirkung der Regulierung ist folglich klein. Die Kosten für die Regulierung sind hingegen hoch. Einerseits birgt ein CBAM erhebliche Risiken für die Schweizer Aussenwirtschaftspolitik im Allgemeinen und Freihandelsabkommen im Speziellen. Andererseits würde die Stärkung des Oligopols bei der Zementherstellung einer protektionistischen Massnahme eines CBAMs aufgrund von überhöhten Preisen zu hohen Wohlfahrtsverlusten im Inland führen. Die IHZ fordert einen dringenden Marschhalt. Es wurden bereits hunderttausende Franken für Sitzungen und Analysen ausgegeben. Für Innovationen stehen verschiedene Subventionsinstrumente zur Verfügung. Protektionismus ist insbesondere für die Schweiz keine nachhaltige Massnahme, um ungewünschte, marktverzerrende Effekte der Klimapolitik zu korrigieren. Es müssen die Grundprobleme von Umweltregulierungen angegangen werden. Beispielsweise könnte überlegt werden, ob geogene Emissionen weniger stark mit Abgaben belastet werden. Der Zement-CBAM würde die Schweizer Aussenwirtschaftsstrategie und die erfolgreich abgeschlossenen Freihandelsabkommen ohne erwartbaren Nutzen aufs Spiel setzen. Mit diesem Gesetz könnte ein Präzedenzfall geschaffen werden, die die Ausweitung auf andere Branchen salonfähig macht. Auch die Stahl- und Aluminiumindustrie hätte Interessen an einer Abschottung des Marktes, was jedoch zu hohen volkswirtschaftlichen Kosten führen würde.

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Zielsetzung und Stossrichtung der Vorlage
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Es besteht kein Handlungsbedarf. Der Import von Zement sowie deren Vorprodukte von ausserhalb der EU ist aufgrund der hohen Transportkosten aktuell wie auch zukünftig vernachlässigbar - die erwartbare Wirkung der Regulierung ist folglich klein. Die Kosten für die Regulierung sind hingegen hoch. Einerseits birgt ein CBAM erhebliche Risiken für die Schweizer Aussenwirtschaftspolitik im Allgemeinen und Freihandelsabkommen im Speziellen. Andererseits würde die Stärkung des Oligopols bei der Zementherstellung einer protektionistischen Massnahme eines CBAMs aufgrund von überhöhten Preisen zu hohen Wohlfahrtsverlusten im Inland führen.
Titel	Geltungsbereich: Waren
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Antrag: Streichung der Zolltarifnummer 2507.0000 im Anhang 1 Insbesondere mit Zolltarifnummer 2507.0000 erfasst der vorgeschlagene Zement-CBAM auch Branchen ausserhalb der Zement-Wertschöpfungsketten und kann somit zu Marktverzerrungen führen. Dieser Punkt wird in der Regulierungsfolgenabschätzung nicht aufgenommen.

Titel	Geltungsbereich: Ausnahmen und Ursprungsregeln
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Streichung des 2. Satzes in Art. 2 Abs. 4 : 4Der Bundesrat bestimmt die anwendbaren Ursprungsregeln. [Streichen: "Er berücksichtigt dabei insbesondere deren Vereinbarkeit mit den entsprechenden Regelungen der Europäischen Union."] Auf die Anwendung derselben Ursprungsregeln wie die EU muss unbedingt verzichtet werden. In der Schweiz können keine Ursprungsbeglaubigungen nach ausländischem Recht ausgestellt werden. Eine rechtsverbindliche Ursprungsankunft in einem Mitgliedsstaat der EU nach EU-Regeln zu erhalten ist zeitintensiv und wäre absurd, da die Ware nicht in die EU importiert wird. Aber auch die Anwendung von Schweizer Ursprungsregeln oder länderspezifischen Ursprungsregeln in einer spezifischen Verordnung wie bei der Zollerleichterung für US-Waren im Rahmen des "Zoll-Deals" wäre aufwändig und mit Rechtsunsicherheit verbunden.

Titel	Grundsätze
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	1. Eine Abgabe gemäss Art. 3 Abs. 1 ist wohl noch weniger WTO-Konform als der CBAM-Zertifikatspreis gemäss EU-Regelungen. Die WTO-Konformität des Handelsansatzes im Rahmen des EU-CBAM wird bereits angezweifelt. Die Einführung einer Abgabe würde den WTO-Regeln sowie zahlreichen Freihandelsabkommen definitiv widersprechen. 2. Art. 3 Abs. 2: Allgemeine Formulierung der Kompetenzen des Bundesrates für Ausnahmen 2 Der Bundesrat kann Ausnahmen [streichen: "für geringe Warenmengen"] vorsehen Der Bundesrat soll mehr Flexibilität bei der Definition von Ausnahmen erhalten. Das Gesetz ist potenziell marktverzerrend und führt zu einem grossen administrativen Aufwand. Mit gezielten Ausnahmen könnte dies korrigiert werden, ohne die Wirksamkeit des Gesetzes zu beeinträchtigen

Titel	Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	"1. Art. 5 Abs. 1 Bst. b. Rechtsunsicherheit und Komplexität bei der Deklaration der Menge der Treibhausgasemissionen Die Deklaration dieser Treibhausgasemissionen pro Warensendung inklusive aller Vorläuferstoffe und dem verwendeten Strom ist sehr komplex. Je nach Ursprungsland müssten wohl kostspielige Verifizierungen vorgenommen werden – in der Regel nach der Einfuhranmeldung der Waren. Das führt zu hoher Rechtsunsicherheit und bildet ein nicht-tarifäres Handelshemmnis. Zudem müssten Schweizer Behörden die Angaben in Drittländern überprüfen können. 2. Art. 5. Abs. 1 Bst. d. Preis von jährlich auf vierteljährlich ändern: dem durchschnittlichen Zuschlagspreis für Emissionsrechte auf dem Primärmarkt in der Europäischen Union für das Jahr Quartal, welches der Einfuhr vorausgegangen ist. Gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. d bemisst sich die Abgabe am durchschnittlichen Zuschlagspreis für Emissionsrechte auf dem Primärmarkt in der Europäischen Union für das Jahr, welches der Einfuhr vorausgegangen ist. Diese Preisgestaltung führt zu Verzerrungen zwischen der Produktion im Inland und den Importen aufgrund der zeitlichen Verzögerung.

Titel	Vollzug via Selbstdeklaration
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Das Prinzip der Selbstdeklaration muss hochgehalten werden. Verifizierungs- und Meldepflichten müssen auf ein Minimum beschränkt sein.

Titel	Verwendung effektiver Emissionsdaten
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Art. 6 Abs. 2: Ergänzung: Die Angaben müssen auf den tatsächlichen Daten basieren. Sind solche nicht verfügbar, so sind Angaben einzureichen, die gestützt auf vom Bundesrat festgelegten Standardwerten berechnet wurden. Standardwerte dürfen die Anreizwirkung zur nachhaltigen Produktion in Drittländern nicht verzerren. " Der Rückgriff auf Standardwerte sind ineffizient. Solche Standardwerte verfälschen die Anreizwirkungen in Drittländern. Bei länderspezifischen Standardwerten haben emissionsarme Produktionsstätten keine Vorteile gegenüber emissionsintensiven Produktionsstätten."

Titel	Verifikation der Selbstdeklaration auf Verlangen
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Art. 6 Abs. 5 streichen Potenzielle Verifizierungspflicht nach Einfuhr führt zu einem nichttarifären Handelshemmnis und zu Rechtsunsicherheit. Die Deklaration dieser Treibhausgasemissionen pro Warensendung inklusive aller Vorläuferstoffe und dem verwendeten Strom ist sehr komplex. Je nach Ursprungsland müssten wohl kostspielige Verifizierungen vorgenommen werden – in der Regeln nach der Einfuhranmeldung der Waren. Das führt zu hoher Rechtsunsicherheit und bildet ein nichttarifäres Handelshemmnis. Die Verifizierung durch das BAFU ist sehr aufwändig. Die Zertifizierung durch Dienstleister bedeutet für Unternehmen einen grossen administrativen Aufwand.

Titel	Einnahmenverwendung
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Massnahme darf auf keinen Fall zu Einnahmen für den Bundeshaushalt führen. Die Vollzugskosten sind aus dem Haushalt zu bezahlen, die Einnahmen sind in Form einer Lenkungsabgabe analog zur CO2-Abgabe zurückzuerstatten oder der Wirtschaft für Investitionen zur Verfügung zu stellen. Die Verwendung der Erträge als Einnahmen für den Bundeshaushalt ist unter keinem Umständen WTO-konform

Titel	Weitere detaillierte Rückmeldungen
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung:	Wir möchten uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken. Der Verein InfraWatt beschäftigt sich mit der Energienutzung aus Abwasser, Abfall, Abwärme und Trinkwasser, mit dem Ziel, die Energieeffizienz und die erneuerbare Energieproduktion in diesen Bereichen weiter zu steigern und einen Beitrag zur Energiewende sowie zur CO₂-Netto-Null-Strategie zu leisten. Seit 2010 haben sich zu diesem Zweck die 4 Fachverbände SVGW, TNS, VBSA und VSA unter einem Energiedach zusammengeschlossen. Durch die vorgesehenen Umsetzungen wird die nationale Industrie gestärkt und eine Verlagerung der Zementproduktion und der damit verbundenen Emissionen in Drittländer mit tieferer oder fehlender CO₂-Bepreisung verhindert. Wir begrüßen daher ausdrücklich den vorliegenden Entwurf zur Einführung einer CO₂-Grenzausgleichsabgabe auf Zementimporte.



Parlamentsdienste (PD) / Hauptbereich II /
Kommissionen für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK)
Sektion Klimapolitik
Parlamentsgebäude -, 3003 Bern

Per Mail: vnl-klima@bafu.admin.ch

Yverdon-les-Bains, 19.02.2026

Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren „Vorentwurf zu einem neuen Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG)“

Sehr geehrter Herr Imark,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir möchten uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken. Der Verein InfraWatt beschäftigt sich mit der Energienutzung aus Abwasser, Abfall, Abwärme und Trinkwasser, mit dem Ziel, die Energieeffizienz und die erneuerbare Energieproduktion in diesen Bereichen weiter zu steigern und einen Beitrag zur Energiewende sowie zur CO₂-Netto-Null-Strategie zu leisten. Seit 2010 haben sich zu diesem Zweck die 4 Fachverbände SVGW, TNS, VBSA und VSA unter einem Energiedach zusammengeschlossen.

Durch die vorgesehenen Umsetzungen wird die nationale Industrie gestärkt und eine Verlagerung der Zementproduktion und der damit verbundenen Emissionen in Drittländer mit tieferer oder fehlender CO₂-Bepreisung verhindert. Wir begrüßen daher ausdrücklich den vorliegenden Entwurf zur Einführung einer CO₂-Grenzausgleichsabgabe auf Zementimporte.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Stefan Müller-Altermatt", written over a horizontal line.

Stefan Müller-Altermatt
Präsident InfraWatt. Nationalrat

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Carsten Palkowski", written over a horizontal line.

Carsten Palkowski
Stellvertr. Geschäftsführung InfraWatt

Konferenz der Umweltämter der Schweiz KVV

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung:	Die Konferenz der Umweltämter KVV begrüsst das Bundesgesetz über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG). Die schrittweise Abschaffung der kostenlosen Zuteilung von Emissionsrechten im Schweizer Emissionshandelssystem (EHS) erhöht das Risiko, dass die Zementproduktion in Länder mit weniger strengen Klimavorgaben verlagert wird. Der Grenzausgleich gleicht die Differenz zwischen den Schweizer und den (tieferen oder fehlenden) CO-Kosten in Drittländern für Zementwaren aus. Das hier gewählte System erscheint uns sinnvoll, um das Risiko von Carbon Leakage in diesem Industriezweig zu reduzieren.

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Zielsetzung und Stossrichtung der Vorlage
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Geltungsbereich: Waren
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Im Gegensatz zu der EU, welche insgesamt sechs Sektoren dem CBAM unterstellt, gilt der Schweizer CBAM nur für Zementwaren. Dies erscheint uns zum jetzigen Zeitpunkt angemessen. Sollte sich jedoch zukünftig zeigen, dass auch andere Industriezweige ein hohes Risiko von Carbon Leakage aufweisen, müsste unseres Erachtens auch dort die Einführung eines CBAM geprüft werden.

Titel	Geltungsbereich: Ausnahmen und Ursprungsregeln
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Grundsätze
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Vollzug via Selbstdeklaration
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Wirksamkeit dieses Instruments steht und fällt mit der Selbstdeklaration. Dies reduziert den Aufwand für alle Beteiligten, was wir begrüßen. Sollte sich jedoch herausstellen, dass das Instrument aufgrund mangelnder Einhaltung der Meldepflicht an Wirksamkeit verliert, würden wir anregen, zu prüfen, wie dies verbessert werden kann.

Titel	Verwendung effektiver Emissionsdaten
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Verifikation der Selbstdeklaration auf Verlangen
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Einnahmenverwendung
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Da die Einnahmen gemäss erläuterndem Bericht primär der Deckung der Vollzugskosten dienen, ist von einem geringen Gewinn auszugehen. Uns erscheint es deshalb im Sinne der Effizienz grundsätzlich vertretbar, dass diese Mittel in den allgemeinen Bundeshaushalt fliessen. Wir regen jedoch an, dass die Mittel zweckgebunden verwendet werden, beispielsweise in einem Fördergefäss von Art. 6 KIG. Somit bestünde ein Zusammenhang zwischen der Erhebung und der Verwendung der Mittel und die entsprechenden Industriezweige könnten davon profitieren. Diese Anmerkung gilt insbesondere, falls der CBAM auf weitere Industriezweige ausgeweitet würde oder sich zeigen würde, dass die Einnahmen höher ausfallen als erwartet.

Titel	Weitere detaillierte Rückmeldungen
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Zielsetzung und Stossrichtung der Vorlage
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	metal.suisse befürwortet die Einführung eines CO₂-Grenzausgleichsmechanismus und die explizite Beschränkung des Mechanismus auf Zement. Der Wegfall der kostenlosen Emissionsrechte und der gesellschaftliche Auftrag zur Dekarbonisierung setzt die Produzenten CO₂-intensiver Produkte unter Druck. Branchen bzw. Unternehmen, die ausschliesslich für den Binnenmarkt produzieren, können einem unfairen Wettbewerb durch ausländische Produkte ausgesetzt sein, die nicht im gleichen Masse die Umweltkosten internalisiert haben. Hier macht ein Grenzausgleich Sinn, um Carbon Leakage effektiv zu verhindern. Am augenfälligsten ist dieses Problem in der Schweizer Zementindustrie. Von daher ist der vorgelegte Entwurf mit einer Beschränkung auf Zement-Produkte richtig. Der vorliegende Entwurf tut dies mit Augenmass und mit möglichst geringen Belastungen für die unterstellten Unternehmen. Für eine handelsfreundliche Umsetzung braucht es jedoch geeignete Massnahmen, dass Exporteure ausgenommen bleiben, da sie sonst mit massiven Wettbewerbsnachteilen konfrontiert wären. metal.suisse regt zudem an, dass im Gesetz eine möglichst wirtschaftsfreundliche Umsetzung gewählt wird. So sollten die Mehreinnahmen dieser Abgabe in die Unternehmen zurückfliessen und an weitere CO₂-Reduktionsmassnahmen gebunden werden.

Titel	Geltungsbereich: Waren
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Schweizer Industrie steht unter Druck Die Märkte verdauen zahlreiche umweltpolitische Markteingriffe. Die verschärften Vorschriften der EU im Emissionshandelssystem setzen zudem insbesondere CO2-intensive Schweizer Basisindustrien (z.B. Zement, Baustahl) unter Druck, weil die kostenlos zugeteilten Emissionsrechte wegfallen. Gleichzeitig stehen hohe Investitionen für die Transformation der Produktionsprozesse an. Droht gleichzeitig eine unfaire Konkurrenz durch Hersteller, die nicht mit den gleichen umweltpolitischen Auflagen konfrontiert sind, droht eine Verlagerung dieser Branchen in Drittstaaten mit weniger hohen CO2-Preisen. Aus diesem Grund ist ein klarer Handlungsbedarf und die Berechtigung für einen staatlichen Markteingriff wie den CBAM vorhanden. metal.suisse unterstützt die restriktive Einführung nur für Zement. Es ist jedoch wichtig zu betonen, dass auch andere Produkte, durch weniger umweltverträglichere Importprodukte unter Druck geraten könnten. Betroffen sind hierbei insbesondere Unternehmen, welche ausschliesslich für den Binnenmarkt produzieren, wie z.B. Baustahl. Die Möglichkeit für zukünftige Anpassungen sollte daher nicht kategorisch ausgeschlossen sein. Etablierte Handelsbeziehungen und internationale Entwicklungen verändern sich aktuell sehr schnell. Der Mechanismus des CO2 GAZG für Zement ermöglicht es, wichtige Erfahrungen zu sammeln. Die handelspolitischen Realitäten haben sich geändert metal.suisse setzt sich für offene und freie Handelsbeziehungen ein. Jeder staatliche Markteingriff muss hinreichend begründet sein. Diese Bewertung muss sich auch nach den handelspolitischen Realitäten richten. Mit den USA und der EU implementieren aktuell die zwei wichtigsten Absatzmärkte der Schweizer Exportwirtschaft immer protektionistischere Handelsmassnahmen. Diese schwächen den Schweizer Standort und setzen der inländischen Basisindustrie über Marktabschottung, Industrie- und Energiepolitik massiv zu. Arbeitsplätze in der Schweiz wurden bereits abgebaut und werden weiter unter Druck bleiben. Dies ist kein regulärer Strukturwandel, der auf den klassischen Marktmechanismen basiert, sondern ein politischer, exogen induzierter Strukturwandel, der in der ökonomischen Fachliteratur als kritisch beurteilt wird. Die Schweiz muss in einer solch angespannten Handelssituation Agilität zeigen und entsprechend reagieren, insbesondere wenn versorgungsrelevante Wirtschaftszweige gefährdet sind. Aus diesem Grund ist ein staatlicher Eingriff wie das CO2 GAZG begründet und es macht Sinn, offen für weitere Ausgleichsmassnahmen zu bleiben, sollten weitere Produktionsbereiche unter Druck geraten. Die administrative Zusatzbelastung sollte dabei so niedrig wie möglich bleiben, um der KMU-Struktur der Schweizer Wirtschaft gerecht zu werden. Dies sehen wir im vorgelegten Entwurf erfüllt.
Titel	Geltungsbereich: Ausnahmen und Ursprungsregeln
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Grundsätze
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Rückerstattung des CO2-Preises für Exporteure Ein Grenzausgleich ist nur sinnvoll für den Binnenmarkt. Nur hier findet eine Konkurrenz versorgungsrelevanter Produkte statt. Für Exporteure könnte ein Grenzausgleich vielmehr zu einem deutlichen Verlust der Wettbewerbsfähigkeit führen, da sie mit administrativ verteuerten Waren auf den Weltmärkten auftreten müssten. Dieser Wettbewerbsnachteil lässt sich vermeiden durch die enge Abgrenzung des Warenbereichs auf Zementwaren und eine Rückerstattung des CO2 Preises, wenn die Ware nachweislich für den Export bestimmt ist.

Titel	Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Vollzug via Selbstdeklaration
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Verwendung effektiver Emissionsdaten
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Verifikation der Selbstdeklaration auf Verlangen
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Einnahmenverwendung
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Re-Investition der Einnahmen in CO2-Reduktionsmassnahmen Die Einnahmen sollten nicht in den Bundeshaushalt fliessen. Vielmehr sollten diese als Lenkungsabgabe genutzt werden, um Investitionen in CO2-Reduktionsmassnahmen in der Wirtschaft zu tätigen. Diese Lösung wäre vergleichbar mit der CO2-Lenkungsabgabe, welche ebenfalls an Haushalte und Unternehmen zurückerstattet wird.

Titel	Weitere detaillierte Rückmeldungen
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Trennung EU-CBAM und Schweizer Grenzausgleich Betroffen sind hierbei ausschliesslich Unternehmen, die in der Schweiz für den Schweizer Binnenmarkt produzieren. Der CO2-GAZG darf daher nicht mit dem EU CBAM vermischt werden. Die vorliegende Vorlage schafft einen Schweizer Grenzausgleich, für einen regional und branchenseitig isolierten Marktbereich. Wir begrüssen diese klar abgegrenzte Umsetzung.

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA mit Vorbehalten
Begründung:	Die Bemerkungen der SMRI stützen sich insbesondere auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in seinem Klimaurteil i.S. Verein KlimaSeniorinnen Schweiz u. a. gegen die Schweiz vom 9. April 2024 (Nr. 53600/20, im Folgenden "KlimaSeniorinnen-Urteil") , auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs (IGH) zu den Verpflichtungen der Staaten betreffend den Klimawandel vom 23. Juli 2025 (im Folgenden "Klimagutachten") , sowie auf Stellungnahmen von UNO-Menschenrechtsgremien. Die SMRI begrüsst das geplante Bundesgesetz über den CO2-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren. Aus menschenrechtlicher Perspektive stellt der Entwurf des Bundesgesetzes einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung der menschenrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz im Bereich des Klimaschutzes dar. Mit einem CO2-Grenzausgleichsmechanismus wird einer Verlagerung emissionsintensiver Produktion – wie der Zementproduktion – ins Ausland (engl. Carbon Leakage) und damit auch einer Auslagerung menschenrechtlicher Verantwortung zur Reduktion von Treibhausgasemissionen entgegengewirkt sowie eine globale CO2-Reduktion bezweckt. Der Gesetzesentwurf leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der menschenrechtlichen Verpflichtung der Schweiz zur Minderung von Treibhausgasemissionen, indem er Emissionen adressiert, die jenseits des eigenen Hoheitsgebiets verursacht, aber durch Güter und Dienstleistungen in die Schweiz importiert werden. Die SMRI hält es jedoch für erforderlich, den bestehenden Gesetzesentwurf auf weitere CO-intensive Güter auszuweiten. Dies könnte im Rahmen der geplanten Totalrevision des CO2-Gesetzes erfolgen. Aus den menschenrechtlichen Verpflichtungen insbesondere auch zur internationalen Kooperation im Kontext des Klimawandels und zur Unterstützung von Entwicklungs- und Schwellenländern ergibt sich zudem ein Nach-besserungsbedarf. Es ist sicherzustellen, dass die vorgesehene Abgabe keine negativen sozialpolitischen Folgen zeitigt, die Verwendung der zusätzlichen Mittel transparent erfolgt und Staaten, die bei der Bewältigung und Anpassung an den Klimawandel auf Unterstützung angewiesen sind, durch den CO-Grenzausgleichsmechanismus keinen zusätzlichen wirtschaftlichen Belastungen ausgesetzt werden.

Anhang: Stellungnahme SMRI Vernehmlassung CO2 Grenzausgleichsmechanismus FINAL_signiert.pdf

ISDH, Avenue Beauregard 1, 1700 Fribourg

Kommission für Umwelt, Raumplanung und
Energie des Nationalrats
CH-3003 Bern
per E-Mail an: vnl-klima@bafu.admin.ch

Freiburg, 20.02.2026

STELLUNGNAHME ZUM VERNEHMLASSUNGSENTWURF FÜR EIN BUNDESGESETZ ÜBER DEN CO2-GRENZAUSGLEICH BEI DER EINFUHR VON ZEMENTWAREN (CO2-GAZG)

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Die Schweizerische Menschenrechtsinstitution (SMRI) bedankt sich für die Gelegenheit, Stellung nehmen zu dürfen zum Entwurf für ein Bundesgesetz über den CO2-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO2-GAZG) der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK-N).

Die SMRI ist die unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution der Schweiz. Sie trägt zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in allen Lebensbereichen und auf allen staatlichen Ebenen in der Schweiz bei. Als nationale Menschenrechtsinstitution arbeitet sie auf der Grundlage der Pariser Prinzipien der UNO. Die SMRI ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Ihre Rechtsgrundlage findet sich im Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte. Finanziert ist sie vom Bund und den Kantonen. Die SMRI ist autonom, politisch, institutionell und ideologisch unabhängig. Ihrer Rolle und Aufgabe entsprechend äussert sich die SMRI nachfolgend in erster Linie zu den menschenrechtlichen Aspekten des rubrizierten Vernehmlassungsentwurfes.

Die Bemerkungen der SMRI stützen sich insbesondere auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in seinem Klimaurteil i.S. Verein KlimaSeniorinnen Schweiz u. a. gegen die Schweiz vom 9. April 2024 (Nr. 53600/20, im Folgenden "KlimaSeniorinnen-Urteil"), auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs (IGH) zu den Verpflichtungen der

1 Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte i.S. Verein KlimaSeniorinnen Schweiz und andere gegen die Schweiz vom 9. April 2024 (Nr. 53600/20), folgend zitiert als "EGMR, Klimaurteil".

Staaten betreffend den Klimawandel vom 23. Juli 2025 (im Folgenden "Klimagutachten")², sowie auf Stellungnahmen von UNO-Menschenrechtsgremien.

Grundsätzliche Bemerkungen zum Gesetzesentwurf

Die SMRI begrüsst das geplante Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren. Aus menschenrechtlicher Perspektive stellt der Entwurf des Bundesgesetzes einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung der menschenrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz im Bereich des Klimaschutzes dar. Mit einem CO₂-Grenzausgleichsmechanismus wird einer Verlagerung emissionsintensiver Produktion – wie der Zementproduktion – ins Ausland (engl. *Carbon Leakage*) und damit auch einer Auslagerung menschenrechtlicher Verantwortung zur Reduktion von Treibhausgasemissionen entgegengewirkt sowie eine globale CO₂-Reduktion bezweckt. Der Gesetzesentwurf leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der menschenrechtlichen Verpflichtung der Schweiz zur Minderung von Treibhausgasemissionen, indem er Emissionen adressiert, die jenseits des eigenen Hoheitsgebiets verursacht, aber durch Güter und Dienstleistungen in die Schweiz importiert werden. Die SMRI hält es jedoch für erforderlich, den bestehenden Gesetzesentwurf auf weitere CO₂-intensive Güter auszuweiten. Dies könnte im Rahmen der geplanten Totalrevision des CO₂-Gesetzes erfolgen.

Aus den menschenrechtlichen Verpflichtungen insbesondere auch zur internationalen Kooperation im Kontext des Klimawandels und zur Unterstützung von Entwicklungs- und Schwellenländern ergibt sich zudem ein Nachbesserungsbedarf. Es ist sicherzustellen, dass die vorgesehene Abgabe keine negativen sozialpolitischen Folgen zeitigt, die Verwendung der zusätzlichen Mittel transparent erfolgt und Staaten, die bei der Bewältigung und Anpassung an den Klimawandel auf Unterstützung angewiesen sind, durch den CO₂-Grenzausgleichsmechanismus keinen zusätzlichen wirtschaftlichen Belastungen ausgesetzt werden.

Menschenrechtliche Verpflichtungen zu Klimaschutzmassnahmen

Aus den Menschenrechten fliessen Pflichten zur Reduktion von Treibhausgasemissionen.³ In seinem KlimaSeniorinnen-Urteil konkretisierte der EGMR, dass aus der gesundheitsbezogenen Schutzdimension des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) eine konkrete Verpflichtung des Staates folgt, den Ausstoss von Treibhausgasen zu reduzieren.⁴ Auch der IGH stellt in seinem Klimagutachten von 2025 klar, dass die Verwirklichung der Menschenrechte ohne Schutz des Klimas nicht möglich sei. Staaten seien daher verpflichtet, Mitigationsmassnahmen, also Massnahmen zur Minderung von Emissionen, zu ergreifen, um die Lebensgrundlagen

² Gutachten des Internationalen Gerichtshofs (IGH) zur Klimaschutzpflicht, Den Haag, 23. Juli 2025, im Folgenden zitiert als "IGH, Klimagutachten".

³ Siehe Knöpfel, Laura/Kopp, Judith (2026), Klimawandel als Menschenrechtsfrage: Die Perspektive der Menschenrechte auf Klimaschutz und Klimaanpassung, Freiburg: Schweizerische Menschenrechtsinstitution.

⁴ EGMR (Grosse Kammer), Verein KlimaSeniorinnen Schweiz und andere gegen die Schweiz Nr. 53600/20, 9.4.2024, §§ 550 und 558 ff.

und Rechte der Menschen zu sichern.⁵ Parallel zu der Entwicklung in den Gerichten hatten die UNO-Menschenrechtsorgane schon früh die Verbindung zwischen den Menschenrechten und dem Klimaschutz betont.⁶

Aus der Pflicht, bei klimapolitischen Massnahmen besonders vulnerable Gruppen besonders zu berücksichtigen⁷ folgt, dass die Abwälzung der Abgaben zu keinen negativen sozialpolitischen Folgen auf diese Gruppen führt. Zu denken ist hier beispielsweise an den Bau von preisgünstigem Wohnraum durch Gemeinden und Genossenschaften, der trotz zu erwartenden höheren Zementpreisen sicherzustellen ist.

Reduktion von Emissionen ausserhalb des eigenen Hoheitsgebietes

Des Weiteren trifft die Schweiz eine grenzüberschreitende Schutzpflicht mit Blick auf die Reduktion von Treibhausgasemissionen.⁸ Der EGMR wies im KlimaSeniorinnen-Urteil dementsprechend darauf hin, dass Emissionen im Ausland, die in importierten Gütern und Dienstleistungen enthalten sind (auch «graue» oder «eingebettete» Emissionen - engl. *embedded emissions*), grundsätzlich in den Anwendungsbereich der Europäischen Menschenrechtskonvention fallen.⁹

In der Schweiz stellen sogenannte graue Emissionen rund zwei Drittel der gesamten Treibhausgasemissionen dar.¹⁰ Um die Treibhausgasemissionen der Schweiz nicht nur im Inland zu reduzieren, dürfen Emissionen aus importierten Gütern und Dienstleistungen nicht unberücksichtigt bleiben. Inzwischen hat das Bundesparlament erste Schritte zu einer Anerkennung sowohl der direkten und indirekten Treibhausgas-Emissionen¹¹ als auch der Emissionen, die vor- oder nachgelagert entlang der Wertschöpfungskette durch Dritte verursacht werden, unternommen. So soll der Bund aufgrund seiner im Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) festgelegten Vorbildfunktion (Art. 10 KIG) insbesondere im Bereich der vor- und nachgelagerten Emissionen Massnahmen entwickeln und umsetzen – was «schrittweise» zu erfolgen hat.¹²

Mit dem CO₂-Grenzausgleichsmechanismus kann der Bund einen Schritt unternehmen, um graue Emissionen langfristig zu senken. Der geplante CO₂-Grenzausgleich bei Zement berücksichtigt

5 Internationaler Gerichtshof, *Obligations of States in Respect of Climate Change*, Advisory Opinion, 23.7.2025, §§ 403 ff.

6 Siehe u.a. UNO-Sozialrechtsausschuss (2018), *Climate change and the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights*. Statement of the Committee on Economic, Social and Cultural Rights, 31 October 2028, UN Doc. E/C.12/2018/1; UNO-Frauenrechtsausschuss (2018), *General recommendation No. 37 on the gender-related dimensions of disaster risk reduction in the context of climate change*, UN Doc. CEDAW/C/GC/37.

7 EGMR (Grosse Kammer), *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz und andere gegen die Schweiz* Nr. 53600/20, 9.4.2024.

8 UNO-Sozialrechtsausschuss (2018), *Climate change and the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights*. Statement of the Committee on Economic, Social and Cultural Rights, 31 October 2028, UN Doc. E/C.12/2018/1, § 5; ETO Consortium (2011), *Maastricht Principles on Extraterritorial Obligations of states in the area of Economic, Social, and Cultural Rights*.

9 EGMR (Grosse Kammer), *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz und andere gegen die Schweiz* Nr. 53600/20, 9.4.2024, §§ 278, 279, 280, 283, 285 und 387.

10 Bundesamt für Umwelt BAFU (2025), *Kenngrossen zur Entwicklung der Treibhausgasemissionen in der Schweiz 1990–2023*, S. 64f.

11 Scope 1 und 2 gemäss Greenhouse Gas Protocol.

12 Siehe Klimaschutz-Verordnung (KIV) zu Art. 10 KIG, Vorbildfunktion von Bund und Kantonen.

diese Emissionen, indem er die Differenz zwischen den in der Schweiz geltenden CO₂-Kosten und geringeren oder nicht vorhandenen CO₂-Kosten in Drittstaaten ausgleicht. Damit soll eine Verlagerung emissionsintensiver Produktion und damit verbundener Emissionen ins Ausland verhindert und so zu einer globalen Reduktion von Treibhausgasemissionen beigetragen werden. Damit trägt der Mechanismus nicht nur zur Kohärenz mit der EU-Praxis bei und mindert das Risiko von Carbon Leakage, sondern trägt auch zur Erfüllung der menschenrechtlichen Pflicht bei, ambitionierte Minderungs- und Überwachungsmechanismen zu schaffen, die Emissionen im In- und Ausland berücksichtigen.

Menschenrechtliche Pflicht zur internationalen Kooperation und Unterstützung ärmerer Staaten

Gleichzeitig ist es aus menschenrechtlicher Sicht geboten, ärmere Länder durch internationale Kooperation in Bezug auf den Klimawandel zu unterstützen und durch klimapolitische Massnahmen nicht zusätzlich zu belasten. Verschiedene UNO-Gremien haben die Pflicht von Staaten betont, international zu kooperieren und im Kontext des Klimawandels einerseits das Verursacherprinzip zu berücksichtigen und andererseits ärmere Länder nach Möglichkeiten zu unterstützen.¹³ Auch der IGH verweist in seinem Klimagutachten auf die starke Verpflichtung im Völkerrecht zur internationalen Zusammenarbeit.¹⁴ Sowieso hatte sich die Schweiz schon mit der Ratifizierung des UNO-Pakt I¹⁵ verpflichtet, durch eigene Massnahmen sowie im Rahmen der internationalen Hilfe und Zusammenarbeit auf die volle Verwirklichung der Paktrechte hinzuwirken.

Damit Staaten, die auf Unterstützung bei der Bewältigung und Anpassung an den Klimawandel angewiesen sind, nicht zusätzliche wirtschaftliche Belastungen durch den CO₂-Grenzausgleichsmechanismus erfahren, muss die Pflicht zur internationalen Kooperation und Unterstützung ärmerer Staaten bei der Ausgestaltung des Gesetzes berücksichtigt werden. Entsprechende Ausnahmeregelungen vom CO₂-Grenzausgleich sollten daher in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden. Eine weitere Massnahme könnte darin bestehen, die Einnahmen aus dem Grenzausgleichsmechanismus in die internationale Klimafinanzierung fliessen zu lassen, um die entsprechende Unterstützung insbesondere für die am wenigsten entwickelten Länder (Least Developed Countries, LDC) zu ermöglichen.

Die SMRI hofft, mit den genannten Punkten aus menschenrechtlicher Sicht einen konstruktiven Beitrag zur Umsetzung und Weiterentwicklung des Bundesgesetzes über den CO₂-Grenzausgleich leisten zu können.

Für Rückfragen zu den genannten Punkten stehen wir Ihnen natürlich jederzeit zur Verfügung.

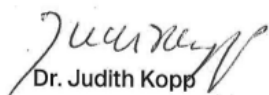
13 Siehe u.a. UNO-Sozialrechtsausschuss (1991), General Comment No. 3: The Nature of States Parties' Obligations (Art. 2, § 1, of the Covenant), UN Doc. E/1991/23, § 14; UNO-Sozialrechtsausschuss (2023), General comment No. 26 on land and economic, social and cultural rights, UN Doc. E/C.12/GC/26, § 58.

14 Internationaler Gerichtshof, Obligations of States in Respect of Climate Change, Advisory Opinion, 23.7.2025, §§ 302 und 308.

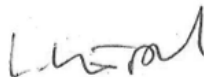
15 Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, SR 0.103.1, Art. 2 Abs. 1.

Für Rückfragen zu den genannten Punkten stehen wir Ihnen natürlich jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Judith Kopp
Schweizerische Menschenrechtsinstitution



Dr. Laura Knöpfel, Advokatin
Schweizerische Menschenrechtsinstitution

Titel	Zielsetzung und Stossrichtung der Vorlage
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Menschenrechtliche Verpflichtungen zu Klimaschutzmassnahmen Aus den Menschenrechten fliessen Pflichten zur Reduktion von Treibhausgasemissionen. In seinem KlimaSeniorinnen-Urteil konkretisierte der EGMR, dass aus der gesundheitsbezogenen Schutzdimension des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) eine konkrete Verpflichtung des Staates folgt, den Ausstoss von Treibhausgasen zu reduzieren. Auch der IGH stellt in seinem Klimagutachten von 2025 klar, dass die Verwirklichung der Menschenrechte ohne Schutz des Klimas nicht möglich sei. Staaten seien daher verpflichtet, Mitigationsmassnahmen, also Massnahmen zur Minderung von Emissionen, zu ergreifen, um die Lebensgrundlagen und Rechte der Menschen zu sichern. Parallel zu der Entwicklung in den Gerichten hatten die UNO-Menschenrechtsorgane schon früh die Verbindung zwischen den Menschenrechten und dem Klimaschutz betont. Aus der Pflicht, bei klimapolitischen Massnahmen besonders vulnerable Gruppen besonders zu berücksichtigen, folgt, dass die Abwälzung der Abgaben zu keinen negativen sozialpolitischen Folgen auf diese Gruppen führt. Zu denken ist hier beispielsweise an den Bau von preisgünstigem Wohnraum durch Gemeinden und Genossenschaften, der trotz zu erwartenden höheren Zementpreisen sicherzustellen ist. Reduktion von Emissionen ausserhalb des eigenen Hoheitsgebietes Des Weiteren trifft die Schweiz eine grenzüberschreitende Schutzpflicht mit Blick auf die Reduktion von Treibhausgasemissionen. Der EGMR wies im KlimaSeniorinnen-Urteil dementsprechend darauf hin, dass Emissionen im Ausland, die in importierten Gütern und Dienstleistungen enthalten sind (auch «graue» oder «eingebettete» Emissionen - engl. embedded emissions), grundsätzlich in den Anwendungsbereich der Europäischen Menschenrechtskonvention fallen. In der Schweiz stellen sogenannte graue Emissionen rund zwei Drittel der gesamten Treibhausgasemissionen dar. Um die Treibhausgasemissionen der Schweiz nicht nur im Inland zu reduzieren, dürfen Emissionen aus importierten Gütern und Dienstleistungen nicht unberücksichtigt bleiben. Inzwischen hat das Bundesparlament erste Schritte zu einer Anerkennung sowohl der direkten und indirekten Treibhausgas-Emissionen als auch der Emissionen, die vor- oder nachgelagert entlang der Wertschöpfungskette durch Dritte verursacht werden, unternommen. So soll der Bund aufgrund seiner im Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) festgelegten Vorbildfunktion (Art. 10 KIG) insbesondere im Bereich der vor- und nachgelagerten Emissionen Massnahmen entwickeln und umsetzen – was «schrittweise» zu erfolgen hat. Mit dem CO₂-Grenzausgleichsmechanismus kann der Bund einen Schritt unternehmen, um graue Emissionen langfristig zu senken. Der geplante CO₂-Grenzausgleich bei Zement berücksichtigt diese Emissionen, indem er die Differenz zwischen den in der Schweiz geltenden CO-Kosten und geringeren oder nicht vorhandenen CO-Kosten in Drittstaaten ausgleicht. Damit soll eine Verlagerung emissionsintensiver Produktion und damit verbundener Emissionen ins Ausland verhindert und so zu einer globalen Reduktion von Treibhausgasemissionen beigetragen werden. Damit trägt der Mechanismus nicht nur zur Kohärenz mit der EU-Praxis bei und mindert das Risiko von Carbon Leakage, sondern trägt auch zur Erfüllung der menschenrechtlichen Pflicht bei, ambitionierte Minderungs- und Überwachungsmechanismen zu schaffen, die Emissionen im In- und Ausland berücksichtigen.

Titel	Geltungsbereich: Waren
Akzeptanz	Keine Angabe
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Gesetzesentwurf leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der menschenrechtlichen Verpflichtung der Schweiz zur Minderung von Treibhausgasemissionen, indem er Emissionen adressiert, die jenseits des eigenen Hoheitsgebiets verursacht, aber durch Güter und Dienstleistungen in die Schweiz importiert werden. Die SMRI hält es jedoch für erforderlich, den bestehenden Gesetzesentwurf auf weitere CO ₂ -intensive Güter auszuweiten. Dies könnte im Rahmen der geplanten Totalrevision des CO ₂ -Gesetzes erfolgen.

Titel	Geltungsbereich: Ausnahmen und Ursprungsregeln
Akzeptanz	Keine Angabe
Gegenvorschlag	--
Begründung	Damit Staaten, die auf Unterstützung bei der Bewältigung und Anpassung an den Klimawandel angewiesen sind, nicht zusätzliche wirtschaftliche Belastungen durch den CO ₂ -Grenzausgleichsmechanismus erfahren, muss die Pflicht zur internationalen Kooperation und Unterstützung ärmerer Staaten bei der Ausgestaltung des Gesetzes berücksichtigt werden. Entsprechende Ausnahmeregelungen vom CO ₂ -Grenzausgleich sollten daher in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden. Eine weitere Massnahme könnte darin bestehen, die Einnahmen aus dem Grenzausgleichsmechanismus in die internationale Klimafinanzierung fliessen zu lassen, um die entsprechende Unterstützung insbesondere für die am wenigsten entwickelten Länder (Least Developed Countries, LDC) zu ermöglichen.

Titel	Einnahmenverwendung
Akzeptanz	Keine Angabe
Gegenvorschlag	--
Begründung	Damit Staaten, die auf Unterstützung bei der Bewältigung und Anpassung an den Klimawandel angewiesen sind, nicht zusätzliche wirtschaftliche Belastungen durch den CO ₂ -Grenzausgleichsmechanismus erfahren, muss die Pflicht zur internationalen Kooperation und Unterstützung ärmerer Staaten bei der Ausgestaltung des Gesetzes berücksichtigt werden. Entsprechende Ausnahmeregelungen vom CO ₂ -Grenzausgleich sollten daher in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden. Eine weitere Massnahme könnte darin bestehen, die Einnahmen aus dem Grenzausgleichsmechanismus in die internationale Klimafinanzierung fliessen zu lassen, um die entsprechende Unterstützung insbesondere für die am wenigsten entwickelten Länder (Least Developed Countries, LDC) zu ermöglichen.

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	NEIN
	Der SBV lehnt die Vorlage der UREK-N ab: • Der SBV ist gegen die Einführung einer Zollabgabe für Zement. Der Fokus muss auf innenpolitischen Massnahmen liegen, wobei die inländische Versorgungssicherheit mit mineralischen Rohstoffen Vorrang hat. • Der SBV fördert die Senkung des CO₂-Ausstosses, eine schonende Bodenressourcennutzung, den Weg zur nachhaltigeren Baustelle und die Entwicklung neuer Methoden und Materialien. Es soll kein Material besonders gefördert oder subventioniert werden. • Die konkreten erwarteten Auswirkungen der Einführung der Zollabgabe sind im Vergleich zu den Folgen der Schaffung eines Präzedenzfalls, dem Risiko, die Handelsbeziehungen zu gefährden sehr gering. Das Zollabgabe-Instrument erscheint unverhältnismässig und kann das mit dem Gesetzentwurf angestrebte Ziel kaum erfüllen • Vorschlag: Erfassung einer Zwischenbilanz des EU-CBAM. 1. Allgemeine Bemerkungen Durch die Einführung einer Zollabgabe soll der von der UREK-N vorgeschlagene Vorlage die Verlagerung der Schweizer Zementproduktion verhindern, die zu einem Carbon Leakage und einem Anstieg der Treibhausgase führen würde. Die UREK-N geht davon aus, dass aufgrund der steigenden Preise im Emissionshandelssystem EHS (schrittweise Reduktion der kostenlos zugeteilten Emissionsrechte und Versteigerung) die Produktionskosten in emissionsintensiven Wirtschaftszweigen steigen werden. Dies erhöht das Risiko einer Verlagerung von Produktionsprozessen in Länder, in denen die CO₂-Bepreisung niedriger ist oder gar nicht existiert. Das Projekt richtet sich an Länder, die nicht Teil des Emissionshandelssystems der EU und der Schweiz sind und die aufgrund fehlender CO₂-Bepreisung zwischen 2029 und 2035 (gemäss der Studie von Ecoplan) die inländische Produktion schrittweise ersetzen könnten. Der Bericht der UREK-N zielt insbesondere auf die Türkei ab. Ausgangslage Der SBV ist der Ansicht, dass Zement weitestgehend im Inland, qualitativ hochwertig, kostengünstig sowie im Einklang mit den CO₂-Zielen produziert werden sollte. Der SBV erkennt die Problematik einer potenziellen künftigen Wettbewerbsverzerrung durch die CO₂-Bepreisung an, ist aber der Ansicht, dass die Einführung einer Zollabgabe für Zement der falsche Weg ist. Das Kernproblem im Zementsektor ist nicht ein zukünftiger akuter Importdruck, sondern die fehlende Planungssicherheit sowie die fehlende strategische Rohstoffversorgung, die Investitionen in die Dekarbonisierung hemmen. In diesem Sinne muss der Fokus auf innenpolitischen Massnahmen liegen, wobei die inländische Versorgungssicherheit mit mineralischen Rohstoffen Vorrang hat. In diesem Bereich wird die inländische Versorgungssicherheit nur am Rande behandelt, insbesondere weil es leider keine nationale Strategie und Koordination gibt. Der SBV setzt sich dafür ein, dass alle Baumaterialien gleich behandelt werden. Es soll kein Material besonders gefördert oder subventioniert werden. Jedes Material hat seine Vor- und Nachteile. Die Baumaterialien sollten derart kombiniert werden, wie es für das Gebäude am sinnvollsten ist. Die Einführung einer Zollabgabe für Zementprodukte widerspricht diesem Grundsatz. Eine weitere Massnahme zur Förderung der Planungssicherheit ist die Konkretisierung des Artikels 6 (Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen) KIG. Der Bund sollte in diesem Zusammenhang prüfen, ob CCS-Technologien auf diese Weise gefördert werden könnten. Zementbedarf in der Schweiz Schätzungen zufolge wird der Zementbedarf der Schweiz bis 2050 bei etwa

Begründung:

5 bis 6 Millionen Tonnen pro Jahr liegen. Der Zementverbrauch in der Schweiz lag in den vergangenen zehn Jahren bei durchschnittlich rund 5 Mio. Tonnen pro Jahr mit einem Importbedarf von etwa 15%. Die überwiegende Mehrheit der Zementimporte stammt aus Deutschland und Italien. Die Importe aus Nicht-EU-Staaten sind hingegen äusserst gering. Die Schweizer Zementindustrie hat bereits gezeigt, dass sie fast den gesamten Bedarf des Landes decken kann: im Jahr 2019 verarbeiteten die Schweizer Zementwerke rund 4.2 Mio. Tonnen Zementrohstoffe. Der Zement-Branchenverband erklärt, dass Importe insbesondere aus der Türkei und Algerien günstiger wären, wenn sie keinen CO2-Zoll entrichten müssten. Allerdings kostet der Import aus Algerien bereits heute nur 15% des EU-Preises, während die türkischen Importe seit jeher doppelt so teuer sind als EU-Waren (Quelle: Swiss Impex). Indes sind bei diesen Preisen die Transportkosten aus dem Ausland nicht inkludiert. Obwohl die Importe aus den beiden Ländern gänzlich andere Preisniveaus ausweisen, machen sie jeweils weniger als 1% aller Importe (gemessen an der Menge) aus. Der SBV anerkennt das Risiko einer potenziellen künftigen Wettbewerbsverzerrung, schätzt die Einführung von Zöllen aber als unverhältnismässig ein, da die Schweiz den Grossteil ihres Bedarfs selbst deckt und der Rest ihrer Versorgung aus Deutschland und Italien stammt, die direkten und zuverlässigen Nachbarländer sind.

Weder im Bericht der Kommission noch in der Studie von Ecoplan wurde erwähnt, dass die Türkei im Juli 2025 ein Klimagesetz verabschiedet hat, das die Einführung eines nationalen Emissionshandelssystems (EHS) vorsieht, dessen Pilotphase bereits 2026 beginnen soll. Es wird auch nicht erwähnt, dass die Ukraine ebenfalls ein EHS vorbereitet, das mit dem der EU kompatibel sein wird. Obwohl aufgrund des Krieges Verzögerungen bis 2028 zu erwarten sind, soll Anfang 2026 ebenfalls ein Gesetzentwurf verabschiedet werden. Das Ziel des Gesetzesentwurfs (CO2-GAZG), der insbesondere auf die Türkei abzielt, wird somit hinfällig. Darüber hinaus haben sich auch Algerien, Tunesien, Ägypten und Marokko zur Einhaltung des Pariser Abkommens verpflichtet. Für die Schweiz ist das Risiko einer Verlagerung der Zementproduktion in den nächsten 10 Jahren somit deutlich geringer, da die Türkei und die Ukraine bis dahin ihr Emissionshandelssystem umgesetzt haben werden.

WTO-Kompatibilität von Grenzausgleichsmechanismen

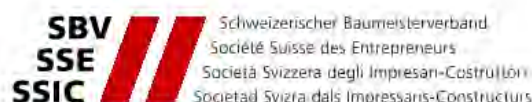
Zölle sind in diesem Bereich für die Schweiz kein sinnvolles Instrument. Dies gilt umso mehr, wenn sie nur auf bestimmte Produkte erhoben werden. Eine CO2-Grenzausgleichsabgabe würde ein negatives Signal senden, könnte den Aussenwirtschaftsbeziehungen der Schweiz schaden und die von der Schweiz abgeschlossenen Handelsabkommen gefährden. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass andere Sektoren oder politische Vorstösse versuchen, den Anwendungsbereich dieser Zollabgabe auszuweiten. Dieses Risiko wird bereits mit dem EU CBAM umgesetzt: am 17. Dezember 2025 hat die EU-Kommission das EU CBAM auf nachgelagerte Produkte (wie Waschmaschine und Kühlschrank) erweitert. Die Schweiz sollte diese Debatten nicht anstossen, sondern sich auf ihre eigene Innenpolitik zur Planungssicherheit konzentrieren.

Schluss

Die konkreten erwarteten Auswirkungen der Einführung der Zollabgabe sind im Vergleich zu den Folgen der Schaffung eines Präzedenzfalls, dem Risiko, die Handelsbeziehungen zu gefährden sehr gering. Das Zollabgabe-Instrument erscheint unverhältnismässig und kann das mit dem Gesetzentwurf angestrebte Ziel kaum erfüllen. Das Risiko von Carbon Leakage in der Schweizer Zementindustrie hängt nicht nur vom Anstieg der Preise im Emissionshandelssystem ab, sondern auch von den Auswirkungen des EU-CBAM, der Entwicklung von Emissionshandelssystemen in anderen Ländern, der Entwicklung der Strompreise und der Technologien zur CO2-Speicherung.

Seit der Einreichung der Initiative in 2021 und die Veröffentlichung des Berichtes des Bundesrates von Juni 2023 (in Erfüllung des Postulates 20.3933 APK-N) hat sich die Situation nicht geändert und stellt keinen Notfall dar. Der SBV ist der Ansicht, dass Gesetzesänderungen nicht überstürzt werden müssen. Die Auswirkungen des EU-CBAM, das 2026 eingeführt ist, müssen bewertet und nach mindestens zwei Jahren eine Bilanz gezogen werden.

Der SBV ist der Ansicht, dass sich die Anstrengungen statt auf eine Zollhandelssteuer auf die inländischen Versorgungssicherheit konzentrieren sollten. In Ihrem Bericht erkennt die UREK-N an, dass das Grundproblem im Zementsektor in der fehlenden Planungssicherheit für grossen Investitionen in die Dekarbonisierung liegt. Vor allem besteht in der Schweiz eine grundlegende Lücke in der Planung der inländischen Versorgungssicherheit mit Rohstoffen, die geschlossen werden muss.



Schweizerischer Baumeisterverband, Postfach, 8042 Zürich

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie
des Nationalrates (UREK-N)
CH-3003 Bern
vnk-klima@bafu.admin.ch
urek.ceate@parl.admin.ch

Louis Ducret

Politik & Kommunikation
Senior Spezialist Politik und
Wirtschaft
louis.ducret@entrepreneur.ch

Zürich, 19. Januar 2026

Vernehmlassung 2025/94: Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 6. November 2025 laden Sie interessierte Kreise ein, Stellung zum Vorentwurf zu einem neuen Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG) und zum erläuternden Bericht zu nehmen.

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) ist die gesamtschweizerische Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation des Bauhauptgewerbes mit über 23 Milliarden Umsatz und rund 90'000 Mitarbeitenden. Mit Sektionen in allen Kantonen vertritt der SBV die Interessen von mehr als 2'500 Bauunternehmen. Das Bauhauptgewerbe erwirtschaftet rund fünf Prozent der Schweizer Wertschöpfung (BIP). Der SBV ist die Organisation der Arbeitswelt für den Hoch- und Tiefbau und engagiert sich als Verbundpartner mit Bund und Kantonen für eine zukunftsorientierte Bildung. Als einer der grössten Sozialpartner der Schweiz setzt er sich für faire und wirtschaftliche Arbeitsbedingungen in der Branche ein.

Der SBV lehnt die Vorlage der UREK-N ab:

- Der SBV ist gegen die Einführung einer Zollabgabe für Zement. Der Fokus muss auf innenpolitischen Massnahmen liegen, wobei die inländische Versorgungssicherheit mit mineralischen Rohstoffen Vorrang hat.
- Der SBV fördert die Senkung des CO₂-Ausstosses, eine schonende Bodenressourcennutzung, den Weg zur nachhaltigeren Baustelle und die Entwicklung neuer Methoden und Materialien. Es soll kein Material besonders gefördert oder subventioniert werden.
- Die konkreten erwarteten Auswirkungen der Einführung der Zollabgabe sind im Vergleich zu den Folgen der Schaffung eines Präzedenzfalls, dem Risiko, die Handelsbeziehungen zu gefährden sehr gering. Das Zollabgabe-Instrument erscheint unverhältnismässig und kann das mit dem Gesetzentwurf angestrebte Ziel kaum erfüllen.
- Vorschlag: Erfassung einer Zwischenbilanz des EU-CBAM.

Schweizerischer Baumeisterverband

Weinbergstrasse 49 / Postfach / 8042 Zürich / Telefon: +41 58 360 76 00 / verband@baumeister.ch / www.baumeister.ch

1. Allgemeine Bemerkungen

Durch die Einführung einer Zollabgabe soll der von der UREK-N vorgeschlagene Vorlage die Verlagerung der Schweizer Zementproduktion verhindern, die zu einem Carbon Leakage und einem Anstieg der Treibhausgase führen würde. Die UREK-N geht davon aus, dass aufgrund der steigenden Preise im Emissionshandelssystem EHS (schrittweise Reduktion der kostenlos zugeteilten Emissionsrechte und Versteigerung) die Produktionskosten in emissionsintensiven Wirtschaftszweigen steigen werden. Dies erhöht das Risiko einer Verlagerung von Produktionsprozessen in Länder, in denen die CO₂-Bepreisung niedriger ist oder gar nicht existiert. Das Projekt richtet sich an Länder, die nicht Teil des Emissionshandelssystems der EU und der Schweiz sind und die aufgrund fehlender CO₂-Bepreisung zwischen 2029 und 2035 (gemäss der Studie von Ecoplan) die inländische Produktion schrittweise ersetzen könnten. Der Bericht der UREK-N zielt insbesondere auf die Türkei ab.

Ausgangslage

Der SBV ist der Ansicht, dass Zement weitestgehend im Inland, qualitativ hochwertig, kostengünstig sowie im Einklang mit den CO₂-Zielen produziert werden sollte.

Der SBV erkennt die Problematik einer potenziellen künftigen Wettbewerbsverzerrung durch die CO₂-Bepreisung an, ist aber der Ansicht, dass die Einführung einer Zollabgabe für Zement der falsche Weg ist. Das Kernproblem im Zementsektor ist nicht ein zukünftiger akuter Importdruck, sondern die fehlende Planungssicherheit sowie die fehlende strategische Rohstoffversorgung, die Investitionen in die Dekarbonisierung hemmen. In diesem Sinne muss der Fokus auf innenpolitischen Massnahmen liegen, wobei die inländische Versorgungssicherheit mit mineralischen Rohstoffen Vorrang hat. In diesem Bereich wird die inländische Versorgungssicherheit nur am Rande behandelt, insbesondere weil es leider keine nationale Strategie und Koordination gibt. Der SBV setzt sich dafür ein, dass alle Baumaterialien gleich behandelt werden. Es soll kein Material besonders gefördert oder subventioniert werden. Jedes Material hat seine Vor- und Nachteile. Die Baumaterialien sollten derart kombiniert werden, wie es für das Gebäude am sinnvollsten ist. Die Einführung einer Zollabgabe für Zementprodukte widerspricht diesem Grundsatz. Eine weitere Massnahme zur Förderung der Planungssicherheit ist die Konkretisierung des Artikels 6 (Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen) KIG. Der Bund sollte in diesem Zusammenhang prüfen, ob CCS-Technologien auf diese Weise gefördert werden könnten.

Zementbedarf in der Schweiz

Schätzungen zufolge wird der Zementbedarf der Schweiz bis 2050 bei etwa 5 bis 6 Millionen Tonnen pro Jahr liegen. Der Zementverbrauch in der Schweiz lag in den vergangenen zehn Jahren bei durchschnittlich rund 5 Mio. Tonnen pro Jahr mit einem Importbedarf von etwa 15%. Die überwiegende Mehrheit der Zementimporte stammt aus Deutschland und Italien. Die Importe aus Nicht-EU-Staaten sind hingegen äusserst gering. Die Schweizer Zementindustrie hat bereits gezeigt, dass sie fast den gesamten Bedarf des Landes decken kann: im Jahr 2019 verarbeiteten die Schweizer Zementwerke rund 4.2 Mio. Tonnen Zementrohstoffe. Der Zement-Branchenverband erklärt, dass Importe insbesondere aus der Türkei und Algerien günstiger wären, wenn sie keinen CO₂-Zoll entrichten müssten. Allerdings kostet der Import aus Algerien bereits heute nur 15% des EU-Preises, während die türkischen Importe seit jeher doppelt so teuer sind als EU-Waren (Quelle: Swiss Impex). Indes sind bei diesen Preisen die Transportkosten aus dem Ausland nicht inkludiert. Obwohl die Importe aus den beiden Ländern gänzlich andere Preisniveaus ausweisen, machen sie jeweils weniger als 1% aller Importe (gemessen an der Menge) aus.

Der SBV anerkennt das Risiko einer potenziellen künftigen Wettbewerbsverzerrung, schätzt die Einführung von Zöllen aber als unverhältnismässig ein, da die Schweiz den Grossteil ihres Bedarfs selbst deckt und der

Schweizerischer Baumeisterverband

Weinbergstrasse 49 / Postfach / 8042 Zürich / Telefon: +41 58 360 76 00 / verband@baumeister.ch / www.baumeister.ch

Rest ihrer Versorgung aus Deutschland und Italien stammt, die direkten und zuverlässigen Nachbarländer sind.

Weder im Bericht der Kommission noch in der Studie von Ecoplan wurde erwähnt, dass die Türkei im Juli 2025 ein Klimagesetz verabschiedet hat, das die Einführung eines nationalen Emissionshandelssystems (EHS) vorsieht, dessen Pilotphase bereits 2026 beginnen soll. Es wird auch nicht erwähnt, dass die Ukraine ebenfalls ein EHS vorbereitet, das mit dem der EU kompatibel sein wird. Obwohl aufgrund des Krieges Verzögerungen bis 2028 zu erwarten sind, soll Anfang 2026 ebenfalls ein Gesetzentwurf verabschiedet werden. Das Ziel des Gesetzesentwurfs (CO₂-GAZG), der insbesondere auf die Türkei abzielt, wird somit hinfällig. Darüber hinaus haben sich auch Algerien, Tunesien, Ägypten und Marokko zur Einhaltung des Pariser Abkommens verpflichtet. Für die Schweiz ist das Risiko einer Verlagerung der Zementproduktion in den nächsten 10 Jahren somit deutlich geringer, da die Türkei und die Ukraine bis dahin ihr Emissionshandelssystem umgesetzt haben werden.

WTO-Kompatibilität von Grenzausgleichsmechanismen

Zölle sind in diesem Bereich für die Schweiz kein sinnvolles Instrument. Dies gilt umso mehr, wenn sie nur auf bestimmte Produkte erhoben werden. Eine CO₂-Grenzausgleichsabgabe würde ein negatives Signal senden, könnte den Aussenwirtschaftsbeziehungen der Schweiz schaden und die von der Schweiz abgeschlossenen Handelsabkommen gefährden.

Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass andere Sektoren oder politische Vorstösse versuchen, den Anwendungsbereich dieser Zollabgabe auszuweiten. Dieses Risiko wird bereits mit dem EU CBAM umgesetzt; am 17. Dezember 2025 hat die EU-Kommission das EU CBAM auf nachgelagerte Produkte (wie Waschmaschine und Kühlschrank) erweitert. Die Schweiz sollte diese Debatten nicht anstossen, sondern sich auf ihre eigene Innenpolitik zur Planungssicherheit konzentrieren.

Schluss

Die konkreten erwarteten Auswirkungen der Einführung der Zollabgabe sind im Vergleich zu den Folgen der Schaffung eines Präzedenzfalls, dem Risiko, die Handelsbeziehungen zu gefährden sehr gering. Das Zollabgabe-Instrument erscheint unverhältnismässig und kann das mit dem Gesetzentwurf angestrebte Ziel kaum erfüllen. Das Risiko von Carbon Leakage in der Schweizer Zementindustrie hängt nicht nur vom Anstieg der Preise im Emissionshandelssystem ab, sondern auch von den Auswirkungen des EU-CBAM, der Entwicklung von Emissionshandelssystemen in anderen Ländern, der Entwicklung der Strompreise und der Technologien zur CO₂-Speicherung.

Seit der Einreichung der Initiative in 2021 und die Veröffentlichung des Berichtes des Bundesrates von Juni 2023 (in Erfüllung des Postulates 20.3933 APK-N) hat sich die Situation nicht geändert und stellt keinen Notfall dar. Der SBV ist der Ansicht, dass Gesetzesänderungen nicht überstürzt werden müssen. **Die Auswirkungen des EU-CBAM, das 2026 eingeführt ist, müssen bewertet und nach mindestens zwei Jahren eine Bilanz gezogen werden.**

Der SBV ist der Ansicht, dass sich die Anstrengungen statt auf eine Zollhandelssteuer auf die inländischen Versorgungssicherheit konzentrieren sollten. In Ihrem Bericht erkennt die UREK-N an, dass das Grundproblem im Zementsektor in der fehlenden Planungssicherheit für grossen Investitionen in die Dekarbonisierung liegt. Vor allem besteht in der Schweiz eine grundlegende Lücke in der Planung der inländischen Versorgungssicherheit mit Rohstoffen, die geschlossen werden muss.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen. Bei

Schweizerischer Baumeisterverband

Weinbergstrasse 49 / Postfach / 8042 Zürich / Telefon: +41 58 360 76 00 / verband@baumeister.ch / www.baumeister.ch

möglichen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Baumeisterverband



Bernhard Salzmann
Direktor



Lukas Oesch
Bereichsleiter Politik und Kommunikation

Titel	Zielsetzung und Stossrichtung der Vorlage
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der SBV lehnt die Vorlage der UREK-N ab: • Der SBV ist gegen die Einführung einer Zollabgabe für Zement. Der Fokus muss auf innenpolitischen Massnahmen liegen, wobei die inländische Versorgungssicherheit mit mineralischen Rohstoffen Vorrang hat. • Der SBV fördert die Senkung des CO2-Ausstosses, eine schonende Bodenressourcennutzung, den Weg zur nachhaltigeren Baustelle und die Entwicklung neuer Methoden und Materialien. Es soll kein Material besonders gefördert oder subventioniert werden. • Die konkreten erwarteten Auswirkungen der Einführung der Zollabgabe sind im Vergleich zu den Folgen der Schaffung eines Präzedenzfalls, dem Risiko, die Handelsbeziehungen zu gefährden sehr gering. Das Zollabgabe-Instrument erscheint unverhältnismässig und kann das mit dem Gesetzentwurf angestrebte Ziel kaum erfüllen • Vorschlag: Erfassung einer Zwischenbilanz des EU-CBAM.

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung:	Der SIA unterstützt das Klimaziel Netto-Null mit dem Zeithorizont 2040, wie es die Vorbildfunktion des Bundes gemäss Art. 10 KIG vorsieht. Beton ist der mit Abstand meistverwendete Baustoff in der Schweiz, aber der dazu notwendige Zement verursacht gemäss dem erläuternden Bericht 2,6 Mio. t CO₂ (d.h. rund 6.5% der Schweizer Emissionen). Mit einer verstärkten Nutzung von Lehm und nachwachsenden Rohstoffen kann nur ein Teil des Betonbedarfs ersetzt werden. Massnahmen wie der Erhalt von Bauwerken, das Hinterfragen von Untergeschossen, CO₂ optimierte Tragwerke und die Berücksichtigung des Einsatzes zementreduzierter Betone (Gemäss Anhang ND zur SN EN 206) können die Nachfrage im Hochbau nach Beton und Zement reduzieren, aber Beton wird bleiben; im Hochbau und insbesondere auch im Tiefbau. Es ist deshalb zwingend, dass bei der Zementproduktion die CO₂ Emissionen vermieden werden. Die entsprechende Technologie ist vorhanden und wird in Europa auch schon eingesetzt: Beispielsweise in der Anlage Brevik von Heidelberg Materials Anlage in Norwegen mit Carbon Capture and Storage (CCS). Eine CCS-Anlage bedingt hohe Investitionen und setzt deshalb klare Rahmenbedingungen für die Planungssicherheit voraus. Der Zementpreis wird auf Grund der hohen Investitionen steigen (aber auch ohne CCS wird der Preis der CH/EU Zements steigen auf Grund der notwendigen CO₂-Zertifikate). Zement aus Ländern ohne klare CO₂ -Reduktionsvorgaben, d. h. Zement welcher hohe CO₂ Emissionen aufweist, wird dadurch billiger sein und ohne den Preisaufschlag durch den vorgeschlagenen CO₂-Grenzausgleich könnte dieser «dreckige» Zement den Schweizer Zement zumindest teilweise verdrängen. Dies ist im Widerspruch zu den Zielen des SIA in der Bauwirtschaft. Der höhere Preis des Schweizer Zements wird zu einem effizienteren Einsatz von Beton führen und dadurch nicht zwingend zu höheren Baukosten. Die Grenzwerte zur Grauen Energie (mit notwendigem Absenkpfad), die Zielwerte zu Grauen Emissionen gemäss SIA 390/1 «Klimapfad» sowie die Vorbildfunktion des Bundes gemäss Art. 10 KIG sind auch darauf angewiesen, dass die Zementindustrie ihre Anlagen auf CCS umrüstet. Um die Dekarbonisierung der Zementwirtschaft voranzubringen ist der CO₂-Grenzausgleich für Zement eine wichtige Massnahme. Der SIA unterstützt deshalb diesen Gesetzesentwurf und hat keine spezifischen Anpassungskommentare.

Anhang: Vernehmlassung_2025_94_CO2Grenzausgleich_SIA-Stellungnahme_20260219.pdf



Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
société suisse des ingénieurs et des architectes
società svizzera degli ingegneri e degli architetti
swiss society of engineers and architects

Bundesamt für Umwelt BAUFU

Geht per E-Mail an:
vnl-klima@bafu.admin.ch

Jörg Dietrich
Verantwortlicher Klima / Energie SIA
joerg.dietrich@sia.ch
+41 44 283 15 17

Zürich, 19. Februar 2026

Bundesgesetz Vorentwurf über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren - Stellungnahme des SIA

Sehr geehrter Herr Nationalrat Imark
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Bundesgesetz Vorentwurf über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren Stellung zu nehmen.

Der SIA engagiert sich als massgebender Berufsverband der Bereiche Ingenieurbaukunst, Architektur, Technik und Umwelt für eine hohe Baukultur mit dem übergeordneten Ziel eines zukunftsfähigen und nachhaltig gestalteten Lebensraums von hoher Qualität.

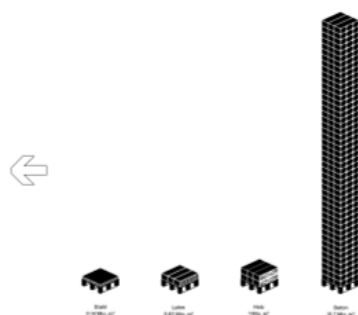
Der SIA unterstützt das Klimaziel Netto-Null mit dem Zielhorizont 2040, wie es die Vorbildfunktion des Bundes gemäss Art. 10 KIG vorsieht. Beton ist der mit Abstand meistverwendete Baustoff in der Schweiz, aber der dazu notwendige Zement verursacht gemäss dem erläuternden Bericht 2,6 Mio. t CO₂ (d.h. rund 6,5% der Schweizer Emissionen)

Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein

Selnhäustrasse 16
Postfach
8027 Zürich

Zentrale +41 44 283 15 15
Verkauf +41 44 283 15 03

www.sia.ch
contact@sia.ch



Quelle Grafik Ausstellung Touch Wood ZAZ Bellerive 2022

Mit einer verstärkten Nutzung von Lehm und nachwachsenden Rohstoffen kann nur ein Teil des Betonbedarfs ersetzt werden. Massnahmen wie der Erhalt von Bauwerken, das Hinterfragen von Untergeschossen, CO₂ optimierte Tragwerke und die Berücksichtigung des Einsatzes zementreduzierter Betone (Gemäss Anhang ND zur SN EN 206) können die Nachfrage im Hochbau nach Beton und Zement reduzieren, aber Beton wird bleiben; im Hochbau und insbesondere auch im Tiefbau. Es ist deshalb zwingend, dass bei der Zementproduktion die CO₂ Emissionen vermieden werden. Die entsprechende Technologie ist vorhanden und wird in Europa auch schon eingesetzt: Beispielsweise in der Anlage Brevik von Heidelberg Materials Anlage in Norwegen mit Carbon Capture and Storage (CCS). Eine CCS-Anlage bedingt hohe Investitionen und setzt deshalb klare Rahmenbedingungen für die Planungssicherheit voraus. Der Zementpreis wird auf Grund der hohen Investitionen steigen (aber auch ohne CCS wird der Preis der CH/EU Zements steigen auf Grund der notwendigen CO₂-Zertifikate). Zement aus Ländern ohne klare CO₂-Reduktionsvorgaben, d.h. Zement welcher hohe CO₂ Emissionen aufweist, wird dadurch billiger sein und ohne den Preisaufschlag durch den vorgeschlagenen CO₂-Grenzausgleich könnte dieser «dreckige» Zement den Schweizer Zement zumindest teilweise verdrängen. Dies ist im Widerspruch zu den Zielen des SIA in der Bauwirtschaft.

Der höhere Preis des Schweizer Zements wird zu einem effizienteren Einsatz von Beton führen und dadurch nicht zwingend zu höheren Baukosten. Die Grenzwerte zur Grauen Energie (mit notwendigem Absenkpfad), die Zielwerte zu Grauen Emissionen gemäss SIA 390/1 «Klimapfad» sowie die Vorbildfunktion des Bundes gemäss Art. 10 KIG sind auch darauf angewiesen, dass die Zementindustrie ihre Anlagen auf CCS umrüstet.

Um die Dekarbonisierung der Zementwirtschaft voranzubringen ist der CO₂-Grenzausgleich für Zement eine wichtige Massnahme. Der SIA unterstützt deshalb diesen Gesetzesentwurf und hat keine spezifischen Anpassungskommentare.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Sarah Schalles
SIA-Vorstandsmitglied
Kernthema Klima und Energie



Jörg Dietrich
Fachverantwortlicher Klima / Energie SIA



Titel	Zielsetzung und Stossrichtung der Vorlage
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Mit einer verstärkten Nutzung von Lehm und nachwachsenden Rohstoffen kann nur ein Teil des Betonbedarfs ersetzt werden. Massnahmen wie der Erhalt von Bauwerken, das Hinterfragen von Untergeschossen, CO2 optimierte Tragwerke und die Berücksichtigung des Einsatzes zementreduzierter Betone (Gemäss Anhang ND zur SN EN 206) können die Nachfrage im Hochbau nach Beton und Zement reduzieren, aber Beton wird bleiben; im Hochbau und insbesondere auch im Tiefbau. Es ist deshalb zwingend, dass bei der Zementproduktion die CO2 Emissionen vermieden werden. Die entsprechende Technologie ist vorhanden und wird in Europa auch schon eingesetzt: Beispielsweise in der Anlage Brevik von Heidelberg Materials Anlage in Norwegen mit Carbon Cap-ture and Storage (CCS). Eine CCS-Anlage bedingt hohe Investitionen und setzt deshalb klare Rahmenbedingungen für die Planungssicherheit voraus. Der Zementpreis wird auf Grund der hohen Investitionen steigen (aber auch ohne CCS wird der Preis der CH/EU Zements steigen auf Grund der notwendigen CO2-Zertifikate). Zement aus Ländern ohne klare CO2 -Reduktionsvorgaben, d. h. Zement welcher hohe CO2 Emissionen aufweist, wird dadurch billiger sein und ohne den Preisaufschlag durch den vorgeschlagenen CO2-Grenzausgleich könnte dieser «dreckige» Zement den Schweizer Zement zumindest teilweise verdrängen. Dies ist im Widerspruch zu den Zielen des SIA in der Bauwirtschaft. Der höhere Preis des Schweizer Zements wird zu einem effizienteren Einsatz von Beton führen und dadurch nicht zwingend zu höheren Baukosten. Die Grenzwerte zur Grauen Energie (mit notwendigem Absenkpfad), die Zielwerte zu Grauen Emissionen gemäss SIA 390/1 «Klimapfad» sowie die Vorbildfunktion des Bundes gemäss Art. 10 KIG sind auch darauf angewiesen, dass die Zementindustrie ihre Anlagen auf CCS umrüstet. Um die Dekarbonisierung der Zementwirtschaft voranzubringen ist der CO2-Grenzausgleich für Zement eine wichtige Massnahme. Der SIA unterstützt deshalb diesen Gesetzesentwurf und hat keine spezifischen Anpassungskommentare.

Schweizerischer Nutzfahrzeugverband (ASTAG)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung:	--

Anhang: 260220-ST-Begleitschreiben ASTAG CO2-GAZG.pdf



Engagiert. Sicher. Ans Ziel.
Engagé. Pour vous. Partout.
Con impegno. A destinazione. Per voi.

Kommission für Umwelt,
Raumplanung und Energie
Bundeshaus
3003 Bern

via «Consultations»

Bern, 20.02.2026

1 | 2

Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Stellungnahme des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbands ASTAG

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Nutzfahrzeugverband ASTAG, mit über 3'000 Mitgliedern und Partnern im Güter- und Personentransport auf der Strasse, bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Entwurf Stellung nehmen zu können.

Der vorliegende Gesetzesentwurf geht auf die Anpassung des Emissionshandelssystems (EHS) in der EU und der damit zusammenhängenden Einführung des Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) zurück. Die EU schafft durch steigende Emissionskosten im EHS eine Situation, in der gewisse Produktgruppen gegenüber Importen aus Drittstaaten nicht mehr konkurrenzfähig wären. Daher unterstellt die EU, mittels CBAM, Importe dieser Warengruppen einem CO₂-Preis. Durch Überregulierung hat sich die EU somit in eine Lage gebracht, in der sie ihre Wirtschaft durch Abschottungsmassnahmen vor dem internationalen Wettbewerb schützen muss.

Da die Schweiz durch die bilateralen Verträge an das EHS der EU angebunden ist, sieht auch sie sich mit sich verschlechternden Wettbewerbsbedingungen für die Zementindustrie konfrontiert. Weil die kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten schrittweise reduziert wird, droht den Schweizer Zementwerken eine Verdoppelung der Produktionskosten bis 2035. Ohne eine mit dem CBAM vergleichbare Regelung durch das CO₂-GAZG, hätte die heimische Zementindustrie schlichtweg keine Zukunft mehr. Die lokale Zementproduktion trägt entscheidend zur Versorgungssicherheit der Schweizer Bauwirtschaft bei und ist damit von strategischer Wichtigkeit für den gesamten Wirtschaftsstandort.

Die Umweltkommission des Nationalrats legt mit dem Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren E-CO₂-GAZG einen pragmatischen Entwurf vor, der die Herausforderungen der Schweizer Zementindustrie im internationalen klimapolitischen Umfeld zielgerichtet adressiert. Gleiche Wettbewerbsbedingungen für Schweizer Zementwerke und deren Konkurrenten aus Drittländern sind sowohl ökologisch als auch volkswirtschaftlich sinnvoll. Das Gesetz schafft wichtige Voraussetzungen, um Verlagerungen der Zementproduktionen und der damit verbundenen Emissionen (Carbon Leakage) ins Ausland zu verhindern. Der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Zements sichert Investitionen in CO₂-Reduktionen im Inland. Das CO₂-GAZG trägt daher der unternehmerischen Realität der Schweizer Zementindustrie Rechnung.

Detailanträge können dem beiliegenden Antwortformular entnommen werden. Für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, bestens. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

ASTAG Schweizerischer Nutzfahrzeugverband



SR Thierry Burkart
Zentralpräsident



Reto Jaussi
Direktor

Titel	Vollzug via Selbstdeklaration
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Meldepflicht ist das Kernstück des Vollzugs und sollte nach Möglichkeit die Effizienz und Effektivität des Gesetzes maximieren. Eine quartalsweise Meldepflicht reduziert den bürokratischen Kontrollaufwand und erhöht den Informationsgehalt für alle Beteiligten. Aus diesem Grund sollte ein quartalsweises Reporting dem jährlichen bevorzugt werden.

Titel	Verwendung effektiver Emissionsdaten
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Eine Umkehr der Meldepflicht dürfte im Sinne der Effizienzsteigerung und eines effektiven Vollzugs zu weniger bürokratischem Kontrollaufwand führen. Vorrangig soll der Vollzug auf Standardwerten beruhen. Diese werden vom Bundesrat festgelegt und entsprechen dem Schweizer Bemessungsstandard. Insbesondere bei kleineren Importmengen bietet diese Default-Lösung einen unbürokratischen Vollzug. Es soll Importeuren jedoch freistehen, die tatsächlichen Daten ihrer effektiven Treibhausgasemissionen durch eine Verifizierungsstelle prüfen zu lassen. Erst wenn eine ausreichende Datenqualität durch die Verifizierungsstelle bescheinigt wurde, sollen Deklarationsangaben auf Basis der effektiven Emissionen möglich sein.

Titel	Verifikation der Selbstdeklaration auf Verlangen
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Verifizierung der einzureichenden Meldungen garantiert eine Umsetzung im Sinne des Gesetzgebers. Da diese nur subsidiär zum Standardwert notwendig ist, hält sich der bürokratische Aufwand in Grenzen. Wichtig dabei, dass die Verifizierungskosten von den ausgleichspflichtigen Importeuren übernommen werden, womit keine zusätzlichen Kosten für die öffentliche Hand anfallen.

Schweizer Rohstoffhandelsverband SUISSENEGOCE

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA mit Vorbehalten
Begründung:	SUISSENEGOCE et ses membres actifs dans le commerce et le transport du ciment approuvent cette proposition car elle contribue à éviter les fuites de carbone à l'étranger et à atteindre les objectifs climatiques de la Suisse. Néanmoins, nous demandons à la Commission et à l'OFEV de ne pas étendre le champ d'application de ce "CBAM Suisse" à d'autres matières premières. SUISSENEGOCE salue la volonté politique de soutenir un secteur important de l'économie suisse dans sa transition vers la décarbonation, tant sur le plan politique qu'économique.



Office fédéral de l'environnement

Secrétariat des Commissions de
l'environnement, de l'aménage-
ment du territoire et de l'énergie

Genève, le 18 février 2026

Madame,
Monsieur,

SUISSENEGOCE représente les intérêts des entreprises actives en Suisse dans le commerce des produits agricoles, des métaux/minéraux et de l'énergie, ainsi que des banques actives dans le financement du négoce. Nous nous engageons en faveur de réglementations proportionnées, pragmatiques et qui ne désavantagent pas les négociants en matières premières en Suisse.

Nous vous remercions de la consultation portant sur le projet de loi fédérale proposant de mettre en œuvre un mécanisme d'ajustement carbone aux frontières pour les importations de ciment. SUISSENEGOCE et ses membres actifs dans le commerce et le transport du ciment **approuvent cette proposition** car elle contribue à éviter les « fuites de carbone » à l'étranger et à atteindre les objectifs climatiques de la Suisse.

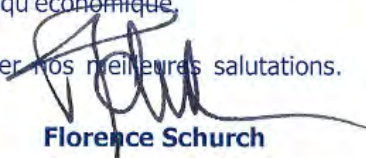
Néanmoins, nous demandons à la Commission et à l'OFEV de ne pas étendre le champ d'application de ce « CBAM suisse » à d'autres matières premières.

Au niveau des incitations économiques, la nouvelle loi fédérale garantira que les producteurs et négociants suisses de ciment soient sur un pied d'égalité avec leurs concurrents, dont certains opèrent dans des pays connaissant des normes ESG moins strictes. Le projet de loi renforcera également l'approvisionnement en ciment en Suisse.

Grâce au soutien clair et aux conditions-cadres prévisibles qui seront fournies aux négociants de ciment, ces derniers seront encouragés à investir dans des infrastructures coûteuses de capture des émissions de CO₂. Cela renforcera la contribution de notre industrie à la décarbonation et à la mise en œuvre de l'accord de Paris.

SUISSENEGOCE salue la volonté politique de soutenir un secteur important de l'économie suisse dans sa transition vers la décarbonation, tant sur le plan politique qu'économique.

En vous remerciant de la consultation, nous vous prions d'agréer nos meilleures salutations.



Florence Schurch
Secrétaire générale

Contact : M. Gaël Coronel gael.coronel@suissenegoce.ch , 022 715 29 99

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Zielsetzung und Stossrichtung der Vorlage
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Geltungsbereich: Waren
Akzeptanz	Keine Angabe
Gegenvorschlag	--
Begründung	...Néanmoins, nous demandons à la Commission et à l'OFEV de ne pas étendre le champ d'application de ce "CBAM Suisse" à d'autres matières premières.

Scienceindustries

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Angabe
Begründung:	scienceindustries steht dem Entwurf des Bundesgesetzes über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) aus folgenden grundsätzlichen Überlegungen kritisch gegenüber: 1.Unausgereiftes EU-Vorbild: Die bisherigen Erfahrungen mit dem EU-CBAM zeigen deutliche systemische Schwächen. Ein unausgereiftes Modell darf nicht als Vorlage für die Schweiz dienen. Die EU-Kommission will laut Medienberichten ihr wichtigstes Klimaschutzinstrument, den Europäischen Emissionshandel (ETS), abschwächen. Das erfuhren das Handelsblatt von hochrangigen EU-Beamten. Geplant ist, über einen längeren Zeitraum als bisher vorgesehen, kostenlose Zertifikate auszugeben. Auch die Versteigerung von Zertifikaten soll später enden. 2.Riskanter Präzedenzfall: Der Entwurf öffnet die Tür für die Ausweitung von CO-Grenzausgleichsabgaben auf weitere Produktgruppen – mit weitreichenden industrie- und handelspolitischen Folgen. 3.Erhebliche Rechtsunsicherheit: Solange das WTO-Verfahren gegen den EU-CBAM nicht abgeschlossen ist, bleibt die Rechtmässigkeit eines solchen Instruments fundamental ungeklärt. 4.Unverhältnismässige Belastung der Schweiz: Ein eigener CBAM erzeugt hohen administrativen Aufwand, birgt erhebliche handelspolitische Spannungen (u. a. mit den USA, China und Indien) und schafft regulatorische Risiken – besonders problematisch für eine mittelgrosse, hochgradig exportorientierte Volkswirtschaft. 5.Gefährdung zentraler Handelsverhandlungen: Ein CBAM der Schweiz könnte die Verhandlungen mit den USA (neues Handelsabkommen) und China (Modernisierung des Freihandelsabkommens) spürbar belasten oder zum Stillstand bringen. 6.Protektionistische Wirkung: International würde ein Schweizer CBAM voraussichtlich als protektionistische Massnahme interpretiert – mit entsprechend negativen Reaktionen. 7.Hohe Exponiertheit gegenüber Gegenmassnahmen: Aufgrund der kleinen Marktgrösse ist die Schweiz besonders anfällig für handelspolitische Retorsionen. 8.Spürbare Verteuerung von Importen und Bauleistungen: Ein CO-Grenzausgleich verteuert Importe, treibt Baukosten in die Höhe und belastet Wohnungs-, Infrastruktur- und Energiesektor. Damit wird die Bekämpfung der Hochpreisinsel Schweiz unterlaufen. 9.Carbon-Leakage-Risiko im Zementbereich minimal: Eine Produktionsverlagerung ins Ausland ist aufgrund hoher Transportkosten und grosser Materialvolumen im Zementsektor faktisch unwahrscheinlich. 10.Geringer ökologischer Nutzen: Der ökologische Gesamteffekt eines nationalen CBAM im Zementbereich wäre marginal und steht in keinem Verhältnis zu den wirtschaftlichen und handelspolitischen Risiken. A.Generelle Bemerkungen zum Vorentwurf des Bundesgesetzes: Trotz kritischer Haltung gegenüber dem vorliegenden Gesetzesentwurf anerkennt scienceindustries die besonderen Herausforderungen der Zementindustrie infolge einer potentiellen Erhöhung des CO-Preises zwecks Aufrechterhaltung des Linkings des Schweizerischen EHS mit dem EHS-System der EU. Im Sinne eines konstruktiven Beitrags zum vorliegenden Gesetzesentwurf sind aus unserer Sicht bei dessen Ausgestaltung die nachfolgenden Punkte zwingend zu beachten und

angemessen zu berücksichtigen.

Gültigkeit des Gesetzes

Das vorliegende Gesetz darf nur so lange gültig bleiben, wie das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) in Kraft ist.

Das Damoklesschwert "EU-Scope-Erweiterung" gefährdet die Wettbewerbsfähigkeit der exportorientierten Unternehmen der Schweiz

Das Gesetz schliesst eine Ausweitung des Geltungsbereichs auf andere Produkte per se nicht aus. Es ist jedoch derzeit bewusst auf die im Anhang 1 aufgeführten Zementwaren beschränkt. Eine spätere Erweiterung erfordert eine gesetzgeberische Änderung (Änderung des Gesetzes bzw. des Anhangs 1 durch das Parlament oder – falls delegiert – durch den Bundesrat).

Die Chemie-, Pharma- und Life-Sciences-Industrien unterscheiden sich grundlegend von der Zementindustrie durch ihre komplexen Produktionsprozesse, die Vielzahl an Rohstoffen und die unterschiedlichen Emissionsprofile. Die CO-Berechnung ist aufwendig, da für tausende Produkte umfangreiche Daten zu Materialien, Energieverbrauch und Herkunft erfasst werden müssen. Diese Komplexität erschwert die Einführung eines CO-Grenzausgleichssystems (CBAM) erheblich.

Ein solches System würde laut den betroffenen Unternehmen zu deutlichen Mehrkosten (mindestens +10%) führen, die internationale Wettbewerbsfähigkeit schwächen, Investitionen hemmen und die Versorgungssicherheit gefährden. Trotz aktueller wirtschaftlicher Stärke (über 50% Anteil an Schweizer Exporten 2024) sehen die Unternehmen in CBAM eine neue bürokratische und handelspolitische Hürde, die angesichts globaler Unsicherheiten sehr kritisch bewertet wird.

Die EU wird eine Erweiterung des Geltungsbereiches prüfen. Sollte sie eine solche beschliessen und Produkte der Industrien Chemie Pharma Life Sciences in den Geltungsbereich der EU-CBAM-Regulierung aufnehmen, besteht die Gefahr, dass die Schweiz diese Scope-Erweiterung nachvollziehen wird.

Aus oben dargelegten Gründen lehnen wir eine solche Erweiterung des Geltungsbereiches klar ab.

WTO-Kompatibilität ist Voraussetzung für die Umsetzung
Aus Sicht von scienceindustries ist es essenziell, dass die WTO-Kompatibilität vor Inkrafttreten des Gesetzes sichergestellt wird.

Erik Jandrasits
Leiter Aussenhandel

scienceindustries
Wirtschaftsverband
Chemie Pharma Life Sciences

Nordstrasse 15
Postfach
8021 Zürich
Schweiz

T +41 44 368 17 22
erik.jandrasits@scienceindustries.ch

vnl-klima@bafu.admin.ch

elektronischer Versand

Zürich, 09. Februar 2026

Vernehmlassung Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG) – Stellungnahme scienceindustries

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident,
Sehr geehrter Herr Ramer,
Sehr geehrte Frau Hupfer

scienceindustries bedankt sich für die Möglichkeit, sich im Rahmen der Vernehmlassung zu dem Entwurf des Bundesgesetzes über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG) zu äussern.

scienceindustries vertritt die Interessen von rund 250 Mitgliedsunternehmen mit über 75'000 Mitarbeitern. Die Unternehmen bestritten von 2025 einen Anteil von über 50% an den Gesamtexporten der Schweiz (ohne Gold). Sie sind stark in globale Lieferketten integriert. Zu den wichtigsten Exportdestinationen zählten 2024 u.a. die USA und China.

Die Mitglieder von scienceindustries anerkennen ausdrücklich die Realität des Klimawandels. Sie unterstützen das Netto-Null Ziel 2050 für Treibhausgasemissionen als Zielausrichtung und sprechen sich für einen proaktiven und effektiven Klimaschutz aus.

scienceindustries steht dem Entwurf des Bundesgesetzes über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG) aus folgenden grundsätzlichen Überlegungen kritisch gegenüber:

1. Unausgereiftes EU-Vorbild: Die bisherigen Erfahrungen mit dem EU-CBAM zeigen deutliche systemische Schwächen. Ein unausgereiftes Modell darf nicht als Vorlage für die Schweiz dienen. Die EU-Kommission will laut Medienberichten ihr wichtigstes Klimaschutzinstrument, den Europäischen Emissionshandel (ETS), abschwächen. Das erfuhren das Handelsblatt von hochrangigen EU-Beamten. Geplant ist, über einen längeren Zeitraum als bisher vorgesehen, kostenlose Zertifikate auszugeben. Auch die Versteigerung von Zertifikaten soll später enden.¹

¹ [Emissionen: EU will kostenlose Zertifikate um Jahre verlängern](#)

2. Riskanter Präzedenzfall: Der Entwurf öffnet die Tür für die Ausweitung von CO₂-Grenzausgleichsabgaben auf weitere Produktgruppen – mit weitreichenden industrie- und handelspolitischen Folgen.
3. Erhebliche Rechtsunsicherheit: Solange das WTO-Verfahren gegen den EU-CBAM nicht abgeschlossen ist, bleibt die Rechtmässigkeit eines solchen Instruments fundamental ungeklärt.
4. Unverhältnismässige Belastung der Schweiz: Ein eigener CBAM erzeugt hohen administrativen Aufwand, birgt erhebliche handelspolitische Spannungen (u. a. mit den USA, China und Indien) und schafft regulatorische Risiken – besonders problematisch für eine mittelgrosse, hochgradig exportorientierte Volkswirtschaft.
5. Gefährdung zentraler Handelsverhandlungen: Ein CBAM der Schweiz könnte die Verhandlungen mit den USA (neues Handelsabkommen) und China (Modernisierung des Freihandelsabkommens) spürbar belasten oder zum Stillstand bringen.
6. Protektionistische Wirkung: International würde ein Schweizer CBAM voraussichtlich als protektionistische Massnahme interpretiert – mit entsprechend negativen Reaktionen.
7. Hohe Exponiertheit gegenüber Gegenmassnahmen: Aufgrund der kleinen Marktgrösse ist die Schweiz besonders anfällig für handelspolitische Retorsionen.
8. Spürbare Verteuerung von Importen und Bauleistungen: Ein CO₂-Grenzausgleich verteuert Importe, treibt Baukosten in die Höhe und belastet Wohnungs-, Infrastruktur- und Energiesektor. Damit wird die Bekämpfung der Hochpreisinsel Schweiz unterlaufen.
9. Carbon-Leakage-Risiko im Zementbereich minimal: Eine Produktionsverlagerung ins Ausland ist aufgrund hoher Transportkosten und grosser Materialvolumen im Zementsektor faktisch unwahrscheinlich.
10. Geringer ökologischer Nutzen: Der ökologische Gesamteffekt eines nationalen CBAM im Zementbereich wäre marginal und steht in keinem Verhältnis zu den wirtschaftlichen und handelspolitischen Risiken.

A. Generelle Bemerkungen zum Vorentwurf des Bundesgesetzes:

Trotz kritischer Haltung gegenüber dem vorliegenden Gesetzesentwurf anerkennt scienceindustries die besonderen Herausforderungen der Zementindustrie infolge einer potentiellen Erhöhung des CO₂-Preises zwecks Aufrechterhaltung des Linkings des Schweizerischen EHS mit dem EHS-System der EU. Im Sinne eines konstruktiven Beitrags zum vorliegenden Gesetzesentwurf sind aus unserer Sicht bei dessen Ausgestaltung die nachfolgenden Punkte zwingend zu beachten und angemessen zu berücksichtigen.

➤ **Gültigkeit des Gesetzes**

Das vorliegende Gesetz darf nur so lange gültig bleiben, wie das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) in Kraft ist.

➤ **Das Damoklesschwert "EU-Scope-Erweiterung" gefährdet die Wettbewerbsfähigkeit der exportorientierten Unternehmen der Schweiz**

Das Gesetz schliesst eine Ausweitung des Geltungsbereichs auf andere Produkte per se nicht aus. Es ist jedoch derzeit bewusst auf die im Anhang 1 aufgeführten Zementwaren beschränkt. Eine spätere Erweiterung erfordert eine gesetzgeberische Änderung (Änderung des Gesetzes bzw. des Anhangs 1 durch das Parlament oder – falls delegiert – durch den Bundesrat).

Die Chemie-, Pharma- und Life-Sciences-Industrien unterscheiden sich grundlegend von der Zementindustrie durch ihre komplexen Produktionsprozesse, die Vielzahl an Rohstoffen und die unterschiedlichen Emissionsprofile. Die CO₂-Berechnung ist aufwendig, da für tausende Produkte umfangreiche Daten zu

Materialien, Energieverbrauch und Herkunft erfasst werden müssen. Diese Komplexität erschwert die Einführung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (CBAM) erheblich.

Ein solches System würde laut den betroffenen Unternehmen zu deutlichen Mehrkosten (mindestens +10 %) führen, die internationale Wettbewerbsfähigkeit schwächen, Investitionen hemmen und die Versorgungssicherheit gefährden. Trotz aktueller wirtschaftlicher Stärke (über 50 % Anteil an Schweizer Exporten 2024) sehen die Unternehmen in CBAM eine neue bürokratische und handelspolitische Hürde, die angesichts globaler Unsicherheiten sehr kritisch bewertet wird.

Die EU wird eine Erweiterung des Geltungsbereiches prüfen. Sollte sie eine solche beschliessen und Produkte der Industrien Chemie Pharma Life Sciences in den Geltungsbereich der EU-CBAM-Regulierung aufnehmen, besteht die Gefahr, dass die Schweiz diese Scope-Erweiterung nachvollziehen wird.

Aus oben dargelegten Gründen lehnen wir eine solche Erweiterung des Geltungsbereiches klar ab.

➤ **WTO-Kompatibilität ist Voraussetzung für die Umsetzung**

Aus Sicht von scienceindustries ist es essenziell, dass die WTO-Kompatibilität vor Inkrafttreten des Gesetzes sichergestellt wird.

B. Anträge zu den einzelnen Artikeln

Wir beantragen folgende Anpassungen des vorliegenden Vorentwurfes:

Antrag: Anpassung des Titels des Bundesgesetzes

scienceindustries beantragt, den Titel des Bundesgesetzes wie folgt zu präzisieren:

Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zement und Zementklinker (CO₂-GAZG)

Begründung:

Der Titel "Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG)" beurteilt scienceindustries als nicht passend, da das Gesetz eigentlich nur Vorläuferstoffe von Zement und Zement regeln soll. Der Begriff "Zementwaren" kann auch Waren aus Zement, wie z.B. Röhren, Tröge, Gehwegplatten usw. umfassen. Diese fallen jedoch nicht in den vorgesehenen Geltungsbereich des Gesetzes.

➤ **Art. 2 Geltungsbereich**

....⁴ Der Bundesrat bestimmt die anwendbaren Ursprungsregeln. Er berücksichtigt dabei insbesondere deren Vereinbarkeit mit den entsprechenden Regelungen der Europäischen Union.

Antrag: Streichung des 2. Satzes:

~~⁴ Der Bundesrat bestimmt die anwendbaren Ursprungsregeln. Er berücksichtigt dabei insbesondere deren Vereinbarkeit mit den entsprechenden Regelungen der Europäischen Union.~~

Begründung:

Nichtpräferenzielle Ursprungsregeln gelten, wenn keine Handelspräferenzen bestehen und der Handel nach dem Meistbegünstigungsprinzip erfolgt. Sie bestimmen das Ursprungsland einer Ware zur Anwendung handelspolitischer Maßnahmen wie Antidumpingzölle, Embargos oder Schutzmaßnahmen und werden außerdem für Handelsstatistiken, das öffentliche Beschaffungswesen und die Ursprungskennzeichnung genutzt. In zahlreichen Ländern, namentlich jenen, die handelspolitische Massnahmen anwenden, bestimmt das Einfuhrland den nichtpräferenziellen Ursprung nach seinen eigenen Ursprungsregeln. Die Schweiz wendet zurzeit keine handelspolitischen Schutzmassnahmen an. Die nichtpräferenziellen Ursprungsregeln der Schweiz unterscheiden sich von denjenigen der EU. Die schweizerischen nichtpräferenziellen Ursprungsregeln finden sich in der Verordnung vom über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren. (Verordnung über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB)). Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind in der Verordnung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung über die Beglaubigung des

nicht-präferenziellen Ursprungs enthalten. (Verordnung des WBF über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB-WBF))

Da die nichtpräferenziellen Ursprungsregeln für sämtliche aussenwirtschaftliche Massnahmen der Schweiz angewendet werden, beurteilen wir eine Anpassung derselben aufgrund der CBAM-Umsetzung in der Schweiz kritisch.

Für die Umsetzung eines Schweizer CBAMs - sprich den Import in die Schweiz - ist es aus unserer Sicht weder nachvollziehbar noch akzeptabel, warum eine Vereinbarkeit mit den entsprechenden Regelungen in der EU berücksichtigt werden soll. Der nichtpräferenzielle Ursprung nach EU-Recht gilt es nur beim Export in die EU zu berücksichtigen, für eine Umsetzung in der Schweiz ist dieser irrelevant. Zudem hat die Schweiz keine Möglichkeit, die nicht-präferenziellen Ursprungsregeln in der EU mit zu gestalten. Aus unserer Sicht gilt es, an der heutigen Praxis des nicht-präferenziellen Ursprungs festzuhalten.

Antrag: Art. 2, neuer Absatz 5 – Keine Scope Erweiterung

⁵ Der Geltungsbereich ist zwingend und abschliessend auf die im Anhang 1 genannten Produkte beschränkt. Jede Ausweitung auf andere Warengruppen oder Materialien ist ausgeschlossen. Der Anhang 1 ist abschliessend und unveränderlich; dem Bundesrat kommt keinerlei Kompetenz zu, diesen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen.

Begründung:

scienceindustries lehnt eine mögliche zukünftige Ausweitung des Geltungsbereiches auf Produkte der Industrien Chemie Pharma Life Sciences und weiterer Branchen entschieden ab. Diese neue Bestimmung stellt klar, dass der Geltungsbereich ausdrücklich und dauerhaft auf die im Anhang 1 genannten Zementwaren beschränkt ist. Eine spätere Erweiterung durch den Bundesrat wird ausgeschlossen. Änderungen wären somit nur durch einen erneuten gesetzgeberischen Prozess möglich, welche dem fakultativen Referendum unterstehen. Damit wird Rechtssicherheit für die betroffenen Branchen geschaffen.

➤ Art. 3 Grundsatz

¹ Der Bund erhebt eine Grenzausgleichsabgabe auf Waren nach Anhang 1, die in den freien Verkehr eingeführt werden (Art. 24 Abs. 1 Bst. a BAZG-Vollzugsaufgabengesetz vom 20. Juni 2025 [BAZG-VG])⁶.

² Der Bundesrat kann Ausnahmen für geringe Warenmengen vorsehen.....

Antrag Art. 3 Abs. 2

² Der Bundesrat kann Ausnahmen für geringe Warenmengen vorsehen.

Begründung:

Der Bundesrat sollte grundsätzlich die Möglichkeit haben, Ausnahmen vorzusehen. Solche sollten nicht auf geringe Warenmengen beschränkt sein.

➤ Regelung von Exporten

Aus unserer Sicht fehlt im vorliegenden Entwurf eine Regelung für Exporte in Staaten, die mit dem Bund oder der Europäischen Union keine Regelungen vereinbart haben, die vergleichbar sind mit jenen des Linking-Abkommens. Die geleisteten CO₂-Abgaben müssen beim Export in Drittländer rückerstattet werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen auf dem Weltmarkt sicher zu stellen und Produktionsverlagerungen in die Nähe der Zielmärkte zu verhindern.

Antrag: Art. 3 Abs. 4 Neu – Einführung einer Exportrückerstattung

⁴ Die CO₂- und Grenzausgleichsabgabe wird beim Export in Länder zurückerstattet, sofern diese Länder keine Regelungen mit dem Bund oder der Europäischen Union vereinbart haben, die vergleichbar sind mit jenen des Linking-Abkommens,

Begründung:

Eine Rückerstattung der CO₂-Kosten beim Export führt zu einer:

- Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für Exporteure: Wenn ein Hersteller in der EU für eingepreiste CO₂-Kosten belastet wird, seine Ware aber außerhalb der EU verkauft wird, entsteht ein Wettbewerbsnachteil gegenüber Herstellern in Ländern ohne CO₂-Preis. Eine Rückerstattung gleicht dieses Ungleichgewicht aus.
- Verhinderung von „Carbon Leakage“ über Exporte: Ohne Ausgleich könnten Produktion/Investitionen für Waren, die für Drittlandmärkte bestimmt sind, ins Ausland verlagert werden (oder

Schweizer Produkte werden auf Exportmärkten durch CO₂-intensivere, aber billigere Drittlandprodukte ersetzt).

- Wirtschaftliche Verträglichkeit von Klimapolitik: Für politisch sensible Branchen reduziert ein Export-Ausgleich die Gefahr, dass nationale Klimapolitik zu Arbeitsplatz- oder Produktionsverlusten führt.

Antrag: Art. 3 Abs. 5 Neu – Einführung eines Schwellenwertes für ausgleichspflichtige Importe

⁵ Ausgleichspflichtig ist nur, wer mit seinen Importen den Schwellenwert von 300 Tonnen Warengewicht pro Jahr überschreitet.

Begründung:

Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 300 Tonnen Warengewicht werden KMUs entsprechend entlastet.

➤ Art. 4 Ausgleichspflichtige Personen

Ausgleichspflichtig sind die Warenverantwortlichen nach Artikel 6 Buchstabe i Ziffer 1 BAZG-VG.

Ist dies bei DDP-Lieferungen überhaupt umsetzbar?

Antrag: Artikel 4 ist wie folgt anzupassen

Ausgleichspflichtig sind die Abgabeschuldner/Abgabeschuldnerin nach Artikel 40 Abs. 1 des BAZG-VG.

Begründung:

Mit dieser Formulierung wird sichergestellt, dass die ausgleichspflichtige Person so definiert wird, dass keine Einschränkung bei der Wahl der Incoterms eingeführt wird, die im BAZG-VG verwendete Terminologie übernommen wird und die Definition der ausgleichspflichtigen Person kohärent mit dem BAZG-VG ist.

➤ Art. 5 Abs. 1 Bst. a

Art. 5 Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe

¹ Die Grenzausgleichsabgabe bemisst sich nach:

- a. dem Bruttogewicht der importierten Ware;....

Antrag: Anstelle von Bruttogewicht das Eigengewicht berücksichtigen

¹ Die Grenzausgleichsabgabe bemisst sich nach:

- a. dem ~~Brutto~~Eigengewicht der importierten Ware;....

Begründung:

Laut Taraverordnung (SR 623.13) Art. 1 besteht das Bruttogewicht (Rohmasse) aus dem Eigengewicht (Eigenmasse) der Ware sowie aus dem Gewicht der Verpackung, des Füllmaterials und der Warenträger.

Das Nettogewicht besteht aus dem Eigengewicht (Eigenmasse) der Ware sowie dem Gewicht der Warenträger und der unmittelbaren Verpackung. Nicht zum Nettogewicht gehört die Verpackung, die allein oder hauptsächlich dem Schutz der Ware während des Transportes dient.

Der vorliegende Vorentwurf des Bundesgesetzes will einen Grenzausgleich für die in Anhang 1 aufgeführten Waren einführen. Weder Verpackung, noch Füllmaterial und Warenträger sind nach Anhang 1 dem Bundesgesetz unterworfen. Dementsprechend gilt es, nur die Eigenmasse der importierten Ware für Bemessung einer Grenzausgleichsabgabe zu berücksichtigen.

➤ Art. 8 Nachforderung

Hat das BAFU irrtümlich die Grenzausgleichsabgabe nicht oder zu niedrig festgesetzt, so kann es den geschuldeten Betrag nachfordern, wenn es die entsprechende Absicht innerhalb eines Jahres nach dem Ausstellen der Veranlagungsverfügung mitteilt.

Antrag: Streichung dieses Artikels

Art. 8 Nachforderung

Hat das BAFU irrtümlich die Grenzausgleichsabgabe nicht oder zu niedrig festgesetzt, so kann es den geschuldeten Betrag nachfordern, wenn es die entsprechende Absicht innerhalb eines Jahres nach dem Ausstellen der Veranlagungsverfügung mitteilt.

Begründung:

Art. 8 führt für Unternehmen zu einer Rechts- und Planungsunsicherheit. scienceindustries erwartet, dass die Höhe der Grenzausgleichsabgabe durch Behörden korrekt und im Voraus veröffentlicht wird.

➤ Art. 10 Mitwirkungspflichten

...³ Den zuständigen Bundesbehörden sind die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, und es ist ihnen Zugang zu den eingeführten Waren zu gewährleisten.....

Antrag: Präzisierung für den Zugang zu den eingeführten Waren

...³ Den zuständigen Bundesbehörden sind die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, und es ist ihnen Zugang nach Art. 21 BAZG-VG zu den eingeführten Waren zu gewähren.....

Begründung:

Das BAZG unterzieht laut Art. 21 BAZG-VG die Warenanmeldungen vor Erlass der Veranlagungsverfügung einer Risikoanalyse. Dies gilt auch für Warenanmeldungen, die noch keine Verbindlichkeit erlangt haben. Das BAZG stellt den relevanten Sachverhalt fest und führt bei Bedarf Kontrollen nach dem 6. Titel des BAZG-VG durch. Anschliessend wird die Veranlagungsverfügung ausgestellt, womit die Ware für den freien Verkehr freigegeben wird.

➤ Anhang 1

Die Einfuhr von Waren der folgenden Zolltarifnummern in den freien Verkehr untersteht der Abgabepflicht:

Zolltarifnummer (ZTN)

2507.0000 – Kaolin und anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm, auch gebrannt

2523.1000 – Zementklinker

2523.2100 – Portlandzement, weiss, auch künstlich gefärbt

2523.2900 – Portlandzement, normal oder moderiert (ausgenommen Portlandzement, weiss, auch künstlich gefärbt)

2523.3000 – Tonerdezement

2523.9000 – Zement, auch gefärbt (ausgenommen Portlandzement und Tonerdezement)

Antrag: Streichung der Zolltarifnummer 2507.0000

Die Einfuhr von Waren der folgenden Zolltarifnummern in den freien Verkehr untersteht der Abgabepflicht:

Zolltarifnummer (ZTN)

~~2507.0000 – Kaolin und anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm, auch gebrannt~~

2523.1000 – Zementklinker

2523.2100 – Portlandzement, weiss, auch künstlich gefärbt

2523.2900 – Portlandzement, normal oder moderiert (ausgenommen Portlandzement, weiss, auch künstlich gefärbt)

2523.3000 – Tonerdezement

2523.9000 – Zement, auch gefärbt (ausgenommen Portlandzement und Tonerdezement)

Begründung:

Neben dem Einsatz als Porzellanerde wird Kaolin vor allem als Füllstoff eingesetzt. Dank seines hohen Schmelzpunkts von 1450 °C dient Kaolin in der Keramikindustrie hauptsächlich als Grundlage zur Herstellung von weißem Porzellan und für hellbrennende Tonmassen. Als weißes Pigment (C. I. Pigment White 19) wird es zur Herstellung von Streichfarben und Anstrichmitteln gebraucht.

Bei der Papierherstellung hat es eine doppelte Aufgabe als Füllstoff in der Masse und Streichpigment für Beschichtungen. In Polyethylen (HDPE) kann Kaolin als Füllstoff zum Erhöhen des Elastizitätsmoduls eingesetzt werden. Weichkaolin wird in der Reifenproduktion eingesetzt. In der Kosmetik dient es als Grundlage zur Herstellung von Puder und wird häufig in Deocremes verwendet. Als Grundstoff wird es in der „Blei“- und Farbstifterzeugung genutzt („Blei“- und Farbmine). In LED-Leuchtmitteln und Glühlampen wird es als Diffusor für gleichmäßige Lichtabstrahlung als feine Pulverschicht auf der Innenseite des Glaskolbens aufgetragen. Kaolin wird in der Lebensmittelindustrie als Trägerstoff, Trenn- und Bleichmittel zugesetzt. Kaolin als Wirkstoff in Pflanzenschutzmittel ist zumindest in der EU und der Schweiz erlaubt. Bekämpft werden etwa die Schaderreger Birnblattsauger, Walnussfruchtfliege, Kirschessigfliege und Rapsglanzkäfer. Im Heilmittelbereich wird Kaolin als gerinnungsförderndes Mittel in Blutentnahmeröhrchen (zur Berechnung der PTT, einem Gerinnungsparameter) verwendet, in der Notfallmedizin, insbesondere im präklinisch-taktischen Bereich, als Wirkstoff in hämostyptischen Verbänden, als Bettungsmaterial bei der Vergasung von festen Brennstoffen in Wirbelschichtvergasern.

Wie andere saugende Pulver kann auch Kaolin als Reinigungsmittel für Fettflecken auf Stoff oder Papier verwendet werden. In Kombination mit Cayennepfeffer (Capsaicin bzw. Capsicinoide sind der Wirkstoff), Senfölen und Wasser wird Kaolin in Form von Munari-Packungen (italienische Packung) als Wärmetherapie bei Schmerzen und Verspannungen am Bewegungsapparat einzeln oder in Kombination mit Massage eingesetzt.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Schreiben dienlich zu sein und stehen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Dr. Michael Matthes
Stv. Direktor



Dr. Erik Jandrasits
Leiter Aussenhandel

Titel	Zielsetzung und Stossrichtung der Vorlage
Akzeptanz	Keine Angabe
Gegenvorschlag	--
Begründung	scienceindustries steht dem Entwurf des Bundesgesetzes über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) aus folgenden grundsätzlichen Überlegungen kritisch gegenüber: 1. Unausgereiftes EU-Vorbild: Die bisherigen Erfahrungen mit dem EU-CBAM zeigen deutliche systemische Schwächen. Ein unausgereiftes Modell darf nicht als Vorlage für die Schweiz dienen. Die EU-Kommission will laut Medienberichten ihr wichtigstes Klimaschutzinstrument, den Europäischen Emissionshandel (ETS), abschwächen. Das erfuhr das Handelsblatt von hochrangigen EU-Beamten. Geplant ist, über einen längeren Zeitraum als bisher vorgesehen, kostenlose Zertifikate auszugeben. Auch die Versteigerung von Zertifikaten soll später enden. 2. Riskanter Präzedenzfall: Der Entwurf öffnet die Tür für die Ausweitung von CO-Grenzausgleichsabgaben auf weitere Produktgruppen – mit weitreichenden industrie- und handelspolitischen Folgen. 3. Erhebliche Rechtsunsicherheit: Solange das WTO-Verfahren gegen den EU-CBAM nicht abgeschlossen ist, bleibt die Rechtmässigkeit eines solchen Instruments fundamental ungeklärt. 4. Unverhältnismässige Belastung der Schweiz: Ein eigener CBAM erzeugt hohen administrativen Aufwand, birgt erhebliche handelspolitische Spannungen (u. a. mit den USA, China und Indien) und schafft regulatorische Risiken – besonders problematisch für eine mittelgrosse, hochgradig exportorientierte Volkswirtschaft. 5. Gefährdung zentraler Handelsverhandlungen: Ein CBAM der Schweiz könnte die Verhandlungen mit den USA (neues Handelsabkommen) und China (Modernisierung des Freihandelsabkommens) spürbar belasten oder zum Stillstand bringen. 6. Protektionistische Wirkung: International würde ein Schweizer CBAM voraussichtlich als protektionistische Massnahme interpretiert – mit entsprechend negativen Reaktionen. 7. Hohe Exponiertheit gegenüber Gegenmassnahmen: Aufgrund der kleinen Marktgrösse ist die Schweiz besonders anfällig für handelspolitische Retorsionen. 8. Spürbare Verteuerung von Importen und Bauleistungen: Ein CO-Grenzausgleich verteuert Importe, treibt Baukosten in die Höhe und belastet Wohnungs-, Infrastruktur- und Energiesektor. Damit wird die Bekämpfung der Hochpreisinsel Schweiz unterlaufen. 9. Carbon-Leakage-Risiko im Zementbereich minimal: Eine Produktionsverlagerung ins Ausland ist aufgrund hoher Transportkosten und grosser Materialvolumen im Zementsektor faktisch unwahrscheinlich. 10. Geringer ökologischer Nutzen: Der ökologische Gesamteffekt eines nationalen CBAM im Zementbereich wäre marginal und steht in keinem Verhältnis zu den wirtschaftlichen und handelspolitischen Risiken. Trotz kritischer Haltung gegenüber dem vorliegenden Gesetzesentwurf anerkennt scienceindustries die besonderen Herausforderungen der Zementindustrie infolge einer potentiellen Erhöhung des CO-Preises zwecks Aufrechterhaltung des Linkings des Schweizerischen EHS mit dem EHS-System der EU. Im Sinne eines konstruktiven Beitrags zum vorliegenden Gesetzesentwurf sind aus unserer Sicht bei dessen Ausgestaltung die nachfolgenden Punkte zwingend zu beachten und angemessen zu berücksichtigen. (siehe dazu weitere Teile des Fragebogens)
Titel	Geltungsbereich: Waren
Akzeptanz	Keine Angabe

Gegenvorschlag	--
Begründung	Das Damoklesschwert "EU-Scope-Erweiterung" gefährdet die Wettbewerbsfähigkeit der exportorientierten Unternehmen der Schweiz Das Gesetz schliesst eine Ausweitung des Geltungsbereichs auf andere Produkte per se nicht aus. Es ist jedoch derzeit bewusst auf die im Anhang 1 aufgeführten Zementwaren beschränkt. Eine spätere Erweiterung erfordert eine gesetzgeberische Änderung (Änderung des Gesetzes bzw. des Anhangs 1 durch das Parlament oder – falls delegiert – durch den Bundesrat). Die Chemie-, Pharma- und Life-Sciences-Industrien unterscheiden sich grundlegend von der Zementindustrie durch ihre komplexen Produktionsprozesse, die Vielzahl an Rohstoffen und die unterschiedlichen Emissionsprofile. Die CO-Berechnung ist aufwendig, da für tausende Produkte umfangreiche Daten zu Materialien, Energieverbrauch und Herkunft erfasst werden müssen. Diese Komplexität erschwert die Einführung eines CO-Grenzausgleichssystems (CBAM) erheblich. Ein solches System würde laut den betroffenen Unternehmen zu deutlichen Mehrkosten (mindestens +10%) führen, die internationale Wettbewerbsfähigkeit schwächen, Investitionen hemmen und die Versorgungssicherheit gefährden. Trotz aktueller wirtschaftlicher Stärke (über 50% Anteil an Schweizer Exporten 2024) sehen die Unternehmen in CBAM eine neue bürokratische und handelspolitische Hürde, die angesichts globaler Unsicherheiten sehr kritisch bewertet wird. Die EU wird eine Erweiterung des Geltungsbereiches prüfen. Sollte sie eine solche beschliessen und Produkte der Industrien Chemie Pharma Life Sciences in den Geltungsbereich der EU-CBAM-Regulierung aufnehmen, besteht die Gefahr, dass die Schweiz diese Scope-Erweiterung nachvollziehen wird. Aus oben dargelegten Gründen lehnen wir eine solche Erweiterung des Geltungsbereiches klar ab. Antrag: Art. 2 , neuer Absatz 5 – Keine Scope Erweiterung 5 Der Geltungsbereich ist zwingend und abschliessend auf die im Anhang 1 genannten Produkte be-schränkt. Jede Ausweitung auf andere Warengruppen oder Materialien ist ausgeschlossen. Der Anhang 1 ist abschliessend und unveränderlich; dem Bundesrat kommt keinerlei Kompetenz zu, diesen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen. Begründung: scienceindustries lehnt eine mögliche zukünftige Ausweitung des Geltungsbereiches auf Produkte der Industrien Chemie Pharma Life Sciences und weiterer Branchen entschieden ab. Diese neue Bestimmung stellt klar, dass der Geltungsbereich ausdrücklich und dauerhaft auf die im Anhang 1 genannten Zementwaren beschränkt ist. Eine spätere Erweiterung durch den Bundesrat wird ausgeschlossen. Änderungen wären somit nur durch einen erneuten gesetzgeberischen Prozess möglich, welche dem fakultativen Referendum unterstehen. Damit wird Rechtssicherheit für die betroffenen Branchen geschaffen. Anhang 1 Die Einfuhr von Waren der folgenden Zolltarifnummern in den freien Verkehr untersteht der Abgabe-pflicht: Zolltarifnummer (ZTN) 2507.0000 – Kaolin und anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm, auch gebrannt 2523.1000 – Zementklinker 2523.2100 – Portlandzement, weiss, auch künstlich gefärbt 2523.2900 – Portlandzement, normal oder moderiert (ausgenommen Portlandzement, weiss, auch künstlich gefärbt) 2523.3000 – Tonerdezement 2523.9000 – Zement, auch gefärbt (ausgenommen Portlandzement und Tonerdezement) Antrag: Streichung der Zolltarifnummer 2507.0000 Begründung: Neben dem Einsatz als Porzellanerde wird Kaolin vor allem als Füllstoff eingesetzt. Dank seines hohen Schmelzpunkts von 1450 °C dient Kaolin in

der Keramikindustrie hauptsächlich als Grundlage zur Herstellung von weißem Porzellan und für hellbrennende Tonmassen. Als weißes Pigment (C. I. Pigment White 19) wird es zur Herstellung von Streichfarben und Anstrichmitteln gebraucht.

Bei der Papierherstellung hat es eine doppelte Aufgabe als Füllstoff in der Masse und Streichpigment für Beschichtungen. In Polyethylen (HDPE) kann Kaolin als Füllstoff zum Erhöhen des Elastizitätsmoduls eingesetzt werden. Weichkaolin wird in der Reifenproduktion eingesetzt. In der Kosmetik dient es als Grundlage zur Herstellung von Puder und wird häufig in Deocremes verwendet. Als Grundstoff wird es in der „Blei“- und Farbstifterzeugung genutzt („Blei“- und Farbmine). In LED-Leuchtmitteln und Glühlampen wird es als Diffusor für gleichmäßige Lichtabstrahlung als feine Pulverschicht auf der Innenseite des Glaskolbens aufgetragen. Kaolin wird in der Lebensmittelindustrie als Trägerstoff, Trenn- und Bleichmittel zugesetzt. Kaolin als Wirkstoff in Pflanzenschutzmittel ist zumindest in der EU und der Schweiz erlaubt. Bekämpft werden etwa die Schaderreger Birnblattsauger, Walnussfruchtfliege, Kirschessigfliege und Rapsglanzkäfer. Im Heilmittelbereich wird Kaolin als gerinnungsförderndes Mittel in Blutentnahmeröhrchen (zur Berechnung der PTT, einem Gerinnungsparameter) verwendet, in der Notfallmedizin, insbesondere im präklinisch-taktischen Bereich, als Wirkstoff in hämostyptischen Verbänden, als Bettungsmaterial bei der Vergasung von festen Brennstoffen in Wirbelschichtvergasern.

Wie andere saugende Pulver kann auch Kaolin als Reinigungsmittel für Fettflecken auf Stoff oder Papier verwendet werden. In Kombination mit Cayennepfeffer (Capsaicin bzw. Capsicinoide sind der Wirkstoff), Senföl und Wasser wird Kaolin in Form von Munari-Packungen (Italienische Packung) als Wärmetherapie bei Schmerzen und Verspannungen am Bewegungsapparat einzeln oder in Kombination mit Massage eingesetzt.

Titel	Geltungsbereich: Ausnahmen und Ursprungsregeln
Akzeptanz	Keine Angabe
Gegenvorschlag	--
Begründung	Art. 2 Geltungsbereich 4 Der Bundesrat bestimmt die anwendbaren Ursprungsregeln. Er berücksichtigt dabei insbesondere deren Vereinbarkeit mit den entsprechenden Regelungen der Europäischen Union. Antrag: Streichung des 2. Satzes Begründung: Nichtpräferenzielle Ursprungsregeln gelten, wenn keine Handelspräferenzen bestehen und der Handel nach dem Meistbegünstigungsprinzip erfolgt. Sie bestimmen das Ursprungsland einer Ware zur Anwendung handelspolitischer Maßnahmen wie Antidumpingzölle, Embargos oder Schutzmaßnahmen und werden außerdem für Handelsstatistiken, das öffentliche Beschaffungswesen und die Ursprungskennzeichnung genutzt. In zahlreichen Ländern, namentlich jenen, die handelspolitische Massnahmen anwenden, bestimmt das Einfuhrland den nichtpräferenziellen Ursprung nach seinen eigenen Ursprungsregeln. Die Schweiz wendet zurzeit keine handelspolitischen Schutzmassnahmen an. Die nichtpräferenziellen Ursprungsregeln der Schweiz unterscheiden sich von denjenigen der EU. Die schweizerischen nicht-präferenziellen Ursprungsregeln finden sich in der Verordnung vom über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren. (Verordnung über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB)). Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind in der Verordnung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung über die Beglaubigung des nicht-präferenziellen Ursprungs enthalten. (Verordnung des WBF über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB-WBF)) Da die nichtpräferenziellen Ursprungsregeln für sämtliche aussenwirtschaftliche Massnahmen der Schweiz angewendet werden, beurteilen wir eine Anpassung derselben aufgrund der CBAM-Umsetzung in der Schweiz kritisch. Für die Umsetzung eines Schweizer CBAMs - spricht den Import in die Schweiz - ist es aus unserer Sicht weder nachvollziehbar noch akzeptabel, warum eine Vereinbarkeit mit den entsprechenden Regelungen in der EU berücksichtigt werden soll. Der nichtpräferenzielle Ursprung nach EU-Recht gilt es nur beim Export in die EU zu berücksichtigen, für eine Umsetzung in der Schweiz ist dieser irrelevant. Zudem hat die Schweiz keine Möglichkeit, die nicht-präferenziellen Ursprungsregeln in der EU mit zu gestalten. Aus unserer Sicht gilt es, an der heutigen Praxis des nicht-präferenziellen Ursprungs festzuhalten.
Titel	Grundsätze
Akzeptanz	Keine Angabe
Gegenvorschlag	--

Begründung

Art. 3 Grundsatz

1 Der Bund erhebt eine Grenzausgleichsabgabe auf Waren nach Anhang 1, die in den freien Verkehr ein-geführt werden (Art. 24 Abs. 1 Bst. a BAZG-Vollzugsaufgabengesetz vom 20. Juni 2025 [BAZG-VG])6.

2 Der Bundesrat kann Ausnahmen für geringe Warenmengen vorsehen.....
Antrag Art. 3 Abs. 2 ändern in: 2 Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

Begründung:

Der Bundesrat sollte grundsätzlich die Möglichkeit haben, Ausnahmen vorzusehen. Solche sollten nicht auf geringe Warenmengen beschränkt sein.

Regelung von Exporten

Aus unserer Sicht fehlt im vorliegenden Entwurf eine Regelung für Exporte in Staaten, die mit dem Bund oder der Europäischen Union keine Regelungen vereinbart haben, die vergleichbar sind mit jenen des Linking-Abkommens. Die geleisteten CO₂-Abgaben müssen beim Export in Drittländer rückerstattet werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen auf dem Weltmarkt sicher zu stellen und Produktionsverlagerungen in die Nähe der Zielmärkte zu verhindern.

Antrag: Art. 3 Abs. 4 Neu – Einführung einer Exportrückerstattung

4 Die CO₂- und Grenzausgleichsabgabe wird beim Export in Länder zurückerstattet, sofern diese Länder keine Regelungen mit dem Bund oder der Europäischen Union vereinbart haben, die vergleichbar sind mit jenen des Linking-Abkommens,

Begründung:

Eine Rückerstattung der CO-Kosten beim Export führt zu einer:

- Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für Exporteure: Wenn ein Hersteller in der EU für eingepreiste CO-Kosten belastet wird, seine Ware aber außerhalb der EU verkauft wird, entsteht ein Wettbewerbsnachteil gegenüber Herstellern in Ländern ohne CO-Preis. Eine Rückerstattung gleicht dieses Ungleichgewicht aus.

- Verhinderung von „Carbon Leakage“ über Exporte: Ohne Ausgleich könnten Produktion/Investitionen für Waren, die für Drittlandmärkte bestimmt sind, ins Ausland verlagert werden (oder Schweizer Produkte werden auf Exportmärkten durch CO-intensivere, aber billigere Drittlandprodukte ersetzt).

- Wirtschaftliche Verträglichkeit von Klimapolitik: Für politisch sensible Branchen reduziert ein Export-Ausgleich die Gefahr, dass nationale Klimapolitik zu Arbeitsplatz- oder Produktionsverlusten führt.

Antrag. Art. 3 Abs. 5 Neu – Einführung eines Schwellenwertes für ausgleichspflichtige Importe

5 Ausgleichspflichtig ist nur, wer mit seinen Importen den Schwellenwert von 300 Tonnen Warengewicht pro Jahr überschreitet.

Begründung:

Mit der Einführung eines Schwellenwertes von 300 Tonnen Warengewicht werden KMUs entsprechend entlastet.

Art. 4 Ausgleichspflichtige Personen

Ausgleichspflichtig sind die Warenverantwortlichen nach Artikel 6 Buchstabe i Ziffer 1 BAZG-VG.

Ist dies bei DDP-Lieferungen überhaupt umsetzbar?

Antrag: Artikel 4 ist wie folgt anzupassen

Ausgleichspflichtig sind die Abgabeschuldner/Abgabeschuldnerin nach Artikel 40 Abs. 1 des BAZG-VG.

Begründung:

Mit dieser Formulierung wird sichergestellt, dass die ausgleichspflichtige Person so definiert wird, dass keine Einschränkung bei der Wahl der Incoterms eingeführt wird, die im BAZG-VG verwendete Terminologie übernommen wird und die Definition der ausgleichspflichtigen Person kohärent mit dem BAZG-VG ist.

Titel	Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe
Akzeptanz	Keine Angabe
Gegenvorschlag	--
Begründung	Art. 5 Abs. 1 Bst. a Art. 5 Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe 1 Die Grenzausgleichsabgabe bemisst sich nach: a. dem Bruttogewicht der importierten Ware;.... Antrag: Anstelle von Bruttogewicht das Eigengewicht berücksichtigen -> Abs. 1a. ändern in 1 Die Grenzausgleichsabgabe bemisst sich nach: a. dem Eigengewicht der importierten Ware;.... Begründung: Laut Taraverordnung (SR 623.13) Art. 1 besteht das Bruttogewicht (Rohmasse) aus dem Eigengewicht (Eigenmasse) der Ware sowie aus dem Gewicht der Verpackung, des Füllmaterials und der Warenträger. Das Nettogewicht besteht aus dem Eigengewicht (Eigenmasse) der Ware sowie dem Gewicht der Waren-träger und der unmittelbaren Verpackung. Nicht zum Nettogewicht gehört die Verpackung, die allein oder hauptsächlich dem Schutz der Ware während des Transportes dient. Der vorliegende Vorentwurf des Bundesgesetzes will einen Grenzausgleich für die in Anhang 1 aufgeführten Waren einführen. Weder Verpackung, noch Füllmaterial und Warenträger sind nach Anhang 1 dem Bundesgesetz unterworfen. Dementsprechend gilt es, nur die Eigenmasse der importierten Ware für Be-messung einer Grenzausgleichsabgabe zu berücksichtigen.

Titel	Weitere detaillierte Rückmeldungen
Akzeptanz	Keine Angabe
Gegenvorschlag	--
Begründung	Antrag: Anpassung des Titels des Bundesgesetzes scienceindustries beantragt, den Titel des Bundesgesetzes wie folgt zu präzisieren: Bundesgesetz über den CO2-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zement und Zementklinker (CO2-GAZG) Begründung: Der Titel " Bundesgesetz über den CO2-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO2-GAZG)" beurteilt scienceindustries als nicht passend, da das Gesetz eigentlich nur Vorläuferstoffe von Zement und Zement regeln soll. Der Begriff "Zementwaren" kann auch Waren aus Zement, wie z.B. Röhren, Tröge, Gehwegplatten usw. umfassen. Diese fallen jedoch nicht in den vorgesehenen Geltungs-bereich des Gesetzes. Art. 8 Nachforderung Hat das BAFU irrtümlich die Grenzausgleichsabgabe nicht oder zu niedrig festgesetzt, so kann es den geschuldeten Betrag nachfordern, wenn es die entsprechende Absicht innerhalb eines Jahres nach dem Ausstellen der Veranlagungsverfügung mitteilt. Antrag: Streichung des Artikels 8 Begründung: Art. 8 führt für Unternehmen zu einer Rechts- und Planungsunsicherheit. scienceindustries erwartet, dass die Höhe der Grenzausgleichsabgabe durch Behörden korrekt und im Voraus veröffentlicht wird. Art. 10 Mitwirkungspflichten ... 3 Den zuständigen Bundesbehörden sind die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, und es ist ihnen Zugang zu den eingeführten Waren zu gewäh-ren..... Antrag: Präzisierung für den Zugang zu den eingeführten Waren ... 3 Den zuständigen Bundesbehörden sind die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, und es ist ihnen Zugang nach Art. 21 BAZG-VG zu den eingeführ-ten Waren zu gewähren..... Begründung: Das BAZG unterzieht laut Art. 21 BAZG-VG die Warenanmeldungen vor Erlass der Veranlagungsverfü-gung einer Risikoanalyse. Dies gilt auch für Warenanmeldungen, die noch keine Verbindlichkeit erlangt haben.Das BAZG stellt den relevanten Sachverhalt fest und führt bei Bedarf Kontrollen nach dem 6.Titel des BAZG-VG durch. Anschliessend wird die Veranlagungsverfügung ausgestellt, womit die Ware für den freien Verkehr freigegeben wird.

Stahl Gerlafingen

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA mit Vorbehalten
Begründung:	Es wird ausdrücklich gefordert, Bewehrungsstahl in den Geltungsbereich der Vorlage aufzunehmen. Die Argumentation stützt sich auf folgende Punkte: Bewehrungsstahl ist eine energieintensive Massenware mit stark variierenden CO-Emissionen je nach Produktionsverfahren. Ohne Grenzausgleich droht, dass klimafreundliche Produzenten durch CO-intensive Importe verdrängt werden. Die EU schützt sich bereits mit einem eigenen CBAM – ohne entsprechende Massnahmen wäre die Schweiz der einzige europäische Markt, auf dem aussereuropäische, CO-intensive Hersteller weiterhin ihre Ware absetzen könnten. Dies würde nicht nur die Position sauberer Stahlproduzenten schwächen, sondern auch das Recycling erschweren, da CO-intensiver Stahl oft direkt aus Erzabbau stammt. Die im erläuternden Bericht vertretene Ansicht, dass die Emissionsrechte für Schweizer Stahlwerke keinen entscheidenden Kostenfaktor darstellen, greift zu kurz. Die Mehrkosten für klimafreundliche Produktion und die Preisunterschiede durch Emissionsrechte könnten ausreichen, um die heimische Produktion durch Importe zu verdrängen. Fazit: Die Einbeziehung von Bewehrungsstahl ist aus Sicht der Stellungnahme unerlässlich, um die Wirksamkeit und Fairness der Vorlage zu gewährleisten und die Dekarbonisierung der Schweizer Industrie zu sichern.

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Zielsetzung und Stossrichtung der Vorlage
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir unterstützen die Zielsetzung und Stossrichtung ausdrücklich. Es ist zentral, Carbon Leakage zu verhindern und faire Wettbewerbsbedingungen für klimafreundliche Produzenten zu schaffen.

Titel	Geltungsbereich: Waren
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrüßen den Fokus auf Zementwaren, sprechen uns jedoch mit Nachdruck dafür aus, dass auch Bewehrungsstahl in den Geltungsbereich aufgenommen wird. Die Situation ist mit jener bei Zement vergleichbar: Bewehrungsstahl ist eine energieintensive Massenware, deren CO-Emissionen je nach Produktionsverfahren stark variieren. Während Recyclingwerke wie Stahl Gerlafingen AG mit CO-freiem Strom Emissionen von rund 400 kg CO pro Tonne erreichen, liegen die Werte in Ländern ohne entsprechende Auflagen bei bis zu 1'800 kg CO pro Tonne. Gerade beim Bewehrungsstahl bestehen zudem mehr Möglichkeiten zur Emissionsreduktion als beim Zement. Ohne einen Grenzausgleichsmechanismus droht jedoch, dass klimafreundliche Produzenten durch CO-intensive Importe verdrängt werden. Die EU schützt sich mit einem eigenen CBAM – ohne entsprechende Massnahmen wäre die Schweiz der einzige europäische Markt, auf dem aussereuropäische, CO-intensive Hersteller weiterhin ihre Ware absetzen könnten. Dies würde nicht nur die Position sauberer Stahlproduzenten schwächen, sondern auch das Recycling erheblich erschweren, da CO-intensiver Stahl oft direkt aus Erzabbau stammt. Die im erläuternden Bericht (UREK-N, Ziff. 1.3) vertretene Ansicht, wonach die Emissionsrechte für Schweizer Stahlwerke keinen entscheidenden Kostenfaktor darstellen, greift aus unserer Sicht zu kurz: •Erstens: Bei 400 kg CO pro Tonne Stahl und einem Emissionsrechtepreis von 100 CHF pro Tonne CO verteuert sich die Tonne Bewehrungsstahl um 40 CHF – das entspricht 8–10 % des Grosshandelspreises. Dieses Preisgefälle reicht aus, um die heimische Produktion durch Importe ohne CO-Auflagen zu verdrängen. •Zweitens: Die Produktion im Elektroofen ist zwar klimafreundlicher, aber auch teurer. Eine Tonne Bewehrungsstahl benötigt ca. 0,6 MWh Strom (ca. 75 CHF), während die gleiche Energiemenge mit Gas (inkl. Emissionsrechte) nur rund 42 CHF kostet. Die ökologische Produktion verursacht somit Mehrkosten von etwa 33 CHF pro Tonne Stahl. Aus diesen Gründen ist die Schweizer Stahlrecycling-Industrie akut gefährdet, wenn die Emissionsrechte erhöht werden, ohne dass ein Grenzausgleich erfolgt.

Titel	Geltungsbereich: Ausnahmen und Ursprungsregeln
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir unterstützen die vorgesehenen Ausnahmen für EU- und EFTA-Staaten sowie die Ursprungsregeln.

Titel	Grundsätze
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir stimmen den vorgeschlagenen Grundsätzen zu.

Titel	Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die vorgeschlagene Bemessungsgrundlage und die Anrechnung bereits geleisteter Beträge erscheinen uns logisch und nachvollziehbar.

Titel	Vollzug via Selbstdекlaration
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir unterstützen die jährliche Selbstdекlaration durch die ausgleichspflichtigen Personen.

Titel	Verwendung effektiver Emissionsdaten
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Regelungen zur Verwendung effektiver Emissionsdaten und zu Standardwerten bei Nichtverfügbarkeit sind sinnvoll.

Titel	Verifikation der Selbstdекlaration auf Verlangen
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Einnahmenverwendung
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Solange die Einnahmen aus der Grenzausgleichsabgabe gering bleiben, ist die Verwendung im Bundeshaushalt akzeptabel. Bei substantiell steigenden Einnahmen sollte eine Zweckbindung zur Dekarbonisierung der Industrie geprüft werden.

Titel	Weitere detaillierte Rückmeldungen
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Einführung des CBAM in der EU geht mit einer schrittweisen Reduktion der kostenlosen Zuteilung von Emissionsrechten im EU-EHS einher. Ab 2026 sinkt die freie Allokation um 2,5 %, bis 2034 wird sie vollständig abgeschafft. Der CBAM soll diese Lücke schließen, indem er Importwaren mit einem CO-Preis belegt, der dem EU-EHS entspricht. Für Schweizer Unternehmen entsteht jedoch ein gravierender Nachteil: Die Schweiz übernimmt die Reduktion der freien Zertifikate. Falls kein sektorieller CBAM für die betroffene Branchen eingeführt wird, werden hiesige Produzenten doppelt belastet – weniger kostenlose Zertifikate und kein Schutz vor CO-intensiven Importen. Diese asymmetrische Situation gefährdet die Wettbewerbsfähigkeit und erhöht das Risiko von Carbon Leakage. Aus Sicht der Industrie ist es zwingend, entweder einen sektoriellen CBAM einzuführen oder die bisherige freie Zuteilung im Schweizer EHS beizubehalten, bis ein gleichwertiger Schutzmechanismus etabliert ist.

swisscleantech

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung:	Ergänzungen und Begründung gemäss angehängten Dokumenten.

Anhang: VNL_CBAM-Zement_Stellungnahme_swisscleantech.pdf

Bundesamt für Umwelt BAFU

mi-klima@bafu.admin.ch

Zürich, 20. Februar 2026

Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG)

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident Paganini

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Schaffung des Bundesgesetzes über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG) Stellung zu nehmen. Als branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit rund 700 Mitgliedern setzt sich swisscleantech für eine klimataugliche Wirtschaft ein.

Im Sinne der weltweiten Klimaziele spielt die Bauwirtschaft mit rund 38 Prozent der globalen Emissionen eine entscheidende Rolle. Innerhalb der Bauwirtschaft ist die Herstellung von Zement für 8 Prozent der weltweiten Emissionen verantwortlich – dabei ist die Dekarbonisierung der Branche auch in der Schweiz unabdingbar.

Zement ist als Bindemittel im Beton insbesondere im Tiefbau unersetzlich. Man kann die Rezepturen anpassen und so den Treibhausgasausstoss reduzieren – Restemissionen sind allerdings unvermeidbar und müssen laut KIG entweder entsorgt oder ausgeglichen werden. Dies liegt an der Verwendung von aus Kalkstein (CaCO₃) hergestelltem Branntkalk: In diesem Prozess – der Kalzinierung – entsteht CaO unter Freisetzung von geogenem CO₂.

CO₂-freier Zement kann daher nur hergestellt werden, wenn das CO₂ aus dem Abgasstrom entfernt und dauerhaft in geologischen Schichten gelagert wird und die verbleibenden Emissionen durch CO₂-Entnahme ausgeglichen werden. Dies würde die Kosten des Zements nahezu verdoppeln. In der Gesamtbetrachtung würden die Kosten eines Bauwerks dadurch jedoch nur um rund ein Prozent steigen.

Volkswirtschaftlich ist die Dekarbonisierung des Zements also möglich und bezahlbar. Dass die Dekarbonisierung stockt, liegt am Marktversagen der fehlenden Internalisierung der CO₂-Schadenskosten. Deshalb ist es sinnvoll, dieses Marktversagen durch ein EHS zu korrigieren. In der Schweiz und der EU ist dieser Prozess in der Umsetzung und wird den Preis des Zements in den nächsten 10 Jahren schrittweise erhöhen.

Wirtschaft klimatauglich.

Da es keinen internationalen CO₂-Preis gibt, wäre ein Schweizer Zementwerk mit einem lokalen CO₂-Preis gegenüber importiertem Zement – beispielsweise aus der Türkei oder Algerien – nicht konkurrenzfähig. Deshalb ist ein Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) notwendig. Importe in die Schweiz aus Ländern ohne CO₂-Preis könnten so fair verteuert werden.

Aus der Perspektive von swisscleantech ist es sinnvoll...

1. Zement als natürlicher Rohstoff weiterhin in der Schweiz herzustellen.
2. mittelfristig sicherzustellen, dass Zement auf CO₂-neutrale Art und Weise bereitgestellt werden kann.
3. die Preise für Zement mit Hinblick auf das Netto-Null-Ziel schrittweise zu erhöhen, weil dadurch Rezepturanpassungen angestossen werden, der haushälterische Umgang mit Zement incentiviert wird sowie der Weg zur Prozessdekarbonisierung eingeleitet werden kann.

Der Verlust der inländischen Zementindustrie würde weder dem ersten noch dem zweiten Ziel dienen. Auch das dritte Ziel wäre nicht erreichbar, weil das derzeitige Marktversagen auch in Zukunft durch die Umgehungsmöglichkeiten bestehen würde.

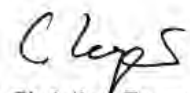
Ein CBAM für Zement ist deshalb ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Dekarbonisierung der Bauindustrie.

Der hier vorliegende Gesetzesentwurf ist ein guter Vorschlag für die Umsetzung eines CBAM. Die Vorgaben erlauben es, die Einführung ohne grossen administrativen Aufwand durchzusetzen. Mit unserem Anpassungsvorschlag, den wir untenstehend aufführen, sind wir deshalb mit der Einführung einverstanden.

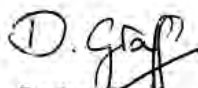
Mit Fokus auf die Bauindustrie geben wir zu bedenken, dass es weitere wichtige Emittenten gibt, welche mit ähnlichen Herausforderungen konfrontiert sind. Beispielsweise leidet auch der Baustahl darunter, dass importierter Baustahl bei gleichzeitig schlechterer Umweltleistung deutlich günstiger sein kann. Ein CBAM für Baustahl würde infolgedessen das CBAM für Zement gut ergänzen. Wir schlagen deshalb vor, diese Frage ebenfalls zu diskutieren.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Christian Zeyer
Co-Geschäftsführer



Darius Graf
Projektleiter

Anhang

Änderungsvorschläge im Detail

<u>Vorschlag Bundesrat</u>	<u>Empfehlung swisscleantech</u>
<u>Art. 6 Meldepflicht</u> 2 Die Angaben müssen auf den tatsächlichen Daten basieren. Sind solche nicht verfügbar, so sind Angaben einzureichen, die gestützt auf vom Bundesrat festgelegten Standardwerten berechnet wurden. [...] 5 Das BAFU kann verlangen, dass die eingereichten Angaben von einer geeigneten Stelle verifiziert werden. Die Kosten für die Verifizierung gehen zulasten der ausgleichspflichtigen Person. Das BAFU bezeichnet die geeigneten Stellen.	<u>Art. 6 Meldepflicht</u> 2 Die Angaben stützen sich vorrangig auf vom Bundesrat festgelegte Standardwerte . Nur wenn eine ausreichende Datenqualität durch die Verifizierungsstelle erwiesen werden kann, können Angaben auf Basis tatsächlicher Daten gemacht werden. [...] 5 Die eingereichten Angaben müssen von einer geeigneten Stelle verifiziert werden. Bis zur Verifizierung gelten die Standardwerte . Die Kosten für die Verifizierung gehen zulasten der ausgleichspflichtigen Personen. Das BAFU bezeichnet die geeigneten Stellen.

Begründung: Die Meldepflicht ist das Kernstück des Vollzugs und sollte nach Möglichkeit die Effizienz und Effektivität des Gesetzes maximieren.

Die Umkehr der Meldepflicht steigert die Effizienz des Vollzugs und setzt klare Massstäbe. Dazu braucht es verlässliche Bemessung und allgemein anerkannten Standards. Es ist davon auszugehen, dass diese Standards bei kleinen Mengen von spezialisierten Produkten zur Anwendung kommen werden. Dies ermöglicht einen unbürokratischen Vollzug. Wird eine ausreichende Datenqualität durch die Verifizierungsstelle bescheinigt, steht es dem Importeur jedoch jederzeit frei, die Deklarationsangaben auf Basis der effektiven Emissionen durchzuführen. Dies incentiviert die Marktteilnehmer dazu, schrittweise die Datenqualität zu erhöhen.

Werden die Kosten der Verifizierung durch die Importeure getragen, reduziert sich so auch der Verwaltungsaufwand.

Titel	Zielsetzung und Stossrichtung der Vorlage
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir brauchen faire Wettbewerbsbedingungen für klimataugliche Produzierende, um Carbon Leakage zu verhindern. Folglich begrüßen wir die Stossrichtung und Zielsetzung der Vernehmlassungsvorlage.

Titel	Geltungsbereich: Waren
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Neben Zementwaren fordern wir, auch Baustahl in den Geltungsbereich aufzunehmen. Inhaltlich sind die Fälle sehr ähnlich gelagert und stehen bei der Dekarbonisierung ähnlichen Herausforderungen gegenüber. So würde das Auslaufen der Gratiszertifikate bei der Elektrostahlherstellung ebenfalls dazu führen, dass Schweizer Elektrobaustahl gegenüber chinesischem Primärstahl nicht mehr konkurrenzfähig wäre. Diese Situation gilt es mit Hinblick auf die Dekarbonisierungsbemühungen des Schweizer Gebäudesektors zu vermeiden – wie dies auch beim Zement der Fall ist. Beispielsweise kann das Recyclingwerk Stahl Gerlafingen eine Tonne Stahl mit etwa 0.4 t CO ₂ produzieren, während diese Werte im Ausland ohne entsprechende Auflagen bis zu 1.8 t CO ₂ betragen. Um hierbei Kostenwahrheit zu schaffen, sollte das EHS mit einem CBAM kombiniert werden.

Titel	Geltungsbereich: Ausnahmen und Ursprungsregeln
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Grundsätze
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Vollzug via Selbstdeklaration
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Verwendung effektiver Emissionsdaten
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir empfehlen, von Standardwerten auszugehen und die prozessspezifischen Daten bei ausreichender Qualität zuzulassen. Dies vereinfacht den Prozess am Anfang und gibt den Produzierenden trotzdem den Anreiz, in der Datenqualität Verbesserungen anzustreben.

Titel	Verifikation der Selbstdeklaration auf Verlangen
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Einnahmenverwendung
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Bei geringen Einnahmen durch den CBAM ist die Verwendung innerhalb des allgemeinen Bundeshaushalts in Ordnung. Sollten die Einnahmen steigen, sollte eine Zweckbindung zur Dekarbonisierung der Industrie erwogen werden

Titel	Weitere detaillierte Rückmeldungen
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Swissmem

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA mit Vorbehalten
Begründung:	Die Ursache, dass über diese Vorlage überhaupt befunden werden muss, liegt in der überambitionierten und global nicht abgestimmten Klimapolitik der EU. Mit den vorgesehenen Verschärfungen im EHS (raschere Senkung der Emissionsobergrenze, schrittweiser Wegfall der Gratis-Emissionsrechte an Firmen im Zeitraum 2026 – 2034) wird ein weltweit einzigartig hoher CO₂-Preis erwartet (200 bis 400 Euro pro Tonne CO₂). Damit droht ernsthaft «Carbon Leakage» emissionsintensiver Unternehmen. Um dieses Risiko wiederum zu vermeiden, hat die EU ein CO₂-Grenzausgleichssystem für ausgewählte Rohprodukte eingeführt, das nebst Zement auch Eisen und Stahl, Aluminium, Düngemittel u.a. umfasst. Nicht beachtet bzw. nicht verstanden dabei wurde, dass die nachgelagerten Produktionsstufen in der EU, namentlich die Unternehmen der Tech-Industrie, erheblich höhere Beschaffungskosten für diese Rohmaterialien zu tragen haben, die sich als Folge dieses Schutzes emissionsintensiver Branchen vor nicht-europäischer Konkurrenz (die mit einem tieferen CO₂-Preis konfrontiert sind) ergeben. Damit wird die internationale Wettbewerbsfähigkeit dieser wertschöpfungsstarken Branchen auf Drittmärkten ausserhalb der EU ernsthaft gefährdet. Diese ernüchternde Einschätzung ist das Ergebnis einer Studie, die unser europäischer Dachverband Orgalim mit Unterstützung von Swissmem in Auftrag gegeben hat, vgl. https://orgalim.eu/en/cbam-a-disaster-for-the-competitiveness-of-europes-technology-industries/ Der Fehler der EU liegt also nicht in der Klimapolitik an sich, sondern im unilateralen Vorpreschen. Mit dem Verlust der Industrie wird Netto Null rascher erreicht, als der Politik lieb ist. Der Preis dafür ist aber Deindustrialisierung und damit Verarmung der Bevölkerung. Diesen zerstörerischen Weg darf die Schweiz nicht gehen. Die Industrie unterstützt Netto Null bis 2050. Klimapolitik muss aber international abgestimmt sein. Das macht die EU gegenwärtig nicht und schadet sich damit wirtschaftlich selbst.

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Zielsetzung und Stossrichtung der Vorlage
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Swissmem hat sich seit je gegen die Einführung eines CO₂-Grenzausgleichssystems ausgesprochen. Es wäre, wie oben erläutert, ein «Sargnagel» für die Tech-Industrie. Aufgrund der Verknüpfung des schweizerischen mit dem europäischen Emissionshandelssystems, die Swissmem nicht in Frage stellt, anerkennen wir, dass namentlich der Schweizer Zementindustrie das wirtschaftliche Aus droht, sollte nicht ein CO₂-Grenzausgleich eingeführt werden. Swissmem ist deshalb bereit, einen Grenzausgleich ausschliesslich für Zement zu akzeptieren. Für unsere Unterstützung muss die Vorlage jedoch noch ergänzt werden, was weiter unten im Detail erläutert wird: 1. Der Schweizer CO₂-Grenzausgleich darf in keinem Fall unter keinen Umständen auf weitere Produkte ausgedehnt werden. 2. Sollte dereinst die heute stark umstrittene internationale Rechtmässigkeit eines CO₂-Grenzausgleichssystems durch die WTO negativ beurteilt werden, braucht es zwingend eine Neubeurteilung der vorliegenden Regelung.

Titel	Geltungsbereich: Waren
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	1. Der CO2-Grenzausgleich muss auf Zement beschränkt bleiben. Es darf keinesfalls zu einer Ausdehnung des Anwendungsbereichs z.B. auf Stahl oder Aluminium kommen. Dies soll in Art. 2 festgehalten werden. Wir beantragen folgende Ergänzung dieses Artikels: Art. 2 Abs. 1 Dieses Gesetz gilt für Waren nach Anhang 1. "Eine Ausdehnung des CO2-Grenzausgleichs auf weitere Waren ist ausgeschlossen." 2. Gerade kleine offene Volkswirtschaften wie die Schweiz sind auf eine regelbasierte Handelsordnung viel stärker angewiesen als grosse Wirtschaftsräume wie die USA, die EU oder China. Auch wenn diese bisherige Ordnung, von welcher die Schweiz enorm profitiert hat, massiv unter Druck steht, sollte die Schweiz keinesfalls vorsätzlich internationales Handelsrecht brechen. Die internationale Rechtmässigkeit eines CO2-Grenzausgleichs ist nach wie vor stark umstritten. Indien oder Brasilien kritisieren den EU-CBAM mit Vehemenz. Sollte dereinst die WTO zum Schluss kommen, dass ein CO2-Grenzausgleich mit internationalem Recht nicht vereinbar ist, dann muss das vorliegende Gesetz zwingend einer Neubeurteilung unterzogen werden. Wir beantragen deshalb einen neuen Art. 2 Abs. 5: "Sollte die WTO den CO2-Grenzausgleich als nicht vereinbar mit internationalem Handelsrecht erachten, ist das Gesetz einer Neubeurteilung zu unterziehen." Dieser Zusatz soll der Schweiz auch helfen bei Verhandlungen für neue oder die Weiterentwicklung bestehender Freihandelsabkommen, insbesondere mit Ländern oder Ländergruppen, die einen CO2-Grenzausgleich ablehnen. Die Schweiz kann darauf verweisen, erstens, dass es derzeit tatsächlich noch keine abschliessende rechtliche Beurteilung dieses Systems gibt und zweitens, dass, sollte die WTO das System dereinst einmal negativ beurteilen, die Schweiz auch den bereits eingeführten CO2-Grenzausgleich zur Disposition stellt und neu beurteilen wird.

Titel	Geltungsbereich: Ausnahmen und Ursprungsregeln
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir schliessen uns der Einschätzung von economiesuisse an.

Titel	Grundsätze
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir schliessen uns der Einschätzung von economiesuisse an.

Titel	Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir schliessen uns der Einschätzung von economiesuisse an.

Titel	Vollzug via Selbstdeklaration
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Verwendung effektiver Emissionsdaten
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Titel	Verifikation der Selbstdeklaration auf Verlangen
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir schliessen uns der Einschätzung von economiesuisse an.
Titel	Einnahmenverwendung
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir schliessen uns der Einschätzung von economiesuisse an.
Titel	Weitere detaillierte Rückmeldungen
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir schliessen uns der Einschätzung von economiesuisse an.

Verband Baustoff Kreislauf Schweiz

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung:	Geschätzte Damen und Herren Wir danken der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N) für die Möglichkeit, zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über den CO-Grenzausgleich für Zement (CO-GAZG) Stellung zu nehmen. Der Vorentwurf setzt die parlamentarische Initiative 21.432 (Ryser) um. Der Verband Baustoff Kreislauf Schweiz würdigt den pragmatischen Ansatz der UREK-N, der den besonderen Rahmenbedingungen der Schweizer Zementindustrie im internationalen Umfeld Rechnung trägt. Der Verband Baustoff Kreislauf Schweiz vertritt Unternehmen der Kies-, Beton- und Recyclingbranche. Für insbesondere die Betonproduzenten ist eine verlässliche und wettbewerbsfähige Versorgung mit in der Schweiz produziertem Zement von zentraler Bedeutung. Vor diesem Hintergrund erachten wir den vorliegenden Gesetzesentwurf als sachgerecht, um Wettbewerbsverzerrungen zu begrenzen und Produktionsverlagerungen ins Ausland zu verhindern. Aus ökologischer wie auch aus volkswirtschaftlicher Sicht sind gleichwertige Wettbewerbsbedingungen zwischen inländischen Zementwerken und Produzenten aus Drittstaaten sinnvoll. Das CO-GAZG leistet einen Beitrag zur Vermeidung von Emissionsverlagerungen (Carbon Leakage) und schafft damit wichtige Voraussetzungen, damit Investitionen in CO-Reduktionsmassnahmen weiterhin im Inland erfolgen können. Der Entwurf trägt dazu bei, die industrielle Baustoffproduktion und die inländische Kreislaufwirtschaft zu sichern, die Versorgung nachgelagerter Branchen mit Baustoffen, insbesondere mit Beton, zu gewährleisten und klimapolitische Ziele durch Wertschöpfung im Inland zu erreichen. Der Verband Baustoff Kreislauf Schweiz begrüsst den vorliegenden Vorentwurf der UREK-N.

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Zielsetzung und Stossrichtung der Vorlage
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Verband erachtet die Anpassung des Titels des Vorentwurfs von «Zementwaren» zu «Zement» als sachgerecht. Zweck und Geltungsbereich des Gesetzes beschränken sich ausschliesslich auf die Einfuhr von Zement, einschliesslich Zementklinker und Kaolin, gemäss den im Anhang I aufgeführten Zolltarifnummern. Erzeugnisse aus nachgelagerten Veredelungs- oder Verarbeitungsprozessen sind ausdrücklich nicht vom Anwendungsbereich erfasst. Eine entsprechende Präzisierung im Titel trägt zur Klarheit und Rechtssicherheit bei und verhindert Missverständnisse hinsichtlich des sachlichen Geltungsbereichs des Gesetzes. Zu Artikel 1: Das CO-GAZG zielt darauf ab, eine Zunahme der globalen Treibhausgasemissionen durch die Verlagerung der Zementproduktion ins Ausland (Carbon Leakage) zu verhindern und leistet damit einen Beitrag zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Pariser Klimaabkommen. Der Verband begrüsst diesen Gesetzesentwurf, der sich ordnungs- und klimapolitisch kohärent in die bestehende Schweizer Klimapolitik einfügt.

Titel	Geltungsbereich: Waren
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die im Anhang 1 definierten Warenkategorien decken die wesentlichen Importe im Zementsektor ab und entsprechen in ihrem sachlichen Geltungsbereich den Warenkategorien des EU-CBAM. Diese Übereinstimmung schafft Rechtssicherheit und trägt zu fairen Wettbewerbsbedingungen gegenüber europäischen Konkurrenten bei.

Titel	Geltungsbereich: Ausnahmen und Ursprungsregeln
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Abgrenzung von Importen aus Staaten ohne Linking-Abkommen im Emissionshandel gemäss CO-GAZG nach Abs. 2 – namentlich aus Drittstaaten wie der Türkei oder Tunesien – ist zentral, um die Wettbewerbsfähigkeit des inländischen Zements somit auch Betons zu sichern und Carbon Leakage wirksam zu verhindern. Für die Effektivität des Gesetzes ist zudem eine klare Ursprungsregelung gemäss Absatz 4 entscheidend, damit importierter Klinker in EU-, EWR- oder EFTA-Staaten auch bei einer Weiterverarbeitung in diesem Raum weiterhin dem Grenzausgleich unterliegt und Umgehungen über den Veredelungsverkehr ausgeschlossen werden.

Titel	Grundsätze
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Beschränkung des CO-GAZG auf die Einfuhr von Zement gemäss Anhang 1 stellt einen zielgerichteten und verhältnismässigen Ansatz dar und verhindert eine ungewollte Ausweitung des Anwendungsbereichs auf andere Branchen. Damit wird eine klare und sachgerechte Abgrenzung geschaffen. Der Zweck des Gesetzes besteht darin, eine Verlagerung der Zement- und Betonproduktion ins Ausland zu verhindern, die insbesondere durch Unterschiede in den klimapolitischen Vorgaben und die daraus resultierenden Kosten zwischen der Schweiz und Wettbewerbern aus Staaten ohne vergleichbare Regelungen entsteht. Solche Verlagerungen würden zu einer Zunahme der globalen Treibhausgasemissionen führen und sich zudem negativ auf regionale Wertschöpfung sowie kurze Transportwege auswirken, welche für die Kreislauffähigkeit von Beton von Bedeutung sind. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, die Anwendung des CO-GAZG an die Wirksamkeit der bestehenden klimapolitischen Instrumente zu knüpfen. Verändert sich der klimapolitische Kurs der Schweiz wesentlich, würde sich auch die Grundlage für einen Ausgleichsmechanismus bei der Einfuhr von Zement entsprechend verändern. Die Einführung einer Bagatellgrenze ist zu begrüßen, da sie dazu beiträgt, den administrativen Aufwand für Wirtschaft und Vollzugsbehörden verhältnismässig zu halten.

Titel	Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die vorgeschlagene Bemessungsgrundlage berücksichtigt neben den direkten Emissionen auch indirekte Emissionen aus der Stromerzeugung, die bei der Produktion von Zement sowie von Vorläuferstoffen wie Klinker anfallen. Diese Einbeziehung indirekter Emissionen gemäss Art. 5 Abs.1 Bst. b ist erforderlich, um gleichwertige Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen. Die vorgesehene Berechnungsmethodik entspricht zudem der im EU-CBAM angewendeten Praxis und ist sowohl aus ökologischer als auch aus ökonomischer Sicht sachgerecht. Siehe Begründung für die quartalsweise Meldepflicht unter "Vollzug via Selbstdeklaration" Art. 6 (hier konzeptionelle Anpassung aufgrund Vorschlag bei Art. 6)
Titel	Vollzug via Selbstdeklaration
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Meldepflicht bildet ein zentrales Element des Vollzugs des CO-GAZG und sollte so ausgestaltet werden, dass Effizienz und Wirksamkeit des Vollzugs gewährleistet sind. Eine quartalsweise Meldepflicht erscheint gegenüber einer jährlichen Berichterstattung sachgerecht, da sie den administrativen Kontrollaufwand reduziert und gleichzeitig eine zeitnahe und aussagekräftige Datengrundlage für die Vollzugsbehörden schafft.
Titel	Verwendung effektiver Emissionsdaten
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Eine Umkehr der Meldepflicht kann zur Effizienzsteigerung und zu einem effektiven Vollzug beitragen und somit den administrativen Kontrollaufwand reduzieren. Der Vollzug sollte dabei vorrangig auf Standardwerten beruhen, die vom Bundesrat festgelegt werden und dem Schweizer Bemessungsstandard entsprechen. Insbesondere bei kleineren Importmengen ermöglicht dieser Ansatz einen einfachen und verhältnismässigen Vollzug. Gleichzeitig sollte Importeuren die Möglichkeit eingeräumt werden, anstelle von Standardwerten die tatsächlichen Treibhausgasemissionen ihrer Importe deklarieren zu können. Voraussetzung hierfür ist eine Prüfung durch eine anerkannte Verifizierungsstelle. Erst bei bestätigter ausreichender Datenqualität sollen Deklarationen auf Basis effektiver Emissionen zugelassen werden.
Titel	Verifikation der Selbstdeklaration auf Verlangen
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Verifizierung der eingereichten Meldungen stellt sicher, dass der Vollzug dem gesetzgeberischen Zweck entspricht. Da eine Verifizierung nur subsidiär zu den vorgesehenen Standardwerten vorgesehen ist, bleibt der administrative Aufwand verhältnismässig. Wesentlich ist zudem, dass die Kosten der Verifizierung von den ausgleichspflichtigen Importeuren getragen werden und dadurch keine zusätzlichen Aufwände für die öffentliche Hand entstehen.

Titel	Einnahmenverwendung
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Verband Baustoff Kreislauf Schweiz unterstützt, dass die Einnahmen aus der Grenzausgleichsabgabe nach Abzug der Vollzugskosten in den allgemeinen Bundeshaushalt fliessen. Das CO-GAZG verfolgt keine fiskalischen Ziele, sondern ist als lenkungsopolitisches Instrument zur Vermeidung von Carbon Leakage ausgestaltet. Unter der Annahme eines wirksamen Grenzausgleichs und entsprechend geringer Importe aus Staaten ohne vergleichbare klimapolitische Regelungen ist von tiefen Einnahmen auszugehen, die primär der Deckung der Vollzugskosten dienen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Zweckbindung der Mittel weder erforderlich noch sachgerecht. Der Verband stimmt daher der vorgesehenen Lösung zu, wonach die verbleibenden Einnahmen dem allgemeinen Bundeshaushalt zugewiesen werden.

Titel	Weitere detaillierte Rückmeldungen
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Eine quartalsweise Ausgestaltung der Meldepflicht erfordert aus konzeptionellen Kohärenzgründen auch eine quartalsweise Erhebung der Grenzausgleichsabgaben. Zu den Artikeln 7 bis 11 (Abschnitt 2) bestehen aus Sicht des Verbands Baustoff Kreislauf Schweiz keine weiteren Anpassungsvorschläge. Die vorgesehenen Regelungen zu Verjährungsfristen, Nachforderungsmöglichkeiten, Mitwirkungspflichten sowie zur Sicherstellung von Forderungen erscheinen sachgerecht und zweckmässig für einen wirksamen Vollzug der Grenzausgleichsabgabe. Dies gilt ebenfalls für Abschnitt 3 zur Datenbearbeitung. Der Aufbau und Betrieb eines geeigneten Informationssystems ist für den Vollzug des Gesetzes unabdingbar und wird ausdrücklich begrüsst. Auch zu den Strafbestimmungen und zur Strafverfolgung gemäss Abschnitt 4 bestehen keine weiteren Bemerkungen. Die vorgesehene Sanktionierung mit einer Busse bis zum Dreifachen des unrechtmässig erzielten Vorteils erscheint verhältnismässig und geeignet, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen. Sie trägt wesentlich dazu bei, dem neuen Gesetz die notwendige Durchsetzungskraft zu verleihen und den Grenzausgleich wirksam umzusetzen, um Carbon Leakage zu verhindern. Zu den Schlussbestimmungen (Abschnitt 5) bestehen ebenfalls keine weitergehenden Anmerkungen. Der Verband weist jedoch darauf hin, dass die vom Bundesrat zu erlassenden Ausführungsbestimmungen konsequent am Prinzip eines pragmatischen, effizienten und vollzugstauglichen Ansatzes auszurichten sind. Der Grenzausgleich muss die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Zement- und Betonindustrie gegenüber Drittstaaten sichern, Carbon Leakage verhindern und durch kurze Transportwege zur Stabilität des Betonkreislaufs sowie zur Versorgungssicherheit in der Schweiz beitragen.

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA mit Vorbehalten
Begründung:	Alles klar – hier ist eine **inhaltlich deckungsgleiche**, aber **sprachlich deutlich neu gefasste** Version, sodass sie als eigenständige Stellungnahme wahrgenommen wird: Im Rahmen der Beratungen zur parlamentarischen Initiative sowie in zahlreichen weiteren Eingaben haben wir uns konsequent für einen Grenzsteuerausgleich ausgesprochen. Diese Haltung behalten wir bei. Sie bezieht sich auf sämtliche Wirtschaftsbereiche und soll mittelfristig auch alle Güter erfassen, die von einer (zunehmenden) CO-Bepreisung im Inland betroffen sind. Die vorliegende Gesetzesvorlage realisiert den von Cemsuisse geforderten Grenzschutz und sorgt damit für faire Wettbewerbsbedingungen gegenüber Produzenten ausserhalb des Emissionshandelssystems (EHS). Für eine rasche Reduktion der Treibhausgasemissionen entfaltet die Vorlage jedoch kaum Wirkung. Wird ein sektorspezifischer Rechtsrahmen für die Zementindustrie geschaffen, sollte dieser gezielt Anreize setzen, damit sich die Produktion und der Absatz von CO-armen oder CO-freien Zementen wirtschaftlich lohnen. Dafür sind wirksame ergänzende Instrumente erforderlich, etwa nachfrageseitige Massnahmen, verbindliche Produktgrenzwerte oder Carbon Contracts for Difference. Diese CO-Differenzverträge ermöglichen es energieintensiven Industrien, in klimafreundliche Produktionsanlagen zu investieren, die unter heutigen Marktbedingungen noch nicht rentabel sind. Die Ausgestaltung dieser Instrumente muss ausreichend ambitioniert sein, damit sich beispielsweise Investitionen in CO-Abscheidung und -Speicherung (CCS) ab etwa 2030 rechnen. In der volkswirtschaftlichen Analyse von Ecoplan wird ein solcher alternativer Regulierungsansatz aufgezeigt. Zu Recht wird dort darauf hingewiesen, dass sowohl die bestehenden Kann-Bestimmungen im Umweltschutzgesetz als auch die Vorgaben im Energiegesetz – insbesondere in Bezug auf graue Energie und deren Umsetzung in den MuKE – bisher nur unzureichend angewendet werden. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass auch die im Klimagesetz vorgesehene Vorbildfunktion von Bund und Kantonen (Art. 10 KIG) bislang nicht umgesetzt ist. Diese würde es erlauben, bei öffentlich finanzierten Hoch- und Tiefbauprojekten bereits heute konsequent CO-arme Baumaterialien einzusetzen und damit einen erheblichen Teil der Zementnachfrage entsprechend auszurichten. Eine entsprechende Motion (25.3422) wurde kürzlich überwiesen. Die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten auf Bundesebene sind grundsätzlich bereits vorhanden, und die Kantone sind gemäss Energiegesetz ausdrücklich beauftragt, die Marktbedingungen für CO-armen Zement zu schaffen. Ergänzend könnten weitere Instrumente eingeführt werden, wie sie derzeit auch in der EU erprobt werden. Die Einführung von Baustoff- oder Baustandards würde es den Schweizer Zementwerken ermöglichen, ihre Produktion bis 2030 auf CO-arme Produkte umzustellen; andernfalls bestünde das Risiko, dass dieser Markt von grenznahen ausländischen Anbietern besetzt wird. Auf diese Weise könnte ein Markt für kostengünstige CO-arme Zemente entstehen. Der Grenzsteuerausgleich hätte dabei primär die Funktion, verbleibende – vergleichsweise geringe – Emissionen einheitlich zu bepreisen und Wettbewerbsverzerrungen auszugleichen, die durch ausländische Industriesubventionen entstehen. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir der UREK-N, insbesondere die bestehenden Kann-Bestimmungen im Umweltschutzgesetz in verbindliche Vorgaben zu überführen oder dem Bundesrat klare Aufträge zur Umsetzung zu erteilen. Die parallele Einführung eines CBAM, der künftig eine Harmonisierung mit der EU ermöglicht, wird von uns ausdrücklich unterstützt.

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Zielsetzung und Stossrichtung der Vorlage
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Das Ziel ist grundsätzlich richtig, reicht jedoch nicht aus, um ein eigenständiges Gesetz zu rechtfertigen. Ein solches müsste vielmehr darlegen, mit welchen Instrumenten und Entwicklungspfaden die Zementindustrie den Übergang zu Netto-Null vollziehen kann.
Titel	Geltungsbereich: Waren
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wie bereits eingangs ausgeführt, hätten wir es begrüsst, wenn in einem ersten Schritt sämtliche vom EU-CBAM erfassten Produkte berücksichtigt worden wären. Zwischen Klinker, klinkerbasierten Ersatzstoffen sowie Zement- und Betonprodukten bestehen fließende Übergänge. Es erscheint daher sachgerecht, sich zunächst an den Produktkategorien zu orientieren, die auch im EU-CBAM enthalten sind. Gleichzeitig sollte jedoch von Anfang an vorgesehen werden, den Geltungsbereich bei stark zunehmenden CO ₂ -Preisunterschieden gegebenenfalls auf Betonprodukte auszuweiten.
Titel	Geltungsbereich: Ausnahmen und Ursprungsregeln
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Gerade Absatz 3 kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu, da der darin vorgesehene Mechanismus gezielt positive Spill-over-Effekte auslösen soll, indem er andere Staaten dazu anregt, ähnliche Regelungen einzuführen.
Titel	Grundsätze
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Ziel muss eine 1:1-Umsetzung in Anlehnung an die EU sein, damit dynamische Anpassungen künftig im Gleichschritt mit der EU vorgenommen werden können.
Titel	Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir fordern ausdrücklich eine EU-analoge und kompatible Umsetzung
Titel	Vollzug via Selbstdeklaration
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Ansatz eines (ausnahmsweise reduzierten) Swiss Finish ist zwar kurzfristig praktikabel, stellt jedoch mittelfristig ein Hindernis dar, sobald es darum geht, EU-Regelungsänderungen zu übernehmen und damit dauerhaft vergleichbare Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen.

Titel	Verwendung effektiver Emissionsdaten
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Insofern dies analog zu den EU Bestimmungen erfolgt.
Titel	Verifikation der Selbstdeklaration auf Verlangen
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir sprechen uns für eine Umsetzung aus, die sich stärker an den EU-Vorgaben orientiert.
Titel	Einnahmenverwendung
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Begründung für die Mittelzuweisung stützt sich auf die aktuell erwarteten, vergleichsweise geringen Einnahmen. Da wir jedoch eine weitergehende Umsetzung anstreben (siehe unten*), könnten die Erträge in Zukunft deutlich höher ausfallen. Diese dann relevanten Mittel dürfen nicht ins allgemeine Bundesbudget fliessen, sondern müssen zweckgebunden für den Klimaschutz verwendet werden. Ein grosser Anteil sollte in die internationale Klimafinanzierung fliessen, wie es auch die vom Grenzsteuerausgleich betroffenen Länder des Südens fordern. *Die Schweiz weist Nettoimportemissionsüberschüsse von rund 60 Mio. t CO pro Jahr auf. Bei den vom ARE angesetzten Klimaschadenskosten von 430 Fr./t CO entspricht dies externen Kosten von jährlich 25,8 Mrd. Fr. Eine konsequente Weiterentwicklung der Klimapolitik in der Schweiz müsste diese Kosten sowohl auf inländische als auch auf importierte Emissionen internalisieren. Folglich könnten aus dem Grenzsteuerausgleich jährliche Einnahmen von bis zu 20 Mrd. Fr. resultieren. Da dabei lediglich die Differenz zu den Klimapolitiken der Handelspartner berücksichtigt wird und viele Länder nur eine geringe CO-Bepreisung haben, läge der realistisch erzielbare Betrag unterhalb von 25,8 Mrd. Fr pro Jahr.
Titel	Weitere detaillierte Rückmeldungen
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Als flankierendes Instrument mit den erwähnten Anpassungen.

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA mit Vorbehalten
Begründung:	Wir haben uns im Rahmen der Anhörungen zur PalV und in zahlreichen weiteren Stellungnahmen im Grundsatz immer für einen Grenzsteuerausgleich ausgesprochen. Diese Unterstützung gilt weiterhin und zwar für alle Sektoren, mittelfristig auch für alle Produkte, die von einer (steigenden) inländischen CO₂-Bepreisung betroffen sind. Die vorliegende Vorlage bringt nun den von Cemsuisse erwünschten Grenzschutz und schafft damit gleich lange Spiesse mit Anbietern ausserhalb des Emissionshandelssystems (EHS). Allerdings bringt sie für den raschen Klimaschutz fast nichts. Wenn man ein Spezialgesetz für die Zementbranche schafft, dann sollte dieses die Rahmenbedingungen so schaffen, dass es für den Zementsektor wirtschaftlich wird, CO₂-arme/freie Zementprodukte anzubieten. Hierzu müssen entweder z.B. nachfrageorientierte Instrumente oder Produkte-Grenzwerte oder Carbon Contracts for Difference (Die CO₂-Differenzverträge (Klimaschutzverträge) helfen energieintensiven Industrieunternehmen dabei, zukunftsfähige, CO₂-arme Produktionsanlagen zu errichten und zu betreiben, die sich andernfalls noch nicht rechnen würden, eingeführt werden. Diese Instrumente müssen so kräftig sein, dass sich z.B. die CO₂-Abscheidung (CCS) ab 2030 lohnt. In der volkswirtschaftlichen Beurteilung von Ecoplan wird diese alternative Form der Regulierung gestreift und zu Recht erwähnt, dass sowohl die nicht umgesetzten Kann-Bestimmungen im USG wie auch die Bestimmungen im EnG (respektive der Umsetzung zu grauer Energie in den MuKEn) aktuell ungenügend umgesetzt sind. Zusätzlich zu erwähnen ist die nicht umgesetzte Vorbildfunktion des Bundes und der Kantone (gemäss KIG Art. 10), welche es erlauben würde, dass schon heute öffentlich finanzierte Hoch- und Tiefbauprojekte mit low-carbon-Baumaterial erstellt werden müssten, was einen relevanten Anteil der Zementnachfrage abdecken würde. Eine entsprechende Motion (25.3422) wurde kürzlich überwiesen. Die gesetzlichen Möglichkeiten auf Bundesebene wären bereits vorhanden und die Kantone haben gemäss EnG den Auftrag, den Markt für low-carbon-Zement zu kreieren. Zusätzliche Instrumente wären möglich und werden in der EU auch erprobt. Würden also Baustoffstandards oder Baustandards eingeführt, könnten die Zementwerke der Schweiz bis 2030 auf low-carbon-Produkte umstellen oder sie riskieren, dass dies grenznahe Konkurrenten übernehmen. Somit würde der Markt für günstige low-carbon Zemente ermöglicht. Der Grenzsteuerausgleich würde lediglich sicherstellen, dass verbleibende (tiefe) CO₂-Emissionen vergleichbar bepreist werden und allenfalls andernorts durch Industriesubventionen verursachte ungleichlange Spiesse ausgeglichen werden können. Wir empfehlen deshalb der UREK-N entweder insbesondere die Kann-Bestimmungen im USG zu Muss-Bestimmungen zu ändern oder dem Bundesrat die nötigen Umsetzungsaufträge zu erteilen. Die parallele Einführung eines CBAM, welcher künftig eine Harmonisierung mit der EU erlaubt, unterstützen wir.

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Zielsetzung und Stossrichtung der Vorlage
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Das ist ein wichtiges Ziel. Für ein eigenes Gesetz ist dies jedoch zu bescheiden. Es sollte aufzeigen, wie die Zementbranche auf netto null kommt.

Titel	Geltungsbereich: Waren
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wie einleitend erwähnt, hätten wir gewünscht, dass in einem ersten Schritt alle Produkte gemäss EU-CBAM einbezogen werden. Zwischen Klinker, Klinkerersatzprodukten, Zement- und Betonprodukten herrscht ein Kontinuum. Es macht Sinn, vorerst jene Kategorien zu wählen, welche auch die EU im CBAM hat. Allerdings sollte es klar sein, dass eine Erweiterung in Richtung Betonprodukte nötig sein könnte, falls der CO2-Preis-Unterschied stark wächst.
Titel	Geltungsbereich: Ausnahmen und Ursprungsregeln
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Insbesondere Absatz 3 ist wichtig, da dieser Mechanismus positive Spill-Over-Effekte erzeugen soll, also andere Länder zu vergleichbaren Regeln motivieren soll.
Titel	Grundsätze
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir wollen eine 1:1-Umsetzung analog EU, damit die dynamischen Anpassungen im Gleichschritt mit der EU gemacht werden können.
Titel	Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir wollen eine EU-analoge Umsetzung.
Titel	Vollzug via Selbstdeklaration
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	Diese Lösung mit Swiss Finish (ausnahmsweise schlanker) ist kurzfristig pragmatisch aber mittelfristig eine Hürde, wenn es darum geht, Regelungsanpassungen in der EU zu übernehmen, um gleich lange Spiesse zu schaffen.
Titel	Verwendung effektiver Emissionsdaten
Akzeptanz	JA
Gegenvorschlag	--
Begründung	Soweit dies analog EU erfolgt.
Titel	Verifikation der Selbstdeklaration auf Verlangen
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Eine Umsetzung näher an den EU-Regeln bevorzugen wir.

Titel	Einnahmenverwendung
Akzeptanz	NEIN
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Weitere detaillierte Rückmeldungen
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Gegenvorschlag	--
Begründung	Als flankierendes Instrument mit den erwähnten Anpassungen.

Ziegelindustrie Schweiz

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA mit Vorbehalten
	Sehr geehrte Damen und Herren Die Schweizer Ziegeleiunternehmen produzieren Backsteine, Dachziegel, keramische Fassadenplatten sowie passende Photovoltaiklösungen für Dach und Fassade und decken damit den inländischen Bedarf weitgehend ab. Zum Verband der Schweizer Ziegeleien gehört auch der Bereich Feinkeramik, vertreten durch den letzten in der Schweiz produzierenden Hersteller von Sanitärkeramik mit internationaler Ausrichtung. Bei den Schweizer Ziegeleien handelt es sich um typische Familienunternehmen und KMU, die teils seit über 150 Jahren Ziegeleiprodukte herstellen. Die Produktion von Backsteinen, Dachziegeln und keramischen Fassadenplatten ist energieintensiv und erfordert eine stabile und ausreichende Versorgung mit Gas und Strom. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur oben genannten Vorlage Stellung nehmen zu können. Wir äussern uns vorliegend in grundsätzlicher Weise und verzichten auf Detailbemerkungen, da die Branche derzeit nicht unmittelbar vom Regelungsgegenstand erfasst ist, jedoch angesichts der dynamischen Entwicklungen in der Klima- und Energiepolitik sowie eines sich verschärfenden Wettbewerbs künftig potenziell betroffen sein könnte. Ziegelindustrie Schweiz begrüsst, dass die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates grundsätzlich anerkennt, dass die ambitionierte Schweizer Klima- und Energiepolitik negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Schweizer Industrien haben kann und dieser Zusammenhang auch regulatorisch verstärkt berücksichtigt werden muss. Der vorgeschlagene CO-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO2-GAZG) greift dieses Anliegen auf und stellt einen möglichen Ansatz dar, um Carbon Leakage bei besonders betroffenen Branchen zu vermeiden und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Dekarbonisierung und industrielle Wertschöpfung weiterhin in der Schweiz stattfinden können. Grundsätzliche Beurteilung der Vorlage Ziegelindustrie Schweiz begrüsst die grundsätzliche Anerkennung durch die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N), dass eine ambitionierte Klima- und Energiepolitik – wie sie die Schweiz verfolgt – Auswirkungen auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Basisindustrien hat und diesem Umstand in der Klima- und energiepolitischen Debatte verstärkt Aufmerksamkeit gewidmet werden muss. Der vorliegende Gesetzesentwurf stellt einen Versuch dar, möglichen negativen Effekten entgegenzuwirken und insbesondere der Verlagerung emissionsintensiver Produktionsprozesse ins Ausland (Carbon Leakage) vorzubeugen. Damit trägt er dazu bei, die Anreize zur Dekarbonisierung der industriellen Produktion innerhalb der Schweiz zu erhalten und eine Klimapolitik zu stärken, die nicht auf Emissionsverlagerung, sondern auf effektive Emissionsreduktionen im Inland setzt. Dass sich der Entwurf zunächst ausschliesslich auf die Zementindustrie konzentriert, ist aus Sicht von Ziegelindustrie Schweiz nachvollziehbar. Eine Ausweitung auf andere Waren ist unter dem vorliegenden Entwurf weder politisch vorgesehen noch rechtlich möglich. Eine sektorspezifische Einführung ermöglicht es, praktische Erfahrungen mit einem Grenzausgleichssystem in einer besonders betroffenen Branche zu sammeln. Wird die ambitionierte Klima- und Energiepolitik fortgeführt und die Wettbewerbssituation anderer Branchen verschlechtert sich infolge der regulatorischen Rahmenbedingungen ebenfalls weiter, können Erkenntnisse, Wirkungsweise, Vollzugstauglichkeit und ökonomische Auswirkungen eines solchen Instruments fundiert beurteilt werden.
Begründung:	

Der Wettbewerb im Schweizer Markt für Ziegeleiprodukte findet derzeit einerseits zwischen inländischen Herstellern und andererseits zwischen Schweizer Produzenten und Anbietern aus umliegenden europäischen Ländern statt. Eine relevante Konkurrenz durch Hersteller aus Drittstaaten besteht aktuell kaum, könnte sich jedoch künftig entwickeln – insbesondere dann, wenn sich Kostenunterschiede infolge divergierender Klima- und Energiepolitiken vergrössern. Für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Hersteller und damit für den Erhalt des Produktionsstandorts Schweiz sind wettbewerbsfähige Energiepreise sowie pragmatische klimapolitische Rahmenbedingungen, die auch die Auswirkungen auf Endprodukte berücksichtigen, von zentraler Bedeutung.

Die Schweizer Ziegelindustrie bekennt sich zum Netto-Null-Ziel und arbeitet kontinuierlich daran, ihre Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Sie ist bereit, die ambitionierten klimapolitischen Zielsetzungen der Schweiz mitzutragen. Voraussetzung dafür ist jedoch ein regulatorisches Umfeld, das der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Basisindustrien auch gegenüber der europäischen Konkurrenz nicht schadet und das weiter verhindert, dass Produktionskapazitäten und damit Emissionen in Länder mit tieferen Umweltstandards verlagert werden. Eine solche Verlagerung wäre weder ökologisch noch volkswirtschaftlich oder gesellschaftlich sinnvoll, da sie globale Emissionen nicht reduziert, sondern lediglich verschiebt.

Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht von Ziegelindustrie Schweiz zentral, dass Bund und Gesetzgeber die Wechselwirkungen zwischen Klima- und Energiepolitik sowie deren Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Basisindustrien systematisch berücksichtigen. Sollten sich vergleichbare Risiken wie in der Zementindustrie auch in anderen Branchen abzeichnen, sollten frühzeitig geeignete Massnahmen geprüft werden. Ob ein Grenzausgleichssystem langfristig das geeignete Instrument darstellt, wird sich erst im praktischen Vollzug zeigen; der vorliegende Entwurf schafft jedoch eine sachliche und pragmatische Grundlage, um entsprechende Erfahrungen zu sammeln.

Ziegelindustrie Schweiz unterstützt die Zielsetzung der Vorlage, Carbon Leakage zu verhindern, faire Wettbewerbsbedingungen für besonders betroffene Branchen sicher-zustellen und gleichzeitig die klimapolitischen Ziele der Schweiz wirksam zu verfolgen. Der Entwurf stellt einen ausgewogenen Ansatz dar, der die Realität energieintensiver Industrien berücksichtigt und den Grundsatz stärkt, dass Klimaschutz möglichst durch Innovation und Wertschöpfung im Inland erreicht werden soll. Insgesamt ist jedoch zu betonen, dass nicht nur die Wettbewerbssituation gegenüber Akteuren aus Drittstaaten relevant ist, sondern ebenso jene gegenüber Produzenten im europäischen Umfeld. Entsprechend sind auch die Entwicklungen der Klima- und Energiepolitik der Europäischen Union und deren Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit industrieller Endprodukte laufend zu beobachten.

Für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen vielmals.

Freundliche Grüsse
Ziegelindustrie Schweiz

Kommission für Umwelt, Raumplanung
und Energie (UREK) des Nationalrates
CH-3003 Bern

Elektronisch eingereicht.

Bern, 19. Februar 2026

Vernehmlassungsverfahren bezüglich des neuen Bundesgesetzes über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizer Ziegeleiunternehmen produzieren Backsteine, Dachziegel, keramische Fassadenplatten sowie passende Photovoltaiklösungen für Dach und Fassade und decken damit den inländischen Bedarf weitgehend ab. Zum Verband der Schweizer Ziegeleien gehört auch der Bereich Feinkeramik, vertreten durch den letzten in der Schweiz produzierenden Hersteller von Sanitärkeramik mit internationaler Ausrichtung. Bei den Schweizer Ziegeleien handelt es sich um typische Familienunternehmen und KMU, die teils seit über 150 Jahren Ziegeleiprodukte herstellen. Die Produktion von Backsteinen, Dachziegeln und keramischen Fassadenplatten ist energieintensiv und erfordert eine stabile und ausreichende Versorgung mit Gas und Strom.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur oben genannten Vorlage Stellung nehmen zu können. Wir äussern uns vorliegend in grundsätzlicher Weise und verzichten auf Detailbemerkungen, da die Branche derzeit nicht unmittelbar vom Regelungsgegenstand erfasst ist, jedoch angesichts der dynamischen Entwicklungen in der Klima- und Energiepolitik sowie eines sich verschärfenden Wettbewerbs künftig potenziell betroffen sein könnte.

Ziegelindustrie Schweiz begrüsst, dass die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates grundsätzlich anerkennt, dass die ambitionierte Schweizer Klima- und Energiepolitik negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Schweizer Industrien haben kann und dieser Zusammenhang auch regulatorisch verstärkt berücksichtigt werden muss. Der vorgeschlagene CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG) greift dieses Anliegen auf und stellt einen möglichen Ansatz dar, um Carbon Leakage bei besonders betroffenen Branchen zu vermeiden und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Dekarbonisierung und industrielle Wertschöpfung weiterhin in der Schweiz stattfinden können.

Grundsätzliche Beurteilung der Vorlage

Ziegelindustrie Schweiz begrüsst die grundsätzliche Anerkennung durch die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N), dass eine ambitionierte Klima- und Energiepolitik – wie sie die Schweiz verfolgt – Auswirkungen auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Basisindustrien hat und diesem Umstand in der klima- und energiepolitischen Debatte verstärkt Aufmerksamkeit gewidmet werden muss. Der vorliegende Gesetzesentwurf stellt einen Versuch dar, möglichen negativen Effekten entgegenzuwirken und insbesondere der Verlagerung emissionsintensiver Produktionsprozesse ins Ausland (Carbon Leakage) vorzubeugen. Damit trägt er dazu bei, die Anreize zur Dekarbonisierung der industriellen Produktion innerhalb der Schweiz zu erhalten und eine Klimapolitik zu stärken, die nicht auf Emissionsverlagerung, sondern auf effektive Emissionsreduktionen im Inland setzt.

Dass sich der Entwurf zunächst ausschliesslich auf die Zementindustrie konzentriert, ist aus Sicht von Ziegelindustrie Schweiz nachvollziehbar. Eine Ausweitung auf andere Waren ist unter dem vorliegenden Entwurf weder politisch vorgesehen noch rechtlich möglich. Eine sektorspezifische Einführung ermöglicht es, praktische Erfahrungen mit einem Grenzausgleichssystem in einer besonders betroffenen Branche zu sammeln. Wird die ambitionierte Klima- und Energiepolitik fortgeführt und die Wettbewerbssituation anderer Branchen verschlechtert sich infolge der regulatorischen Rahmenbedingungen ebenfalls weiter, können Erkenntnisse, Wirkungsweise, Vollzugstauglichkeit und ökonomische Auswirkungen eines solchen Instruments fundiert beurteilt werden.

Der Wettbewerb im Schweizer Markt für Ziegeleiprodukte findet derzeit einerseits zwischen inländischen Herstellern und andererseits zwischen Schweizer Produzenten und Anbietern aus umliegenden europäischen Ländern statt. Eine relevante Konkurrenz durch Hersteller aus Drittstaaten besteht aktuell kaum, könnte sich jedoch künftig entwickeln – insbesondere dann, wenn sich Kostenunterschiede infolge divergierender Klima- und Energiepolitiken vergrössern. Für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Hersteller und damit für den Erhalt des Produktionsstandorts Schweiz sind wettbewerbsfähige Energiepreise sowie pragmatische klimapolitische Rahmenbedingungen, die auch die Auswirkungen auf Endprodukte berücksichtigen, von zentraler Bedeutung.

Die Schweizer Ziegelindustrie bekennt sich zum Netto-Null-Ziel und arbeitet kontinuierlich daran, ihre Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Sie ist bereit, die ambitionierten klimapolitischen Zielsetzungen der Schweiz mitzutragen. Voraussetzung dafür ist jedoch ein regulatorisches Umfeld, das der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Basisindustrien auch gegenüber der europäischen Konkurrenz nicht schadet und das weiter verhindert, dass Produktionskapazitäten und damit Emissionen in Länder mit tieferen Umweltstandards verlagert werden. Eine solche Verlagerung wäre weder ökologisch noch volkswirtschaftlich oder gesellschaftlich sinnvoll, da sie globale Emissionen nicht reduziert, sondern lediglich verschiebt.

Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht von Ziegelindustrie Schweiz zentral, dass Bund und Gesetzgeber die Wechselwirkungen zwischen Klima- und Energiepolitik sowie deren Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Basisindustrien systematisch berücksichtigen. Sollten sich vergleichbare Risiken wie in der Zementindustrie auch in anderen Branchen abzeichnen, sollten frühzeitig geeignete Massnahmen geprüft werden. Ob ein Grenzausgleichssystem langfristig das geeignete Instrument darstellt, wird sich erst im praktischen Vollzug zeigen; der vorliegende Entwurf schafft jedoch eine sachliche und pragmatische Grundlage, um entsprechende Erfahrungen zu sammeln.

Ziegelindustrie Schweiz unterstützt die Zielsetzung der Vorlage, Carbon Leakage zu verhindern, faire Wettbewerbsbedingungen für besonders betroffene Branchen sicherzustellen und gleichzeitig die klimapolitischen Ziele der Schweiz wirksam zu verfolgen. Der Entwurf stellt einen ausgewogenen Ansatz dar, der die Realität energieintensiver Industrien berücksichtigt und den Grundsatz stärkt, dass Klimaschutz möglichst durch Innovation und Wertschöpfung im Inland erreicht werden soll. Insgesamt ist jedoch zu betonen, dass nicht nur die Wettbewerbssituation gegenüber Akteuren aus Drittstaaten relevant ist, sondern ebenso jene gegenüber Produzenten im europäischen Umfeld. Entsprechend sind auch die Entwicklungen der Klima- und Energiepolitik der Europäischen Union und deren Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit industrieller Endprodukte laufend zu beobachten.

Für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen vielmals.

Freundliche Grüsse

Ziegelindustrie Schweiz



Michael Fritsche
Präsident



Benjamin Schmid
Geschäftsführer

Titel	Zielsetzung und Stossrichtung der Vorlage
Akzeptanz	Keine Angabe
Gegenvorschlag	--
Begründung	Ziegelindustrie Schweiz begrüsst die grundsätzliche Anerkennung durch die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N), dass eine ambitionierte Klima- und Energiepolitik – wie sie die Schweiz verfolgt – Auswirkungen auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Basisindustrien hat und diesem Umstand in der Klima- und energiepolitischen Debatte verstärkt Aufmerksamkeit gewidmet werden muss. Der vorliegende Gesetzesentwurf stellt einen Versuch dar, möglichen negativen Effekten entgegenzuwirken und insbesondere der Verlagerung emissionsintensiver Produktionsprozesse ins Ausland (Carbon Leakage) vorzubeugen. Damit trägt er dazu bei, die Anreize zur Dekarbonisierung der industriellen Produktion innerhalb der Schweiz zu erhalten und eine Klimapolitik zu stärken, die nicht auf Emissionsverlagerung, sondern auf effektive Emissionsreduktionen im Inland setzt. Ziegelindustrie Schweiz unterstützt die Zielsetzung der Vorlage, Carbon Leakage zu verhindern, faire Wettbewerbsbedingungen für besonders betroffene Branchen sicherzustellen und gleichzeitig die klimapolitischen Ziele der Schweiz wirksam zu verfolgen. Der Entwurf stellt einen ausgewogenen Ansatz dar, der die Realität energieintensiver Industrien berücksichtigt und den Grundsatz stärkt, dass Klimaschutz möglichst durch Innovation und Wertschöpfung im Inland erreicht werden soll. Insgesamt ist jedoch zu betonen, dass nicht nur die Wettbewerbssituation gegenüber Akteuren aus Drittstaaten relevant ist, sondern ebenso jene gegenüber Produzenten im europäischen Umfeld. Entsprechend sind auch die Entwicklungen der Klima- und Energiepolitik der Europäischen Union und deren Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit industrieller Endprodukte laufend zu beobachten

Titel	Geltungsbereich: Waren
Akzeptanz	Keine Angabe
Gegenvorschlag	--
Begründung	Dass sich der Entwurf zunächst ausschliesslich auf die Zementindustrie konzentriert, ist aus Sicht von Ziegelindustrie Schweiz nachvollziehbar. Eine Ausweitung auf andere Waren ist unter dem vorliegenden Entwurf weder politisch vorgesehen noch rechtlich möglich. Eine sektorspezifische Einführung ermöglicht es, praktische Erfahrungen mit einem Grenzausgleichssystem in einer besonders betroffenen Branche zu sammeln. Wird die ambitionierte Klima- und Energiepolitik fortgeführt und die Wettbewerbssituation anderer Branchen verschlechtert sich infolge der regulatorischen Rahmenbedingungen ebenfalls weiter, können Erkenntnisse, Wirkungsweise, Vollzugstauglichkeit und ökonomische Auswirkungen eines solchen Instruments fundiert beurteilt werden. Der Wettbewerb im Schweizer Markt für Ziegeleiprodukte findet derzeit einerseits zwischen inländischen Herstellern und andererseits zwischen Schweizer Produzenten und Anbietern aus umliegenden europäischen Ländern statt. Eine relevante Konkurrenz durch Hersteller aus Drittstaaten besteht aktuell kaum, könnte sich jedoch künftig entwickeln – insbesondere dann, wenn sich Kostenunterschiede infolge divergierender Klima- und Energiepolitiken vergrössern. Für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Hersteller und damit für den Erhalt des Produktionsstandorts Schweiz sind wettbewerbsfähige Energiepreise sowie pragmatische klimapolitische Rahmenbedingungen, die auch die Auswirkungen auf Endprodukte berücksichtigen, von zentraler Bedeutung.